

Bedarfsplan für die nichtpolizeiliche  
Gefahrenabwehr der  
**Stadt Neumünster 2017**



Stadt  
Neumünster

Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst  
und Katastrophenschutz  
V. 3.0



...“Es kommt hinzu, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausgebrochen ist, beweist nicht, dass insofern keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen lediglich einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“ ...

OVG Münster, 2001



## Inhaltsverzeichnis

1	Einführung .....	12
1.1	Veranlassung .....	12
1.2	Vorgehen .....	13
1.3	Ganzheitliche Betrachtung .....	14
1.4	Strategische Ziele der Feuerwehr.....	15
2	Darstellung der rechtlichen Grundlagen.....	16
2.1	Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG)....	16
2.2	Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (RDG) .....	18
2.3	Landeskatastrophenschutzgesetz SH (LKatSG).....	19
2.4	Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz des Bundes (ZSKG).....	19
2.5	Sonstige Rechtsgrundlagen .....	20
2.5.1	Organisationserlass Feuerwehren.....	20
2.5.2	Dienstbekleidungsvorschrift für die Feuerwehren .....	20
2.5.3	Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) .....	21
2.5.4	Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO-SH) .....	21
2.5.5	Landesverordnung über die Brandverhütungsschau .....	22
2.5.6	Sonderbauverordnungen (Auswahl) .....	22
2.5.7	Technische Regeln .....	23
2.5.8	Verträge, Vereinbarungen und Kooperationen .....	26
3	Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr .....	28
3.1	Schadensbekämpfung.....	28
3.2	Trägerschaft und Durchführung des Rettungsdienstes.....	29
3.2.1	Notfallrettung.....	29
3.2.2	Krankentransport.....	30
3.2.3	Größere Notfallereignisse .....	30
3.3	Vorbeugender Brandschutz.....	31
3.4	Katastrophenschutz.....	32
3.5	Dienstleistungen.....	32
3.5.1	Fachdienstinterne Dienstleitungen .....	32
3.5.2	Stadtinterne Dienstleitungen .....	33
3.5.3	Externe Dienstleistungen .....	34
4	Gefährdungspotentiale .....	36
4.1	Die Stadt Neumünster .....	36
4.1.1	Größe und Einwohner .....	36
4.1.2	Wirtschaftsinformationen.....	39
4.1.3	Flächen und Nutzungen .....	39
4.1.4	Topografie.....	40
4.1.5	Verkehrsflächen .....	41
4.1.6	Löschwasserversorgung .....	43
4.2	Risiken und Feuerwehreinsätze in der Stadt Neumünster .....	43
4.2.1	Risiken, allgemein .....	43
4.2.2	Allgemeine Hinweise zur Risikobewertung .....	44
4.2.3	Risikoverteilung.....	45
4.2.4	Besondere Gefahrenschwerpunkte .....	47
4.2.5	Risikoverteilung über die Stadt 2016.....	54
4.2.6	Einstufung nach dem Risikopunktesystem .....	55
4.2.7	Einsatzszenarien.....	55
4.2.8	Statistik der Feuerwehr/Rettungsdienst.....	65
4.2.9	Statistik Brandschutz- und Hilfeleistungseinsätze.....	65
4.2.10	Einsätze des B-Dienstes .....	73
4.2.11	Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Neumünster .....	74
4.2.12	Einsatzverteilung von kritischen Einsätzen über den Tag.....	75
4.2.13	Einsätze des Rettungsdienstes .....	77

5	Schutzzielefestlegung.....	78
5.1	Grundsätze .....	79
5.2	Schutzziel Brandschutz .....	80
5.3	Schutzziel Technische Hilfeleistung .....	85
5.4	Schutzziel der Feuerwehr Neumünster.....	86
5.5	Schutzziel Gefahrstoffeinsatz .....	89
5.6	Schutzziel Rettungsdienst .....	91
5.7	Schutzziel Großschadenslagen .....	92
5.8	Schutzziel Katastrophenschutz .....	93
6	SOLL-Struktur.....	94
6.1	Verfahren zur Festlegung der Sollstruktur einer Feuerwehr.....	94
6.2	Erreichbarkeit und Standorte – Soll .....	94
6.2.1	Feuerwachen der Berufsfeuerwehr - Soll .....	95
6.2.2	Feuerwehrhäuser der Freiwilligen Feuerwehr - Soll.....	95
6.2.3	Sonstige Standorte der Freiwilligen Feuerwehr - Soll .....	96
6.2.4	Standorte der Katastrophenschutzeinheiten - Soll.....	96
6.3	Taktische Einheiten – Soll .....	96
6.3.1	Kritischer Wohnungsbrand – Soll .....	96
6.3.2	Erweiterte Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr – Soll .....	99
6.3.3	Kritische Technische Hilfeleistung – Soll .....	102
6.3.4	Gefahrstoffeinsatz – Soll .....	104
6.3.5	ABC-Einsatz – Soll.....	106
6.3.6	Wasserrettungseinsatz – Soll .....	108
6.3.7	Löschwasserversorgung – Soll.....	109
6.3.8	Logistik – Soll.....	110
6.3.9	Besondere Einsatzmittel – Soll.....	111
6.3.10	Integrierte Leitstelle – Soll .....	113
6.4	Führungsorganisation – Soll.....	114
6.4.1	Mobile Technische Einsatzleitung (TEL) – Soll.....	116
6.4.2	Ortsfeste Technische Einsatzleitung (TEL) – Soll.....	117
6.4.3	Führungsstab der Feuerwehr (FüS-Feu) – Soll .....	117
6.4.4	Führungsstab der Stadt Neumünster – Soll.....	117
6.5	Brandsicherheitswachdienst – Soll .....	119
6.6	Rettungsdienst der Feuerwehr – Soll .....	119
6.7	Katastrophenschutz - Soll.....	120
6.8	Zusammenfassung Taktische Einheiten – Soll .....	122
6.9	Gebäude – Soll .....	124
6.9.1	Wachen der Berufsfeuerwehr, allgemein - Soll.....	124
6.9.2	Feuerwehrhäuser Freiwillige Feuerwehr – Soll.....	126
6.9.3	Feuerwehrhaus Einsatzzug II (EZ II) des LZG – Soll .....	127
6.9.4	Feuerwehrhaus der Kinderfeuerwehr – Soll .....	128
6.9.5	Unterkünfte des Katastrophenschutzes (KatS) – Soll .....	128
6.9.6	Stabsbereich – Soll .....	129
6.10	Organisation des FD 37 – Soll .....	129
6.10.1	Leitung und Organisation – Soll .....	130
6.10.2	Arbeitsgruppe Technik – Soll.....	130
6.10.3	Arbeitsgruppe Atemschutz/GSG – Soll.....	131
6.10.4	Arbeitsgruppe Wachführung/Dienstplanung – Soll .....	132
6.10.5	Arbeitsgruppe Aus-und Fortbildung – Soll .....	132
6.10.6	Arbeitsgruppe Organisation FF/Einsatzplanung – Soll.....	133
6.10.7	Arbeitsgruppe Vorbeugender Brandschutz – Soll .....	134
6.11	Werkstätten – Soll.....	138
6.11.1	Kfz- und Gerätewerkstatt – Soll.....	138
6.11.2	Schlauchwerkstatt – Soll .....	139
6.11.3	Atemschutz- und Messgerätewerkstatt – Soll.....	139
6.11.4	Kleiderkammer – Soll .....	140

6.11.5	Funk-, Elektrowerkstatt, Digitalfunkservicestelle– Soll .....	141
6.12	Rettungsdienst – Soll .....	141
6.12.1	Abteilung Rettungsdienst – Soll.....	141
6.12.2	Fachgebiet Rettungswache - Soll .....	142
6.12.3	Desinfektionswerkstatt .....	143
6.13	Administrative Sachgebiete und Verwaltung - Soll .....	143
6.14	Sächliche Voraussetzungen Innendienst – Soll .....	144
6.15	Personal – Soll .....	145
6.15.1	Personal Berufsfeuerwehr – Soll .....	145
6.15.2	Personal Freiwillige Feuerwehr – Soll .....	149
6.16	Aus- und Fortbildung - Soll .....	153
6.16.1	Aus- und Fortbildung Berufsfeuerwehr - Soll .....	154
6.16.2	Aus- und Fortbildung Freiwillige Feuerwehr - Soll .....	157
	Schutzausrüstung – Soll .....	161
6.16.3	Schutzausrüstung für den Brandschutz – Soll .....	161
6.16.4	Atemschutzausrüstung – Soll .....	163
6.16.5	Schutzausrüstung Technische Hilfeleistung – Soll .....	164
6.16.6	Schutzausrüstung Rettungsdienst - Soll.....	164
6.16.7	Schutz- und Dienstbekleidung FFW - Soll.....	164
6.16.8	Schutz- und Dienstkleidung JF / KF – Soll.....	165
6.16.9	Besondere Schutzausrüstung – Soll.....	166
7	Struktur der Feuerwehr – Ist .....	167
7.1	Verfahren zur Bestimmung der Ist-Struktur einer Feuerwehr .....	167
7.2	Erreichbarkeit und Standorte – Ist .....	167
7.2.1	Feuerwachen der Berufsfeuerwehr - Ist.....	167
7.2.2	Feuerwehrhäuser der Freiwilligen Feuerwehr - Ist.....	169
7.2.3	Sonstige Standorte der Freiwilligen Feuerwehr - Ist .....	169
7.2.4	Standorte Katastrophenschutzeinheiten – Ist .....	170
7.3	Taktische Einheiten – Ist .....	170
7.3.1	Kritischer Wohnungsbrand – Ist .....	170
7.3.2	Erweiterte Aufgaben Freiwillige Feuerwehr – Ist.....	174
7.3.3	Kritische Technische Hilfeleistung – Ist .....	176
7.3.4	Gefahrstoffeinsatz – Ist .....	177
7.3.5	ABC-Einsatz - Ist.....	178
7.3.6	Wasserrettungseinsatz - Ist.....	179
7.3.7	Löschwasserversorgung – Ist.....	180
7.3.8	Logistik - Ist.....	181
7.3.9	Besondere Einsatzmittel – Ist .....	182
7.3.10	Integrierte Leitstelle – Ist .....	182
7.4	Führungsorganisation – Ist.....	183
7.4.1	Mobile Technische Einsatzleitungen (TEL) – Ist.....	183
7.4.2	Ortsfeste Technische Einsatzleitungen – Ist.....	184
7.4.3	Führungsstab Feuerwehr (FüS – Feu) – Ist.....	185
7.4.4	Führungsstab der Stadt – Ist .....	186
7.5	Brandsicherheitswachdienst – Ist .....	186
7.6	Rettungsdienst der Feuerwehr - Ist .....	187
7.7	Katastrophenschutz - Ist.....	188
7.8	Zusammenfassung Taktische Einheiten - Ist .....	188
7.9	Gebäude – Ist.....	189
7.9.1	Zuordnung der Gebäude – Ist .....	189
7.9.2	Feuerwache- und Rettungswache der Berufsfeuerwehr - Ist .....	189
7.9.3	Feuerwehrhäuser Freiwillige Feuerwehr – IST .....	191
7.9.4	Feuerwehrhaus Einsatzzug II LZG – Ist.....	192
7.9.5	Gebäude Katastrophenschutz – Ist .....	192
7.9.6	Stabsbereich – Ist .....	193
7.10	Organisation des FD 37 – Ist .....	193

7.10.1	Leitung und Organisation – Ist.....	193
7.10.2	Arbeitsgruppe Technik – Ist.....	193
7.10.3	Arbeitsgruppe Atemschutz/GSG – Ist.....	194
7.10.4	Arbeitsgruppe Wachführung/Dienstplanung – Ist.....	194
7.10.5	Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung - Ist.....	194
7.10.6	Arbeitsgruppe Organisation FF/Einsatzplanung – Ist.....	195
7.10.7	Arbeitsgruppe Vorbeugender Brandschutz – Ist.....	195
7.10.8	Abteilung Rettungsdienst - Ist.....	197
7.11	Werkstätten – Ist.....	199
7.11.1	Kfz- und Gerätewerkstatt – Ist.....	199
7.11.2	Atemschutzwerkstatt – Ist.....	199
7.11.3	Kleiderkammer - Ist.....	200
7.11.4	Funk-/ Elektrowerkstatt und Digitalfunkservicestelle- Ist.....	200
7.12	Rettungsdienst - Ist.....	201
7.12.1	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst – Ist.....	201
7.12.2	Rettungsdienstdurchführung – Ist.....	201
7.12.3	Desinfektionswerkstatt - Ist.....	201
7.13	Administrative Sachgebiete und Verwaltung – Ist.....	201
7.14	Sächliche Voraussetzungen Innendienst – Ist.....	201
7.15	Personal – Ist.....	202
7.15.1	Personal Berufsfeuerwehr – Ist.....	202
7.15.2	Personal Freiwillige Feuerwehr – Ist.....	205
7.16	Aus- und Fortbildung – Ist.....	208
7.16.1	Aus- und Fortbildung Berufsfeuerwehr - Ist.....	208
7.16.2	Aus- und Fortbildung Freiwillige Feuerwehr - Ist.....	211
7.17	Schutzausrüstung – Ist.....	213
7.17.1	Schutzausrüstung Brandbekämpfung - Ist.....	213
7.17.2	Atemschutz - Ist.....	213
7.17.3	Schutzausrüstung Technische Hilfeleistung - Ist.....	213
7.17.4	Schutzausrüstung Rettungsdienst - Ist.....	213
7.17.5	Schutz- und Dienstbekleidung der FFW - Ist.....	214
7.17.6	Schutz- und Dienstbekleidung Jugendfeuerwehr - Ist.....	214
7.17.7	Besondere Schutzausrüstung - Ist.....	215
8	Strukturvergleich und Maßnahmen.....	216
8.1	Soll/Ist-Vergleich.....	216
8.2	Umgesetzte Maßnahmen gem. Brandschutzbedarfsplan 2010.....	216
8.3	Erreichbarkeit und Standorte – Maßnahmen.....	219
8.3.1	Feuerwachen der Berufsfeuerwehr - Maßnahmen.....	219
8.3.2	Feuerwehrhäuser der FFW - Maßnahmen.....	219
8.3.3	Standort Löschzug Gefahrgut EZ II – Maßnahmen.....	219
8.3.4	Standort Katastrophenschutzeinheiten – Maßnahmen.....	220
8.4	Taktische Einheiten – Maßnahmen.....	221
8.4.1	Kritischer Wohnungsbrand – Maßnahmen.....	221
8.4.2	Erweiterte Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr – Maßnahmen.....	222
8.4.3	Kritische Technische Hilfeleistung – Maßnahmen.....	223
8.4.4	Gefahrstoffeinsatz – Maßnahmen.....	223
8.4.5	ABC-Einsatz – Maßnahmen.....	223
8.4.6	Löschwasserversorgung – Maßnahmen.....	223
8.4.7	Logistik – Maßnahmen.....	223
8.4.8	Besondere Einsatzmittel – Maßnahmen.....	223
8.4.9	Integrierte Leitstelle – Maßnahmen.....	224
8.5	Führungsorganisation - Maßnahmen.....	224
8.5.1	Mobile Technische Einsatzleitung – Maßnahmen.....	224
8.5.2	Ortsfeste Technische Einsatzleitung – Maßnahmen.....	224
8.5.3	Führungsstab Feuerwehr (FüS-Feu) – Maßnahmen.....	224
8.5.4	Führungsstab der Stadt – Maßnahmen.....	224

8.6	Brandsicherheitswachdienst.....	224
8.7	Rettungsdienst der Feuerwehr – Maßnahmen.....	224
8.8	Katastrophenschutz.....	224
8.9	Gebäude – Maßnahmen .....	225
8.9.1	Feuer- und Rettungswache – Maßnahmen .....	225
8.9.2	Zustand Feuerwehrrhäuser FFW – Maßnahmen.....	225
8.9.3	Gebäude des Katastrophenschutzes – Maßnahmen .....	225
8.9.4	Stabsbereich – Maßnahmen .....	225
8.10	Personal – Maßnahmen.....	226
8.10.1	Personal Berufsfeuerwehr – Maßnahmen .....	226
8.10.2	Personal Freiwillige Feuerwehr – Maßnahmen.....	229
8.10.3	Jugend-/Kinderfeuerwehr – Maßnahmen .....	229
8.11	Aus- und Fortbildung – Maßnahmen.....	230
8.11.1	Aus- und Fortbildung Berufsfeuerwehr - Maßnahmen .....	230
8.11.2	Aus- und Fortbildung Rettungsdienst – Maßnahmen.....	230
8.11.3	Aus- und Fortbildung Freiwillige Feuerwehr - Maßnahmen.....	230
8.12	Schutzausrüstung/Dienstbekleidung – Maßnahmen .....	230
9	Anlagen .....	231
9.1	Hilfsfrist bei Brandeinsätzen .....	231
	AGBF-Bund Schutzzieldefinition (Neufassung 11/2015).....	233
9.2	Positionspapier der AGBF-SH zur Schutzzieldefinition der AGBF-Bund.....	238
9.3	Wechseladdersysteme .....	240
9.4	Atemschutz der Feuerwehr Neumünster .....	242
9.5	Anpassungen im Fahrzeugkonzept .....	243
9.6	Verzeichnisse.....	245
9.6.1	Quellenverzeichnis.....	245
9.6.2	Abkürzungsverzeichnis .....	250

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Einwohner nach Stadtteilen (Stand: 2016; Quelle: Stadtverwaltung NMS) .....	36
Tabelle 2 Legende zu Tabelle 1 .....	37
Tabelle 3 Flächen und Einwohnerdichten der Stadtteile (2016) .....	37
Tabelle 4 Legende zu Tabelle 3 .....	37
Tabelle 5 Flächennutzung .....	40
Tabelle 6 Topografie .....	40
Tabelle 7 Risikobewertung der Verkehrsanlagen.....	51
Tabelle 8 Einsatzszenarien .....	55
Tabelle 9 Einheit Kleinbrand.....	56
Tabelle 10 Standardzug der Berufsfeuerwehr Neumünster .....	57
Tabelle 11 Rüstzug der Stadt Neumünster.....	58
Tabelle 12 AGBF-Löschzug für den Kritischen Wohnungsbrand .....	59
Tabelle 13 Übersicht der Hilfsfristen im Rettungsdienst.....	91
Tabelle 14 Einheiten - Soll Schutzziel 1.....	97
Tabelle 15 Alarmzeitverläufe Schutzziel 2 .....	98
Tabelle 16 Erforderliche taktische Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr mit der zugehörigen Ausstattung .....	101
Tabelle 17 Rüstzug der Berufsfeuerwehr Neumünster .....	102
Tabelle 18 Einsatzmittel Gefahrgutzug.....	105
Tabelle 19 Einsatzmittel Löschzug Gefahrgut Neumünster .....	107
Tabelle 20 Einsatzmittel für die Wasserrettung.....	108
Tabelle 21 Katastrophenschutzeinheiten-Soll/Ist der Stadt Neumünster (2016).....	121
Tabelle 22 Taktische Einheiten Berufsfeuerwehr – Soll mit Einsatzfunktionen .....	123
Tabelle 23 Soll-Wachbesetzung der Berufsfeuerwehr .....	146
Tabelle 24 Planstellenbedarf der BF für Schutzziel 1, Leitstelle, Werkstätten und Rettungsdienst .....	149
Tabelle 25 Mindeststärke der FFw zur Sicherstellung.....	151
Tabelle 26 zusätzliche Mindeststärke der drei Wehren.....	152
Tabelle 27 Mindeststärke FFw zur Sicherstellung von Sonderfunktionen .....	152
Tabelle 28 Erforderliche Ausbildung nach der Laufbahnprüfung.....	155
Tabelle 29 Erforderliche Weiterbildung nach der Laufbahnprüfung.....	156
Tabelle 30 Rüstzug der BF - Ist .....	176
Tabelle 31 Ergänzende Einheiten in der Technischen Hilfe - Ist.....	176
Tabelle 32 Einheiten Gefahrstoffeinsatz – Ist .....	177
Tabelle 33 Einheit Löschzug Gefahrgut – Ist .....	178
Tabelle 34 Ausrüstungsdefizit ABC-Einsatz.....	178
Tabelle 35 Wasserrettungszug der Berufsfeuerwehr - Ist .....	179
Tabelle 36 Unterstützungseinheit Wasserrettung FFw Einfeld - Ist.....	179
Tabelle 37 Einheiten zur Wasserförderung in Neumünster - Ist.....	180
Tabelle 38 Logistikressourcen der Berufsfeuerwehr – Ist .....	181
Tabelle 39 Übersicht der vorhandenen Sonderlöschmittel – Ist .....	182
Tabelle 40 Rettungsmittelbesetzung 2017 im Regelrettungsdienst.....	187
Tabelle 41 Zustand Feuerwehrhäuser FFw – Ist.....	191
Tabelle 42 Funktionen der Berufsfeuerwehr – Ist .....	202
Tabelle 43 Planstellen Einsatzdienst mittlerer Dienst BF– Ist .....	203
Tabelle 44 Planstellen Berufsfeuerwehr Führung – Ist.....	204
Tabelle 45 Planstellen Werkstattdienst – Ist .....	204
Tabelle 46 Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr (Mai 2017).....	206
Tabelle 47 Ist-Stand der Jugendfeuerwehren in Neumünster (Mai 2017) .....	207
Tabelle 48 Lehrgangskosten Funktionsausbildung .....	211
Tabelle 49 Umgesetzte Maßnahmen Brandschutzbedarfsplan 2010.....	218

Tabelle 50 notwendige Einsatzdienstfunktionen .....	226
Tabelle 51 Notwendige Stellenplanänderung im FD 37 .....	228
Tabelle 52 Bestand Atemschutzgeräte/Sonderausrüstung 2016 .....	242
Tabelle 53 Einsatz von Atemschutzgeräten/Sonderausrüstung .....	242
Tabelle 54 angepasstes Fahrzeugkonzept der Berufsfeuerwehr ohne Rettungsdienst .....	243
Tabelle 55 Angepasstes Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehr .....	244

# 1 Einführung

## 1.1 Veranlassung

Das Schleswig-Holsteinische Brandschutzgesetz (BrSchG) schreibt in § 2 den Gemeinden vor, zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen angemessene öffentliche Feuerwehr zu unterhalten. Dies gilt auch für die kreisfreie Stadt Neumünster. Gemäß § 3 Abs. 4 BrSchG obliegen Neumünster ebenfalls die Aufgaben der Landkreise im Bereich des Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutzes.

Zur Ausgestaltung der im BrSchG genannten unbestimmten Rechtsbegriffe ist es notwendig, einen Brandschutzbedarfsplan zu erarbeiten.

Die Feuerwehrstrukturen in Neumünster sind historisch z. B. durch Verschmelzungen von einzelnen Orten gewachsen. Die Verwissenschaftlichung des Brand- und Katastrophenschutzes hat in Deutschland zu Erkenntnissen und technischen Regeln geführt, die eine nachvollziehbare Bemessung des Sicherheitsniveaus ermöglichen.

### **Dieser Brandschutzbedarfsplan wurde aus folgenden Gründen erstellt:**

- Bemessung des notwendigen Einsatzpersonals anhand wissenschaftlicher Grundlagen, relevanter Einsatzdaten und Erfahrungen,
- Bemessung des notwendigen Fahrzeug- und Materialbedarfes auch für zukünftige Einsätze,
- stetig zunehmendes Sicherheitsbedürfnis der Einwohner,
- stetig wachsende Qualitätsanforderungen in der Aufgabenerfüllung,
- ein erheblich gestiegenes Einsatzaufkommen im Rettungsdienst,
- die Zunahme wetterbedingter Großeinsätze,
- die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störungen in der Infrastruktur (z. B. Energieversorgung, Wasserversorgung, Internet und Telekommunikation),
- Zunahme der Paralleleinsätze von Brandschutz und Rettungsdienst,
- eine insgesamt erheblich verschärfte allgemeine Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland und die sich daraus ergebenden Folgerungen für das Gefahrenabwehrsystem der Stadt.

**Da der Brandschutzbedarfsplan eine elementare Bedeutung für die Gewährleistung der nichtpolizeilichen Sicherheitsstruktur in der Stadt hat und aus ihm kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen und Investitionen abzuleiten sind, ist es notwendig, dass er der Ratsversammlung bekannt ist und durch diese beschlossen wird. Der Plan stellt den Bedarf für die nächsten 5 bis 10 Jahre dar und bindet die Verwaltung.**

Die Struktur des Brandschutzbedarfsplanes hält sich an den Leitfaden zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Nordrhein-Westfalen. Dort sind die Gemeinden bereits per Gesetz verpflichtet, Brandschutzbedarfspläne zu erarbeiten und regelmäßig fortzuschreiben. Durch die Übernahme dieser Struktur kommt es zu einer besseren Vergleichbarkeit von Brandschutzbedarfsplänen unterschiedlicher Städte.

Dieser Brandschutzbedarfsplan fußt auf der Auswertung eines umfangreichen Datenmaterials.

## **1.2 Vorgehen**

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neumünster haben einen Anspruch auf Sicherheit. Die Stadt hat ihnen gegenüber eine Garantenfunktion für die Gefahrenabwehr. Der Anspruch der Bürger in diesem Punkt steigt ständig und geht mit einer wachsenden Bewertung der Arbeit der **Feuerwehr als universeller, allzuständiger Dienstleister** durch den Bürger einher. Es ist jedoch nicht überall möglich, zu jeder Zeit eine absolute Sicherheit vor allen Risiken zu gewährleisten.

**Das Restrisiko, welches den Einwohnerinnen und Einwohnern zugemutet werden soll, muss auf wissenschaftlicher und technischer Grundlage festgelegt werden und den Bürgerinnen und Bürgern bekannt sein.**

Sicherheit für den Bürger beinhaltet die Möglichkeit der sach- und fachgerechten Abwehr von Gefahren. Grundlage für die Gefahrenabwehr ist die Kenntnis der grundlegenden Risiken für die Bürger nach ihrer Höhe und der örtlichen Verteilung im Stadtgebiet. Hierzu ist im ersten Schritt eine Risikoanalyse durchzuführen. **(Risikoanalyse)**

Im zweiten Schritt ist das Sicherheitsniveau festzulegen, welches die Stadt ihren Bürgerinnen und Bürgern anbieten will. Dieses ergibt sich aus den personellen und materiellen Ressourcen innerhalb einer, der Dynamik der Schadenereignisse angepassten Zeitspanne. **(Schutzzieldefinition)**

Im dritten Schritt gilt es zu untersuchen, wie durch Beeinflussung der drei relevanten Kenngrößen **Personal, Material** und **Zeit** das **Produkt Sicherheit** für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neumünster optimiert werden kann. Hierbei ist auf die gesetzlichen, wissenschaftlichen und taktischen Grundlagen zurückzugreifen.

Unter Einbeziehung aller wesentlichen Kenngrößen, wie strukturellen Gegebenheiten, gesellschaftspolitischen Aspekten sowie der politischen Willensbildung ist eine Sollvorgabe für die Leistungsfähigkeit und die Ausstattung der Gefahrenabwehreinheiten der Stadt Neumünster für die nächsten Jahre zu entwickeln. **(Bedarfsermittlung)**

Darauf aufbauend sind die tatsächlichen personellen und materiellen Ressourcen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr darzustellen und mit der Soll-Struktur zu vergleichen. **(Soll/Ist – Vergleich)**

Die dabei auftretenden Differenzen zum Soll-Zustand sind zu identifizieren. Wenn mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, sind diese nach einsatztaktischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu bewerten. Hierbei ist auch die zukünftige Entwicklung der Stadt zu berücksichtigen.

Diese Maßnahmen müssen zusammen mit den Routinemaßnahmen, wie Ersatzbeschaffungen, Betriebskosten etc. bewertet werden. Daraus kann dann der Finanzbedarf des Gefahrenabwehrsystems abgeleitet werden.

### **1.3 Ganzheitliche Betrachtung**

Die vom Fachdienst 37 entwickelten Aussagen in diesem Plan gehen von einer vernetzten Sicherheitsstruktur innerhalb der Stadt Neumünster aus.

Dieses System besteht aus den Bausteinen:

- **Feuerwehr**
  - o Berufsfeuerwehr,
  - o Freiwillige Feuerwehr
- **Rettungsdienst** und
- **Katastrophenschutz.**

Ziel ist es, keine Redundanzen oder zusätzlichen Eigenschaften in das System der Gefahrenabwehr einzubauen, die ohne relevanten Sicherheitsgewinn Kosten erzeugen. Die detaillierte Abstimmung aller Elemente des Systems ist dafür eine Grundvoraussetzung. Im Rahmen der Planerstellung wurde jedes Element dahingehend überprüft, ob die angedachten Aufgaben und die Ressourcenbemessung optimal sind, d. h. den erhofften Sicherheitsgewinn bei angemessenen Kosten liefern.

Das beschriebene Sicherheitssystem baut auf die jeweiligen Stärken der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr auf.

#### **Besondere Stärken der Berufsfeuerwehr sind:**

- kurze Eingreifzeiten in der Gefahrenabwehr,
- hoher Qualifikationsgrad der Beamten und Beschäftigten im Bereich Brandschutz, Technische Hilfeleistung, Rettungsdienst, Umweltschutz, Gefahrstoffeinsatz und
- eine umfassende einsatztaktische Führungsausbildung.

#### **Stärken der Freiwilligen Feuerwehr sind:**

- ihre hohe Helferzahl (Durchhaltefähigkeit),
- eine gute Grundqualifikation sowie
- Spezialqualifikationen in Teilbereichen (z. B. Gefahrstoffeinsatz, Technische Hilfeleistung, Wasserrettung).

Somit werden die Schwächen des Einen durch die Stärken des Anderen konsequent kompensiert, so dass das Gesamtsystem leistungsfähiger ist als die Summe seiner Einzelelemente. Es wird insgesamt eine kostengünstige und fachlich ausgewogene Lösung erreicht.

**Diese besonders enge Vernetzung bedeutet allerdings auch, dass eine Reduzierung an einzelnen Bausteinen des Systems einen maßgeblichen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit des Gefahrenabwehrsystems der Stadt Neumünster insgesamt hat.**

## **1.4 Strategische Ziele der Feuerwehr**

Die Feuerwehr Neumünster definiert mit diesem Plan folgende strategische Ziele:

**Verstetigung der Qualitätskriterien des Bemessungsschutzzieles  
„Kritischer Wohnungsbrand“,**

**Aufrechterhaltung des Sicherheitsniveaus für die Einwohner der Stadt  
Neumünster,**

**Optimierung der materiellen und personellen Ressourcen zur  
Bewältigung der zukünftigen Einsatzszenarien,**

**Ausbau der kommunalen Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr,  
Rettungsdienst und Katastrophenschutz,**

**Umstellung auf Digitalfunk bis zum Ende des Jahre 2018,**

**Sicherung der Einsatzfähigkeit aller Einheiten der Gefahrenabwehr**

**Umsetzung der Maßnahmen des Projektes „Zukunft FF 2025“**

**Die Fortschreibung dieses Planes und die Umsetzung der Inhalte sind die wesentlichen Instrumente zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Sicherheitsniveaus für die Bürger Neumünsters.**

## 2 Darstellung der rechtlichen Grundlagen

Die im Folgenden genannten Gesetzte, Verordnungen, Erlasse und Bestimmungen bilden die Rechtsgrundlage für die Aufgabenerfüllung im Bereich des Fachdienstes 37 der Stadt Neumünster.

### **2.1 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG)**

Gemäß Brandschutzgesetz ist die Feuerwehr originär zuständig für

- die Bekämpfung von Bränden zum Schutz vor Menschen, Tieren und Sachen (**Abwehrender Brandschutz**),
- die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (**Technische Hilfe**),
- die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (**Vorbeugender Brandschutz**) und
- die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung (**BE/BA**).

Darüber hinaus wirkt die Feuerwehr per Gesetz im Katastrophenschutz mit. Sie ist aber keine originäre Katastrophenschutzereinheit.

Der Feuerwehr können gem. § 6 Abs. 4 durch Entscheidung der Gemeindevertretung zusätzliche freiwillige Aufgaben übertragen werden.

**Das Feuerwehrwesen ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Das Land übt die Rechtsaufsicht aus.**

Der kreisfreien Stadt Neumünster obliegen gem. BrSchG die folgenden Aufgaben einer Gemeinde und eines Landkreises:

#### **Aufgaben als Gemeinde gem. § 2 BrSchG:**

- Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen öffentlichen Feuerwehr zur Sicherstellung
  - o des Abwehrenden Brandschutzes und
  - o der Technischen Hilfeleistung,
- Einrichtung von Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen,
- Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung.

**Aufgaben als Landkreis / kreisfreie Stadt gem. § 3 Abs. 3 BrSchG:**

- Einrichtung und Unterhaltung einer ständig mit entsprechend geschultem Personal besetzten Feuerwehreinsatzleitstelle, die Notrufe annimmt und die Feuerwehr alarmiert. Diese kann zusammen mit der Rettungsleitstelle betrieben werden.
- Aufstellung und Unterhaltung eines Löschzuges Gefahrgut,
- Vorhaltung eines Gefahrgutinformationssystems,
- Durchführung des Vorbeugenden Brandschutzes,
- Aufstellung von Alarmplänen für den überörtlichen Einsatz und die gemeindeübergreifende Hilfe.

**Berufsfeuerwehren (§7 BrSchG):**

Der Berufsfeuerwehr können der Rettungsdienst und Verwaltungsaufgaben im Katastrophenschutz übertragen werden.

## **2.2 Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (RDG)**

Rettenngsdienst bedeutet die bedarfsgerechte und leistungsgerechte Sicherstellung von Notfallrettung und Krankentransport in öffentlicher Trägerschaft.

Die kreisfreie Stadt Neumünster ist gem. § 6 Abs. 2 RDG Träger des Rettungsdienstes für ihr Gebiet und hat die Aufgaben gem. Rettungsdienstgesetz zu erfüllen. Die Durchführung kann selbst erfolgen oder übertragen werden. Die Stadt Neumünster hat die Durchführung im Einklang mit § 7 Abs. 2 BrSchG der Berufsfeuerwehr überantwortet.

Für die Durchführung des Rettungsdienstes gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h. die entstehenden Kosten werden über verhandelte Entgelte durch die Krankenkassen und die Benutzerinnen und Benutzer des Rettungsdienstes rückwirkend gedeckt.

Das Rettungsdienstgesetz ist die Grundlage für die Durchführung

- der Notfallrettung,
- des Krankentransports und
- der Hilfe bei größeren rettungsdienstlichen Notfallereignissen (MANV<sup>1</sup>).

### **Notfallrettung:**

Gegenstand der Notfallrettung ist es, bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten oder sonst in einer Körperfunktion lebensbedrohlich beeinträchtigten Personen (Notfallpatienten) lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in der Regel mit einem Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Die Notfallrettung erstreckt sich auch auf Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

### **Krankentransport:**

Gegenstand des Krankentransportes ist es, anderen Verletzten, Erkrankten oder sonst in einer Körperfunktion beeinträchtigten Personen, die während der Fahrt einer medizinischen Versorgung oder der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern.

### **Größere Rettungsdienstliche Notfallereignisse:**

Bei einer großen Anzahl von Verletzten (höher als die durchschnittliche gutachterliche Bemessung) ist der Regelrettungsdienst (normale tägliche Rettungsmittelvorhaltung) überfordert und die Individualversorgung kann nicht in dem gewohnten Maße gewährleistet werden. Der Träger des Rettungsdienstes hat hierfür Vorsorge zu treffen.

Dazu gehört die Einrichtung einer „Einsatzleitung Rettungsdienst“ mit einem „Leitenden Notarzt“ und einem „Organisatorischem Leiter Rettungsdienst“.

---

<sup>1</sup> MANV – Massenanfall von Verletzten/Betroffenen

### **Rettungsleitstelle:**

Der Träger des Rettungsdienstes hat eine Rettungsleitstelle und Rettungswachen in ausreichender Anzahl einzurichten. Rettungsleitstellen können zusammen mit Feuerwehrleitstellen/Leitstellen der Polizei betrieben werden. Sie muss durch Rettungssanitäter mit Zusatzqualifikationen oder mit Disponenten, welche eine Leitstellenausbildung haben, besetzt werden.

## **2.3 Landeskatastrophenschutzgesetz SH (LKatSG)**

Das Schleswig-Holsteinische Katastrophenschutzgesetz definiert in § 1 Abs. 1 eine Katastrophe als Ereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, bedeutende Sachgüter oder in erheblicher Weise die Umwelt in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe nur gewährleistet werden kann, wenn verschiedene Einheiten, Organisationen und sonstige eingesetzte Kräfte unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.

Die Behörde hat Maßnahmen zur

- Vorbereitung auf Katastrophen,
- Abwehr von Katastrophen und zur
- vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden

nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

In der kreisfreien Stadt Neumünster ist der Oberbürgermeister die **untere Katastrophenschutzbehörde** und der Fachdienst 37 ist für die Organisation der vorbereitenden und abwehrenden Maßnahmen im Katastrophenschutz zuständig.

Damit alle im LKatSG beschriebenen Ermächtigungen im Katastrophenfall wirksam werden, bedarf es der formalen Ausrufung des Katastrophenvoralarms bzw. des Katastrophenalarms durch den Oberbürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.

Davon unberührt ist die Möglichkeit des stetigen Zugriffs der örtlichen Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden gem. § 39 LKatSG auf Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei schweren Gefahrenlagen unterhalb der Katastrophenschwelle.

**Der Katastrophenschutz ist eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Das Land übt die Fach- und Rechtsaufsicht aus.**

## **2.4 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz des Bundes (ZSKG)**

Das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes bestimmt in den §§ 11 bis 14, dass die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen dies auch im Verteidigungsfall zu tun haben. Der Bund hat hierzu eine ergänzende Ausstattung und Ausbildung zur Verfügung zu stellen.

In der Vergangenheit hat die Stadt Neumünster – wie die meisten anderen Städte auch – die vom Bund zur Verfügung gestellte Ausstattung auch für den kommunalen Brandschutz- und

Hilfeleistungsdienst genutzt. Dies ist zulässig, allerdings darf diese zusätzliche Ausstattung (Helfer, Fahrzeuge und Geräte) nicht als Ersatz sondern nur als Ergänzung für die kommunal vorzuhaltenden Einheiten herangezogen werden.

## **2.5 Sonstige Rechtsgrundlagen**

### **2.5.1 Organisationserlass Feuerwehren**

Der Organisationserlass Feuerwehren regelt die Organisation und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder. In diesem Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten ist als Bemessungsbrandereignis der „**Kritische Wohnungsbrand**“ genannt.

Der Erlass legt folgende Kriterien zur Sicherstellung dieses Schutzzieles fest:

- Einhaltung der Hilfsfrist (10 Minuten ab Notrufeingang),
- Vorhandensein der notwendigen Technik,
- Vorhandensein des notwendigen ausgebildeten Personals in Mehrfachbesetzung.

Zur Überprüfung der Einhaltung der genannten Kriterien kann ein Feuerwehrbedarfsplan (Brandschutzbedarfsplan) aufgestellt werden.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein (**MIB-SH**)02 hat in seinem Erlass die Inhalte der **AGBF-Schutzzieldefinition** übernommen. Lediglich in der Beschreibung der konkreten Funktionsstärke gibt es keine genaue Definition. Dies ist dem Umstand eines Flächenlandes geschuldet, in dem nicht überall dieselben strukturellen Voraussetzungen gegeben sind und nur die kleinsten überall geltenden Sicherheitsmaßstäbe beschrieben wurde.

Die AGBF-Schutzzieldefinition bezieht sich ausschließlich auf Städte mit ihrer typischen mehrgeschossigen Wohnbebauung und ist somit auf Neumünster anzuwenden.

### **2.5.2 Dienstbekleidungs Vorschrift für die Feuerwehren**

Die aktiven Mitglieder, die Mitglieder der Jugendabteilung der Feuerwehren und die Feuerwehrbeamten in Schleswig-Holstein haben Dienstkleidung oder Schutzkleidung entsprechend der Vorgaben der Dienstkleidungsverordnung zu tragen. Im Einsatz- und Übungsdienst ist ggf. weitere zusätzliche Sonderschutzausrüstung notwendig.

Die Kleidung ist mit Dienstgradabzeichen und Funktionsabzeichen zu kennzeichnen. In der Verordnung werden Schnitt und Ausführung der Dienstkleidung sowie die einzelnen Bestandteile der persönlichen Ausrüstung genau beschrieben, so dass ein einheitliches Erscheinungsbild der Feuerwehr in der Öffentlichkeit gewährleistet und der Bedarf an persönlicher Schutzkleidung für jedes aktive Mitglied festgelegt wird.

Für die Stadt Neumünster wird damit der konkrete Ausstattungsbedarf an Dienst- und Schutzkleidung für sämtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und für die Feuerwehrbeamten definiert und vorgeschrieben.

### 2.5.3 Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)

Zur Sicherstellung von bundesweit einheitlichen Ausbildung- und Einsatzstandards wurden einheitliche Feuerwehrdienstvorschriften erarbeitet und durch die jeweiligen Innenministerien der Länder erlassen bzw. eingeführt.

- **FwDV 1** Grundtätigkeiten
- **FwDV 2** Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
- **FwDV 3** Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- **FwDV 7** Atemschutz
- **FwDV 8** Tauchen
- **FwDV 10** Tragbare Leitern
- **FwDV 100** Führung und Leitung im Einsatz
- **FwDV 500** Einheiten im ABC-Einsatz
- **PDV/DV 810.3** Sprechfunkdienst

### 2.5.4 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO-SH)

Die Landesbauordnung SH gilt bis auf wenige Ausnahmen für alle baulichen Anlagen und Bauprodukte. In ihr sind alle Vorschriften zur Erstellung von baulichen Anlagen und den dazu notwendigen Bauprodukten enthalten.

**Für den Brandschutz ist der § 15 LBO besonders zu nennen, denn er schreibt vor, dass Anlagen ...“so zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten“... sind, ...“dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind; hierbei sind auch die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen“.**

Dieser Paragraph stellt eine universelle Eingriffsmöglichkeit der Brandschutzdienststelle dar, um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und eine effektive Brandbekämpfung zu ermöglichen.

Die Berufsfeuerwehr nimmt in kreisfreien Städten die Funktion der Brandschutzdienststelle wahr und wirkt beim bauaufsichtlichen Verfahren im Rahmen der Baugenehmigung mit.

Hierzu werden z. B. Stellungnahmen zu den Bereichen Rettungswege, Feuerbeständigkeit von Bauteilen und Vorschriften zum Betrieb der Anlagen durch die Berufsfeuerwehr gefertigt.

## 2.5.5 Landesverordnung über die Brandverhütungsschau

Die Brandverhütungsschau nach § 23 Abs. 1 BrSchG ist Teil des Vorbeugenden Brandschutzes (VB) und dient der Bewertung baulicher Anlagen zur Feststellung von Mängeln, die Brand- und Explosionsgefahren verursachen, die die Rettung von Menschen gefährden sowie wirksame Löscharbeiten behindern können.

Der Brandverhütungsschau unterliegen Objekte, die:

- in besonderem Maße brand- oder explosionsgefährlich sind,
- bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann oder
- die in das Denkmalsbuch eingetragen sind, wenn das Landesamt für Denkmalpflege eine Brandverhütungsschau als erforderlich bezeichnet hat.

Die im Rahmen der Brandverhütungsschau festgestellten Mängel werden in einem Protokoll festgehalten und sind durch den Betreiber zu beseitigen. Die Umsetzung wird kontrolliert. Die Brandverhütungsschau wird in den kreisfreien Städten in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz durch die Berufsfeuerwehr durchgeführt.

Die Brandverhütungsschau wird durch Beamte der Fachrichtung Feuerwehr in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt durchgeführt.

## 2.5.6 Sonderbauverordnungen (Auswahl)

Die im Folgenden exemplarisch genannten Sonderbauvorschriften regeln die besonderen Anforderungen an diese baulichen Anlagen. Sie werden ebenfalls durch die Brandschutzdienststelle (Berufsfeuerwehr) im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft und fließen inhaltlich in die entsprechenden Stellungnahmen ein.

- Landesverordnung über Feuerungsanlagen (**Feuerungsanlagenverordnung** - FeuVO) vom 01.01.2010 gültig bis 31.12.2019
- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (**Verkaufsstättenverordnung** - VkVO) vom 01.01.2010 gültig bis 31.12.2019
- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (**Garagenverordnung** - GarVO) vom 01.01.2010 gültig bis 31.12.2019, zuletzt geändert gem. LVO v. 21.11.2014, GVOBl. S. 377)
- Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (**Schulbaurichtlinie** - SchulbauR), in der Fassung vom 13.07.2015, gültig ab 27.07.2015 bis 30.09.2020
- Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (**Gaststättenverordnung** - GastVO) gültig ab 01.07.2003
- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (**Versammlungsstättenverordnung** - VStättVO) gültig ab 01.10.2014 – 29.09.2019
- Landesverordnung über das Zelt und Campingplatzwesen (**Zelt- und Campingplatzverordnung**) gültig ab 01.08.2010 – 30.07.2020

- Richtlinie über Anlagen, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern (**Krankenhausrichtlinie** - KHR), in Anlehnung an den Erlass des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. Januar 1996
- Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (**Hochhausrichtlinie** – HHR) gültig von 01.10.2011 – 30.09.2016
- **Bereitstellung von Löschwasser** durch die öffentliche Trinkwasserversorgung entsprechend Technische Regel W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW)

## 2.5.7 Technische Regeln

### 2.5.7.1 Deutsche und europäische Normen

Für die Feuerwehren sind insbesondere die Normen des Fachnormenausschusses Feuerwehrwesen im DIN – FNFW im DIN – wichtig. In der Normenreihe DIN 14000 werden Fahrzeuge und Geräte für den Brand- und Hilfeleistungseinsatz auf angemessenem technischem Niveau einheitlich beschrieben.

Diese Fahrzeuge bilden die technische Komponente der so genannten Taktischen Einheiten der Feuerwehren, die aus Mannschaft und Einsatzmitteln (Fahrzeuge/Geräte) bestehen. Die vorgesehene Besatzung eines genormten Feuerwehrfahrzeuges ist mit diesem und den mitgeführten Geräten in der Lage, bestimmte Einsatzaufgaben selbständig zu erledigen.

Taktische Einheiten bilden die Grundlage jeder Bedarfsermittlung. Die feuerwehrtechnische Beladung von Feuerwehrfahrzeugen ist grundsätzlich ebenfalls genormt. Die dadurch erzielbare hohe Einheitlichkeit der technischen Ausstattung der Feuerwehren führt zu zuverlässigen und preisgünstigen Geräten, die den hohen Anforderungen des Feuerwehreinsatzes über lange Zeit gewachsen sind.

Durch die europäische Normungsbehörde (CEN) wurden in den letzten Jahren für die Feuerwehren relevante Normen mehr und mehr auf europäischer Ebene erstellt. Hier arbeitet das DIN als deutsche Normungsinstitution mit und beeinflusst die europäische Normung im Sinne der deutschen Feuerwehren.

### 2.5.7.2 Unfallverhütungsvorschriften

Die rechtliche Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehrbeamten ergibt sich aus der Arbeitsschutzgesetzgebung deren Ziel es ist, Sicherheit und Gesundheitsschutz aller Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Im § 45 Beamtenstatusgesetz wird hierauf durch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn indirekt Bezug genommen. Weiterhin sind gem. § 82 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes SH die Vorschriften des Arbeitsschutzes für Beamte in der Regel ebenfalls anzuwenden.

Für den ehrenamtlichen Bereich ist die Hanseatische Feuerwehrunfallkasse (HFUK - ehemals GUV) zuständig. In den Bestimmungen des § 2 Absatz 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) ist die gesetzliche Unfallversicherung für Angehörige von

Hilfeleistungsorganisationen festgeschrieben. Hierzu zählen im Sinne dieses Gesetzes auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Die wichtigste Regelung der HFUK ist die Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren GUV-V C53 (DGUV Vorschrift 49) mit den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften. Daneben sind die folgenden wichtigen Unfallverhütungsvorschriften für den jeweils betroffenen Bereich bei den Feuerwehren zu beachten:

- GUV-V A1 Grundsätze der Prävention,
- UVV-V A 2 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel,
- UVV-V A 4 Arbeitsmedizinische Vorsorge,
- UVV-V A 8 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz,
- UVV-V Fahrzeuge,
- UVV-V D29 Forsten,
- GUV-V D8 Winden, Hub- und Zuggeräte.

Weitere Unfallverhütungsvorschriften aus Bereichen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Tätigkeit berühren, sind sinngemäß anzuwenden.

### 2.5.7.3 Geräteprüfvorschriften

Im Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (Punkt 2.5.7.2) sind für die Ausrüstungsgegenstände und Geräte der Feuerwehr regelmäßige Prüfungen vorgeschrieben. Art, Zeitpunkt und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der Regelung GUV-G 9102.

Diese Regelung entspricht dem Stand der Technik. Sollten in einzelnen Fällen die Angaben der Hersteller hiervon abweichen und darüber hinausgehende, d. h. strengere Anforderungen beinhalten, sind diese maßgeblich.

### 2.5.7.4 Schutzzieldefinition der AGBF

Die Schutzzieldefinition der AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren)<sup>2</sup> für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten (Schutzzieldefinition) vom 16. September 1998 in der Fortschreibung vom 19. November 2015 ist das Qualitätskriterium in Deutschland zur Bedarfsplanung im Bereich Brandschutz im städtischen Umfeld.

In dieser Schutzzieldefinition wird der **„Kritische Wohnungsbrand“** als Bemessungsbrandereignis definiert. Aus diesem Brandereignis werden auf Grund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, einsatztaktischer Lehren und quantifizierter Erfahrungen Qualitätskriterien für die Menschenrettung und die Brandbekämpfung definiert.

Die für das Szenario „Kritischer Wohnungsbrand“ definierten Qualitätskriterien für Menschenrettung und Brandbekämpfung decken auch die üblichen Szenarien im Bereich der Technischen Hilfeleistung ab.

Besondere, darüber hinausgehende Risiken sind zusätzlich zu betrachten und erfordern eine eigene Bemessung unter Berücksichtigung der Synergieeffekte vorhandener taktischer Einheiten.

Die Erfüllung des Schutzzieles hängt von den folgenden Kriterien ab:

- Hilfsfrist (Eingriffszeit),
- Funktionsstärke (Einsatzkräfte),
- Einsatzmittel (Fahrzeuge und Gerät)
- Erreichungsgrad (% aller Fälle).

Die Schutzzieldefinition ist eine anerkannte Regel der Technik.

In der Schutzzieldefinition der AGBF wird ein Erreichungsgrad von mindestens 90 % als Zielsetzung für erforderlich gehalten.

---

<sup>2</sup> Die AGBF ist die Dachorganisation der 106 Berufsfeuerwehren in Deutschland und Beratungsgremium des Städtetages im Bund und in den Ländern.

### **2.5.7.5 Positionspapier der AGBF-SH zur Schutzzieldefinition der AGBF-Bund**

Die AGBF-SH hat sich im Jahr 2010 ebenfalls intensiv mit der unter 2.5.7.4 beschriebenen Schutzzieldefinition auseinandergesetzt. Die fachliche Richtigkeit der AGBF-Schutzzieldefinition mit den beschriebenen Zeit- und Personalansätzen wurde in diesem Positionspapier nochmals bestätigt.

Darüber hinaus wurde die Schutzzieldefinition der AGBF-Bund an die Besonderheiten der Berufsfeuerwehren im Lande Schleswig-Holstein angepasst. Danach ist die Einbindung der Freiwilligen Feuerwehren zur Umsetzung des AGBF-Schutzzieles nur in der zweiten Schutzstufe und unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Bedingungen für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren, gerade im personellen Bereich, wurden erstmals im Land durch die AGBF-SH in dem genannten Positionspapier beschrieben.

### **2.5.8 Verträge, Vereinbarungen und Kooperationen**

Neben den oben angeführten allgemeingültigen Rechtsvorschriften und technischen Regelungen sind für den Fachdienst 37 eine Reihe von Verträgen und Vereinbarungen bindend. Diese sind in der Regel auf Vorschlag der Feuerwehr durch die Stadt oder den FD 37 mit dem jeweiligen Partner geschlossen worden.

- Vereinbarung mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde über die Durchführung der Technischen Hilfeleistung auf dem Gebiet der Gemeinden Arpsdorf, Ehndorf, Padenstedt und Wasbek
- MANV-Vertrag: Vereinbarung mit dem Landkreis Plön als Träger des Rettungsdienstes über die Gestellung eines „Leitenden Notarztes“ bei MANV-Lagen
- Erweiterter Rettungsdienstbereich: Die Stadt Neumünster hat mit den Kreisen Segeberg und Rendsburg-Eckernförde einen Vertrag über die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransports in Teilen des an Neumünster angrenzenden Kreisgebietes abgeschlossen. Somit besteht der gesamte Rettungsdienstbereich aus ca. 100.000 Einwohnern.
- Vereinbarung von Eckpunkten zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst Schleswig-Holstein nach § 8 a des Rettungsdienstgesetzes zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und dem Städtetag Schleswig-Holstein (Landesverbände) sowie den Krankenkassen/-verbänden (Kostenträger) vom 01.10.2002
- Vereinbarung über die Bildung einer Schiedsstelle zur Umsetzung der Vereinbarung im Rettungsdienst Schleswig-Holstein nach § 8 a des Rettungsdienstgesetzes zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und dem Städtetag Schleswig-Holstein (Landesverbände) sowie den Krankenkassen/-verbänden (Kostenträger) vom 01.10.2002
- Gutachten der FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für das Rettungswesen mbH (Fa. forplan) über die Standortfestlegung bedarfsgerechter Rettungswachen in Schleswig-Holstein unter besonderer Berücksichtigung der

rettungsdienstbereichsübergreifenden Optimierung der bedarfsgerechten Notfallversorgung vom 27.01.1995

- Gutachten der Forschungs- und Planungsgesellschaft für das Rettungswesen forplan Dr. Schmiedel GmbH (Fa. forplan) zur Bemessung der bedarfsgerechten Fahrzeugvorhaltung des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung optimaler Dispositions- und Einsatzstrategien sowie wirtschaftlicher Fahrzeugsysteme „Zusammenfassung der Ergebnisse der Bemessung der bedarfsgerechten Fahrzeugvorhaltung im Rettungsdienstbereich.
- Auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes stellt die Feuerwehr Neumünster als für den Rettungsdienst zuständiger Fachdienst auch den Notarztdienst für Neumünster und Teile der Nachbarkreise sicher. Da die Feuerwehr Neumünster nicht über eigene Notärzte verfügt, wurde mit dem Friedrich-Ebert-Krankenhaus (FEK) ein Rahmenvertrag geschlossen, der die Gestellung von geeigneten Notärzten regelt. Das FEK Neumünster erhält hierfür pro Einsatz eine Fallpauschale. Diese Kosten sind Bestandteil der Gesamtrettungsdienstkosten und werden durch die Krankenkassen erstattet.
- Zur Sicherstellung der medizinisch-fachlichen Qualitätssicherung im Rettungsdienst ist ein ärztlicher Leiter Rettungsdienst durch den Träger zu bestellen. Hierzu gibt es eine vertragliche Regelung zur Personalgestellung mit dem FEK Neumünster.
- Die Stadt Neumünster hat sich im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Boostedt verpflichtet, die Aufgaben der Gefahrgutersterkundung innerhalb des Gemeindegebietes zu übernehmen.

### 3 Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Aufgabengliederungsplan der Stadt Neumünster festgelegt und wurden im **Brandschutzbedarfsplan 2010** durch die Ratsversammlung bestätigt bzw. ergänzt. Zur Darstellung der Breite und Komplexität der wahrgenommenen Aufgaben werden die dort niedergelegten Aufgabenfelder im Folgenden weiter aufgliedert.

#### 3.1 Schadensbekämpfung

Zur **Aufrechterhaltung eines angemessenen Sicherheitsniveaus** für die Einwohnerinnen und Einwohner und sonstige in der Stadt tätigen bzw. anwesenden Personen, werden die folgenden originären Feuerwehraufgaben wahrgenommen:

- Bekämpfung von Bränden,
- Hilfeleistung bei Unfällen (unter Hilfeleistung ist vorrangig das Retten von Menschenleben und das von Tieren zu verstehen, daneben auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr) u. a. bei:
  - o Verkehrsunfällen,
  - o Wasserschäden,
  - o Bahnunfällen,
  - o Ölspuren,
  - o Tragehilfen im Rettungsdienst,
  - o Hilfeleistung im Rettungsdienst durch Einsatz von Hubrettungsgeräten,
- Durchführung der Wasserrettung in innerstädtischen Binnengewässern
- Mitwirkung im Katastrophenschutz,
- Abwehr von Umweltgefahren und Schäden durch gefährliche Stoffe und Güter,
- Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung einer ständig besetzten Integrierten Feuerwehr- und Rettungsleitstelle als Annahmestelle für Notrufe und Unterstützung der Einsatzleitung vor Ort,
- ortsfeste und mobile Technische Einsatzleitung, zur Sicherstellung der Führungsfähigkeit bei Großschadensereignissen (auch unter Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr, der Polizei, der Hilfsorganisationen, des Rettungsdienstes, des Technischen Hilfswerkes und anderer externer Organisationen),
- Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen, insbesondere für Großschadensereignisse sowie Erstellung von Sonderschutzplänen für besonders gefährliche Objekte,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung, Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Übungen,
- Betreuung und Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr,
- Organisation und Koordination der Psychosozialen Notfallversorgung von Einsatzkräften,
- Leistung von Nachbarschaftshilfe in anderen Gemeinden auf deren Ersuchen,

- Amtshilfe zur Unterstützung anderer Organisationen wie z. B. Polizei (Verkehrssicherung, Beleuchtung).

### **3.2 Trägerschaft und Durchführung des Rettungsdienstes**

Die kreisfreie Stadt Neumünster ist gem. Rettungsdienstgesetz Träger des Rettungsdienstes. Auf Grund der Synergieeffekte und der Flexibilität bei der Gefahrenabwehr ist dem FD 37 ebenfalls die Durchführung des Rettungsdienstes übertragen worden.

Dazu werden Beamte der Fachrichtung Feuerwehr in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt, Beschäftigte als Notfallsanitäter/Rettungsassistenten und Rettungssanitäter eingesetzt.

Um eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung im rettungsdienstlichen Bereich zu gewährleisten, ist ein „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ bestellt.

#### **3.2.1 Notfallrettung**

Gegenstand der Notfallrettung ist es, bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten oder sonst in einer Körperfunktion lebensbedrohlich beeinträchtigten Personen (Notfallpatienten) lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in der Regel mit einem Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Die Notfallrettung erstreckt sich auch auf Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

Dazu sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Vorhaltung von Rettungsmitteln:
  - o Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF),
  - o Rettungstransportwagen (RTW) bzw.
  - o Mehrzweckfahrzeuge (MZF)
- Vorhaltung von qualifiziertem Personal:
  - o Notärzte (NA),
  - o Notfallsanitäter (NotSan)/Rettungsassistenten (RA) und
  - o Rettungssanitäter (RS).

### 3.2.2 Krankentransport

Gegenstand des Krankentransportes ist es, anderen Verletzten, Erkrankten oder sonst in einer Körperfunktion beeinträchtigten Personen, die während der Fahrt einer medizinischen Versorgung oder der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern.

Dazu sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Vorhaltung von Rettungsmitteln:
  - o Krankentransportwagen (KTW) und
  - o Mehrzweckfahrzeuge (MZF).
- Vorhaltung von qualifiziertem Personal:
  - o Rettungssanitäter.

### 3.2.3 Größere Notfallereignisse

Von größeren Notfallereignissen im Bereich des Rettungsdienstes spricht man bei einem Massenanfall von Verletzten oder Betroffenen (MANV).

Beispiele hierfür sind:

- Busunfälle,
- Zugunglücke,
- Terroranschläge,
- Brände in Heimen und Krankenhäusern.

Folgende Voraussetzungen sind gem. Rettungsdienstgesetz für diese Szenarien vorzuhalten:

- Einsatzleitung Rettungsdienst (EL-RettD) mit
  - o Leitendem Notarzt (LNA),
  - o Organisatorischem Leiter Rettungsdienst (OrgL) und
  - o ggf. Führungsassistenten

Um im Einsatzfall genügend Fachpersonal verfügbar zu haben, gibt es in Neumünster eine „Schnelleinsatzgruppe Rettung“, die einen Behandlungsplatz für 20 Personen aufbaut und betreibt. Hierdurch ist die schnelle Versorgung einer größeren Anzahl von Verletzten bei größeren Notfallereignissen in hoher Qualität möglich. Die Schnelleinsatzgruppe wird im Einsatzfall durch Beamte der Berufsfeuerwehr, beschäftigte Rettungsdienstmitarbeiter und Helfer der Sanitätsgruppen des Katastrophenschutzes personell ergänzt.

Dies ist möglich, da alle Beamten der Berufsfeuerwehr ausgebildete Notfallsanitäter/Rettungsassistenten bzw. Rettungssanitäter sind.

### **3.3 Vorbeugender Brandschutz**

Auf der Grundlage des Brandschutzgesetzes und der Landesbauordnung nimmt die Feuerwehr folgende Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes wahr:

- Beteiligung im bauaufsichtlichen Verfahren mit Stellungnahmen zum Brandschutz in Bezug auf:
  - o die Sicherstellung der Rettungswege und
  - o die Feuerwiderstandsdauer von Bauteilen,
- Stellungnahmen zu Maßnahmen bei der Vorbereitung und Durchführung der Brandbekämpfung;  
  
im Einzelnen:
  - o zur Löschwasserversorgung,
  - o zur Zugänglichkeit von baulichen Anlagen,
  - o zur Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen,
  - o Löschwasserrückhalteanlagen, Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung
  - o sowie für Brandmeldung und die Alarmierung im Brandfall, betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung
  - o sowie zur Rettung von Menschen und Tieren,
- Stellungnahmen im Rahmen der Verfahren gem. Bundesimmissionsschutzverordnung,
- Bauabnahmen von baulichen Anlagen vor Inbetriebnahme,
- Durchführung der Brandverhütungsschau
  - o Brandschulpflichtig sind Gebäude, Anlagen und Einrichtungen mit erhöhten Brandrisiken und solche, in denen bei einem Brand eine größere Zahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind. Dies betrifft insbesondere Gebäude, für die eine Sonderbauverordnung anzuwenden ist (z. B. Versammlungs- und Verkaufsstätten),
- Bereitstellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen,
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie über die Möglichkeiten der Selbsthilfe u. a. m. durch:
  - o Brandschutzerziehung in Schulen und Kindergärten
  - o Brandschutztechnische Unterweisungen in Betrieben und Einrichtungen
  - o Schulung von Personen mit Aufgaben im betrieblichen oder behördlichen Brandschutz

### **3.4 Katastrophenschutz**

Als für den Katastrophenschutz zuständiger Fachdienst der Stadt erledigt die Berufsfeuerwehr auf der Grundlage des Landeskatastrophenschutzgesetzes und des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes des Bundes sowie diverser Sicherstellungsgesetze und Verordnungen insbesondere folgende Aufgaben:

- Betreuung und Verwaltung der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen,
- Aufstellung und Ausbildung des Führungs- und Krisenstabes der Stadt Neumünster,
- Planung und Sicherstellung der Führungsfähigkeit in Katastrophen,
- Einrichtung und Betrieb des Stabsraumes,
- Übernahme von Stabsfunktionen im Führungs- und Krisenstab,
- stetige Risikoanalyse für Katastrophenlagen,
- Planung und Durchführung des Zivilschutzes,
- Planung der Versorgung und Bedarfsdeckung,
- Aufgaben der zivilen Verteidigung,
- Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung eines ständigen Meldekopfes für den Zivil- und Katastrophenschutz (als Teilaufgabe Integrierten Leitstelle Neumünster).

### **3.5 Dienstleistungen**

Zur **Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit** der Feuerwehr bzw. als Dienstleister des „Konzern Stadtverwaltung“ werden durch die Feuerwehr insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

#### **3.5.1 Fachdienstinterne Dienstleistungen**

Fachdienstinterne Dienstleistungen werden in der Masse durch die Kollegen der Berufsfeuerwehr erbracht. Hierzu zählen alle Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und der Einheiten des Katastrophenschutzes der Stadt gehören. Die Kollegen der Berufsfeuerwehr haben im Rahmen ihrer Ausbildung spezielle Kenntnisse erworben, die es ihnen ermöglichen eine Vielzahl der anfallenden Arbeiten und notwendigen Prüfungen selbst durchzuführen.

**Bereich:** Technik:

- Ausschreibung von Fahrzeug und Gerät, Fremdvergaben
- Überwachung/Ausführung, Wartung, Pflege, Prüfung in eigenen Werkstätten
- Betrieb verschiedener Werkstätten und Einrichtungen

- Kfz-Werkstatt, Funkwerkstatt, Elektrowerkstatt, Tischlerei, Schlauchwerkstatt, Feuerlöscherwerkstatt, Servicestelle Digitalfunk

**Bereich:** Gefahrstoffe/Atenschutz:

- Leitung des Löschzuges Gefahrgut
- Betrieb und Unterhaltung von technischen Übungseinrichtungen
  - Atemschutzübungsstrecke
- Betrieb und Unterhaltung einer Atemschutzwerkstatt
  - Wartung, Prüfung und Instandsetzung von Atemschutzgeräten, Chemikalienschutzanzügen und Messgeräten.

**Bereich:** Rettungsdienst:

- Koordination des Sanitätsdienstes bei rettungsdienstlichen Sonderlagen der Stadt
  - z. B. Holstenküste, Weinküste
- Herausgabe von Ersatzbetäubungsmitteln für das zweite Notarzteinsatzfahrzeug
- Desinfektion von Material und Fahrzeugen gem. Bundesseuchengesetz,
- Gestellung von rettungsdienstlichen Sicherheitswachen bei besonderen Gefährdungslagen
- Betreuung der Schnelleinsatzgruppe Rettung
- Erarbeitung und Umsetzung von Fachkonzepten im Bereich Rettungsdienst
- Betrieb einer Lehrrettungswache

**Bereich:** Katastrophenschutz:

- Unterhaltung einer Führungseinrichtung für den Führungsstab der Stadt Neumünster,
- Verwaltung des ehrenamtlichen Einsatzpersonals im Bereich Katastrophenschutz
- Risikoanalyse im Katastrophenschutz
- Durchführung von Übungen mit allen Katastrophenschutzkräften

### 3.5.2 Stadtinterne Dienstleitungen

- Durchführung von Ersthelferlehrgängen für städtische Dienststellen nach Kapazität

- Durchführung von Brandschutzhelfer- und Einweisungslehrgängen in die Handhabung von Feuerlöschern für städtische Bedienstete nach Kapazität,
- Telefonvermittlung (Rathaus, Feuerwehr)
- Pfortnertätigkeit, Paketannahme und Postannahme
- Überwachung städtischer Einrichtungen
  - o ständig besetzte Stelle für den Aufzugsnotruf aller öffentlichen Gebäude
- Weiterleitung und Auswertung von Warnmeldungen
  - o z. B. Alarmdepeschen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten
- Übertragene Aufgaben anderer Fachdienste
  - o Transport von ungefährlichen Fundtieren innerhalb des Stadtgebietes nach Kapazität
  - o Wespenbeseitigung bei privaten und städtischen Liegenschaften bei Gefahr im Verzuge
- Dienstleistungen für andere Fachdienste:
  - o Hilfeleistungen mit Hubrettungsfahrzeugen, Rüstfahrzeugen und Löschfahrzeugen
  - o Wasserversorgung der Marktstände bei der Holstenküste nach Kapazität
- Feuerlöscherprüfdienst für alle städtischen Gebäude
- Überprüfung von Steigleitungen aller städtischen Gebäude nach Möglichkeit
- Weitere freiwillige Aufgaben, die insbesondere durch ehrenamtliche Einheiten (Freiwillige Feuerwehren, KatS-Kräfte) erfüllt werden:
  - o Unterstützung von öffentlichen und wohltätigen Veranstaltungen
  - o Verkehrsabsperrrmaßnahmen
  - o Parkplatzdienste
  - o Feuerwehrverbandsveranstaltungen
  - o Leistungsnachweise
  - o Brandsicherheitswache bei Feuerwerken und Osterfeuern
  - o Mitwirkung bei Stadtteilstellen
  - o Kranzniederlegungen
  - o Hydrantenpflege

### **3.5.3 Externe Dienstleistungen**

- Technische Hilfeleistung für Dritte auf freiwilliger und privatrechtlicher Basis:
  - o Sicherungsmaßnahmen durch Einsetzen von Schließzylindern und Notverglasung
  - o Beseitigung von Gefahrenquellen auf Privatgrundstücken

- z. B. nach Zerstörung durch Dritte: Entfernen von Dachziegeln, Mauerstücken
- Dienstleistungen für die Polizei:
  - Ausleuchten von Einsatzstellen in Amtshilfe
  - Bergen von Leichen nach Möglichkeit
  - Türöffnungen in Amtshilfe
- Beratungstätigkeiten, Planbesprechungen
- Brandschutz- und Räumungsübungen
- Schulungen im Brandschutz
- Mitwirkung bei überörtlichen Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen
- Ausbildung externer Kräfte anderer Feuerwehren
- Atemschutzausbildung und -übung für Hilfsorganisationen, Polizei
- Sicherstellung des Hausnotrufes für das DRK

## 4 Gefährdungspotentiale

### 4.1 Die Stadt Neumünster

Neumünster ist die viertgrößte kreisfreie Stadt des Landes Schleswig-Holstein mit rund 82.000 Einwohnern. Zentral in Schleswig-Holstein gelegen ist die Stadt ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt an Straße und Schiene. Neumünster ist Mitglied der Metropolregion Hamburg.

Neumünster ist ein zentraler Logistikstandort und Dienstleistungszentrum. Aufgrund der geographischen Lage ist die Stadt Verkehrsknotenpunkt in Schleswig-Holstein mit der Autobahn BAB 7 von Nord nach Süd sowie bedeutenden Bundesstraßen in Richtung Ost und West. Zudem ist die Stadt Neumünster Knotenpunkt mehrerer Eisenbahnlinien. Es befindet sich in der norddeutschen Tiefebene. Im Norden Neumünsters befinden sich der Einfeld See sowie das Dosenmoor.

#### 4.1.1 Größe und Einwohner

In den 9 Stadtteilen leben 81.988 Einwohner (Stand 31.12.2016), die durchschnittliche Bevölkerungsdichte beträgt somit 1.146 Einwohner je km<sup>2</sup> (1.102 E/km<sup>2</sup> in 2008).

Stadtteil	Einwohner 2008	Einwohner 2013	Einwohner 2016
Stadtmitte	28.259	28.324	29.774
Tungendorf	8.289	8.055	8.247
Einfeld	7.761	7.733	7.792
Brachenfeld-Ruthenberg	6.134	6.354	6.532
Faldera	6.685	6.581	6.585
Wittorf	5.893	5.761	5.645
Gadeland	5.529	5.324	5.335
Gartenstadt	5.170	5.083	5.051
Stör <sup>3</sup>	2.805	2.969	4.458
Böcklersiedlung-Bughagen	2.372	2.595	2.569
<b>Summe</b>	<b>78.897</b>	<b>78.779</b>	<b>81.988</b>

Tabelle 1 Einwohner nach Stadtteilen (Stand: 2016; Quelle: Stadtverwaltung NMS)

<sup>3</sup> Statistischer Stadtteil

Farbe	Bedeutung
	Verringerung der Einwohnerzahl im Vergleich zur vorherigen Erfassung
	Steigerung der Einwohnerzahl im Vergleich zur vorherigen Erfassung

**Tabelle 2 Legende zu Tabelle 1**

Nr.	Stadtteil	Fläche [km <sup>2</sup> ]	Einwohner	Dichte [E/km <sup>2</sup> ]
1	Einfeld	14,17	7.792	550
2	Gartenstadt	10,75	5.051	470
3	Tungendorf	8,02	8.247	1028
4	Böcklersiedlung/Bugenhagen	3,73	2.569	689
5	Faldera	3,59	6.585	1834
6	Innenstadt	4,08	29.774	7298
7	Brachenfeld/Ruthenberg (inkl. Stör)	7,07	10.990	1554
8	Wittorf	11,13	5.645	507
9	Gadeland	9,02	5.335	591
		<b>71,56</b>	<b>81.988</b>	<b>1146</b>

**Tabelle 3 Flächen und Einwohnerdichten der Stadtteile (2016)**

Farbe	Bedeutung
	hohe Einwohnerdichte
	mittlere Einwohnerdichte
	niedrige Einwohnerdichte

**Tabelle 4 Legende zu Tabelle 3**

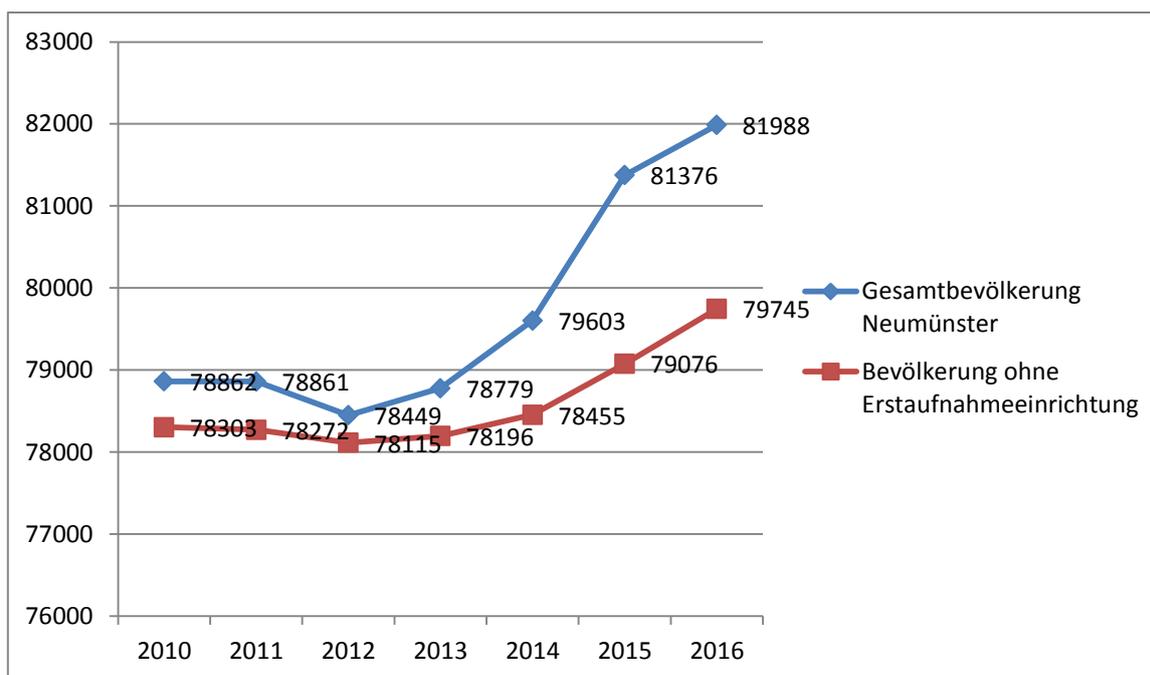


Abbildung 4-1 reale Einwohnerentwicklung nach den Einwohnermeldedaten der Stadtverwaltung (Stand:31.12.2016)

Die Zahl der Geburten lag in 2016 mit 678 auf dem höchsten Stand seit 2010. Die Sterbefälle lagen in 2016 bei 997 und sind nur leicht gesunken. Es besteht ein positiver Wanderungssaldo von 5.902 Wegzügen – 6.870 Zuzügen von 968 Einwohnern.

#### Natürliche Bevölkerungsentwicklung:

Geburtenrate:	678 Einwohner
<u>Sterberate:</u>	<u>997 Einwohner</u>
Saldo:	- 319 Einwohner

#### Wanderungssaldo:

Zuzüge:	6.870 Einwohner
<u>Wegzüge:</u>	<u>5.902 Einwohner</u>
Saldo:	968 Einwohner

Natürliche Bevölkerungsentwicklung:	-319 Einwohner
<u>Wanderungssaldo:</u>	<u>968 Einwohner</u>
<b>Gesamtsaldo:</b>	<b>649 Einwohner</b>

Die Bevölkerungszahl der Stadt Neumünster ist vier Jahre in Folge angewachsen.

**Entgegen der vor mehreren Jahren prognostizierten sinkenden Einwohnerentwicklung stieg die Einwohnerzahl seit 2012 wieder kontinuierlich an. Es besteht weiterhin ein Defizit zwischen der Geburten- und der Sterberate (natürliche Bevölkerungsbewegung) von 300 – 350 Personen.**

**Es ist eine positive Wanderungsbewegung von ca. 1.000 Einwohnern/Jahr zu verzeichnen, die diesen Effekt aufhebt und sich darüber hinaus positiv auf die Gesamteinwohnerzahl auswirkt.**

Gründe für diese positive Wanderungsbewegung sind der Zuzug von Senioren in entsprechende Betreuungseinrichtungen, der Zuzug von Arbeitskräften auf Grund der Schaffung neuer Arbeitsplätze und die steigende Anzahl von Asylsuchenden.

#### **Pendlerbewegungen:**

An Werktagen erhöht sich die Zahl der in der Stadt befindlichen Personen um **9.714 Pendler** (ca. 20.455 Einpendler abzüglich ca. 10.741 Auspendler). (Daten aus dem Jahr 2016)

#### **Übernachtungen:**

In den vergangenen 7 Jahren (Stand 2016) erhöhte sich die Bettenkapazität im touristischen Gewerbe auf **916 Betten**.

Die Zahl der Hotelübernachtungen erhöhte sich von **111.000** im Jahr 2008 **über 154.507** im Jahr 2014 auf **157.000** im **Jahr 2016**. Es treten deutliche Spitzen an den bekannten Messeterminen und Großveranstaltungen auf.

#### **Wesentliche Verkaufsstätten:**

In der Holsten-Galerie (ECE) Neumünster treten tägliche Besucherströme von 16.000 Personen, an besonderen Handelstagen bis zu 23.000 Personen auf.

Im Designer Outlet Center Neumünster treten tägliche Besucherströme von 5.000 – 6.000 Personen, an Wochenenden bis zu 20.000 Personen und an besonderen Handelstagen bis zu 37.000 Personen auf.

### **4.1.2 Wirtschaftsinformationen**

Die Stadt Neumünster ist von mittelständischen Unternehmen und Handwerksunternehmen geprägt. Ein Schwerpunkt bildet die Logistikbranche sowie Entsorgungsbetriebe vornehmlich im Industriegebiet Süd.

### **4.1.3 Flächen und Nutzungen**

Die Gesamtfläche des Stadtgebietes wird wie folgt genutzt:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Fläche [km<sup>2</sup>]</b>	<b>Anteil [%]</b>
Wohnbauflächen	15,67	21,9
Mischbauflächen	2,15	3
Gewerbliche Bauflächen	5,98	8,4
Sonderbauflächen	1,19	1,7
Flächen für Gemeindebedarf	1,56	2,2

Flächen für überörtlichen Verkehr	3,10	4,3
Bahnanlagen	1,04	1,5
Flächen für >Versorgungsanlagen	0,90	1,2
Grünflächen	10,6	14,8
Wasserflächen	1,66	2,3
Flächen für Landwirtschaft	20,9	29,2
Flächen für Wald	6,70	9,4
Flächen anderer Nutzung	0,11	0,1
<b>Insgesamt</b>	<b>71,56</b>	<b>100</b>

**Tabelle 5 Flächennutzung**

#### 4.1.4 Topografie

Neumünster befindet sich in der Norddeutschen Tiefebene. Die höchste Erhebung beträgt 32,2 m und der tiefste Punkt befindet sich 13,10 m über dem Meeresspiegel. Im Norden Neumünsters liegen der Einfeld See und das Dosenmoor.

<b>Eigenschaften</b>	<b>Werte</b>
Fläche:	71,56 km <sup>2</sup>
Ausdehnung Nord/Süd:	14 km
Ausdehnung West/Ost:	8,4 km
Höchster Punkt:	32,2 m über NN
Niedrigster Punkt:	13,1 m über NN

**Tabelle 6 Topografie**

## 4.1.5 Verkehrsflächen

Zentral in Schleswig-Holstein gelegen, ist Neumünster ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt.

### Straßennetz:

Die wichtigste Straßenverbindung ist die Bundesautobahn A 7. Sie ist die Hauptverkehrsachse aus Richtung Hamburg nach Kiel, Flensburg und Dänemark. Bis in das Jahr 2018 wird diese im Zuständigkeitsbereich Neumünster dreispurig ausgebaut.

Zusätzlich ist die Stadt Neumünster für die Gefahrenabwehr auf den Bundesstraßen B 205 und B 430 auf ihrem Stadtgebiet bzw. in den Stadtrandgebieten zuständig.

### Schienenverkehr:

Neumünster ist ein strategischer Knotenpunkt für den Schienenverkehr in Norddeutschland. Folgende Hauptstrecken, die von der Deutschen Bahn betrieben werden, verlaufen durch Neumünster:

1. Hamburg – Kiel
2. Hamburg – Flensburg - Dänemark

Die Strecken Neumünster – Bad Oldesloe und Neumünster – Heide betreibt die Nordbahn.

Die Strecke Neumünster – Hamburg-Eidelstedt betreibt die AKN

Zudem unterhält die Norddeutsche Eisenbahngesellschaft ein Güterverkehrszentrum mit Umladebahnhof unter der Max-Johannsen-Brücke.

### Straßennetz:

Länge der Straßen insgesamt:	314,96 km
- davon Gemeindestraßen	236,58 km
- davon Kreisstraßen	40,84 km
- davon Landesstrassen	26,36 km
- davon Bundesstraßen	11,18 km

Zudem ist die Stadt Neumünster im Rahmen der Gefahrenabwehr für 28 km Bundesautobahn zuständig.

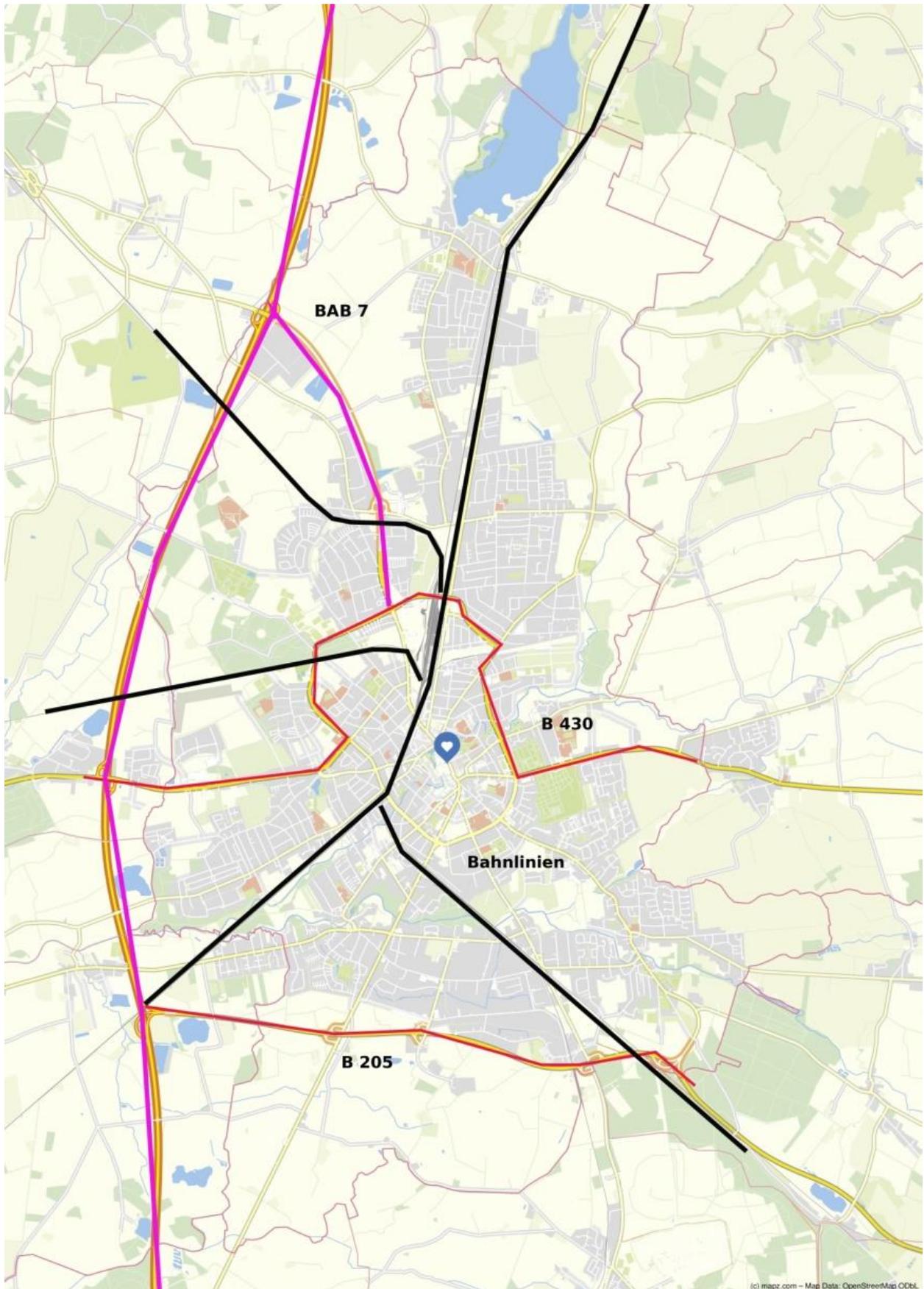


Abbildung 4-2 wichtige Verkehrswege

## 4.1.6 Löschwasserversorgung

Im Stadtgebiet kann in den meisten Bereichen von einer angemessenen Löschwasserversorgung – entsprechend der Vorgaben der DVGW Richtlinie W 405 aus Hydranten des öffentlichen Netzes ausgegangen werden.

In einigen Stadtteilen können jedoch die erforderlichen Löschwassermengen schon heute nicht mehr zur Verfügung gestellt werden, da aus wasserhygienischen Gründen nur noch Leitungen verlegt werden, die die bisher üblichen Volumenströme nicht liefern können. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich diese Entwicklung auch bei Leitungserneuerungen fortsetzt.

Wasserläufe und Teiche eignen sich vielfach als zusätzliche Löschwasserentnahmestellen, allerdings ist hier keine ständige Entnahmemöglichkeit sichergestellt (Frost, Trockenzeiten).

Darüber hinaus betreibt die Feuerwehr Neumünster ca. 100 Ruhrbrunnen, welche die Löschwasserversorgung über das Grundwasser an speziellen Gefahrenpunkten sicherstellen.

Ein großes Problem stellt die Wasserversorgung im Bereich der Autobahn dar. Hier ist eine Wasserversorgung aus dem Rohrleitungsnetz in der Regel nur auf Raststätten gegeben. Dieser Wassermangel muss durch Löschfahrzeuge der Feuerwehr ausgeglichen werden.

## 4.2 Risiken und Feuerwehreinsätze in der Stadt Neumünster

### 4.2.1 Risiken, allgemein

Unter Risiko wird allgemein umgangssprachlich die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nachteiligen Tatbestandes bezeichnet. Im Sinne der Risikolehre bezeichnet Risiko jedoch den Zusammenhang zwischen Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Schaden und dessen erwartete Größe:

$$\text{Risiko} = \text{Eintrittswahrscheinlichkeit} \times \text{Schadenshöhe}$$

Das Risiko ist eine maßgebliche Größe bei der Bedarfsplanung für die Gefahrenabwehr. Es ist für eine Brandschutzbedarfsplanung jedoch erforderlich, die Risikodefinition um den folgenden Zusammenhang zu erweitern:

$$\text{Risiko} = \text{abgedecktes Risiko} + \text{Restrisiko}$$

Dabei ist das **abgedeckte Risiko** das, auf welches sich die Planungen zur Gefahrenabwehr einzurichten haben, dem die Gefahrenabwehrkräfte also gewachsen sein müssen. Umgekehrt können die Betroffenen eines Gemeinwesens darauf vertrauen, dass ihre Feuerwehr sie gegen diese Risiken schützt. Das abgedeckte Risiko definiert also das Sicherheitsniveau.

Das **Restrisiko** ist das Risiko, gegen das die vorhandenen Gefahrenabwehrkräfte nicht mehr ausreichend schützen können. Die betroffenen Einwohner wünschen natürlich, dass dieses Restrisiko so klein wie möglich ist. Allerdings ist das Restrisiko Null, also die absolute Sicherheit, nur mit unendlich großem Aufwand für die Abdeckung zu erreichen, mit anderen Worten:

### **Absolute Sicherheit ist praktisch nicht finanzierbar!**

Es müssen daher auf der Grundlage einer Bedarfsplanung das gewünschte Sicherheitsniveau, welches die Kommune erreichen will und damit auch das Restrisiko, welches den Einwohnerinnen und Einwohnern zugemutet werden soll, vom zuständigen Organ der Stadt Neumünster festgelegt werden.

Dies bedeutet umgekehrt auch eine Anerkennung des Bedarfes der Gefahrenabwehrkräfte zum Erreichen des angestrebten Sicherheitsniveaus. Daher ist auch die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel eine notwendige Folge. Stehen den Gefahrenabwehrkräften längere Zeit die erforderlichen Finanzmittel für die Einstellung von Personal und die Beschaffung der erforderlichen Gebäude und Einsatztechnik nicht zur Verfügung, sinkt damit zwangsläufig das Sicherheitsniveau der Stadt Neumünster.

## **4.2.2 Allgemeine Hinweise zur Risikobewertung**

Grundsätzlich stellt jede denkbare Gefahrensituation ein eigenes Risiko dar. Zur Bemessung des Abwehrpotentials ist es jedoch erforderlich, ein so genanntes „**Kritisches Ereignis**“ zu definieren, auf das sich die Gefahrenabwehrkräfte einzustellen haben.

Für den Brandschutz ist dies nach Verständnis der Feuerwehren in der Bundesrepublik die Rettung von Menschen über Leitern aus Feuergefahr. Diese Situationen bedingen die **gleichzeitige Durchführung der Menschenrettung und der Brandbekämpfung**. Zwar machen Brände, bei denen tatsächlich Menschen zu retten sind, nur einen Bruchteil aller Einsätze insgesamt aus, jedoch ist bei einer Vielzahl von Brandeinsätzen die Gefährdung von Menschen nicht von vornherein auszuschließen, so dass auch in diesen Fällen entsprechende Kräfte und Mittel entsandt werden müssen.

**Da die Rettung von Menschen sehr viel schwerer zu gewichten ist als „normale“ Brandeinsätze, müssen die Dimensionierungsbetrachtungen beim Brand mit Rettung von Menschen über Leitern aus Feuergefahr ansetzen.**

Für die technische Hilfeleistung ist ein allgemein anerkanntes kritisches Ereignis nicht definiert. Die Vorstellungen, die in die Ausgestaltung von Fahrzeugen, Einsatztaktiken etc. eingehen, basieren jedoch auf einem Verkehrsunfall mit mehreren beteiligten Fahrzeugen und eingeklemmter Person als kritischem Ereignis. Nach den Erfahrungen sind derartige Einsätze wiederum nur ein geringer Bruchteil aller Einsätze. Das oben zu den Brandeinsätzen Ausgesagte hinsichtlich der Dimensionierungsbetrachtungen gilt dennoch analog.

Darüber hinaus sind Schadensszenarien denkbar, bei denen die vorgenannte örtliche Gefahrenabwehr überfordert ist. Dies können zum Beispiel Naturkatastrophen wie Starkregenereignisse oder Sturm sein. Neben den naturbedingten Ereignissen sind auch technische Störfälle möglich; hierunter fallen z. B. Großunfälle im Bereich der Verkehrsinfrastruktur oder größere Stromausfälle.

Für Neumünster sind beispielsweise Szenarien mit einem Massenanfall von Verletzten im Straßenverkehr (z. B. Reisebusunfälle) nicht auszuschließen. Aufgrund der industriellen Ansiedlung sind auch technische Störfälle in Betrieben und Anlagen mit einer breitflächigen und/oder großvolumigen Schadensausdehnung durch Brände und Explosionen möglich.

Im Jahr 2016 fanden mindestens 4 islamistisch motivierte terroristische Straftaten in Deutschland statt. Auf Grund der allgemeinen politischen Weltlage ist eine Abnahme dieser

Tendenz derzeit nicht zu prognostizieren. **Daher müssen auch mögliche Auswirkungen terroristischer Aktivitäten wieder mehr berücksichtigt werden.**

## 4.2.3 Risikoverteilung

### 4.2.3.1 Grundlagen

In erster Linie kann davon ausgegangen werden, dass sich das allgemeine Risiko annähernd analog zu den Einwohnerzahlen über die Fläche verteilt. Hiernach ist klar, dass das einwohnerbedingte Hauptrisiko in Neumünster im Bereich der Innenstadt liegt.

Modifiziert wird dieses Bild dadurch, dass sich die Verteilung besonderer Risikoquellen, wie z. B. Gewerbegebiete, Hauptverkehrsadern etc. **nicht exakt** mit jener der Einwohnerdichte deckt.

### 4.2.3.2 Einwohnerdichte

Die Einwohnerdichte ist im Stadtteil „Stadtmitte“ am höchsten (siehe 4.1.1). Hier besteht demnach das höchste Risiko für das Auftreten des „Kritischen Wohnungsbrandes“. Dieser Stadtteil für sich hat die Einwohnerzahl einer mittelgroßen Stadt.

**In der „Stadtmitte“ ist das Risiko für den „Kritischen Wohnungsbrand“ am höchsten und es ist mit einer schnellen Brandausbreitung auf Grund der dichten Bebauung zu rechnen.**

Alle weiteren Stadtteile bewegen sich zwischen 5.000 und 8.000 Einwohnern. Ein Schwerpunkt aus der Einwohnerdichte lässt sich hier nicht explizit ablesen.

### 4.2.3.3 Industrie- und Gewerbebetriebe

In Neumünster gibt es mehrere Industriegebiete und Gewerbegebiete, die über das Stadtgebiet verteilt sind. Einen besonderen Gefahrenschwerpunkt stellt das **Industriegebiet Süd** dar. Dort befinden sich viele Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen und Gütern (Gefahrgut) arbeiten. Die meisten davon sind mit Brandmeldeanlagen ausgestattet und haben besondere Sicherheitseinrichtungen, wie spezielle Löschanlagen.

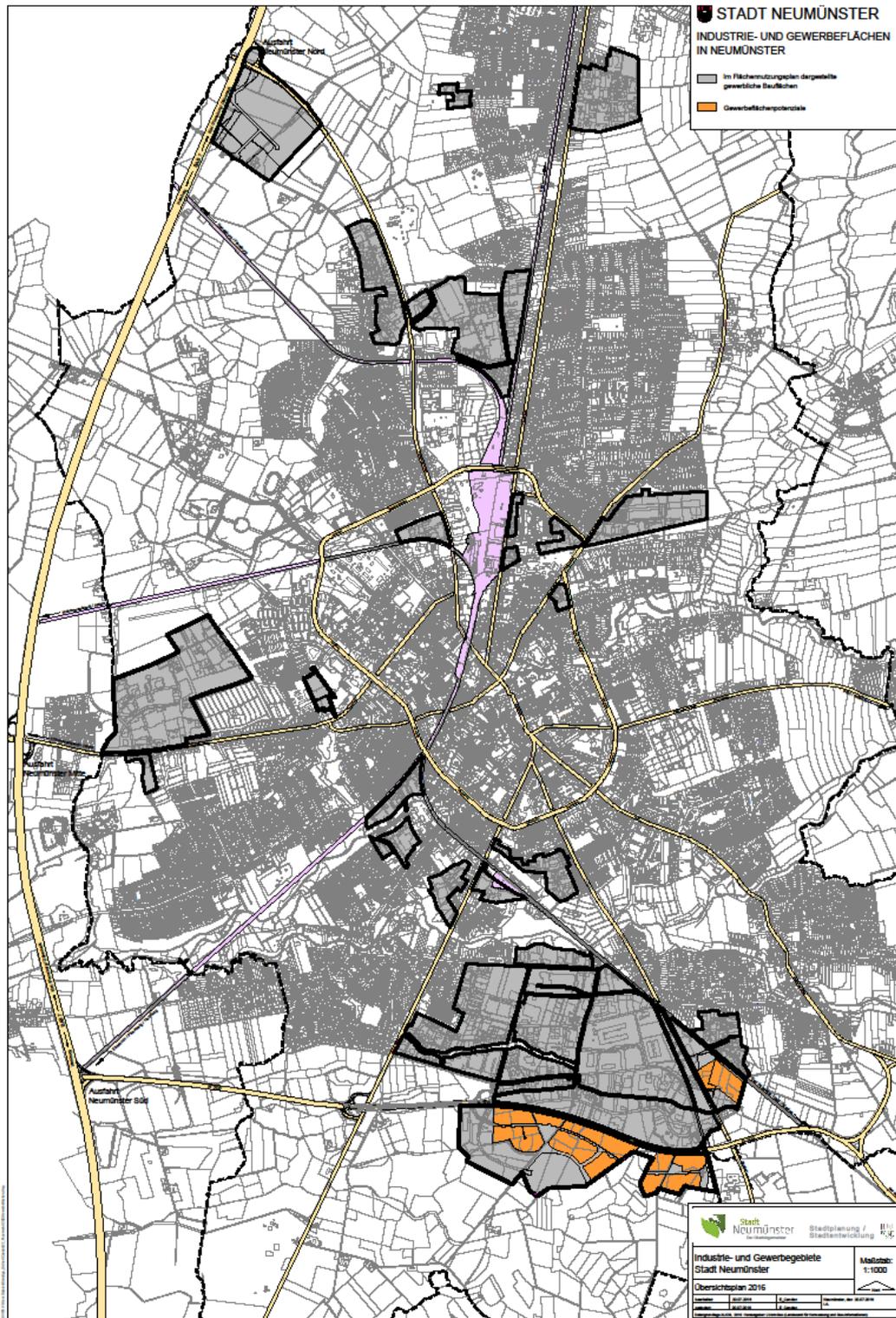
Eine entsprechende Einsatzvorbereitung und eine qualifizierte Einsatzführung sind Grundvoraussetzungen für einen Einsatz dort.

Das neu geschaffene Industriegebiet „Eichhof“ kann derzeit noch nicht bewertet werden, da die Belegung in Gänze noch nicht geklärt und somit eine Abschätzung des Gefahrenpotenzial noch nicht möglich ist.

Besonderer Aufmerksamkeit der Feuerwehr bedürfen die so genannten Störfallbetriebe. Hierbei handelt es sich gemäß EU-Störfallverordnung um Objekte, in denen mit **besonders gefährlichen Stoffen** oder mit **gefährlichen Stoffen in großen Mengen** umgegangen wird. Im Schadensfall können deshalb hiervon erhebliche Gefahren für die Personen und Umwelt ausgehen.

Beim Vorhandensein von Störfallbetrieben besteht die Notwendigkeit zur Vorhaltung von besonders hoch qualifizierten und gut ausgerüsteten Gefahrenabwehreinheiten, die schnell zum Einsatz kommen.

**Neumünster besitzt einen Störfallbetrieb im Industriegebiet Süd in der Klasse III C (chemische Gefahren Stufe III von III).**



#### 4.2.3.4 Medizinische Forschungseinrichtungen

In der Stadt Neumünster sind eine Reihe von medizinischen Einrichtungen ansässig, in denen zu Forschungs- oder Therapiezwecken mit atomaren, biologischen und/oder chemischen Gefahrstoffen umgegangen wird. Im Schadensfall muss hier z. T. mit der Gefahr lebensbedrohlicher Infektionen, dem Freiwerden gesundheitsschädlicher Chemikalien oder der Kontamination mit radioaktivem Material gerechnet werden.

Für den biologischen Gefahrenbereich ist hier das Landeslabor zu nennen. Diese Einrichtung besitzt mehrere Bio-Labore der Sicherheitskategorien S2 und S3. Damit wird es der höchsten biologischen Gefahrenklasse B III (**biologisch Klasse III von III**) gem. FwDV 500 zugeordnet. Darüber hinaus wird in dieser Einrichtung mit radioaktiven Stoffen der Gefahrenklasse A I (atomar Stufe I von III) umgegangen.

In Neumünster gibt es mehrere Einrichtungen, die die Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen haben. Hier beispielhaft zu nennen ist das Friedrich-Ebert-Krankenhaus (FEK). Dort wird mit Stoffen der Gefahrenklasse A II (**atomar Stufe II von III**) für atomare Gefahrstoffe gem. FwDV 500 gearbeitet. Hier hat sich das Risiko durch die Schließung der Nuklearmedizin im FEK von A III auf A II verringert.

#### 4.2.4 Besondere Gefahrenschwerpunkte

##### 4.2.4.1 Objekte mit Brandmeldeanlagen

In Neumünster gibt es ca. 140 Objekte, die beauftragt sind eine Brandmeldeanlage betreiben. Die Tendenz ist steigend.

Brandmeldeanlagen müssen vorgehalten werden, wenn eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht oder eine große Anzahl von Menschen bei einem Brand gefährdet ist. Darüber hinaus fordern mittlerweile viele Versicherungen eine solche Einrichtung.

Die Anlagen detektieren Brandkenngrößen wie Rauch oder Temperatur, melden sie an die Feuerwehrleitstelle und alarmieren dadurch in kürzester Zeit die Feuerwehr. Durch diese kurze Reaktionszeit kann sich ein Brand/Schadensfall in der Regel nicht vollständig entwickeln.

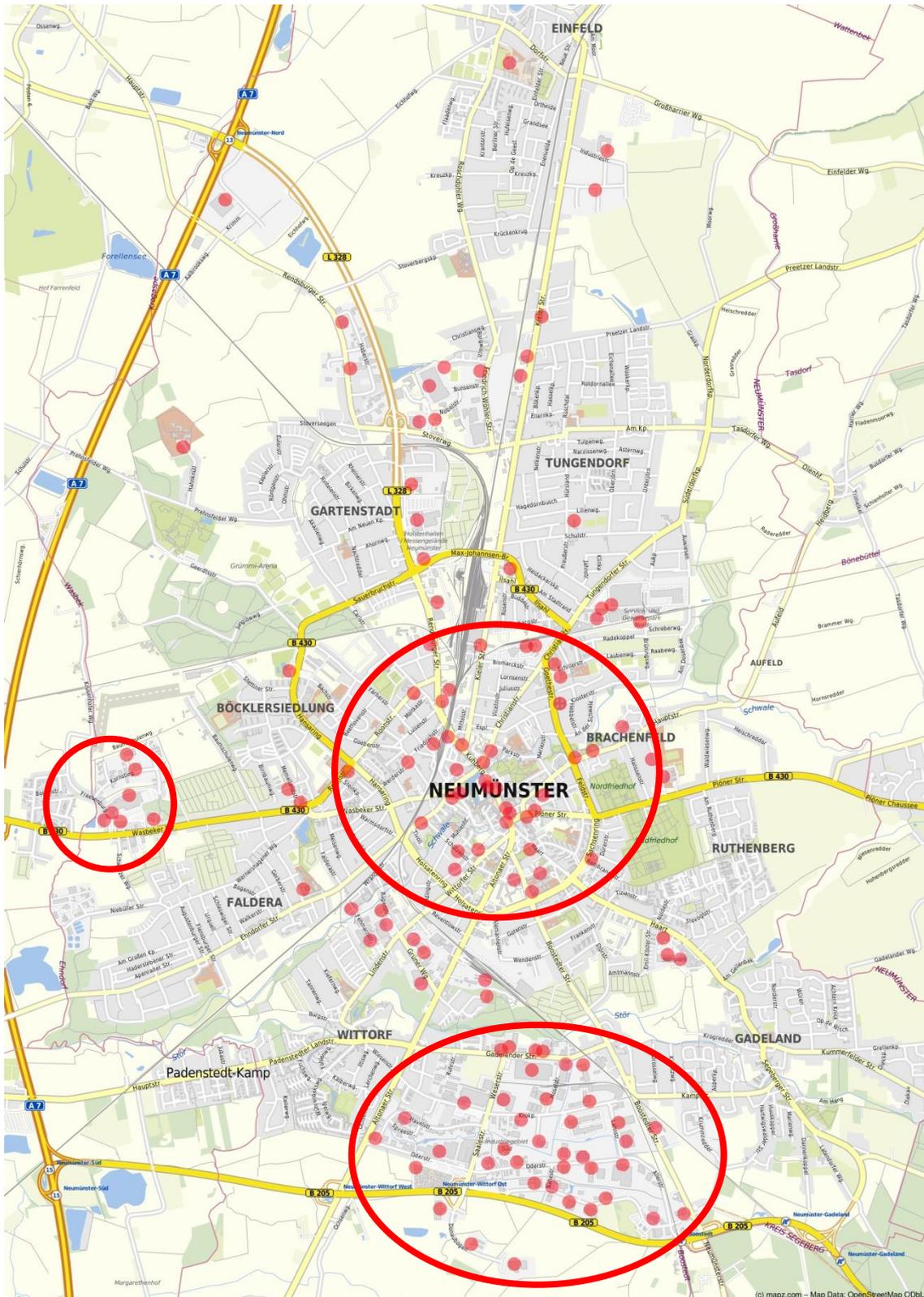


Abbildung 4-4 Objekte mit Brandmeldeanlagen

Deutlich zu erkennen ist, dass im Bereich der Innenstadt und des südlichen Industriegebietes eine hohe Dichte an Brandmeldeanlagen herrscht.

Die hohe Dichte von Brandmeldeanlagen geht mit einer hohen Gefahrendichte einher.

#### 4.2.4.2 Schwerpunktoobjekte im Bereich Gefahrgut

Objekte, in denen mit Gefahrgut gearbeitet oder dieses gelagert wird, stellen ein besonderes Gefahrenpotenzial dar. Die Feuerwehr ordnet diesen Einrichtungen drei Gefahrenklassen (I, II, III), zusätzlich getrennt nach atomaren (A), chemischen (C) und biologischen (B) Gefahren zu. Die Gefahrenklasse III stellt die gefährlichste dar. Hier darf die Feuerwehr nur mit Sonderausrüstung z. B. Chemikalienschutzanzügen oder Kontaminationsschutzanzügen, besonderer Überwachung und einem Sonderlehrgang des Einsatzleiters oder Fachberaters tätig werden.

Neumünster besitzt viele Objekte, die in die genannten Gefahrenklassen (I, II, III) eingeteilt sind. Auf Grund der Übersichtlichkeit werden nur Objekte, die in die Kategorie III eingeteilt sind bzw. in denen mit radioaktiven Strahlern umgegangen wird, auf der Karte markiert.



Abbildung 4-5 Gefahrgutschwerpunkte

**Es gibt Einrichtungen, die bei biologischen und chemischen Gefahren in die höchste feuerwehrtechnische Gefahrenklasse III eingruppiert werden.**

### 4.2.4.3 Verkehrsanlagen

Verkehrsanlagen stellen eine besondere Gefahrenquelle dar. Generell kann von folgendem Zusammenhang ausgegangen werden:

**Je höher die Verkehrsdichte und die Fahrtgeschwindigkeit, desto höher ist das Gefahrenpotenzial.**

Hinzu kommen folgende Faktoren:

- stetig steigende Verkehrsdichte auf den Autobahnen
- wachsende Auslastung der Bahnstrecken, gerade auch im Güterverkehr
- stetig steigendes Verkehrsaufkommen bei Gefahrguttransporten auf der Autobahn und auf der Schiene

#### **Bewertung Autobahn:**

Die Gefahrenabwehr auf Autobahnen wird seitens des Bundes in der Regel an die entsprechenden Bundesländer übertragen. Diese beauftragen damit die entsprechenden ortsansässigen Kommunen mit ihren Feuerwehren.

Der Stadt Neumünster ist auf Grund ihrer Nähe zur Autobahn und der leistungsfähigen Feuerwehr mit ihrer Spezialtechnik die Aufgabe der Technischen Hilfe auf der A7 von Brokenlande nach Norden bis Blumenthal übertragen worden. Insgesamt sind 25 km Autobahn in beide Richtungen abzudecken.

Folgende Gefahren bestehen auf den Autobahnkilometern:

- Gefahr von Verkehrsunfällen mit PKW
  - o ein oder mehrere Schwerverletzte
- Gefahr von Verkehrsunfällen mit Lastkraftwagen
  - o ein oder mehrere Schwerverletzte
  - o schwere, teils ungesicherte Ladung
  - o Gefahr von Gefahrstoffunfällen
- Gefahr von Verkehrsunfällen mit Reisebussen
  - o Gefahr eines Massenanfalls von Verletzten (bis zu 100 Betroffene)

### **Bewertung Bahnanlagen:**

Die Sicherstellung der Gefahrenabwehr auf Bahnanlagen gehört zu den originären Aufgaben der Stadt Neumünster.

Da Neumünster ein Hauptknotenpunkt für den Fern- und Güterverkehr ist, müssen folgende Gefahren bewertet werden:

- Unfälle im Eisenbahnbereich durch Suizidtäter
  - o Sprünge vor den Zug
  - o Sprünge von Eisenbahnbrücken
- Unfälle durch Entgleisungen im Personen- und Güterverkehr
- Unfälle durch Zugzusammenstöße im Weichenbereich
- Gefahrgutunfälle
  - o im Rangierbereich
  - o auf der Strecke

Auf Grund der hohen Personenanzahl in den Zügen, den hohen Transportmengen bei Gefahrstofftransporten und der teilweise schlechten Zugänglichkeit der Unfallstellen stellen diese Art von Gefahrenlagen eine hohe Anforderung an Personal und Material.

Stark frequentierte Verkehrsadern wie Autobahnen und Fernbahnlinien sind besondere Gefahrenschwerpunkte. Die Wertung der Risiken richtet sich nach Unfallwahrscheinlichkeit und Unfallauswirkungen.

### **Risikobewertung Verkehrsanlagen:**

<b>Verkehrseinrichtung</b>	<b>Unfallwahrscheinlichkeit</b>	<b>Unfallauswirkungen</b>	<b>Risikowertung</b>
Bundesautobahnen	mittel	hoch	hoch
Eisenbahnnetz	niedrig	hoch	mittel
Bundesstraßen	mittel	mittel	mittel

**Tabelle 7 Risikobewertung der Verkehrsanlagen**

**Nach dieser Bewertung besteht das höchste Verkehrsriskopotenzial auf der BAB 7.**

Grund hierfür sind die zu erwartenden hohen Unfallauswirkungen. Beispielhaft sind hier zu nennen:

- Massenansturm von Verletzten bei Reisebusunfällen,
- Umweltgefahren bei Gefahrstoffunfällen,
- schwere Verkehrsunfälle auf Grund hoher Geschwindigkeiten.

#### **4.2.4.4 Einfluss der Abwehrpotenziale**

Das Risiko einer Stadt ist abhängig von der Fläche, der Bebauungsstruktur, der Bevölkerungszahl, der vorhandenen Industrieansiedlung und der Verkehrserschließung. Diese Einflussgrößen sind natürlich nicht gleichmäßig über die Stadt verteilt. Sie bilden Gefahrenschwerpunkte bzw. führen zu einer Ballung von Gefahrenpunkten, die es zu ermitteln gilt.

Die Identifikation dieser Gefahrenschwerpunkte ist die Grundlage für eine Feuerwehrbedarfsplanung, da sich hieraus sowohl räumliche Anforderungen als auch materielle Anforderungen für den Einsatz ableiten lassen.

Die Klassifizierung der Risiken ist anhand der Anlage 1 zum Organisationserlass Feuerwehren-SH vom 03.03.2009 durchgeführt worden.

Zu beachten ist aber noch, dass auch durch die Standorte der Abwehrpotenziale, d. h. die Wache der Berufsfeuerwehr und Feuerwehrrhäuser der Freiwilligen Feuerwehr die Gesamtrisikolage beeinflusst wird.

Je länger die Zeitspanne zwischen der Alarmierung der Einsatzkräfte bis zum Wirksamwerden erster Maßnahmen am Einsatzort ist, desto größer ist der potentielle Schaden. Die Untersuchung der flächenmäßigen Abdeckung des Stadtgebietes innerhalb der definierten ersten Hilfsfrist ist Untersuchungsgegenstand im Kapitel 7.2.1.

#### 4.2.4.5 Risikoverteilung über die Stadt 2009

Die geschilderten Risiken können nach Gefahrenpotenzial und Örtlichkeit auf die Stadtkarte übertragen werden. Dadurch ergibt sich ein Gesamtbild der Gefahrenverteilung über die Fläche.

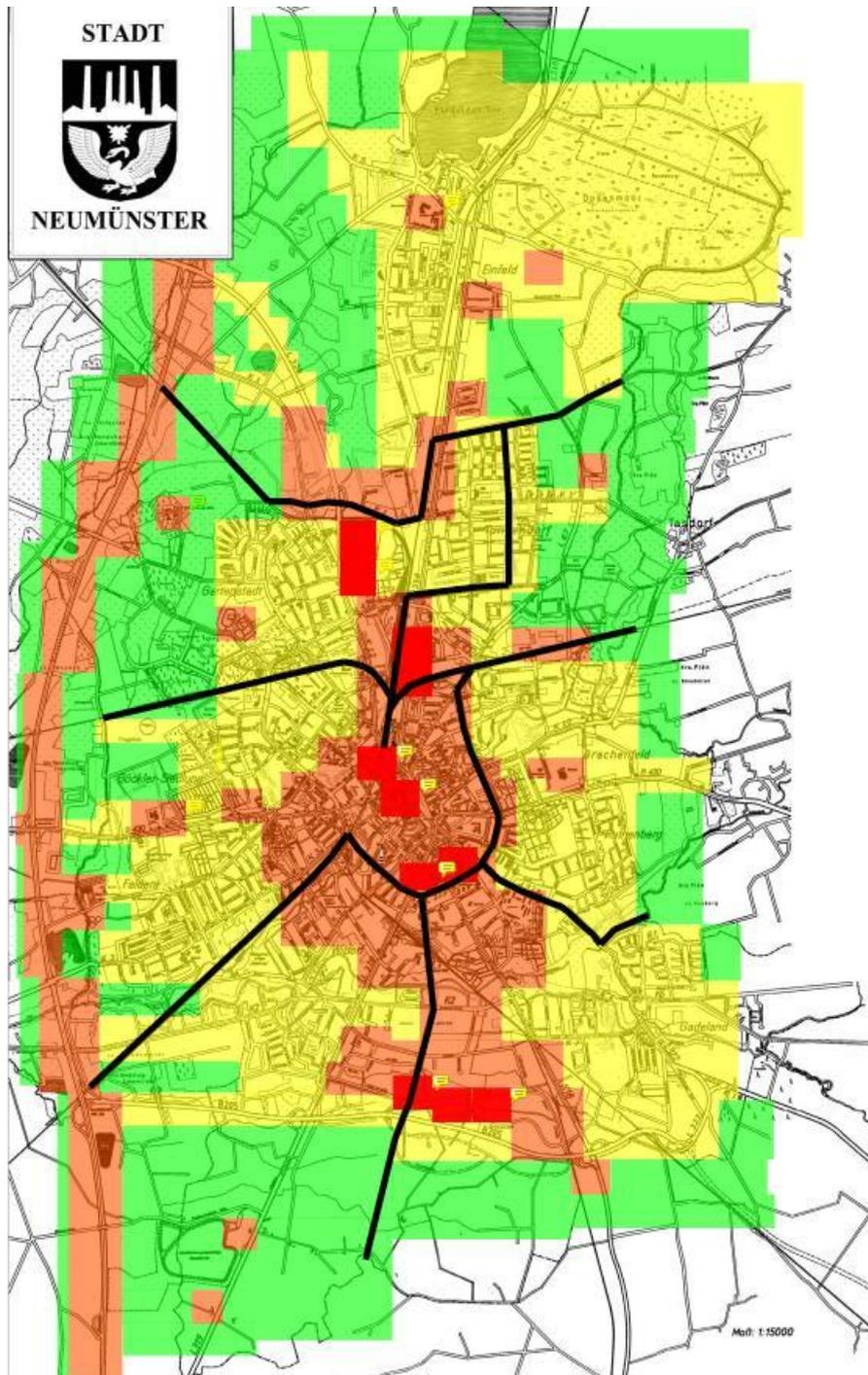


Abbildung 4-6 Risikoverteilung über das Stadtgebiet 2009

Zu erkennen ist, dass 2009 die höchsten Risiken im Kernstadtbereich, im Bereich des Industriegebietes Süd, beim Landeslabor und im Verlauf der Autobahn A 7 zu finden waren.

## 4.2.5 Risikoverteilung über die Stadt 2016

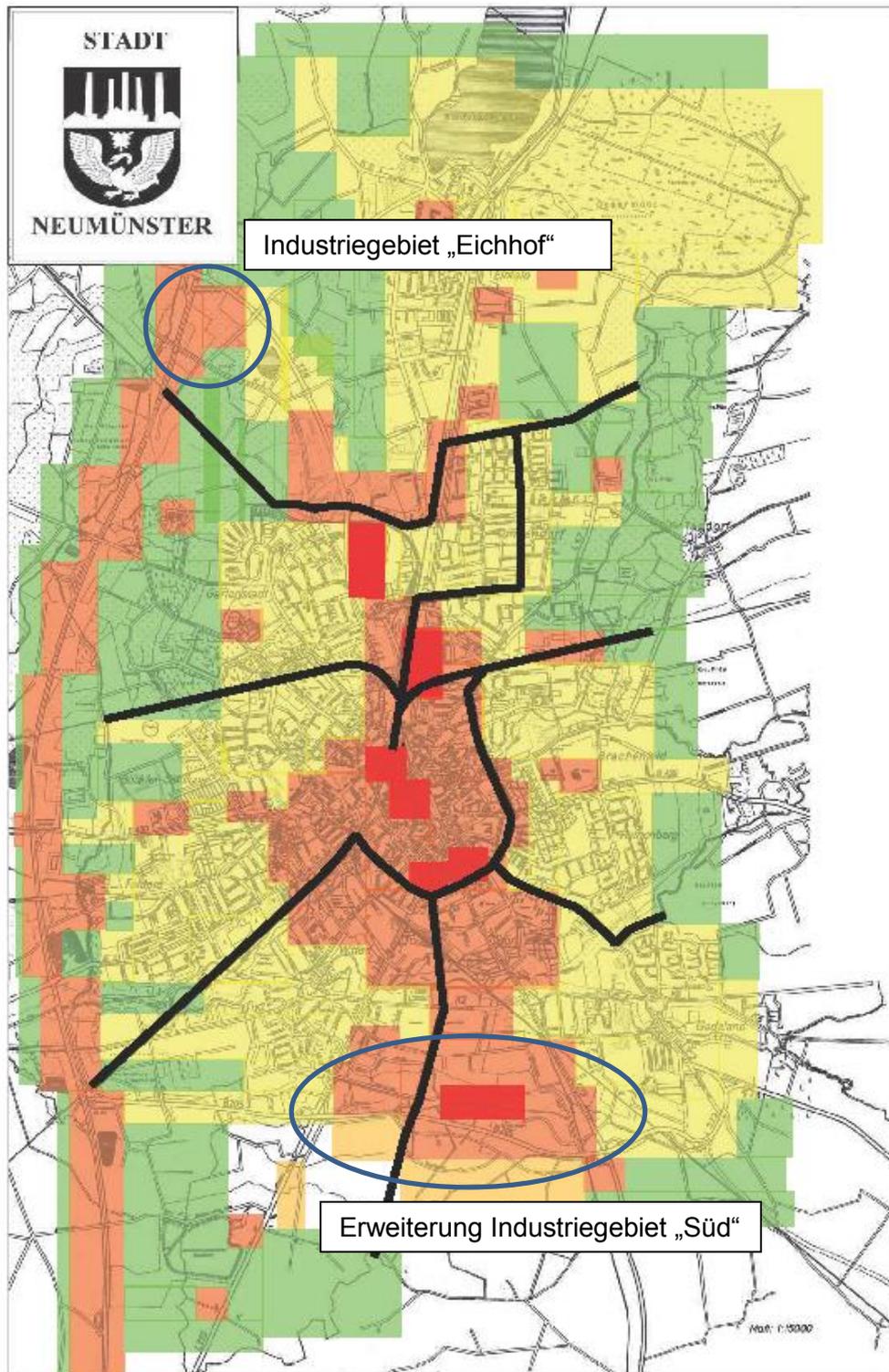


Abbildung 4-7 Risikoverteilung über die Stadt 2016

Die Risiken für Schadensfälle haben sich auf Grund der weiteren Erschließung des Industriegebiets „Süd“ und des Gewerbeparks „Eichhof“ signifikant erhöht. Es handelt sich hier um technische Risiken auf Grund von Produktionsprozessen und einem erhöhten Personenaufkommen in den Verkaufsstätten „DOC“ und „Holsten-Galerie“.

## 4.2.6 Einstufung nach dem Risikopunktesystem

Auf Grund der vorhandenen Risiken und deren Verteilung auf das Stadtgebiet wird Neumünster mit 802 Risikopunkten in die Risikoklasse 5 (höchste) gem. Organisationserlass Feuerwehren Anlage 1 eingeteilt.

Dieser Risikopunktwert wird bei der Bemessung der notwendigen Einsatztechnik und damit auch bei der Bemessung der Einsatzkräfte als Plausibilitätskriterium genutzt.

Auf Grund der vorhandenen städtischen Struktur, der hohen Einwohnerzahl und des wirtschaftlichen Umfelds kann das Planungstool der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holsteins nicht für die Feuerwehrbedarfsplanung herangezogen werden.

## 4.2.7 Einsatzszenarien

Im Folgenden werden an einigen ausgewählten Beispielen Feuerwehreinsätze exemplarisch vorgestellt. Ziel ist es, für bestimmte Einsätze das Gefahrenpotenzial sowie die zurzeit über die Leitstelle alarmierten Kräfte der Feuerwehr aufzuzeigen. Die Unterteilung der Einsätze erfolgt auf Grund ihres Umfangs in fünf Kategorien:

Bezeichnung	Gefahrenkategorie (GK)
Einsätze mit Einzelfahrzeugen	I
Einsätze mit dem Standardlöschzug der Berufsfeuerwehr	II
Einsätze mit dem AGBF Löschzug (BF+FFw)	III
Einsätze außerhalb des Tagesgeschäfts	IV
Katastrophenlagen	V

Tabelle 8 Einsatzszenarien

### 4.2.7.1 Einsätze mit Einzelfahrzeugen (GK I)

Einsätze mit geringem Personalbedarf oder geringerer zeitlicher Dringlichkeit werden häufig mit Einzelfahrzeugen durchgeführt. Insbesondere sind dies Einsätze, bei denen aufgrund des Schadensbildes nicht mit einer Ausweitung der Gefahrenlage zu rechnen ist. Häufig geht es hierbei um die Beseitigung von Gefahren im Verkehrsbereich. Die Notabsicherung bei Rettungsdiensteinsätzen auf Autobahnen, Straßenunterspülungen sowie die Beseitigung von Ölschichten oder Tierkadavern im Fahrbahnbereich sind hier exemplarisch zu nennen. Darüber hinaus nimmt die Berufsfeuerwehr entlaufene und in Not geratene Tiere auf und führt diese einer qualifizierten Versorgung zu. Einen hohen Anteil am Einsatzgeschehen haben zeitkritische Einsätze, bei denen fachgerecht und schonend Türen oder Fenster zu öffnen sind, um einen Zugang zu den Objekten zu verschaffen, in denen sich eine Person in Gefahr befindet. Türöffnungen werden besonders häufig bei Einsätzen des Rettungsdienstes erforderlich, bei denen aufgrund bestimmter Hinweise eine hilfebedürftige Person hinter einer verschlossenen Tür vermutet wird.

Das notwendige Material für diese einfachen Technischen Hilfeleistungen wird zusätzlich auf den Löschfahrzeugen der Berufsfeuerwehr mitgeführt.

Kleinbrände, wie z. B. brennende PKW oder Müllbehälter ohne eine Gefährdung für Personen oder die Umgebung, werden ebenfalls mit einem einzelnen Löschfahrzeug bekämpft.

Für weitere Spezialeinsätze aus diesem Spektrum ist die Berufsfeuerwehr mit einem Mehrzweckfahrzeug (GW-Log) ausgestattet, welches mit Rollcontainern für die entsprechenden Einsätze beladen werden kann und darüber hinaus auch als Logistikfahrzeug eingesetzt wird.

Die beschriebenen Aufgaben sind fest der Besetzung des zweiten Löschfahrzeuges zugeordnet.

#### **4.2.7.1.1 Ölspur (klein)**

Zum Tagesgeschäft der Feuerwehr gehört auch die Beseitigung von Ölspuren, die durch defekte Fahrzeuge oder wilde Entsorgung verursacht worden sind. Da von ausgelaufenem Öl sowohl eine Gefährdung für die Umwelt - durch Zerstörung von Mikroorganismen - als auch für den fließenden Verkehr - durch Herabsetzen der Bodenhaftung - ausgeht, ist es Aufgabe der Feuerwehr diese Gefahren, wenn der Straßenbulasträger (TBZ) nicht zur Verfügung steht, zu beseitigen. Besonders bei einsetzendem Regenwetter alarmieren Bürger auf Grund der dann leicht zu erkennenden Ölschlieren die Feuerwehr.

Zur Beseitigung von ausgedehnten Ölspuren wird ein Ölbindemittelstreuer an das Löschfahrzeug der Berufsfeuerwehr angebaut. Dies ist die kostengünstigste und schnellste Variante zur Gefahrenbeseitigung.

Ab einer Länge von 400 m wird die Rufbereitschaft des Technischen Betriebszentrums (TBZ) aktiviert, welche dann mit Spezialgerät die Beseitigung der Ölspur und die Absicherung der Einsatzstelle übernimmt.

Abhängig vom Umfang der Ölspur, der Gefährdung von Gewässern und Umwelt und weiteren Gefährdungsfaktoren werden die Einsatzmittel und die Einsatzkräfte aufgestockt.

#### **4.2.7.1.2 Kleinbrand**

Wenn bei der Alarmierung feststeht, dass es sich bei dem gemeldeten Brand um ein Schadensereignis handelt, von dem keine weitere Gefahr für die Öffentlichkeit ausgeht und die voraussichtlich einzusetzende Löschmittelmenge gering ist, wird der Einsatz als Kleinbrand abgewickelt.

Kleinbrände sind insbesondere Brände von (öffentlichen) Mülleimern sowie Abfallbehälter für Papier. Aber auch PKW-Brände, die nicht durch einen Unfall verursacht wurden, zählen zu dieser Einsatzgruppe. Folgende Kräfte werden standardmäßig alarmiert:

Anzahl	Fahrzeug	Besatzung
1	Löschfahrzeug	3-4 (nach Tageszeit)

**Tabelle 9 Einheit Kleinbrand**

#### 4.2.7.2 Einsätze mit dem Standardzug der Berufsfeuerwehr (GK II)

In Neumünster, wie auch in den meisten anderen Kommunen mit einer Berufsfeuerwehr, wird ein „Zug“ als Standardeinheit zu Bränden oder zur Technischen Hilfeleistung eingesetzt, bei denen eine Ausweitung der Gefahr oder eine Gefahr für Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte eingetreten oder möglich ist.

Je nach Einsatzart wird zwischen

- Löschzug,
- Rüstzug,
- Wasserrettungszug und
- Gefahrstoffzug unterschieden.

Züge bestehen aus mehreren Fahrzeugen:

Anzahl	Fahrzeug	Besatzung
1	Einsatzleitwagen (ELW 1)	1-2 (nach Tageszeit)
1	Löschfahrzeug (HLF 20)	4
1	Tanklöschfahrzeug (TLF 4.000)	3-4 (nach Tageszeit)
1-x	Spezialfahrzeuge (Drehleiter, Rüstwagen, Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehältern, Rettungsboot)	2
<b>Summe</b>		<b>10-12</b>

**Tabelle 10 Standardzug der Berufsfeuerwehr Neumünster**

Die Besatzung besteht bundesweit aus mindestens 10 Einsatzkräften. Dazu kommt beim Einsatz unter Atemschutz bzw. bei der Gefahr von Menschenleben immer ein Rettungswagen.

Auf Grund der Personalstärke des Standardzuges BF von 10-12 Einsatzkräften kann bei Schadensfeuern

#### **entweder nur die Menschenrettung oder nur die Brandbekämpfung**

durchgeführt werden. Die Technische Hilfeleistung ist mit den 10 Einsatzkräften bis zu einer bestimmten Grenze möglich. Aus diesem Grund liegt die Priorität des Löschzuges der Berufsfeuerwehr bei Brandeinsätzen in der **Menschenrettung**.

In der Zeit von Montag bis Freitag von 07:00 – 17:00 Uhr wird der Zug der Berufsfeuerwehr auf 12 Einsatzkräfte erhöht, um die, bei einem „Kritischen Wohnungsbrand“ notwendigen zwei Sicherheitstrupps mit der entsprechenden Sicherheit verfügbar zu haben.

Zur gleichzeitigen Brandbekämpfung muss der Zug zum AGBF-Löschzug (16 Funktionen) erweitert werden.

#### 4.2.7.2.1 Alarmierungen durch Brandmeldeanlagen (BMA)

Entsprechend der spezifischen Gefahren von Objekten mit einer automatischen Brandmeldeanlage wird die Feuerwehr bei Alarmierungen über Brandmeldeanlagen (BMA) mindestens mit einem Löschzug, wie unter Punkt 4.2.7.2 beschrieben, tätig.

**BMA haben das Ziel, die Eingreifzeit der Feuerwehr zu minimieren. Daher wird, auch wenn häufig technische Störungen oder Fehlbedienungen die Ursache für die Auslösung von BMA sind, zunächst immer wie bei einer Realbrandmeldung verfahren.**

In der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr werden BMA-Alarme bei den meisten Objekten vom Standardlöschzug BF abgearbeitet, da die betroffenen Objekte in dieser Zeit mit entsprechend geschultem Betriebspersonal besetzt sind, welches mit der Räumung des Gebäudes beginnt. In der übrigen Zeit oder bei nochmals erhöhtem Gefahrenpotenzial wie z.B. bei Alarmen im „Friedrich-Ebert-Krankenhaus“ oder beim Störfallbetrieb „BSL“ wird auch am Tag der gemeinsame AGBF-Löschzug (4.2.7.3) der Feuerwehr (BF+FFw) eingesetzt.

#### 4.2.7.2.2 Rüstzugeinsätze

Verkehrsunfälle, bei denen Personen schwerverletzt in verunfallten Fahrzeugen eingeklemmt werden, Betriebsunfälle bei denen Bedienstete in Maschinen festklemmen oder in die Tiefe stürzen sind einige Standardszenarien, die den Einsatz des Rüstzuges erfordern. Unfälle wie diese gehen häufig mit schweren Verletzungen der Betroffenen einher. Die massive Konstruktion moderner Kraftfahrzeuge und Maschinen erfordern von der Feuerwehr einen technisch und personell aufwändigen Rettungseinsatz zur Befreiung der Unfallopfer. Häufig sind das Trennen von Materialien mit hydraulischen Rettungsgeräten oder Brennschneidgeräten, das Aufbrechen von Türen, das Bewegen oder Wegziehen von Lasten mit Lufthebern und Winden notwendig.

Der Rüstzug, besteht mindestens aus den folgenden Einheiten:

Anzahl	Fahrzeug	Besatzung
1	Einsatzleitwagen (ELW 1)	1-2 (nach Tageszeit)
1	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	4
1	Tanklöschfahrzeug (TLF 4.000)	3-4 (nach Tageszeit)
1	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehältern Rüst	2
1	Rettungswagen	2
<b>Summe</b>		<b>12-14</b>

**Tabelle 11 Rüstzug der Stadt Neumünster**

Bei Menschenleben in Gefahr wird der B-Dienst alarmiert.

Nach Einsatzlage werden weitere RettungsdienstEinheiten (Rettungswagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge, Rettungshubschrauber, Leitende Notärzte, die SEG-Rettung) hinzugezogen.

### 4.2.7.3 Einsätze mit dem AGBF-Löschzug (GK III)

Der AGBF-Löschzug besteht mindestens aus 16 Funktionen und ist geeignet, auch komplexe Einsätze, mit Gefahr für Menschenleben und gleichzeitiger Brandbekämpfung durchzuführen. Dieser Standard-AGBF-Löschzug wurde durch ein Expertengremium aus allen Berufsfeuerwehren Deutschlands erarbeitet und lehnt sich an die technische Regel des AGBF-Schutzzieles an. Dieser Zug wird von den Berufsfeuerwehren als Minimum vollständig vorgehalten. Auf Grund der definierten Aufgabenverteilung und der damit einhergehenden zeitlichen Zuordnung ist es möglich diesen Zug zu teilen.

Der AGBF-Löschzug kann nach Fachmeinung in einen Zug mit mindestens 10 Funktionen (Standard-Löschzug BF) und weiteren 6 Funktionen (Ergänzungslöschfahrzeug FFW) geteilt werden. Dieses System wurde in Neumünster umgesetzt.

Das Ergänzungslöschfahrzeug wird in Neumünster durch die entsprechende Stadtteilfeuerwehr gestellt. Voraussetzung ist die Einhaltung von Ausrücke- und Anfahrtszeiten und die qualitativ hochwertige Besetzung des Löschfahrzeuges.

### 4.2.7.4 Standardfeuer – Wohnung (Kritischer Wohnungsbrand)

Wird der Feuerwehr vom Anrufer ein Brand mit einer Gefahr für Personen oder Sachwerte gemeldet oder lässt sich aufgrund der beschriebenen Lage dieses nicht eindeutig ausschließen, alarmiert die Leitstelle den AGBF-Löschzug (Löschzug der Berufsfeuerwehr und das Ergänzungslöschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr).

Der AGBF-Löschzug besteht dann aus den folgenden Einheiten:

Anzahl	Fahrzeug	Besatzung
1	Einsatzleitwagen (ELW 1)	1-2 (nach Tageszeit)
1	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	4
1	Tanklöschfahrzeug (TLF 4.000)	3-4 (nach Tageszeit)
1	Hubrettungsfahrzeug (DLK 23/12)	2
1	Ergänzungslöschfahrzeug (LF 10 der Ortswehr)	6
1	Rettungswagen	2
<b>Summe</b>		<b>18-20</b>

Tabelle 12 AGBF-Löschzug für den Kritischen Wohnungsbrand

Zusätzlich werden bei Feuern mit konkreter Gefahr für Menschenleben automatisch der B-Dienst und der Notarzt alarmiert.

**Der oben beschriebene AGBF-Löschzug ist in der Lage, auch komplexe Brandeinsätze, die eine Menschenrettung und gleichzeitige Brandbekämpfung erfordern, abzuwickeln.**

#### **4.2.7.5 Feuer – schlechte Wasserversorgung**

Die Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge führen in den Fahrzeugtanks jeweils 2.000 l, das Tanklöschfahrzeug 4.000 l Löschwasser mit. Die Löschwassermenge nur eines Fahrzeuges ist daher ausreichend, um die überwiegende Mehrzahl aller Brände zu löschen. Wenn mehr Löschwasser zur Bekämpfung von Bränden benötigt wird, kann dies innerhalb des Stadtgebietes aus vorhandenen Wasserentnahmestellen (Hydrantennetz, Löschteiche, Zisternen, offene Gewässer, Rohrbrunnen) verfügbar gemacht werden.

Bei Brandeinsätzen in Gebieten mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung,

- dies sind in Neumünster in erster Linie die Bundesautobahn A 7, die Bundesstraßen B205 / B430, Siedlungsgebiete außerhalb des Kernstadtgebietes und Waldgebieten – besteht die Möglichkeit,
  - o weitere wasserführende Löschfahrzeuge nach zu alarmieren oder
  - o das Löschwasser über weite Strecken mittels Pumpen durch lange Schlauchleitungen zu fördern.

Die Wassermenge der Löschfahrzeuge ist nach Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes 2010 ausreichend, um eine adäquate Wasserversorgung zur Bekämpfung von brennenden Kraftfahrzeugen -insbesondere von LKW auf Autobahnen- herzustellen.

Die Herstellung einer Wasserversorgung über lange Schlauchleitungen mit Verstärkerpumpen kann durch den Abrollbehälter „Schlauch“ und einige Ortswehren hergestellt werden. Der Zeitaufwand rechtfertigt dies aber nur bei zeitlich ausgedehnten Lagen.

#### **4.2.7.6 Gefahrstoffeinsätze**

Die zufällige oder gezielte Freisetzung gefährlicher Stoffe oder Güter kann zu schweren Gesundheitsschäden (im schlimmsten Fall zum Tode) und zu erheblichen Umwelt- oder sonstigen Sachschäden führen. Es wird zwischen atomaren, biologischen und chemischen Gefahren unterschieden.

Bei Zwischenfällen mit gefährlichen Stoffen im Verkehr (Straße, Schiene, Luft und Wasser) oder in stationären Anlagen bestimmter Betriebe (BSL Service Logistik, Friedrich-Ebert-Krankenhaus, Landeslabor) müssen der Feuerwehr die möglichen Gefahren bekannt sein. Nur so können zielgerichtet und ohne unverantwortliche Eigengefährdung Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten durchgeführt werden.

Neben Rettungs- und Löscharbeiten sind Messungen zum Eingrenzen und Beurteilen der Gefährlichkeit, Arbeiten zum Eingrenzen, Auffangen, Beseitigen, Neutralisieren oder Bekämpfen des ausgetretenen Gefahrstoffes durchzuführen. Daneben muss eine Gefahrenverschleppung durch Überwachung und ggf. Dekontaminationsmaßnahmen der Einsatzkräfte, aber auch betroffener Personen verhindert werden. Daher binden Gefahrstoffeinsätze sehr viel Personal, häufig auch über längere Zeit.

#### **4.2.7.7 Einsätze außerhalb des Tagesgeschäfts (GK IV)**

Mehrere parallel auftretende Einsätze mit großem Personalaufwand lassen die Feuerwehr Neumünster mehrmals jährlich an die Grenzen der Leistungsfähigkeit stoßen, da nicht immer sofort ausreichend Personal verfügbar ist. In diesen Fällen werden Reservefahrzeuge durch Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr, die sich im Tagesdienst auf der Wache befinden und durch Beamte der Freischicht nach Hausalarm besetzt.

Für bestimmte Großeinsätze wird eine mobile oder ortsfeste Technische Einsatzleitung (TEL) eingerichtet, die die Leitung und Koordination übernimmt.

##### **4.2.7.7.1 Großbrand**

Ein Großbrand ist ein Einsatz, bei dem mehr als drei C-Rohre oder/und Sonderrohre, wie B-Rohre, Monitore oder Schaumrohre eingesetzt werden. Bei derartigen Einsätzen sind in der Regel mehrere Löschzüge mit den Ortswehren über einen Zeitraum von vielen Stunden zur Brandbekämpfung erforderlich.

##### **Einsatzbeispiel:**

##### **Mehrtägiger Einsatz im Dosenmoor 2011**

Am 09.05.2011 wurde zunächst Alarm für den Löschzug der Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr Einfeld ausgelöst. Gemeldet war eine starke Rauchentwicklung im Bereich Einfeld „Am Moor“. Dort angekommen wurde unmittelbar sichtbar, dass es sich um einen großflächigen Moorbrand handelte, welche auf Grund der starken Rauchentwicklung eine Gefährdung der Kita „Villa Kunterbund“ und weiteren benachbarter Wohnbebauung darstellte. Dicke Rauchschwaden zogen vom Dosenmoor über die angrenzenden Häuser, die Bahnlinie, die Einfeld Schanze und den See bis hin zur Autobahn. Zuerst war es schwarzer, später weißer Qualm. Die Anwohner hielten ihre Fenster geschlossen. Die Kita „Villa Kunterbund“ und der Reitstall Leineweber mit samt Pferden wurden kurzfristig durch die Einsatzkräfte geräumt. Es wurde Vollalarm für alle Kräfte der Feuerwehr Neumünster ausgelöst. Im weiteren Verlauf des Einsatzes erweiterte die Einsatzleitung die Alarmierung auf weitere benachbarte Wehren und die Logistik – und Betreuungskräfte des Katastrophenschutzes.

Die Technische Einsatzleitung wurde mit dem ELW 2 am Großharrier Weg etabliert. In der Hochphase waren 200 Einsatzkräfte aus 13 Feuerwehren der Regieeinheit der Stadt und des DRK im Einsatz. Am Spätnachmittag wurde ein Hubschrauber der Bundespolizei eingesetzt, damit man sich aus der Luft eine genaue Lageeinschätzung machen konnte. So wurde deutlich, dass es sich um drei voneinander unabhängige Brandstellen handelte. Die Bahnstrecke Neumünster - Bordesholm wurde für knapp sechs Stunden gesperrt. In Höhe des alten Torfwerkes, dem heutigen Info-Zentrum Dosenmoor, wurden Schläuche unter die Gleise gelegt, um notwendiges Wasser aus dem Einfeld See pumpen zu können. Unmengen an Schläuchen wurden ausgerollt. Aber zum Teil kam man an den Brand nicht nah genug heran, weil im Moor einige Bereiche nicht begehbar sind. Während der Nacht wurde eine Brandwache eingesetzt.

Nach Tagesanbruch ging der Einsatz weiter, zumal sich Glutnester noch über Tage halten können. Am 10.05.2011 wurde die Fachgruppe Wasserschaden/Pumpen des THW (Technisches Hilfswerk) Ortsverband (OV) Bad Segeberg zur Unterstützung alarmiert. Der Einsatzauftrag lautete Wasserförderung über eine Wegstrecke von knapp 1500 in das weitläufige Areal des Moores. Der THW OV Elmshorn wurde im Laufe der Arbeit am See

zusätzlich zur technischen Unterstützung eingesetzt. Am Samstag war der Einsatz zu Ende und die Schläuche wurde wieder "ingerollt".

Insgesamt wurden ca. 3,5 Mio. Liter Wasser zu Löscharbeiten in das Moor gepumpt und 24 km Schlauchleitung verlegt. Von allen Einsatzkräften sind ca. 3.000 Personenstunden geleistet worden. Allein die Schlauchreinigung dauerte 3 Wochen, die Reinigung der Schutzbekleidung 2 Wochen. Es gab keine Verletzten bei den Bewohnern und Einsatzkräften.

Als Dankeschön für die Einsatzkräfte veranstaltete die Stadt ein Helferfest im Gefahrenabwehrzentrum, auf dem Oberbürgermeister Olaf Tauras allen Anwesenden für ihre Einsatzbereitschaft und das Engagement dankte.



**Abbildung 4-8 Brand des Dosenmoors 2013**

#### **4.2.7.7.2 Unwetterlagen**

Einsätze auf Grund von Unwetterlagen, wie Sturm oder Starkregen, sind in Deutschland keine Seltenheit und nehmen sowohl an Häufigkeit als auch an Heftigkeit zu. Ursächlich für die Zunahme dieser Extremwetterlagen ist der Klimawandel. Die Feuerwehren und der Katastrophenschutz haben sich in Zukunft auf folgende Lagen besonders intensiv vorzubereiten:

- Sturmereignisse,
- Starkregenereignisse,
- Starkschneefall,
- Überschwemmungen.

Hierzu sind die Ausrüstung und die Einsatztaktik anzupassen. Entsprechende Katastrophenschutzpläne sind zu erstellen.

### **Einsatzbeispiel:**

Das Orkantief "Christian" hat am Montag, den 28.10.2013 zahlreiche Zerstörungen verursacht und sämtliche Feuerwehren sowie die Polizei in Neumünster stundenlang in Atem gehalten. Mit Spitzengeschwindigkeiten von bis zu 160 Kilometer pro Stunde fegte der Orkan über das Land. Mindestens zwei Menschen wurden in Neumünster verletzt. Etwa 130 Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr, aller Freiwilligen Feuerwehren des Stadtfeuerwehrverbandes und der Regieeinheit des Katastrophenschutzes hatten ab 14:30 Uhr bis in die Nacht hinein ununterbrochen zu tun, um zirka 120 Sturmeinsätze im Stadtgebiet Neumünsters abzuwickeln. Aufgrund der hohen Frequenz der eingehenden Notrufe wurde die Integrierte Leitstelle der Berufsfeuerwehr personell verstärkt.

Neben der eingestürzten Traglufthalle des Bades am Stadtwald kam es im Stadtgebiet zu zahlreichen Sachschäden, vornehmlich durch umgestürzte Bäume, abgedeckte Dächer und herunter gestürzte Fassadenteile. Mehrere Bäume waren auf die Bahnstrecke Neumünster – Kiel gestürzt und fingen in den Oberleitungen zum Teil Feuer. An der Bahnstrecke Richtung Segeberg stürzten mehrere Bäume um und wurden entfernt. Der Sachsenring musste zwischen Haart und Plöner Straße zeitweise für den Verkehr voll gesperrt werden, da ein großflächiges Dach auf die Straße zu fallen drohte.



**Abbildung 4-9 Einsatz des Führungsstabes beim Orkan 2013**

#### **4.2.7.7.3 Massenanfall verletzter Personen**

Einsätze mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Betroffenen (MANV-Einsätze) stellen eine große Herausforderung für die rettungsmedizinische Infrastruktur und alle Beteiligten dar. Die Bewältigung derartiger Ereignisse ist grundsätzlich zunächst Aufgabe des regulären und erweiterten Rettungsdienstes. Jedoch muss dieser regelmäßig auf die Feuerwehr als stärkste, überall und immer sehr schnell verfügbare Organisation zurückgreifen, um die Vielzahl der Aufgaben in angemessener Zeit abwickeln zu können. In der Stadt Neumünster

sind dem Fachdienst 37 die Aufgaben des Trägers des Rettungsdienstes übertragen worden  
- die Berufsfeuerwehr ist somit unmittelbar zuständig.

Einsätze mit einem Massenanfall von verletzten Personen sind insbesondere bei Verkehrsunfällen mit Reisebussen, Zügen oder Flugzeugen in Deutschland nicht selten. Auch in der Region Neumünster hat es derartige Ereignisse gegeben.

Aber auch bei Großveranstaltungen, wie Konzerten oder Sportveranstaltungen, besteht über die sanitätsdienstliche Absicherung hinaus auch die Wahrscheinlichkeit eines MANV-Ereignisses. Terroranschläge in Tokio, New York, Madrid und Paris sind heute auch in Deutschland fester Bestandteil des Bedrohungsszenarios, auf dessen Bewältigung die Gefahrenabwehrkräfte sich einstellen und vorbereiten müssen.

Durch den FD 37 ist in Neumünster eine Organisation zur Bewältigung von MANV-Lagen aufgebaut worden an der

- reguläre Rettungsdienst,
- die Schnelleinsatzgruppe Rettung (SEG Rettung),
- die Sanitätseinheiten der Katastrophenschutzeinheiten (SanGr A und SanGr T),
- der Leitende Notarzt (LNA),
- der Organisatorische Leiter Rettungsdienst (OrgL),
- die Berufsfeuerwehr (BF) und
- die Freiwilligen Feuerwehren (FFw)

mit beteiligt sind.

Diese Organisation steht auch den umliegenden Landkreisen in Rahmen der Amtshilfe zur Verfügung. Darüber hinaus ist der Einsatz der Leitenden Notarztgruppe Neumünsters in definierten Gebieten des Landkreises Plön vertraglich geregelt.

#### 4.2.8 Statistik der Feuerwehr/Rettungsdienst

Aus Abbildung 4-10 ist zu entnehmen, dass weiterhin die Mehrzahl der Einsätze (93,5 %) der Feuerwehr Neumünster Rettungsdiensteinsätze sind.

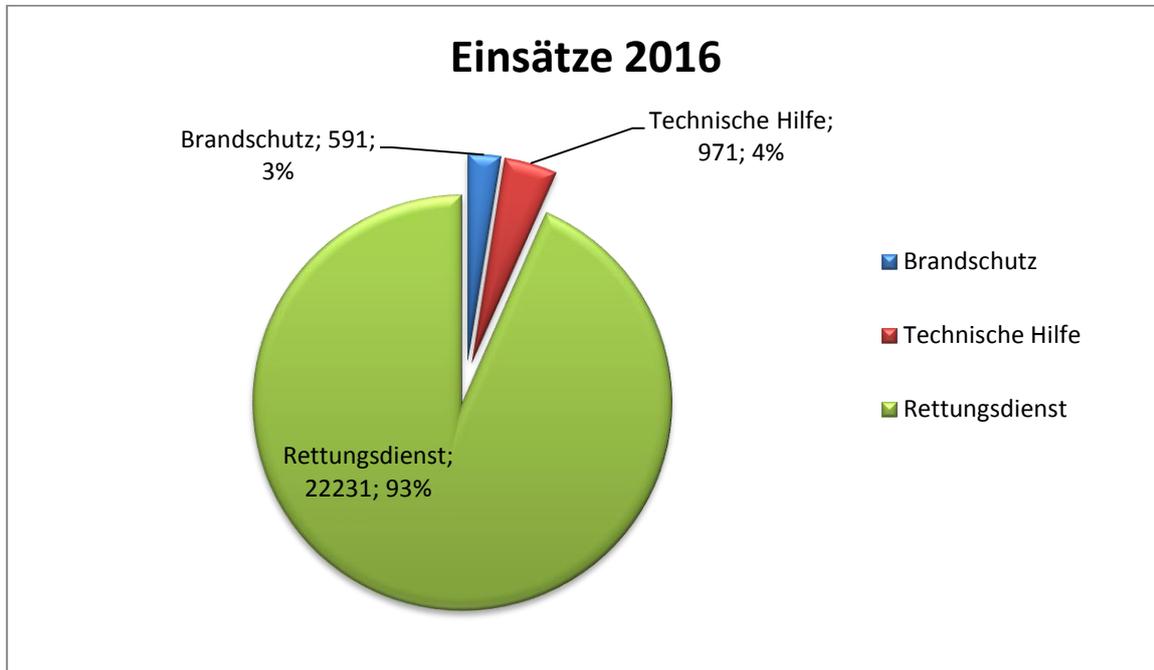


Abbildung 4-10 Einsätze des Fachdienstes 37 im Jahr 2016

#### 4.2.9 Statistik Brandschutz- und Hilfeleistungseinsätze

Die Einsatzzahlen zeigen in allen Einsatzarten weiterhin eine leicht steigende Tendenz (Abbildung 4-11).

Eine ähnliche Steigerung der Einsatzzahlen ist bei den meisten Feuerwehren zu verzeichnen. Hier spiegelt sich insbesondere die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung wieder.

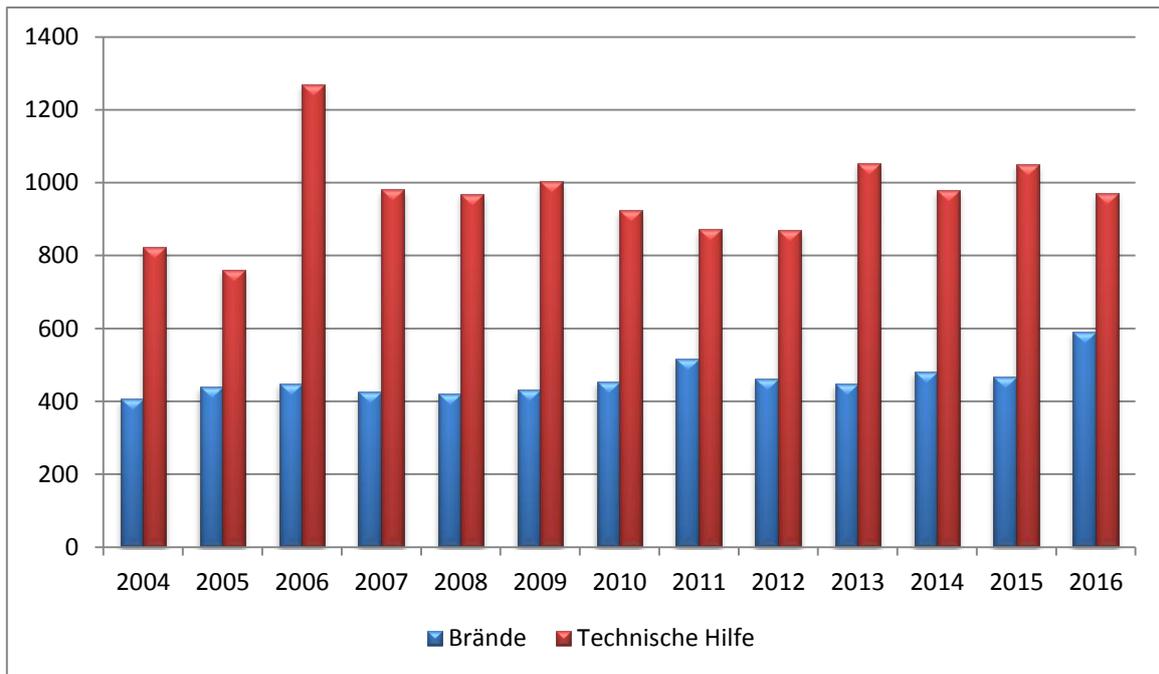


Abbildung 4-11: Einsatzentwicklung 2004 - 2016

Die Verteilung der Brandeinsätze nach Brandumfang ist Abbildung 4-12 zu entnehmen.

Ein Kleinbrand wird mit Hilfe einer Kübelspritze (Wasserinhalt 10 Liter) oder mit einem C-Strahlrohr (100 Liter Wasser pro Minute) bekämpft, ein Mittelbrand mit nicht mehr als 3 C-Strahlrohren (300 Liter Wasser pro Minute), während ein Großbrand nur mit Hilfe von mehr als 3 C-Strahlrohren oder Sonderrohren (B-Rohre mit 400 – 800 Liter Wasser pro Minute), eines Wasserwerfers (2.500 Liter pro Minute) und/oder Schaumrohren gelöscht werden kann.

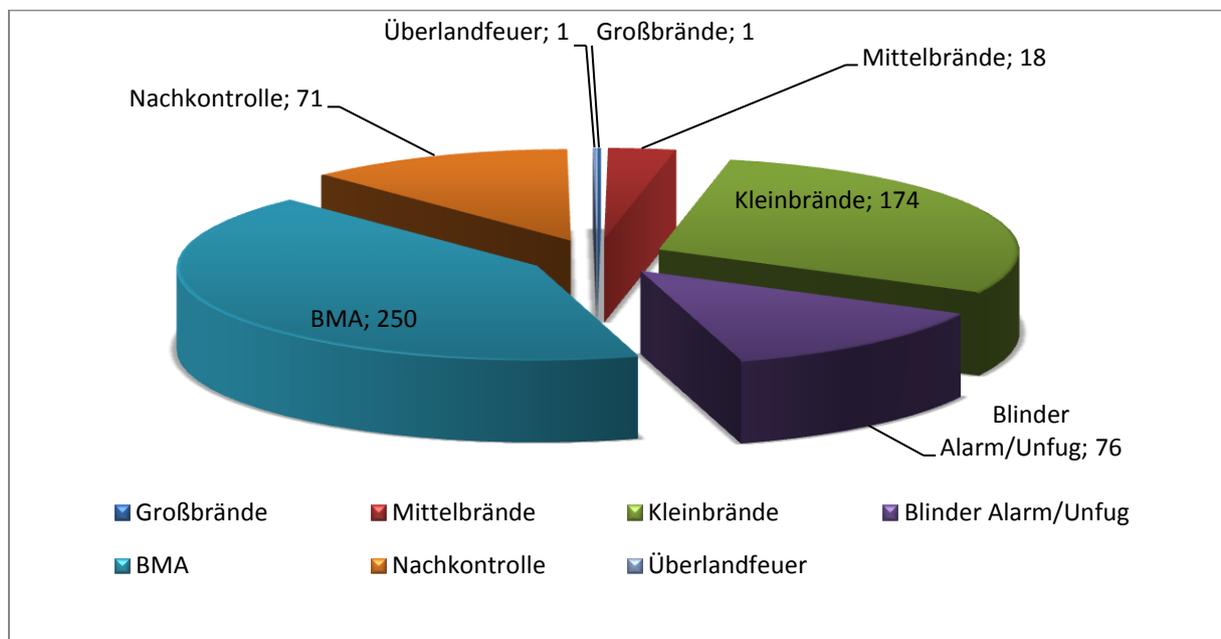


Abbildung 4-12: Verteilung der Brandeinsätze 2016 nach Brandumfang

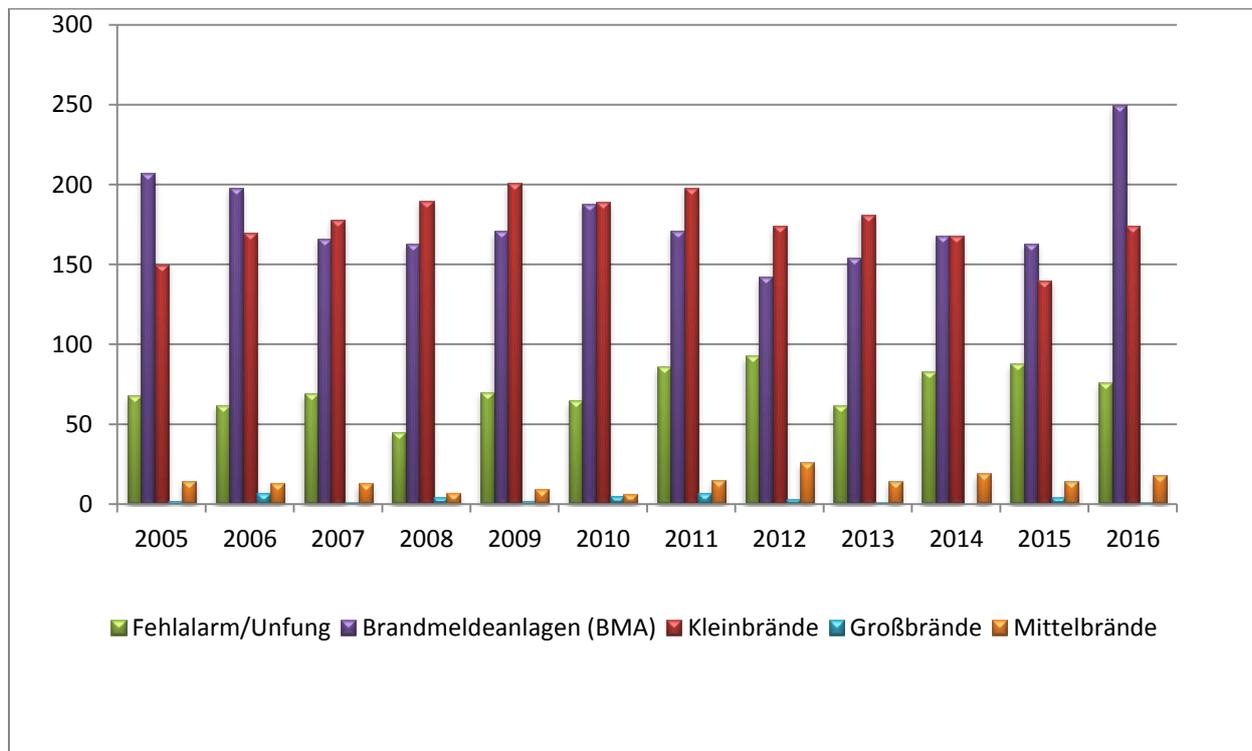
Aus der in Abbildung 4-13 dargestellten Entwicklung der Brandumfänge seit 2004 ist abzuleiten, dass es in der Verteilung über die Jahre keine wesentlichen Änderungen bei Groß- und Mittelbränden gibt.

Deutlich zu erkennen ist, dass die Zahl der Kleinbrände bis 2011 zugenommen hat und danach wieder leicht abgesunken ist. Einzelne Spitzen sind im Rahmen statistischer Fluktuationen nichts Ungewöhnliches.

Insbesondere hat sich die Zahl der Großbrände auf niedrigem Niveau (bei ca. 4 - 5 pro Jahr) stabilisiert. Dies ist ein Trend, der in vielen Städten mit Berufsfeuerwehr zu beobachten ist, der jedoch nicht in gleichem Maße auf die Fläche Deutschlands zutrifft.

Ein Grund hierfür ist die schnelle Eingreifzeit des BF-Löschzuges, der den Brand in der Regel in der Entstehungsphase bekämpfen kann.

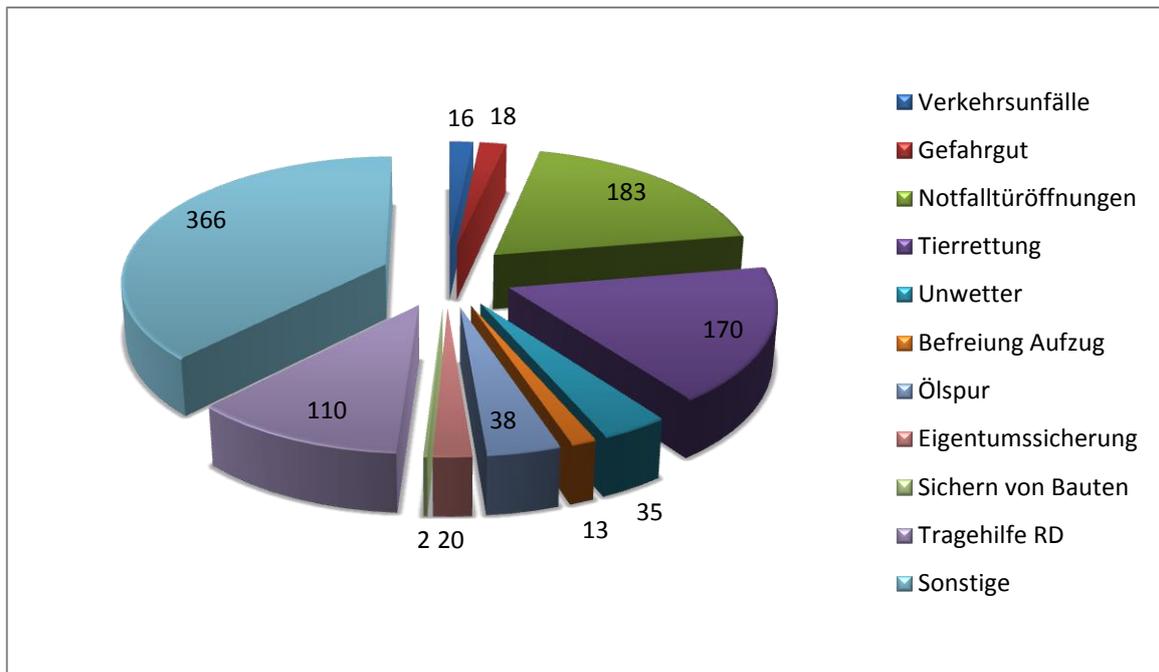
**Wenn die Eingreifzeiten verlängert oder der Personalansatz verringert wird, ist mit einer steigenden Zahl von Mittel- und Großbränden zu rechnen.**



**Abbildung 4-13: Entwicklung der Brandarten 2005 bis 2016**

Die Verteilung der Hilfeleistungseinsätze der Feuerwehr ist in Abbildung 4-14 wiedergegeben. Neben der allgemeinen Steigerung der Einsatzzahlen ist aus Sicht der Feuerwehr anzumerken, dass der Anteil von „Bagatelleinsätzen“ stetig zunimmt (Dies gilt allgemein in der Bundesrepublik).

Diese Einsätze, zu denen z. B. geringfügige Ölspuren, Tiere in vermeintlichen Notlagen und das vermeintlich erforderliche Auspumpen feuchter Keller gehören, sind nach Einschätzung der Feuerwehren auf die zunehmende Überforderung vieler Bürger bei für sie ungewöhnlichen Situationen einerseits und die so wahrgenommene „Allzuständigkeit“ der Feuerwehr andererseits zurückzuführen.



**Abbildung 4-14 Verteilung der Hilfeleistungseinsätze 2016**

Wie in Abbildung 4-15 zu erkennen, ist die absolute Einsatzhäufigkeit in der „Innenstadt“ am höchsten. Dies deckt sich mit den prognostizierten Aussagen in 4.2.3.2, das heißt hohe Einwohnerzahl und -dichte gehen mit einer hohen Gefährdung und Einsatzhäufigkeit einher.

Die Abbildung 4-16 stellt eine normierte Einsatzverteilung auf die Stadtteile Neumünsters hochgerechnet auf 100.000 Einwohner dar. Diese Kennzahl dient deutschlandweit als Vergleichskennzahl zwischen Städten. In diesem Fall wurden ausschließlich kritische Einsätze betrachtet, d.h. Einsätze die mindestens den gesamten Löschzug der Berufsfeuerwehr erfordern. Hier zeigt sich, dass nicht nur die Einwohnerzahl, sondern auch andere Faktoren auf die Einsatzanzahlen einen wichtigen Einfluss haben.

So ist die hohe Anzahl der Einsätze im Stadtteil Wittorf z.B. mit dem Vorhandensein des Industriegebiets Süd zu begründen und nicht mit der Einwohnerdichte.

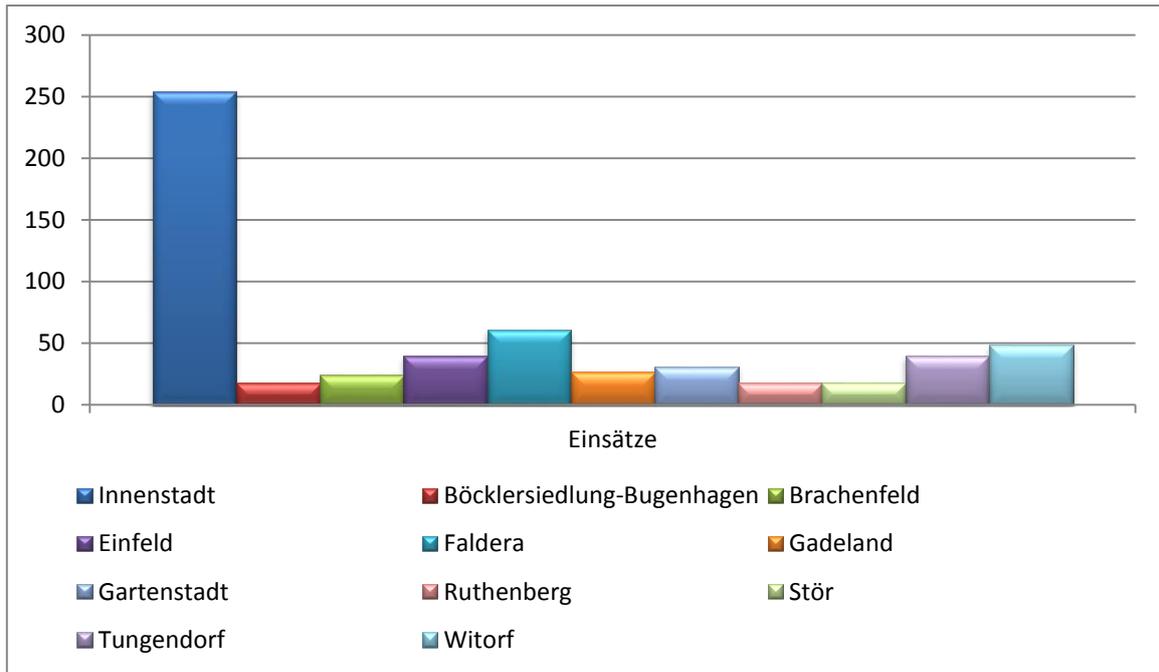


Abbildung 4-15 Einsatzverteilung nach Stadtteil, absolut

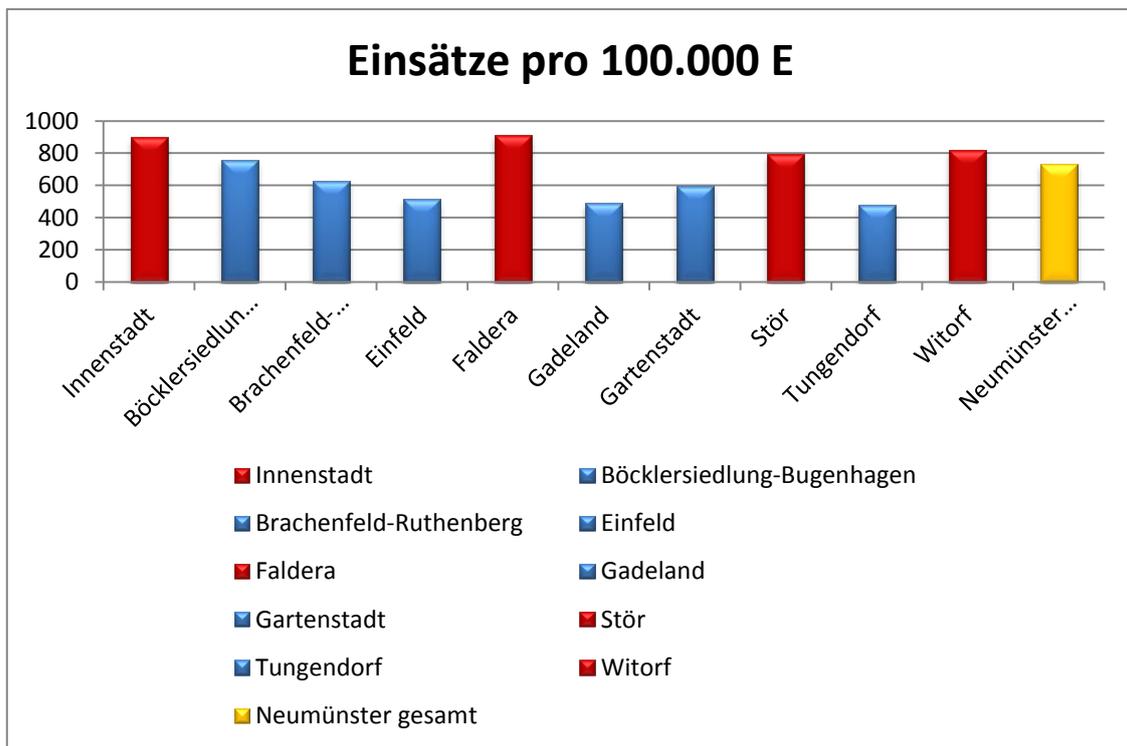
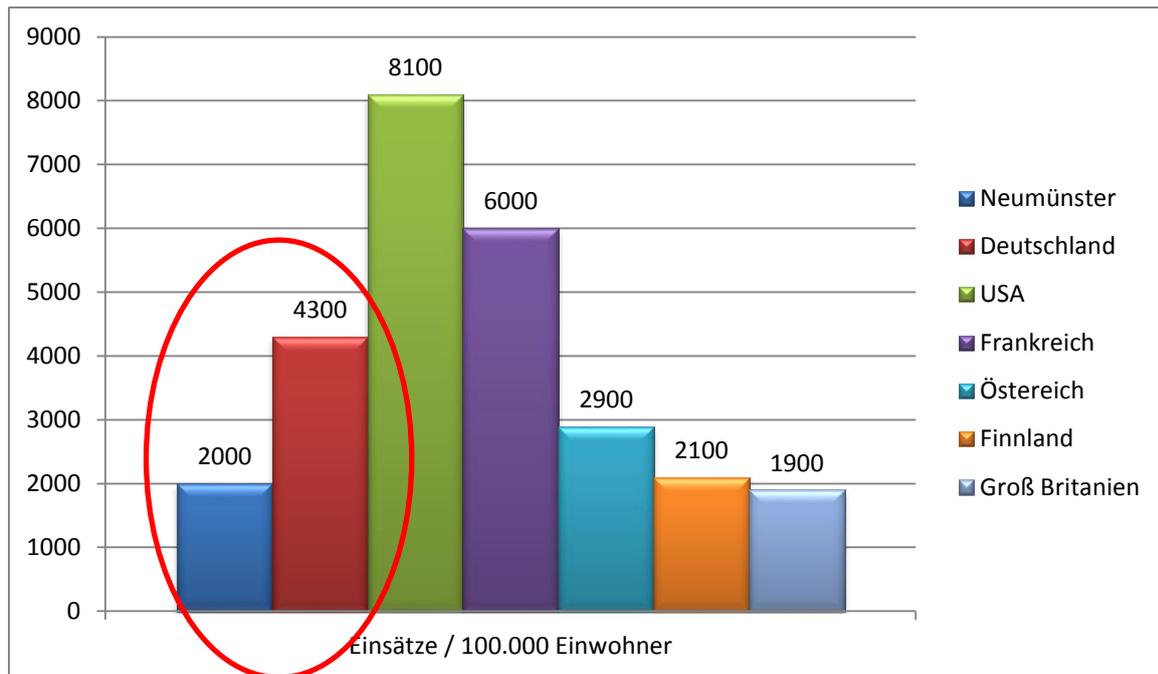


Abbildung 4-16 Einsätze pro 100.000 Einwohner in den Stadtteilen, relativ



**Abbildung 4-17 Vergleich der Einsatzzahlen / 100.000 Einwohner in verschiedenen Ländern (Quelle: Statista 2016)**

In Abbildung 4-17 ist zu erkennen, dass die relative Anzahl der Feuerwehreinsätze in Neumünster insbesondere im Vergleich zur bundes- und weltweiten Gesamtstatistik einen geringen Umfang hat.

#### 4.2.9.1 Statistik geretteter Personen bei Bränden und Hilfeleistungen

Die folgende Statistik (Abbildung 4-18) zeigt die, mit einer Rauchgasvergiftung geretteten Personen und die Brandtoten der letzten vier Jahre in Neumünster.

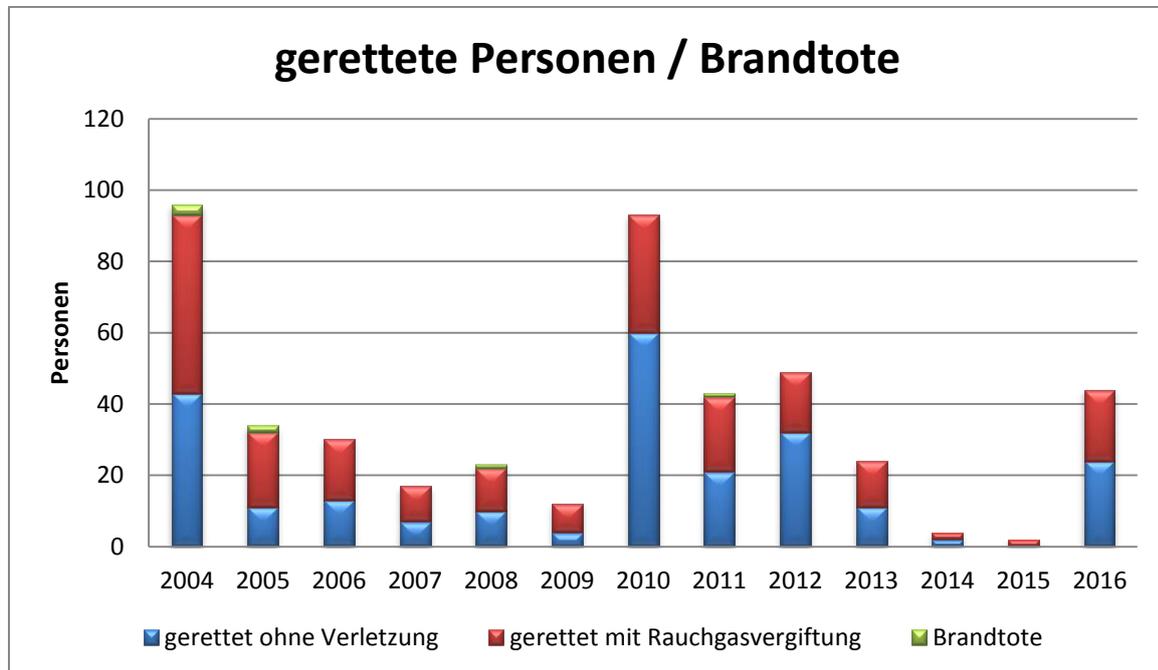


Abbildung 4-18 Entwicklung der Zahlen geretteter Personen mit Rauchgasvergiftung und der Brandtote

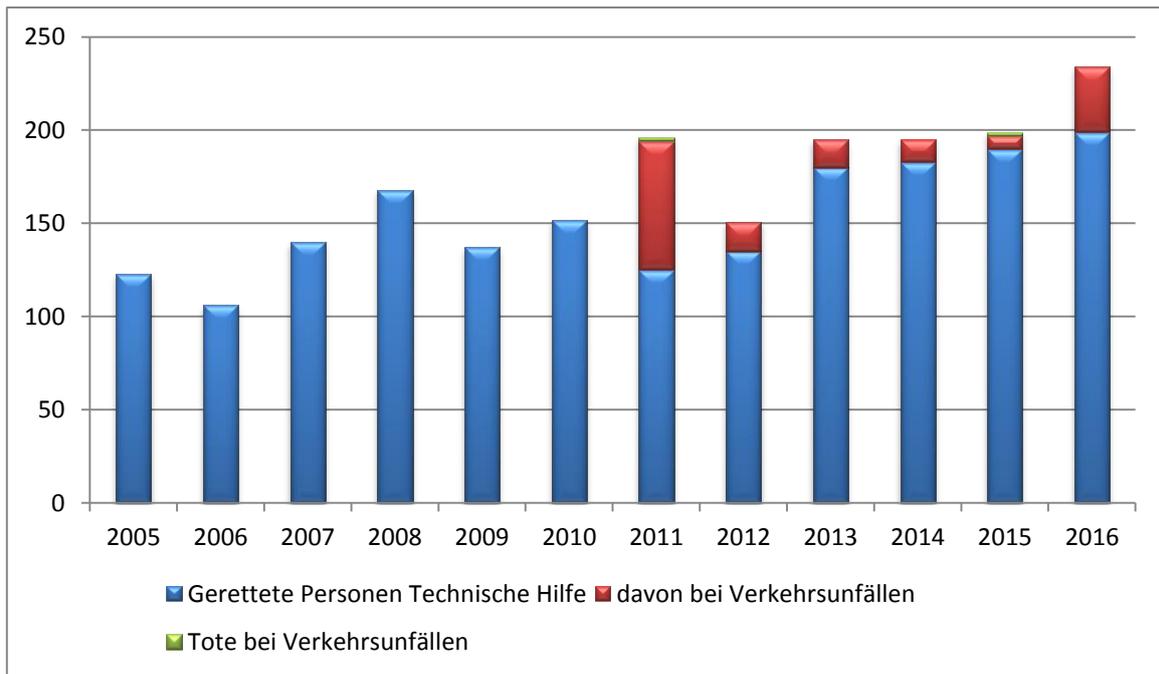
**Jährlich werden in Neumünster zwischen zehn und zwanzig Menschen aus Wohnungen mit Rauchgasvergiftung gerettet.**

**Brandtote sind nahezu nicht zu verzeichnen.**

Hier zeigt sich die fachliche Richtigkeit der zeitlichen und funktionsbezogenen Vorgaben des Schutzzieles 1 der AGBF.

**Sollten die Hilfsfristen oder die Funktionsvorgaben (siehe 5.2) geändert werden ist es nicht mehr möglich, diese Rettungsrate weiterhin zu gewährleisten.**

Die Anzahl der Brandtote ist in Neumünster gering, was auf kurze Hilfsfristen der Berufsfeuerwehr zurückzuführen ist. Deutschlandweit verunglücken monatlich ca. 40 Menschen tödlich bei Bränden.



**Abbildung 4-19 Entwicklung der Zahl der geretteten Menschen bei der Technischen Hilfeleistung**

**Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Feuerwehr Neumünster jährlich ca. 200 Menschen aus Notlagen befreit oder bei Bränden rettet.**

## 4.2.10 Einsätze des B-Dienstes

Der B-Dienst der Berufsfeuerwehr Neumünster ist ein sich in ständiger Rufbereitschaft befindlicher besonderer Führungsdienst.

**Er nimmt folgende Aufgaben wahr:**

- Einsatzleiter bei aufwachsenden Einsatzlagen ab zwei Freiwilligen Feuerwehren und dem Löschzug der Berufsfeuerwehr,
- Einsatzleiter bei speziellen Einsätzen, wie Gefahrstoffeinsätze
- Einsatzleiter bei Paralleleinsätzen
- Lagedienstführer in der Leitstelle bei zeitlich ausgedehnten Einsatzlagen
- Besetzung des Führungsstabes als Leiter des Stabes

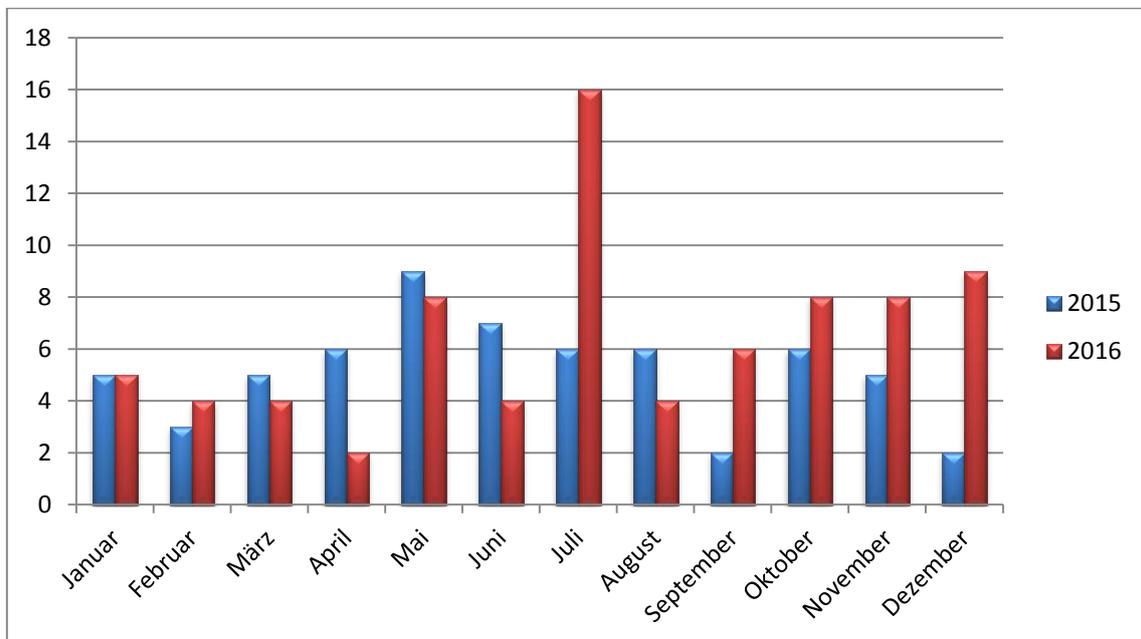


Abbildung 4-20 Einsätze des B-Dienstes 2015

**Es treten durchschnittlich 6-mal im Monat Ereignisse auf, die einen Einsatz des B-Dienstes erfordern.**

## 4.2.11 Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Neumünster

Die Ortswehren des Stadtfeuerwehrverbandes der Stadt Neumünster leisten einen unverzichtbaren Beitrag bei der Gefahrenabwehr. Sie stellen das Ergänzungslöschfahrzeug beim Kritischen Wohnungsbrand und in Teilen bei der Technischen Hilfeleistung. Darüber hinaus erhöhen Sie die Schlagkraft bei erweiterten Schadens- und Flächenlagen. Folgende Alarmierungshäufigkeiten wurden in 2015/2016 von den Ortswehren erreicht.

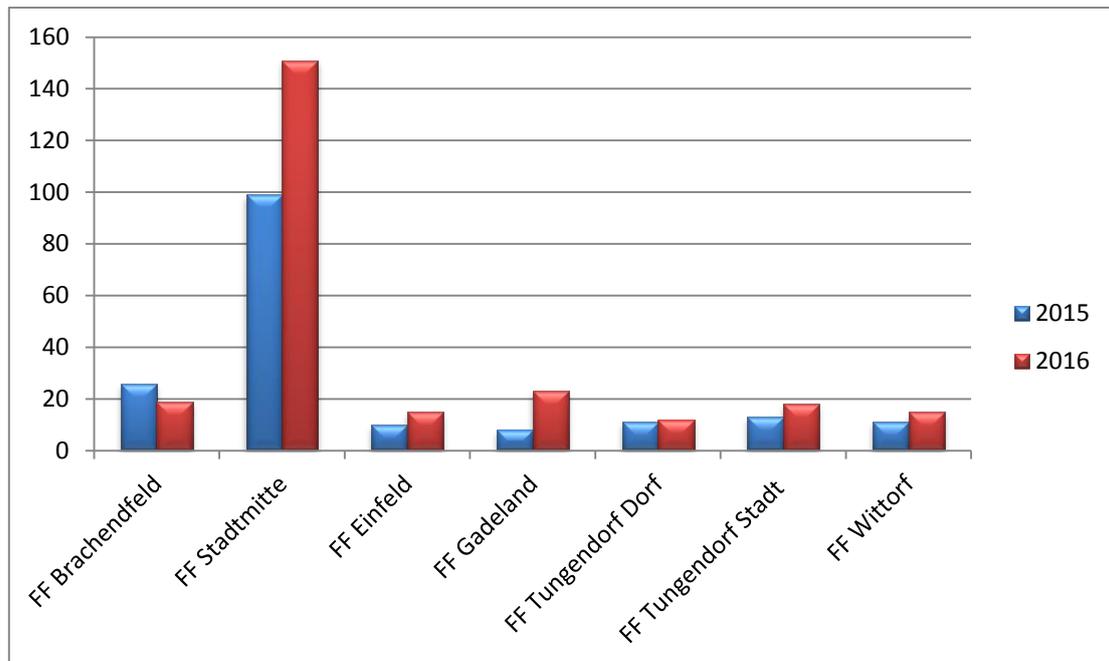


Abbildung 4-21 Alarmierungen der Ortswehren im Jahr 2015/2016

Die ehemalige Freiwillige Feuerwehr Stadtmitte hat die höchste Einsatzbelastung. Dies spiegelt die Ergebnisse der Risikomatrix wieder und ist durch die hohe Risiko- und Bevölkerungsdichte sowie die gemeinsame Alarmierung mit der ehemaligen FFw Brachenfeld begründet.

## 4.2.12 Einsatzverteilung von kritischen Einsätzen über den Tag

Um zu erkennen, wann Einsatzspitzen auftreten, muss das Einsatzgeschehen über den Tag hinweg betrachtet werden. Es werden hier nur kritische Einsätze, d. h. Einsätze des gesamten BF-Löschzuges betrachtet.

In Abbildung 4-22 ist zu erkennen, dass es von 08:00 bis 11:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr am Tage deutliche Einsatzspitzen gibt.

Am Abend nimmt die Einsatzwahrscheinlichkeit ab 23:00 Uhr signifikant ab. Zu erwähnen ist aber, dass Brände in der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr besonders gefährlich sind, da die Bewohner in der Regel schlafen, dadurch Brände später entdeckt werden und sich weiter entwickeln können.

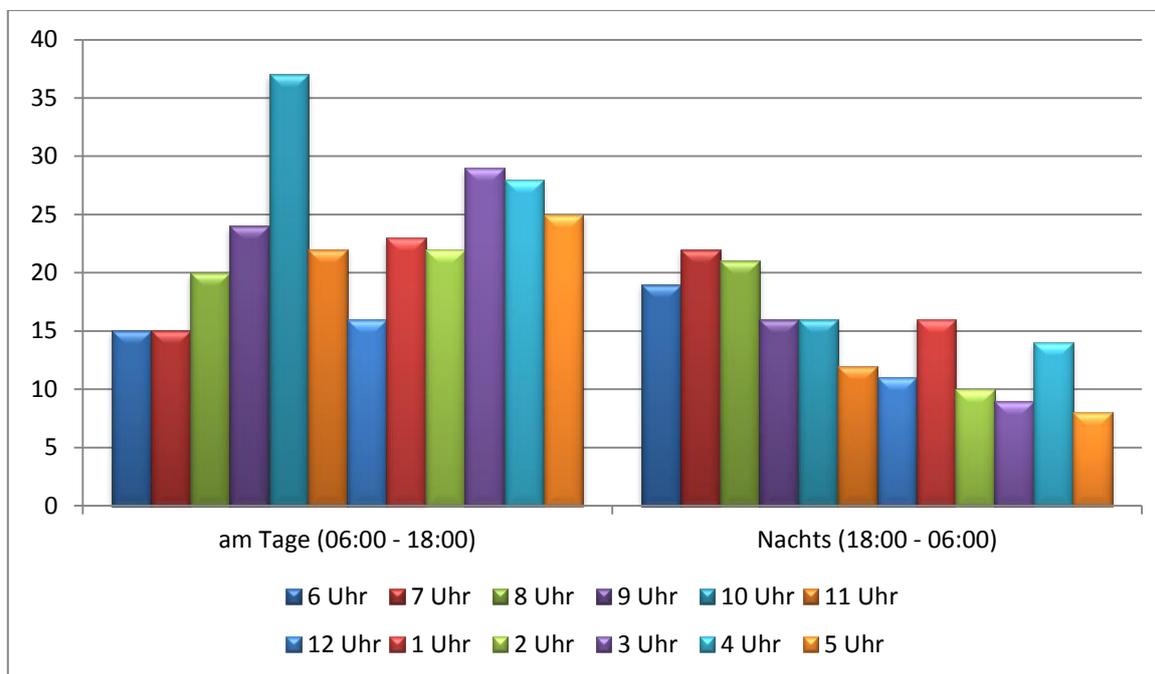


Abbildung 4-22 Einsatzverteilung kritischer Einsätze

**Die Einhaltung aller Bedingungen der Schutzzielstufe 1 (10 Funktionen in 8 Minuten nach Alarmierung) ist gerade in der Nacht von elementarer Bedeutung für die Rettung von Menschenleben.**

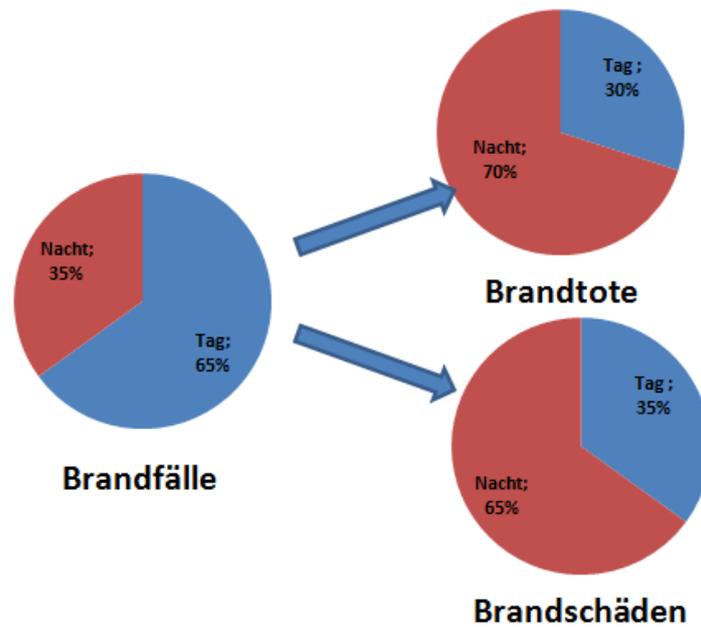


Abbildung 4-23 Verteilung der Brandschäden und der Brandtoten nach Tageszeit in Deutschland

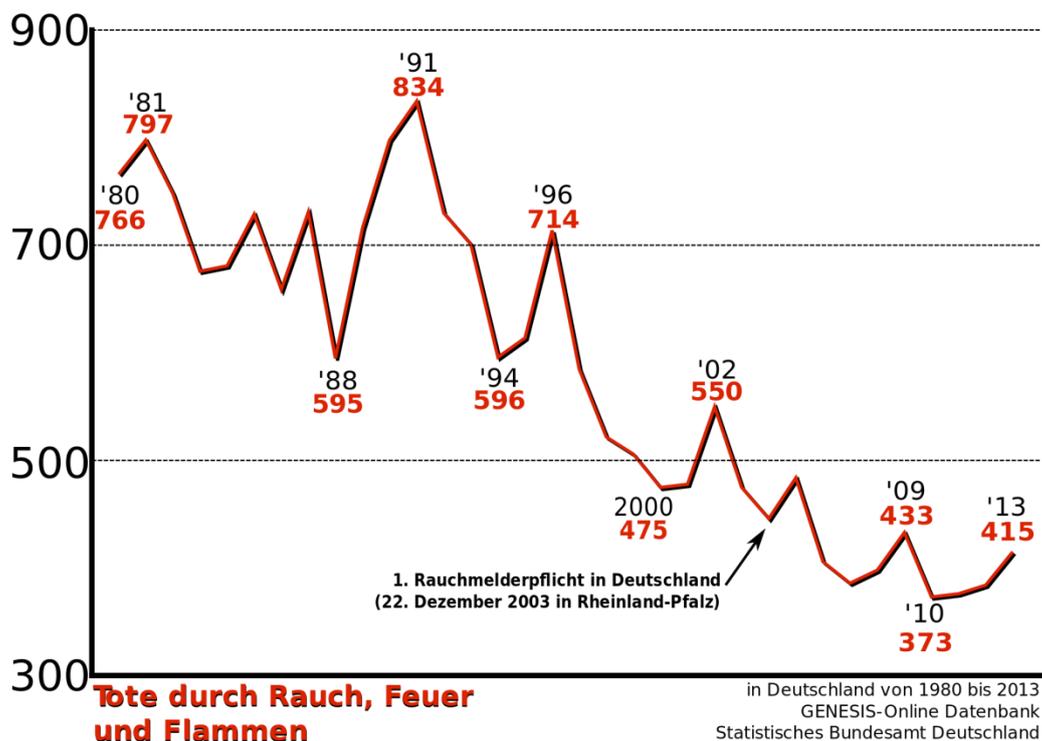


Abbildung 4-24 Entwicklung der Brandtoten in Deutschland

Überträgt man die Zahl der Brandtoten aus der der Statistik (Abbildung 4-24) auf die Einwohnerzahl Neumünsters, ist hier mit 0,4 Brandtoten pro Jahr im Durchschnitt zu rechnen. Statistisch gesehen müsste es in Neumünster alle 2,5 Jahre zu einem Brandtoten kommen, was nicht der Fall ist.

### 4.2.13 Einsätze des Rettungsdienstes

In Abbildung 4-25 ist die Entwicklung der Rettungsdiensteinsätze von 2004 – 2016 dargestellt. Insbesondere bei den Krankentransporten und in der Notfallrettung sind die Einsatzzahlen stark gestiegen.

Zu beachten ist dabei, dass die Anzahl der entsandten Rettungsmittel dokumentiert ist. Da zu einem Einsatz nicht selten mehrere Rettungsmittel entsandt werden müssen, stimmt die Anzahl alarmierter Rettungsmittel nicht mit der Einsatzanzahl überein.

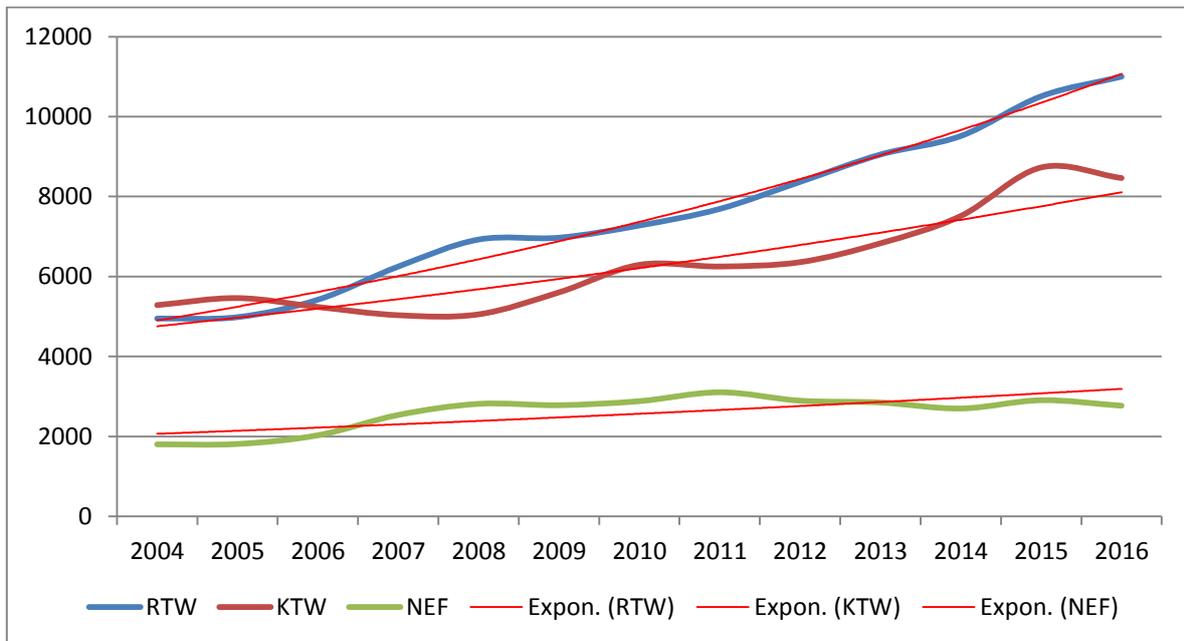


Abbildung 4-25 Entwicklung der Rettungsdiensteinsätze 2004 – 2016 mit Trendlinien

Die Anzahl der Alarmierungen im Rettungsdienst steigt stetig an (**von 12.000 in 2004 auf 22.231 in 2016**).

Grund hierfür ist zum Einen die Überalterung der Bevölkerung und zum Anderen der steigende Anspruch des Bürgers zu jeder Zeit schnelle, professionelle Hilfe nach Hause zu bekommen, d.h. die Bereitschaft ggf. den ärztlichen Notdienst zu rufen und einige Zeit zu warten hat deutlich abgenommen.

Die Zahl der Krankentransporte nimmt durch eine Verlagerung der Krankenhausbetten auf die „Straße“ auf Grund einer zunehmenden Spezialisierung der Kliniken ebenfalls zu. Patienten werden vermehrt zu Spezialbehandlungen oder Untersuchungen zwischen verschiedenen Einrichtungen transportiert.

## 5 Schutzzielfestlegung

Grundlage zur Ermittlung der Bedarfswerte eines Feuerwehrbedarfsplanes ist die Festlegung eines Schutzzieles. Dieses Schutzziel legt den von der jeweiligen Kommune gewollten **Qualitätsstandard** für die von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen fest und hat damit entscheidenden Einfluss auf das Sicherheitsniveau einer Gemeinde.

### **Wesentliche Vorgaben für die Schutzzieldefinitionen sind:**

- die Rettung von Menschen aus Gefahren,
- die Bewahrung von Arbeitsstätten / Arbeitsplätzen, Kulturgütern und bedeutenden Sachwerten durch Begrenzung eingetretener Schäden und vorbeugende Maßnahmen sowie
- der Schutz elementarer Einrichtungen des täglichen Lebens.

Höchste Priorität hat dabei der Schutz von Menschenleben.

**Da in der Regel nicht jedes Risiko wirtschaftlich und tatsächlich abgedeckt werden kann, ist im Rahmen der rechtlichen Vorgaben der gewünschte Grad der zu gewährleistenden Sicherheit durch die Kommune festzulegen. Die Festlegung des Sicherheitsniveaus erfolgt durch das zuständige Organ der Stadt Neumünster und führt zu einer Selbstbindung der Stadt.**

Um einerseits ein vernünftiges Kostenniveau, andererseits ein bestmögliches Sicherheitsniveau für die Bürger zu erreichen, wird durch den Fachdienst 37 im vorliegenden Bedarfsplan 2017 ein für die kreisfreie Stadt Neumünster angemessenes Sicherheitsniveau entwickelt.

Aus dem dazu definierten Schutzziel werden die Planungen für die Festlegung von Soll-Vorgaben für die personelle und technische Dimensionierung der Feuerwehr und des örtlichen Katastrophenschutzes abgeleitet.

## 5.1 Grundsätze

Schutzziele, d. h. die von einer Kommune vorgesehenen Reaktionen auf Gefahrenlagen werden in der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr allgemein über die folgenden Begriffe definiert:

- die **Funktionsstärke** der Einheiten  
nach Personenanzahl mit einer definierten Aufgabe und Ausbildung, mit der bestimmte so genannte **kritische Ereignisse** (z. B. Wohnungsbrände) bekämpft werden sollen,
- die **Hilfsfrist**,  
mit der eine Aussage getroffen wird, welche Zeit von der Entgegennahme des Notrufes in der Leitstelle der Feuerwehr bis zum Eintreffen der Feuerwehr an der Einsatzstelle vergehen darf und
- den **Erreichungsgrad**,  
das heißt einer Vorgabe, in wie viel Prozent der grundsätzlich unabhängig voneinander erfolgenden Ereignisse die jeweils definierten Werte für die Mindesteinsatzstärke und die Hilfsfrist erreicht werden sollen.
- die **Einsatzmittel**,  
das heißt, die Festlegung der Fahrzeuge und technischen Mittel um einen Einsatz erfolgreich zu bekämpfen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) angesiedelt beim Deutschen Städtetag hat "Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten" beschrieben (Punkt 9.1), an denen sich bundesweit die Schutzziele und Mindeststandards für die Ausstattung von Feuerwehren in Städten orientieren.

Diese kurz als „**AGBF-Schutzziel**“ bezeichneten Qualitätskriterien gelten heute als "allgemein anerkannte Regeln der Technik". Die AGBF-Schleswig-Holstein (AGBF-SH) hat dies in ihrem Positionspapier ebenfalls fachlich bestätigt und darüber hinaus sind diese Kriterien durch die Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein in den landesweiten Musterfeuerwehrbedarfsplan eingeflossen.

**Das im Folgenden beschriebene AGBF-Schutzziel entspricht auf Grund des Fehlens detaillierter gesetzlicher Regelungen der 1. Stufe des Prinzips des offenen normativen Standards im Sinne des deutschen Sicherheitsrechts und findet sich regelmäßig in der rechtlichen Bewertung dieser Thematik wieder.**

## 5.2 **Schutzziel Brandschutz**

Das AGBF-Schutzziel im Brandschutz ist im Einklang mit allen für die Feuerwehren relevanten gesetzlichen Grundlagen aufgebaut und genügt feuerwehrtaktischen Grundsätzen. Wesentliche Orientierungsgröße für das Schutzziel ist ein standardisiertes Schadensereignis.

Im In- und Ausland gilt als „kritisches“ Schadensereignis der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert.

**In deutschen Städten ist dies der Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verrauchten Rettungswegen und im Gebäude befindlichen Personen. Zur Abwicklung dieses Einsatzes sind die**

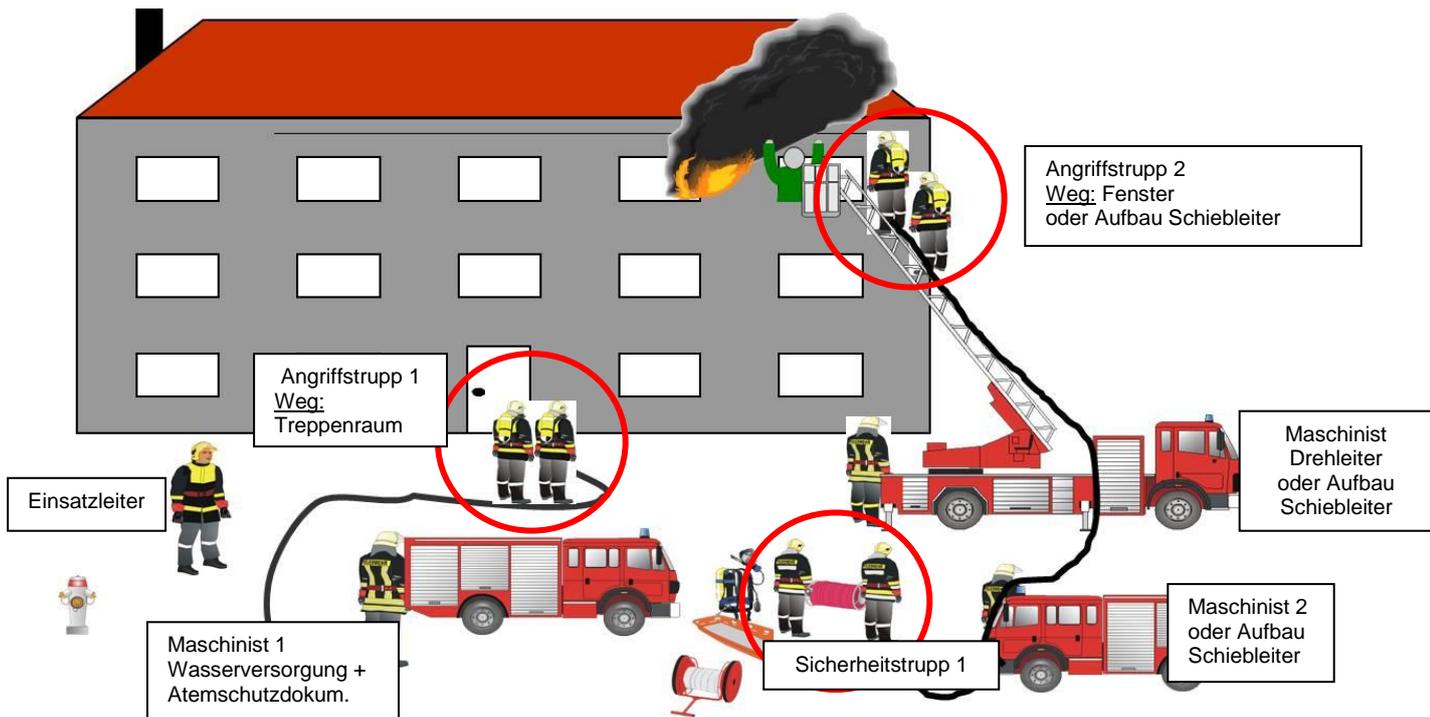
- **Menschenrettung über tragbare Leitern und**
- **gleichzeitig eine Brandbekämpfung erforderlich.**

Die zur Bekämpfung des **"Kritischen Wohnungsbrandes"** erforderlichen Feuerwehreinheiten werden als AGBF-Löschzug bezeichnet.

Der AGBF-Löschzug besteht aus mind. 16 Feuerwehreinsatzkräften (Funktionen) mit einer für den kritischen Einsatz ausreichenden Fahrzeugausstattung. (In dieser Funktionszahl sind Kräfte des Rettungsdienstes noch nicht enthalten)

**Das AGBF-Schutzziel ist zeitlich, personell und taktisch in zwei Komponenten gegliedert (Abbildung 5-1 und Abbildung 5-2)**

- Ein Erstangriff der Feuerwehr muss innerhalb einer Hilfsfrist H1 für Brandeinsätze von 9,5 Minuten nach Alarmierung der Feuerwehr (Notrufeingang in der Leitstelle) mit mind. 10 Funktionen (qualifizierte Einsatzkräfte der Feuerwehr, F1) erfolgen, um eine Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können (AGBF-Schutzstufe 1 - S1).
- Eine Unterstützungskomponente muss innerhalb einer Hilfsfrist H2 von 14,5 Minuten nach der Alarmierung der Feuerwehr (Notrufeingang in der Leitstelle) mit 6 weiteren Funktionen an der Einsatzstelle eintreffen, so dass insgesamt 16 Einsatzkräfte (Funktionszahl F2) zur Verfügung stehen. Diese 6 weiteren Funktionen sind zur Unterstützung der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Eigensicherung der Einsatzkräfte und zur Entrauchung erforderlich (AGBF-Schutzstufe 2 - S2).



**Abbildung 5-1 AGBF-Schutzstufe 1 - Menschenrettung (10 Funktionen in 9,5 Minuten nach Notruf) mit Drehleiter**

**Dies ist der minimalste Kräfteinsatz zur Menschenrettung.**

**Folgende taktische und technische Regeln liegen hier zu Grunde:**

- nur truppweises (2 Personen) Vorgehen im Gefahrenbereich (Selbstschutz),
- bei der Menschenrettung immer auf zwei unabhängigen Angriffswegen vorgehen,
- beim Innenangriff unter Einsatz von Atemschutzgeräten ist ab Einsatzbeginn ein Sicherheitstrupp mit gleicher Ausrüstung zu stellen (UVV, FwDv 7),
- beim Innenangriff über zwei verschiedene Wege soll für jeden Angriffsweg ein eigener Sicherheitstrupp bereitstehen (FwDv 7),
- Aufstellen einer tragbaren Leiter (3tlg. Schiebleiter) hat mit 4 Personen zu erfolgen (UVV; FwDv 10).

**Bei der Umsetzung dieses Schutzzieles werden Sicherheitsbestimmungen bis zum Eintreffen des Ergänzungslöschfahrzeuges nicht eingehalten (Fehlen eines zweiten Sicherheitstrupps für den Innenangriff bei Einsatzbeginn).**



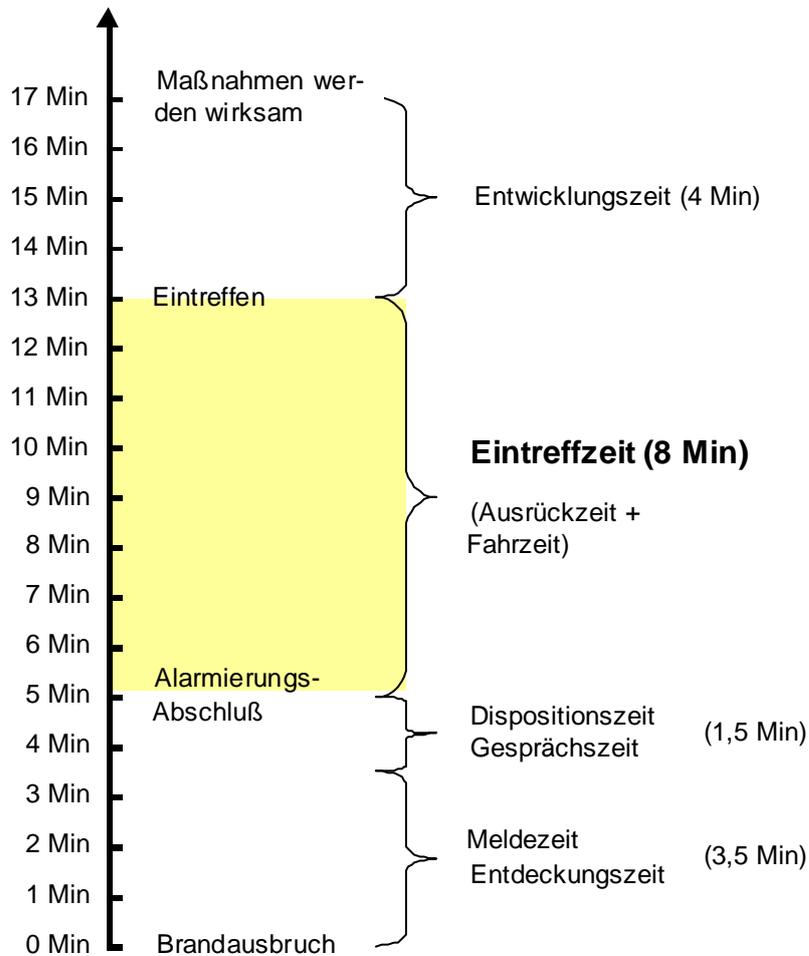


Abbildung 5-3 AGBF Zeitkette

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z.B. 90 % bedeutet, dass für 9/10 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/10 der Einsätze jedoch nicht.

**Erreichungsgrade unter 80 % sind nicht akzeptabel und werden juristisch als Organisationsverschulden gewertet, der zur Haftung führen kann.**

Wenn das gesamte erforderliche Personal und sämtliche Technik zur Verfügung stehen und alle Standorte der Feuerwachen optimal sein würden, so wäre es in der Theorie möglich, jeden Einsatzort im Zuständigkeitsbereich innerhalb der Hilfsfristen mit der erforderlichen Funktionsstärke und Technikausstattung zu erreichen.

In der Praxis werden diese Voraussetzungen zum Einen so gut wie nie erreicht, zum Anderen wirken selbst dann eine Vielzahl von Unwägbarkeiten auf die Einsätze ein, die sich wegen ihrer Zufälligkeit einer exakten Vorplanung entziehen.

Dies sind zum Beispiel:

### **Überschreiten der Hilfsfrist durch**

- mehr als eingeplant gleichzeitig auftretende Ereignisse,
- unmittelbar aufeinanderfolgende Einsätze, bei denen eine Einheit einen Einsatzauftrag außerhalb ihres planerischen Standortes (d. h. der Feuerwache) zugewiesen bekommt,
- die Notwendigkeit, die erforderlichen Einheiten erst zu bilden,
- ungewöhnlich problematische Verkehrsverhältnisse wie Staus, zähfließender Verkehr u. a. m.
- schwierige Witterungsverhältnisse, wie Nebel, Schnee und Eis, die zu einer geringeren Durchschnittsgeschwindigkeit bei der Anfahrt führen,
- Straßensperrungen, die umfahren werden müssen.

### **Unterschreiten der Funktionsstärke durch**

- plötzlich auftretende, nicht mehr ausgleichbare Abwesenheit von eingeplantem Personal,
- Gestellung von Personal bei Brandsicherheitswachen,
- Zusammentreffen von mehr als den eingeplanten kritischen Einsätzen,
- starke Häufung von Einsätzen, die zur Entsendung von Einzelfahrzeugen zwingt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Deutschlands (AGBF-Bund) hält in ihrer Fortschreibung der Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten (11/2015) einen

### **Erreichungsgrad von 90 %**

für angezeigt und umsetzbar. Dieser Erreichungsgrad sollte nach Maßgabe einer politischen Entscheidung auch bei der Feuerwehr Neumünster umgesetzt werden.

Während sich die Hilfsfristen aus wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen sowie empirischen Daten und die Funktionsstärken aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableiten, ist der Erreichungsgrad als Vorgabe für die Feuerwehr durch die zuständigen Organe der Kommune festzulegen.

### **5.3 Schutzziel Technische Hilfeleistung**

Unter dem Begriff Technische Hilfeleistung werden die Einsätze der Feuerwehr zusammengefasst, deren Schwerpunkt nicht die Brandbekämpfung und/oder Leistungen der Notfallrettung sind, und bei denen keine besonderen Gefahren durch radioaktive, biologische und/oder chemische Stoffe vorliegen.

Beispiele sind:

- patientengerechte Rettung und medizinische Erstversorgung eingeklemmter Personen,
- Bergung verunfallter Fahrzeuge,
- Tierrettung,
- Beseitigung und Vermeidung von Sturmschäden,
- Not-Türöffnungen,
- Umweltschutzeinsätze (soweit nicht Gefahrstoff- oder ABC-Einsätze),
- Auspumpen von Kellern und Tiefgaragen.

Auf Grund des breit gefächerten Einsatzspektrums ist es schwierig, analog zur Brandbekämpfung ein standardisiertes Schutzziel zu definieren, so dass dies derzeit bundesweit einheitlich nicht vorliegt. In die feuerwehrtaktischen Vorstellungen, nach denen die Einsatzfahrzeuge bemessen und ausgerüstet werden, gehen jedoch als kritische Einsatzlagen stets

#### **Verkehrsunfälle mit zwei beteiligten Fahrzeugen und mindestens einer eingeklemmten verletzten Person in einem Fahrzeug**

ein. Insbesondere bei schweren Verkehrsunfällen mit technischer Rettung sind die Opfer häufig lebensgefährlich verletzt, so dass ähnlich wie beim „Kritischen Wohnungsbrand“ schnellstmöglich geeignete Hilfsmittel zur technischen und medizinischen Rettung eintreffen müssen. Zur Bemessung der Hilfsfrist für die Technische Hilfeleistung dürfen daher nur Einsatzszenarien mit Menschenrettung berücksichtigt werden.

Die für das Szenario „Kritischer Wohnungsbrand“ aufgestellten Qualitätskriterien für die Menschenrettung und Brandbekämpfung decken auch die üblichen Szenarien im Bereich der Technischen Hilfeleistung mit ab, wie z.B. Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen.

Da die Qualitätskriterien der AGBF zur Schutzzieldefinition „Kritischer Wohnungsbrand“ die gleichen Anforderungen beinhalten, kann hier auf eine weitergehende Betrachtung verzichtet werden. Das Schutzziel Technische Hilfeleistung wird vom Schutzziel S1 „Kritischer Wohnungsbrand“ abgedeckt, wenn die für die Technische Hilfeleistung erforderlichen Rüstseinheiten zur Verfügung stehen.

Daher ist für die Technische Hilfeleistung ebenfalls ein

**Erreichungsgrad von 90 % erforderlich.**

## **5.4 Schutzziel der Feuerwehr Neumünster**

Für die oben beschriebenen Standardeinsätze gibt es in Neumünster seit Beschluss des Brandschutzbedarfsplanes 2010 verbindlich beschlossene Schutzziele.

Alle Ereignisse, die unterhalb der in den Punkten 5.2 und 5.3 beschriebenen kritischen Ereignisse liegen, sind mit den Kräften und Mitteln, die für die kritischen Ereignisse ausreichen, beherrschbar (Gefahrenabwehrstufe I, II, III).

Sollten Ereignisse größere Dimensionen annehmen (z. B. Großbrände, Zugunglücke etc.), die als Großschadensfälle (Gefahrenabwehrstufe IV) bzw. Katastrophen (Gefahrenabwehrstufe V) einzustufen sind, so müssen mehrere der für die kritischen Ereignisse erforderlichen Gefahrenabwehrpotentiale zusammengeführt werden, um diese Ereignisse beherrschbar zu machen (Kräfteaddition).

Treten mehrere Ereignisse parallel ein, so müssen für jedes Einzelereignis die notwendigen Kräfte und Mittel in akzeptabler Zeit zur Verfügung stehen. Treten viele derartiger Schadensereignisse zugleich auf, kann das Abwehrpotential einer Stadt überfordert sein. Dies hat zwangsläufig zur Folge, dass das "letzte" Ereignis dann nicht mehr fachtechnisch optimal mit Kräften und Mitteln versorgt werden kann.

Mit Hilfe einer Wahrscheinlichkeitsberechnung kann abgeschätzt werden, wie häufig - in Relation zur Anzahl der für die Beherrschung kritischer Ereignisse vorgehaltenen Abwehrpotentiale - das Risiko eintritt, nicht genügend Kräfte und Mittel in akzeptabler Zeit zur Verfügung zu haben.

Nach dem Sicherheitsverständnis des Fachdienstes 37 sollte die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt derartiger Situationen - Nichtverfügbarkeit der erforderlichen taktischen Einheiten - unter einmal pro Jahr liegen. Dies bedeutet, dass allenfalls in mehrjährigem Abstand die Situation eintritt, dass Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Neumünster nicht unverzüglich geholfen werden kann.

Kann dies aus wirtschaftlichen Gründen nicht sichergestellt werden, so muss durch geeignete organisatorische Maßnahmen gewährleistet sein, dass in jedem Fall Einsatzkräfte (wenn auch möglicherweise nicht in der ausreichenden Anzahl und mit qualifiziertem Ausbildungsstand sowie einer möglicherweise dem Ereignis nicht angemessenen Technik) schnellstmöglich zu dem Einsatz entsandt werden.

In Neumünster ist dies durch die Einbindung der Freiwilligen Feuerwehr in das Einsatzgeschehen und besondere Organisationsformen, wie die Alarmierung dienstfreier Kräfte der Berufsfeuerwehr und das Zusammenführen mit Kräften der Freiwilligen Feuerwehr, organisatorisch vorbereitet.

**Das festgelegte Schutzziel der Feuerwehr Neumünster für kritische Brandeinsätze und kritische Technische Hilfeleistungen lautet wie folgt:**

**Die Feuerwehr Neumünster hat das Ziel, im gesamten Stadtgebiet**

- **beim ersten kritischen Ereignis**
  - **innerhalb von 9,5 Minuten nach Notrufeingang mit einer Funktionsstärke von mindestens 10 qualifizierten Einsatzkräften (Funktionen)**
  - **innerhalb von 14,5 Minuten nach Eingang des Notrufes mit einer Funktionsstärke von mindestens 16 qualifizierten Einsatzkräften**
  - **mit einer auf das kritische Ereignis ausgerichteten technischen Ausstattung**
  
- **beim zweiten, parallel eintretenden kritischen Ereignis**
  - **innerhalb von 9,5 Minuten nach Notrufeingang mit mindestens 6 Funktionen**
    - **(Vorgehen ist nur über einen Rettungsweg möglich)**
  - **innerhalb von 14,5 Minuten nach Notrufeingang mit mindestens 16 Funktionen**

**wirksame Hilfe zu leisten und dies für 90 % aller Einsatzfälle sicherzustellen.**

**Die Nichtverfügbarkeit geeigneter taktischer Einheiten soll maximal einmal pro Jahr auftreten.**

Wenn für die Zeitspannen für

- die Entgegennahme der Meldung, Disponierung und Alarmierung der einzusetzenden Kräfte 90 Sekunden
- und den Eingang des Alarms an die Feuer- und Rettungswachen bis zum Ausrücken der Kräfte 60 - 90 Sekunden

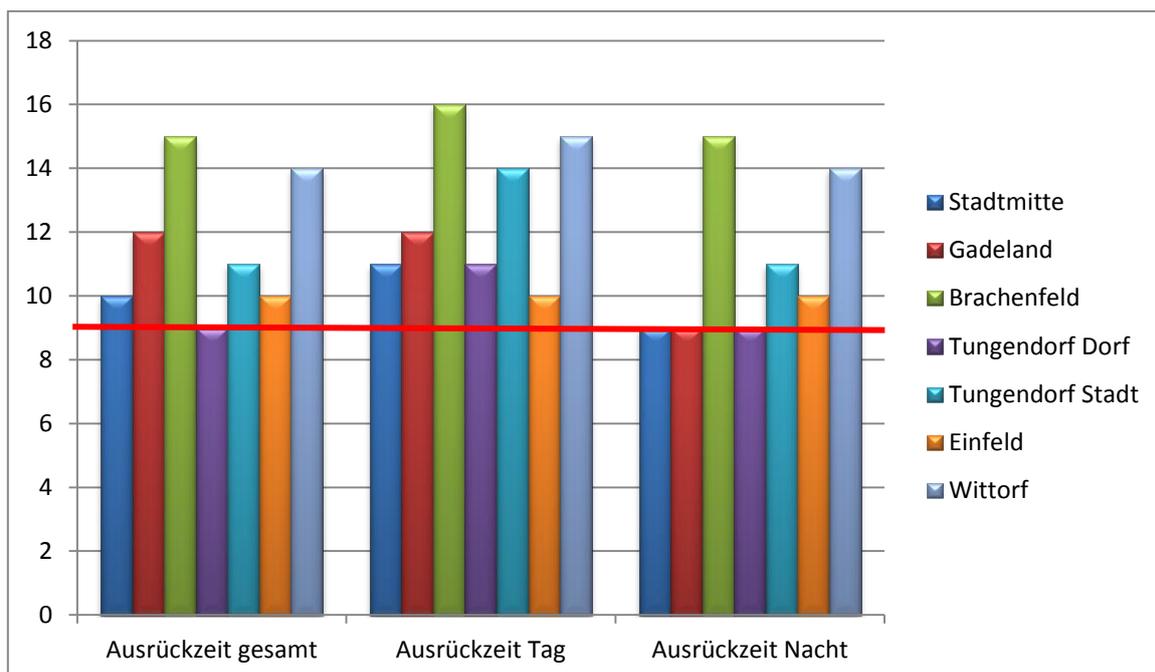
gerechnet werden, ergibt sich für die Kräfte der Schutzstufe 1 (Löschzug BF) eine

**verfügbare Anfahrzeit von 6,5 - 7 Minuten.**

Die Dispositionszeit der Rettungsleitstelle wird ständig überwacht, optimiert und in die Gefahrenabwehrplanung mit einbezogen.

Die Berufsfeuerwehr ist bestrebt, durch geeignete Maßnahmen die Ausrückezeit insgesamt auf ca. 1 Minute zu senken.

Die Freiwilligen Feuerwehren sind aufgrund der Anfahrtswege zum Feuerwehrhaus, der häufig auswärtigen Arbeitsplätze oder des teilweise für die notwendigen Funktionen nicht ausreichend qualifizierten Einsatzpersonals (z.B. Atemschutzgeräteträger) nicht geeignet, die Schutzstufe 1 des AGBF-Schutzzieles in Neumünster sicher zu stellen.



**Abbildung 5-4 Ausrückzeiten der FFW Neumünster in Minuten in Summe und nach Tageszeit mit einer Sicherheit von 90%**

Die Ausrückezeiten der Freiwilligen Feuerwehren variieren zwischen

**10 und 16 Minuten am Tag** und

**9 bis 15 Minuten am Abend / in der Nacht.**

Um das Einsatzgebiet in der Hilfsfrist von 13 Minuten nach Alarmierung abzudecken, dürfen die Ausrückezeiten nicht größer als 9 Minuten sein.

## 5.5 **Schutzziel Gefahrstoffeinsatz**

Einsätze mit Beteiligung von Gefahrstoffen, die auch als ABC- oder CBNR-Einsätze bezeichnet werden, stellen eine besondere Herausforderung für die Feuerwehr dar.

Gefahrstoffe sind Stoffe, von denen auf Grund ihrer

- brennbaren und/oder explosiven,
- giftigen oder ansteckenden,
- ätzenden,
- oxidierenden,
- radioaktiven

Eigenschaften im Einsatz besondere Gefahren ausgehen. Das Spektrum möglicher Einsatzlagen umfasst u. a.:

- das Freiwerden von Vergaser- oder Dieselmotorkraftstoff aus Fahrzeugtanks oder Tanktransportern,
- das Entweichen von Flüssiggas aus einem Haustank,
- das Freiwerden von Chemikalien in einer Schule,
- das Verschütten von Haushaltschemikalien in einer Wohnung,
- das Freiwerden von Säuren in einem Chemikalienlager,
- das Ausströmen giftiger und ätzender Gase (Ammoniak) aus Industrie-Kühlanlagen,
- das Freiwerden von Biofallschlamm aus Transportanlagen oder Faultürmen,
- das Auslaufen radioaktiver Flüssigkeiten aus einem Tank,
- oder Verkehrsunfälle beim Transport radioaktiver Stoffe.

Entsprechend der möglichen Komplexität solcher Einsatzlagen ist eine standardisierte Vorgehensweise der Einsatzkräfte unter Beachtung erhöhter Sicherheitsniveaus zwingend. Diese sind in der Feuerwehrdienstvorschrift 500 beschrieben, die in Schleswig-Holstein durch Runderlass vom 28.09.2003 des Innenministeriums verbindlich eingeführt wurde.

Die Tätigkeiten an größeren ABC-Einsatzstellen sind sehr umfangreich und somit personal- und materialintensiv. Bei diesen Einsätzen kommt der sogenannte „Löschzug Gefahrgut“ zum Einsatz. Um landesweit ein einheitliches Niveau bei der Struktur und Ausstattung zu erreichen, sind diese Punkte im „LZG-Erlass“ geregelt.

Die besonderen Belange und Fähigkeiten von Berufsfeuerwehren können bei Ausstattung und Personal berücksichtigt werden. Auf Grund des schnellen Einsatzes von Berufsfeuerwehren mit ihrem im Gefahrgutbereich hochqualifiziertem Personal kann eine Schadensausweitung schnell verhindert werden.

Dies führt zu massiven Einsparungen bei der Beschaffung von Einsatztechnik in diesem Bereich. Denn auch hier kann Personal und Technik durch kurze Eingreifzeiten gespart werden.

Der Löschzug Gefahrgut besteht in Neumünster aus dem Einsatzzug I (EZ I), welcher durch den Standard-Löschzug der Berufsfeuerwehr gestellt wird, und dem Einsatzzug II (EZ II) der Freiwilligen Feuerwehr.

Aufgabe des Einsatzzuges I (BF) sind Menschenrettung, Absicherung, Schadensbekämpfung, Messtätigkeiten und Notdekontamination. Aufgaben des Einsatzzuges II sind Dekontamination von Einsatzkräften / Betroffenen, Messtätigkeiten sowie Gestellung von Einsatzkräften.

Diese Einheiten werden durch weitere Freiwillige Feuerwehren ergänzt, die den Brandschutz und die Wasserversorgung sicherstellen. Wie bei den anderen Einsätzen ist auch hier nur ein zeitlich gestaffelter Einsatz möglich.

Der EZ I (BF) ist auf Grund seiner Schnelligkeit, Ausbildung und Ausstattung in der Lage, mit der qualifizierten Menschenrettung zu beginnen und die Schadensausweitung mit Spezialgerät einzudämmen.

Wegen der zeitlichen Staffelung des Eintreffens der Hilfskräfte kann nur für die ersteintreffenden Einheiten im Gefahrstoffeinsatz eine Hilfsfrist und ein Erreichungsgrad festgelegt werden.

Diese sollen in Neumünster wie unter Punkt 5.4 festgelegt, in zwei Stufen mit

**10 Funktionen in 9,5 Minuten nach Notrufeingang und die weiteren**

**6 Funktionen nach spätestens 14,5 Minuten nach Notrufeingang**

**in 90 % aller Fälle**

am Einsatzort eintreffen. Diese bilden dann den AGBF-Löschzug mit erweiterter Ausstattung.

Für die nur bei Gefahrstoffeinsätzen erforderliche dritte Schutzzielstufe

**12 Ergänzungsfunktionen davon 6 für die Dekontamination**

soll die Einsatzbereitschaft an der Einsatzstelle

**maximal 30 Minuten nach Alarmierung**

der Einheiten hergestellt sein.

## 5.6 Schutzziel Rettungsdienst

Im Stadtgebiet ist der Träger und Durchführer des Rettungsdienstes die Stadt Neumünster. Die Wahrnehmung der Aufgaben ist dem FD 37 übertragen.

Für die Notfallrettung, die von der Berufsfeuerwehr durchgeführt wird, gibt das Rettungsdienstgesetz, die Durchführungsverordnung des Rettungsdienstgesetzes (DVO-RDG) und das Konsenspapier zum Landesgutachten Schleswig-Holstein vom 27.01.1995 folgende Vorgaben für das Schutzziel:

- **Eintreffzeit des Rettungsmittels maximal 12 Minuten,**
- **Mindesteinsatzstärke 2 Funktionen (ein Notfallsanitäter und ein Rettungssanitäter),**
- **Erreichungsgrad 90 %.**

Aus medizinischer Sicht ist hier anzumerken, dass die obige maximale Eintreffzeit in der Notfallrettung nicht bundeseinheitlich ist. In Großstädten in der Bundesrepublik ist eine Eintreffzeit des ersten Rettungsmittels von nicht mehr als 8 Minuten Standard. Hierbei orientieren sich die Bedarfsplanungen an den Regelungen in Nordrhein-Westfalen, wo im städtischen Bereich auf der Grundlage des Kommentars zum dortigen Rettungsdienstgesetz und einschlägigen Urteilen aus der Rechtsprechung eine Hilfsfrist von 8 Minuten etabliert ist.

Bundesland	Hilfsfrist im Rettungsdienst [min]
Baden-Württemberg	10 – 15 min
Bayern	12 min Fahrzeit
Berlin	bedarfsgerecht
Brandenburg	15 min ab Alarmierung
Bremen	10 min
Hamburg	8 – 10 min
Hessen	10 min
Mecklenburg-Vorpommern	10 min
Niedersachsen	15 min
Nordrhein-Westfalen	8 min , 12 min im ländlichen Bereich
Rheinland-Pfalz	15 min
Saarland	12 min
Sachsen	12 min
Sachsen-Anhalt	12 min
Schleswig-Holstein	12 min
Thüringen	14 min, 17 min im ländlichen Bereich

Tabelle 13 Übersicht der Hilfsfristen im Rettungsdienst

## **5.7 Schutzziel Großschadenslagen**

In den letzten Jahren treten immer mehr Großschadenslagen auf, die von den Gefahrenabwehrkräften abgewickelt werden können, ohne dass es zur Feststellung des Katastrophenfalles kommen muss. Es hat sich jedoch bewährt, auch in diesen Fällen zur Bewältigung der Einsatzlagen auf die planerischen Vorbereitungen des Katastrophenabwehrplanes zurückzugreifen.

Bei Großschadensereignissen ist der Bedarf an Kräften wesentlich höher als bei Standardeinsätzen. Es ist in der Regel erforderlich, eine größere Anzahl zusätzlicher Kräfte aus dem Bereich der öffentlichen (Feuerwehr, Regieeinheit des Katastrophenschutzes, THW) und privaten Hilfsorganisationen (DRK, MHD) oder auch dienstfreies Personal der Berufsfeuerwehr zu alarmieren und an die Einsatzstelle(n) nachzuführen.

Da sich auch Großschadenslagen in der Regel über einen gewissen Zeitraum entwickeln, d.h. zunächst als normale größere Einsätze beginnen, liegen als Ausgangspunkte die im Normalfall geltenden Schutzziele (Gefahrenabwehrstufen I, II und III) vor. Insbesondere die Hilfsfrist nachalarmierter Einheiten muss jedoch der Tatsache Rechnung tragen, dass die Mehrzahl der Einsatzkräfte ehrenamtliche Helfer sind und sich zum Zeitpunkt des Ereignisses an ihrem Wohnort oder ihrer Arbeitsstätte befinden.

Als Hilfsfrist für zusätzlich zu alarmierende Kräfte (Gefahrenabwehrstufe IV), hat die Feuerwehr nach den Erfahrungen der Vergangenheit daher das Ziel, Hilfsfristen von:

- **30 Minuten für die Schnelleinsatzgruppe Rettung (SEG-Rettungsdienst)**
- **15 Minuten für die Verstärkung durch Berufsfeuerwehrleute,**
- **45 Minuten für Einheiten des Katastrophenschutzes und für Spezialeinheiten - z. B. des THW – einzuhalten.**

## **5.8 Schutzziel Katastrophenschutz**

Der Katastrophenschutz obliegt als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung den Landkreisen und kreisfreien Städten. Für sie handelt der Hauptverwaltungsbeamte (HVB). Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt für ihren Zuständigkeitsbereich einen Katastrophenschutzplan auf. Der Katastrophenschutzplan soll die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für eine wirksame Katastrophenbekämpfung schaffen.

Vorgaben für Schutzziele sind im LKatSG nicht enthalten. Im Katastrophenfall muss grundsätzlich unterschieden werden, ob es sich bei der Gefahrenlage um ein plötzlich eintretendes oder ein sich langsam aufbauendes Ereignis handelt. Das erforderliche Zeitintervall für die Alarmierung und das Eintreffen von notwendigen Kräften am Einsatzort ist des Weiteren sehr stark vom Umfang und der Art des Schadens (flächendeckende Unwetterlagen, längerfristiger Stromausfall, Grippe-Pandemie, Notwendigkeit großräumiger Evakuierung etc.), den Wetterbedingungen und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängig. Ebenso ist unterschiedlich zu bewerten, ob es sich um Einsätze innerhalb des Stadtgebietes handelt oder um überörtliche Einsätze, bei denen die Entfernung vom eigenen Standort einen wesentlichen Einfluss auf das Wirksamwerden von Maßnahmen hat.

Nach den Erfahrungen der Vergangenheit hat die Feuerwehr das Ziel, für das Alarmieren, Zusammenführen und zum Einsatz bringen der für die Bewältigung einer Katastrophenlage in Neumünster notwendigen Kräfte, einen

### **Zeitraum von 1 Stunde**

nicht zu überschreiten. Sofern auch Kräfte von außerhalb herangezogen werden müssen, kann sich diese Zeit jedoch noch deutlich verlängern.

## 6 SOLL-Struktur

### 6.1 Verfahren zur Festlegung der Sollstruktur einer Feuerwehr

Eine Feuerwehr muss so mit Personal, Technik, Gebäuden und sonstiger Infrastruktur ausgestattet sein, dass sie in der Lage ist, die festgelegten Schutzziele zu erfüllen. Für die Feuerwehr Neumünster sind die Schutzziele in den Punkten 5.2 bis 5.8 definiert und festgelegt. Die Festlegung der Soll- Ausstattung muss zunächst soweit als möglich ohne Bezug zum Ist-Zustand erfolgen. Es ist jedoch möglich, Hinweise auf bestehende Strukturen zu geben, wenn dies klar erkennbar bleibt.

**Bei der Erfüllung der Schutzzielvorgaben ist stets auch der Eigenschutz der Einsatzkräfte zu beachten (Fürsorgegrundsatz). Der Eigenschutz ist im Einsatz gewährleistet, wenn**

- **allgemein anerkannte Verfahrensweisen, wie sie in den Feuerwehrdienstvorschriften niedergelegt sind, sinngemäß praktiziert,**
- **die Einsatzkräfte nach den gesetzlichen Vorgaben (Punkt 6.16.1) ausgebildet und regelmäßig fortgebildet und**
- **die Einsatzkräfte mit persönlicher Schutzausrüstung entsprechend Punkt 0 ausgestattet werden.**

Für die Rettung von Menschenleben **kann** im **Einzelfall** nach Entscheidung des Einsatzleiters zwar von Vorgaben der Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften abgewichen werden, ein **angemessener Eigenschutz** ist jedoch **immer zu gewährleisten**.

Dieser Fürsorgeauftrag des Arbeitgebers, der seine rechtliche Grundlage im Arbeitsschutzgesetz und den dazu erlassenen Richtlinien hat, gilt auch außerhalb des Einsatzgeschehens. Daher müssen auch die Gebäude (Feuerwachen, Feuerwehrhäuser, Werkstätten, Leitstellen etc.) und die außerhalb des unmittelbaren Einsatzes praktizierten Arbeitsverfahren den einschlägigen Arbeitsschutzregelungen entsprechen, soweit dies mit der Aufgabenstellung der Feuerwehr und der sonstigen im Gefahrenabwehrsystem einer Kommune tätigen Helfern vereinbar ist.

### 6.2 Erreichbarkeit und Standorte – Soll

Um die Erreichbarkeit der Neumünsteraner Bevölkerung innerhalb der im Schutzziel definierten Zeit sicherzustellen, müssen die Standorte der Feuerwachen und sonstigen Einrichtungen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes so über das Stadtgebiet verteilt werden, dass die Einhaltung der Hilfsfrist in der Regel möglich wird. Daher müssen die Standorte grundsätzlich so angeordnet werden, dass die dazwischenliegende Entfernung maximal innerhalb des Doppelten der Fahrzeit, die nach Abzug der Zeiten für die Disposition und das Ausrücken von der Hilfsfrist H1 bzw. H2 verbleibt, von den Einsatzkräften zurückgelegt werden kann.

Damit ist rechnerisch - bei Ausrücken der Einsatzkräfte von ihren jeweiligen Standorten – die Einhaltung der Hilfsfristen sichergestellt. In der Praxis ist es im Allgemeinen jedoch so, dass auch sonstige Einflussfaktoren die tatsächlich nutzbaren Standorte von Feuerwachen bestimmen. Hierzu gehören:

- Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke,

- Verkehrsanbindung,
- Verkehrssituation,
- Gesichtspunkte des Umweltschutzes (insbesondere Lärmschutz).

### **6.2.1 Feuerwachen der Berufsfeuerwehr - Soll**

Zum Erreichen des Schutzzieles für alle Bürger der Stadt ist ein Wachstandort zentral am innerstädtischen Ring vorzusehen. Der Standort muss soweit nördlich sein, dass alle Stadtteile innerhalb der Hilfsfrist H1 erreicht werden.

Bei einer geforderten Ausrücke- und Anfahrtszeit von 8 Minuten ergibt sich bei einer Ausrückezeit von 60 Sekunden und einer Fahrzeit von 7 Minuten ein theoretisch möglicher Einsatzradius von 5 – 7 km.

Somit kann theoretisch eine Fläche von 80 – 150 km<sup>2</sup> abgedeckt werden. Diese theoretischen Werte sind in der Realität selten zu erreichen, da die baulichen und verkehrstechnischen Anlagen einen großen Einfluss auf die Fahrtgeschwindigkeit haben.

**Festzuhalten ist, dass das Stadtgebiet Neumünsters (71 km<sup>2</sup>) mit einer Feuerwache an einem strategisch günstigen Standort mit guter Verkehrsanbindung abgedeckt werden kann.**

### **6.2.2 Feuerwehrhäuser der Freiwilligen Feuerwehr - Soll**

Da die Freiwilligen Feuerwehren bei Einsätzen der Gefahrenstufe III (AGBF-Löschzug) für die Sicherstellung der AGBF-Schutzzielstufe 2 im Stadtgebiet verantwortlich sind, müssen die entsprechenden Feuerwehrhäuser so positioniert und die Ausrückebereiche so zugeschnitten sein, dass eine Erreichbarkeit aller Punkte innerhalb der Stadt in 5,5 Minuten bei einer Ausrückezeit von 9 Minuten (siehe 5.4) gewährleistet ist.

In 5,5 Minuten ist ein Einsatzradius von 3,7 – 5,5 km möglich, was zu einer flächenmäßigen Abdeckung von 43 – 95 km<sup>2</sup> führt.

**Wenn man die Fläche der Stadt Neumünster (ca.71 km<sup>2</sup>) durch die minimal mögliche Abdeckungsfläche (43 km<sup>2</sup>) einer Freiwilligen Feuerwehr dividiert, erhält man einen Bedarf von mindestens zwei Stadtorten für Freiwillige Feuerwehren in Neumünster.**

Auch hier hängen die realen Werte von der städtebaulichen Infrastruktur ab und müssen vor Ort ermittelt und überprüft werden.

### **6.2.3 Sonstige Standorte der Freiwilligen Feuerwehr - Soll**

Für den Einsatzzug II (EZ II) des Löschzuges Gefahrgut wird ein zentraler Standort in der Bauweise eines Feuerwehrhauses benötigt, um die Unterbringung der Spezialfahrzeuge und der Spezialtechnik für Gefahrstoffeinsätze zu ermöglichen sowie den notwendigen regelmäßigen Dienst und Ausbildungsbetrieb der Einsatzkräfte durchführen zu können.

Der Standort sollte möglichst zentral liegen, um die durchschnittliche Anfahrzeit der Einsatzkräfte des EZ II, die alle Feuerwehrangehörige der Ortsfeuerwehren sind und daher im Alarmfall aus allen Stadtteilen anfahren müssen, zu minimieren. Damit kann auch die Ausrückzeit des EZ II verkürzt werden.

### **6.2.4 Standorte der Katastrophenschutzeinheiten - Soll**

Für die Katastrophenschutzeinheiten der Stadt sind aufgrund der im Gegensatz zu normalen Brand- oder Hilfeleistungseinsätzen langen Vorwarnzeit keine Anforderungen an einen bestimmten Standort abzuleiten.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit für die innere Sicherheit derzeit überregional einsetzbare „Medizinischer Task-Forces“ (MTF) aufbaut. Auch Neumünster ist in dieses Konzept mit eingebunden und hält Teile einer MTF vor.

## **6.3 Taktische Einheiten – Soll**

Im Folgenden werden die für die Feuerwehr Neumünster erforderlichen taktischen Einheiten beschrieben. Dies geschieht mit Bezug auf bestimmte Schadensszenarien (siehe 4.2.7). Die einzelnen taktischen Einheiten werden unter Berücksichtigung von möglichen Doppelnutzungen aber auch notwendiger Redundanzen für Paralleleinsätze und technischen Ausfällen unter Punkt 6.8 zur insgesamt erforderlichen Ausstattung zusammengeführt.

### **6.3.1 Kritischer Wohnungsbrand – Soll**

Zur erfolgreichen Bekämpfung des Kritischen Wohnungsbrandes nach Punkt 5.2 sind taktische Einheiten erforderlich, die mit mindestens 16 Einsatzkräften innerhalb der in Punkt 5.4 genannten Hilfsfristen an einer Einsatzstelle wirksam tätig werden können.

#### **6.3.1.1 Kritischer Wohnungsbrand Schutzstufe 1 – Soll**

Das Schutzziel der Stufe 1 kann auf Grund der Ausrückzeiten und der vorzuhaltenden Qualifikation der Einsatzkräfte in Neumünster nur durch die Berufsfeuerwehr sichergestellt werden.

Die dazu notwendige technische Ausstattung muss:

- geeignet sein, parallel sowohl über ein Hubrettungsgerät als auch über tragbare Leitern eine Menschenrettung aus Obergeschossen durchzuführen,

- geeignet sein, eine Brandbekämpfung im Innenangriff in verrauchten und aufgeheizten Räumen über zwei verschiedene Angriffswege durchzuführen,
- über mindestens zwei Feuerlöschkreispumpen verfügen, um auch bei komplex aufgebauten Objekten von zwei Seiten unabhängig voneinander Löschangriffe vornehmen zu können,
- ausreichende Pumpenleistung bereitstellen, um auch bei größeren und ausgedehnten Schadenfeuern die notwendige Löschmittelbeaufschlagung der Brandstelle zu gewährleisten bzw. entsprechende Löschwasservolumenströme über mittlere Wegstrecken zu transportieren,
- über genügend Schlauchmaterial verfügen, um auch in ausgedehnte Schadensobjekte ausreichend tief eindringen zu können,
- Sprungrettungsgeräte als Rettungsmittel der letzten Wahl zur Verfügung stellen,
- die notwendigen technischen Hilfsmittel mitführen, um in versperrte Bereiche notfalls gewaltsam eindringen zu können bzw. Hindernisse beseitigen und Personen retten zu können,
- geeignet sein, verletzte Personen medizinisch angemessen zu versorgen,
- geeignet sein, die Leitung einer Einsatzstelle fachgerecht zu ermöglichen und die Kommunikation unter den Einsatzkräften und mit den rückwärtigen Führungseinrichtungen aufrechtzuerhalten.

Zur fachtechnisch sicheren Erfüllung der genannten Aufgaben wird zu Erfüllung der **Schutzstufe 1** (10 Funktionen in 9,5 Minuten gem. 5.2 ) ein Löschzug eingesetzt, der bei den Berufsfeuerwehren in Deutschland typisch wie folgt aufgebaut ist:

Anzahl	Fahrzeug
1	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)
2	Löschfahrzeuge
1	Hubrettungsgerät (DLK 23/12 oder TM 23/12)
1	Rettungswagen (RTW)

**Tabelle 14 Einheiten - Soll Schutzziel 1**

### 6.3.1.2 Kritischer Wohnungsbrand Schutzstufe 2 – Soll

Die Sicherstellung der Schutzstufe 2 kann durch eine Freiwillige Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die entsprechende **Hilfsfrist** und die **Funktionsstärke** mit dem entsprechendem **Erreichungsgrad von 90 %** eingehalten werden.

Um wirksam Hilfe zu leisten, muss die Ausrüstung folgende Anforderungen erfüllen:

- einen Löschangriff durch einen Löschtrupp unter Atemschutz auch über tragbare Leitern mit einem Sicherheitstrupp vorzunehmen.

Dies bedeutet, dass sämtliche notwendigen Ortsfeuerwehren mit Löschfahrzeugen ausgestattet werden müssen, die u. a. folgende Merkmale aufweisen:

- Fahrzeug(e) zum Einsatz einer Löschgruppe,
- Besatzung mindestens 1/5 (Löschstaffel),
- Pressluftatmer (PA) im Mannschaftsraum,
- Löschwassertank,
- 4 Handsprechfunkgeräte.

Die in Neumünster notwendige Ausrückezeit einer Ortswehr beträgt ca. 9 Minuten. Wenn die Feuerwehr in 9 Minuten ausrückt, verbleiben ihr noch 5,5 Minuten Fahrzeit für das Erreichen des maximalen bewohnten Punktes des Einsatzgebietes. Damit ist das gesamte Stadtgebiet abdeckbar.

Nr.	Maßnahme	Zeitdauer	Summenzeiten
1	Notrufeingang + Disposition + Alarmierung (Leitstelle)	1,5	1,5
2	Anziehen + Abfahrt von der Arbeit / zu Hause	1	2,5
3	Fahrt zum Feuerwehrhaus	5,5	8
4	Umziehen + Abfahrt vom Fw-Haus zur ESt.	1	9
5	Fahrt zur Einsatzstelle	5,5	<b>14,5</b>

**Tabelle 15 Alarmzeitverläufe Schutzziel 2**

Im grün markierten Feld ist die Hilfsfrist H 2 von 14,5 Minuten zu erkennen.

Für das Umziehen und Abfahren zum Feuerwehrhaus bzw. das Umziehen im Feuerwehrhaus sind realistisch je 1 Minute anzusetzen.

Somit verbleiben für die Fahrt von zu Hause bzw. von der Arbeitsstelle 5,5 Minuten und vom Feuerwehrhaus zur Einsatzstelle 5,5 Minuten.

Im Rahmen der Begutachtung wurden die möglichen Fahrgeschwindigkeiten unter idealen Bedingungen ermittelt.

**Um eine Ausrückezeit von 9 Minuten für das Schutzziel 2 (6 Funktionen in 14,5 Minuten) zu gewährleisten, müssen die Kameraden im Umkreis von ca. 4 km um das Feuerwehrhaus wohnen und/oder arbeiten.**

**Alle Kameraden, welche weiter entfernt wohnen/arbeiten sind auf Grund der längeren Anfahrt nicht in der Lage, eine Ausrückezeit von 9 Minuten sicher zu stellen und dürfen nicht bei der Überprüfung der Leistungsfähigkeit für das Schutzziele 2 herangezogen werden.**

### **6.3.2 Erweiterte Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr – Soll**

Um auch größere Brände löschen zu können, bei denen der AGBF-Löschzug aus Freiwilliger Feuerwehr und Berufsfeuerwehr allein nicht ausreicht, weil

- die Ausdehnung der Brandstelle geordnetes feuerwehrtaktisches Handeln an mehreren Einsatzabschnitten verlangt,
- die Wasserversorgung problematisch ist,
- die Dauer des Einsatzes zusätzliches Personal erfordert und
- umfangreichere logistische Aufgaben zu erledigen sind,

müssen einige Freiwillige Feuerwehren über zusätzliche Fahrzeuge und Ausstattungen verfügen. Die der Freiwilligen Feuerwehr übertragenen Aufgaben bestimmen die durch sie zu stellenden Einheiten.

#### **Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr sind:**

- Erfüllung der Schutzzielstufe 2 bei kritischen Brandeinsätzen innerhalb ihres Ausrückebereichs,
- Wasserversorgung über lange Strecken zwischen 100 m und 600 m
- Technische Hilfeleistung bei Paralleleinsätzen oder größeren Schadensstellen,
- Wasser- und Eisrettung auf innerstädtischen Binnengewässern,
- Führungsunterstützung beim Einsatz des ELW 2,
- Gestellung des Einsatzzuges II des Löschzuges Gefahrgut,
- Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung, Aufklärung der Bevölkerung und Öffentlichkeitsarbeit (in den Ortsteilen und bei besonderen Ereignissen auf Stadtebene),
- Mitwirkung im Katastrophenschutz mit Personal und Einsatzmitteln,
- gemeinschaftsfördernde und kulturelle Aktionen in den Stadtteilen,
- Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern zur Nachwuchsgewinnung.

Die für die Freiwillige Feuerwehr insgesamt erforderliche Ausstattung ist Tabelle 16 zu entnehmen. Die darin vorgenommene Zuordnung der taktischen Einheiten berücksichtigt die derzeitige Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehren.

Es wird in diesem Abschnitt auf die taktische Ebene eines Löschzuges abgestellt. Die Ortswehren bilden allein oder im Zusammenschluss die taktischen Löschzüge. Eine Einzelbetrachtung ist auf Grund der beschlossenen zukünftigen Zusammenarbeit der Ortswehren nicht notwendig. Die Wehren werden derzeit auch schon gemeinsam alarmiert.

Die Schutzausrüstung für die Einsatzkräfte wird in Punkt 6.16.3.1 „Schutzausrüstung Brandbekämpfung im Innenangriff“ beschrieben.

Taktischer Löschzug	Ortsfeuerwehr/-en	Löschfahrzeuge			Sonstige Fahrzeuge		Personaleinfach	Personal mit Faktor 2 (KatS) und 3 (Brandschutz)
		LF 10 TH	115 <sup>4</sup>	9 <sup>5</sup>	MTW			
LZ NORD	Einfeld	LF 10 TH	115 <sup>4</sup>	9 <sup>5</sup>	MTW		18	45
		LF KatS	95	9	RTB <sup>6</sup> 1			
LZ OST	Tungendorf-Stadt Tungendorf-Dorf	LF 10	115	9	MTW		21	60 <sup>7</sup>
		LF KatS	95	9	SW KatS <sup>8</sup>	3		
LZ MITTE	Mitte	LF 10 TH	115	9	MTW		18	45
		LF KatS	95	9				
LZ SÜD	Gadeland	LF 10 TH	115	9	MTW		18	45
		LF KatS	95	9				
	Wittorf	LF 10	115	9	MTW		9	27
LZG EZ II					GW Mess-technik	3	15	45
					Dekon P	6		
					AB Dekon	0		
					MTW	6		
	Führungsgruppe				ELW 2	3	3	9
	Jugendfeuerwehr	KLF			MTW			
	Kinderfeuerwehr	KLF			MTW			
<b>Minimum Soll-Stärke</b>							<b>102</b>	<b>276</b>

Tabelle 16 Erforderliche taktische Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr mit der zugehörigen Ausstattung

**Die Freiwilligen Feuerwehren Neumünsters müssen zusammen eine Mindest-Soll-Stärke von 276 aktiven Einsatzkräften haben.**

Die Fahrzeuge für den Grundschutz (5 x LF 10/LF 10 TH) ergeben zusammen einen Wert von 575 Fahrzeugpunkten.

<sup>4</sup> Fahrzeugpunkte

<sup>5</sup> Sitzplätze

<sup>6</sup> Rettungsboot 1 (RTB 1)

<sup>7</sup> So lange die Ortswehren Tungendorf Dorf und Stadt einzelne Ortswehren sind, müssen die Sollstärken des ersten Fahrzeuges mit dem Personalfaktor 3 berechnet werden.

<sup>8</sup> SW KatS – noch nicht zugewiesen

Die Fahrzeuge für die erweiterten Lagen (LF KatS) ergeben zusammen einen Punktwert von 380 Fahrzeugpunkten.

Damit stehen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr 955 Fahrzeugpunkte zur Verfügung.

### 6.3.3 Kritische Technische Hilfeleistung – Soll

Zur Abdeckung von kritischen Technischen Hilfeleistungseinsätzen, wie sie unter Punkt 5.3 geschildert sind, muss die taktische Einheit aus mindestens 10 Einsatzkräften bestehen. Die technische Ausstattung der taktischen Einheit „Technische Hilfeleistung“ muss ausreichen, mindestens die folgenden Aufgaben parallel durchzuführen:

- Absicherung der Einsatzstelle,
- fachgerechte Leitung einer Einsatzstelle, die Kommunikation unter den Einsatzkräften und mit der Leitstelle sowie die Aufrechterhaltung von Führungseinrichtungen,
- Schaffen und Vergrößern von Öffnungen in Fahrzeugen aller Art,
- Trennen von Werkstoffen aller Art durch hydraulisches Schneiden, Spreizen oder Drücken, Brennschneiden, Sägen, etc.,
- Ziehen und Heben schwerer Lasten,
- Heben und Bewegen von schweren und schwersten Lasten (bis derzeit ca. 33 Tonnen, d. h. ein Achspaket eines schweren, voll beladenen LKW),
- Ausleuchten von Einsatzstellen und Bereitstellen der Energieversorgung für alle mitgeführten Geräte,
- medizinisch angemessene Versorgung verletzter Personen,
- Sicherstellung eines dreifachen Brandschutzes (Wasser, Schaum, Löschpulver) für die Einsatzstelle nach Notwendigkeit.

Für die geschilderten Aufgaben werden in Städten Rüstzüge oder um Rüstkomponenten erweiterte Löschzüge eingesetzt. Diese können z. B. wie folgt gestaltet werden:

Anzahl	Fahrzeug
1	Einsatzleitwagen 1
2	(Hilfeleistungs-) Löschfahrzeuge
1	Ein Rüstwagen oder ein Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter Rüst
1	Rettungswagen (RTW)

**Tabelle 17 Rüstzug der Berufsfeuerwehr Neumünster**

Die vorgenannten Fahrzeuge sind Beispiele, andere Zusammenstellungen mit gleicher technischer Leistungsfähigkeit sind ebenso möglich. Alle Fahrzeuge sollten den einschlägigen DIN- und EN-Normen entsprechen.

Die o. g. taktischen Einheiten sind ausreichend, um eine einzelne kritische Technische Hilfeleistung abzuwickeln. Diese taktische Einheit wird durch den Zug der Berufsfeuerwehr gestellt und ggf. durch ein Ergänzungslöschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr ergänzt.

Die Fahrzeuge der Berufsfeuerwehr sind Universalfahrzeuge, die sowohl zur Brandbekämpfung als auch zur Durchführung kritischer Technischer Hilfeleistungen geeignet sind. Für spezielle Einsätze wird ein Sonderfahrzeug (Rüstwagen oder AB Rüst) benötigt, der entsprechendes Spezialgerät zur Einsatzstelle bringt.

Die Unfälle im Straßenverkehr, bei denen an mehr als ein oder zwei Fahrzeugen gleichzeitig gearbeitet werden muss, nehmen in den letzten Jahren zu. Daher ist es erforderlich, weitere taktische Einheiten der Technischen Hilfeleistung vorzuhalten. Diese sind strategisch so zu verteilen, dass auch die künftig zu erwartenden Gefahrenschwerpunkte zeitgerecht abgedeckt werden können.

Um wenigstens einen Teil der technischen Fähigkeiten des Rüstzuges der Berufsfeuerwehr schnellstmöglich an Einsatzstellen zur Verfügung zu haben, sind strategisch über das Stadtgebiet Neumünster verteilt Hilfeleistungssätze vorzuhalten. Daher ist es sinnvoll, einen Teil der unter Punkt 6.3.1.2 begründeten Löschfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr zur Brandbekämpfung mit erweiterten Fähigkeiten zur Technischen Hilfeleistung auszustatten.

Um eine optimale Abdeckung des Stadtgebietes und der Autobahn zu erreichen, ist es notwendig, jeweils eine Wehr im Norden, in der Stadtmitte und im Süden mit dieser Zusatzkomponente auszustatten.

Die o. g. taktische Einheit (Rüst- oder Hilfeleistungszüge der BF) ist in der Lage, auch komplexe Technische Hilfeleistungen durchzuführen. Die überwiegende Mehrzahl aller Einsätze der Technischen Hilfeleistung sind jedoch Kleineinsätze, wie beispielsweise das Öffnen von Türen, das Beseitigen von Insekten etc.

Es wäre nicht wirtschaftlich, hierfür stets den Rüstzug einzusetzen. Auch wäre dieser bei etwa gleichzeitig auftretenden größeren Einsätzen blockiert. Daher ist es sinnvoll, eine weitere Einheit für kleinere Technische Hilfeleistungen zu definieren. Für die Abwicklung dieser Hilfeleistungen sind in der Regel nur zwei Einsatzkräfte erforderlich.

Die hierzu erforderliche technische Ausstattung kann z. B. dargestellt werden durch ein

- Gerätewagen Logistik mit Modulbeladung und
- alternativ ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug nach DIN 14530-11 mit entsprechender Zusatzbeladung.

Insgesamt ist die Vorhaltung folgender Rüstkomponenten in Neumünster erforderlich:

- ein Rüstzug bei der Berufsfeuerwehr wie oben beschrieben,
- ein Gerätewagen Logistik bei der Berufsfeuerwehr mit Modulbeladung
- und zusätzlich 3 Hilfeleistungssätze auf Löschfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Schutzausrüstung für die Einsatzkräfte wird in Punkt 6.16.5 „Schutzausrüstung Technische Hilfeleistung“ beschrieben.

### 6.3.4 Gefahrstoffeinsatz – Soll

Gefahrstoffeinsätze sind Brände und/oder Havarien von technischen Einrichtungen oder Lagergebäuden, Kraft-, Luft-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen, bei denen

- brennbare,
- umweltgefährdende,
- explosive,
- ätzende,
- giftige,
- radioaktive oder
- ansteckende

Substanzen frei werden und Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte direkt oder indirekt durch drohende Ausbreitung in Gefahr bringen. Um in diesen Szenarien tätig zu werden und die Gefahren abwehren zu können, müssen die eingesetzten taktischen Einheiten in der Lage sein,

- die Gefahren zu erkennen und messtechnisch näher zu bestimmen,
- die Einsatzstelle weiträumig abzusperren,
- Einsatzkräfte gegen die speziellen Auswirkungen des Gefahrstoffes zu schützen und nach dem Einsatz zu reinigen,
- frei werdende Gefahrstoffe in ihrer Ausbreitung einzugrenzen, aufzufangen, abzuleiten oder umzupumpen oder zu neutralisieren und wenigstens vorübergehend sicher zu lagern,
- Brände von Gefahrstoffen zu löschen bzw. drohender Brand- oder Explosionsgefahr vorzubeugen,
- mehrere verletzte Personen medizinisch angemessen zu versorgen und ggf. behelfsmäßig zu reinigen, und
- die Leitung einer Einsatzstelle fachgerecht zu ermöglichen und die Kommunikation unter den Einsatzkräften und mit den rückwärtigen Führungseinrichtungen aufrechtzuerhalten.

Je nach der speziellen Einsatzlage und Dauer des Einsatzes sind hier u. U. sehr viele Einsatzkräfte erforderlich. Mindesteinsatzstärke ist hier in etwa die eines AGBF-Löschzuges, d. h. 16 Einsatzkräfte. Hinzu kommen ggf. Kräfte zur Durchführung einer Dekontamination (Punkt 6.3.5) und Ergänzungskräfte mit Spezialausbildung.

Die technischen Einsatzmittel müssen neben den notwendigen Schutzausrüstungen, Auffang- und Dichtmöglichkeiten alle sonstigen der Erfahrung nach benötigten Sondergeräte (Übergangsstücke, Spezialwerkzeuge, Neutralisationsmittel, Messgeräte etc.) mitführen. Derartige Ausrüstung wird auf Gerätewagen Gefahrgut oder Abrollbehältern Gefahrgut

mitgeführt. Insgesamt sind für die Bewältigung einer komplexeren Schadenssituation erforderlich:

Anzahl	Fahrzeug
1	Einsatzleitwagen (ELW 1)
1	Löschfahrzeug bzw. Hilfeleistungslöschfahrzeug (LF/HLF)
1	Tanklöschfahrzeug (TLF)
1	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter Gefahrgut
1	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter Atemschutz / Strahlenschutz
1	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter Sonderlöschmittel (ABC-Pulver/Schaummittel)
1	Rettungswagen (RTW)

**Tabelle 18 Einsatzmittel Gefahrgutzug**

Die hier beschriebene Einheit ist der Einsatzzug I des Löschzuges Gefahrgut (LZG) der Berufsfeuerwehr. Auf Grund der Schnelligkeit und der hohen Qualifikation gepaart mit der entsprechenden Technik kann eine Schadensausweitung in den meisten Fällen in kurzer Zeit verhindert werden, was bei Gefahrstoffunfällen von enormer Bedeutung ist.

Diese Erstangriffseinheit wird zeitversetzt durch ein Ergänzungslöschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr verstärkt. Hierbei ist zu beachten, dass dieses Personal in der Regel keine spezielle Gefahrgutausbildung besitzt und deshalb nur zu Sicherungsmaßnahmen außerhalb des Gefahrenbereiches eingesetzt werden kann.

Je nach Einsatzsituation kann der Einsatz weiterer taktischer Einheiten zum Messen, Absperren und für die Dekontamination der Einsatzkräfte (EZ II LZG – Freiwillige Feuerwehr) etc. erforderlich werden (siehe hierzu unter Punkt 6.3.5).

Einsatzkräfte im unmittelbaren Gefahrenbereich müssen durch Schutzausstattung nach Punkt 6.16.9 gegen die jeweils vorhandenen Gefahrstoffe geschützt werden. Die Schutzkleidung der Kräfte außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches ist die allgemeine Schutzkleidung für die Technische Hilfeleistung gemäß Punkt 6.16.5 ggf. mit Atemschutzausrüstung und Spritzschutz.

### 6.3.5 ABC-Einsatz – Soll

Bei Schadenslagen mit Beteiligung atomarer, biologischer oder chemischer Gefahrstoffe muss die Feuerwehr der Stadt Neumünster wirkungsvolle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unmittelbar am Schadensort durchführen können. Dies kann bei Einsätzen kleinen bis mittleren Ausmaßes durch die unter Punkt 4.2.7.6 beschriebenen taktischen Einheiten (AGBF-Löschzug mit Sondergerät) geschehen.

Darüber hinaus müssen auch sich weitläufiger ausbreitende Gefahrstoffe (giftige oder ätzende Gase oder Aerosole, kontaminierter Rauch, schadstoffbelastetes Löschwasser, etc.) genau beurteilt werden können, um gegebenenfalls notwendige Maßnahmen mit weiträumiger Wirkung (Warnungen, Evakuierungen, Sperrungen, etc.) zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zeitnah veranlassen zu können. Unvermeidbare Kontaminationen mit Gefahrstoffen am Schadensort sowie insbesondere bei ABC-Großschadenslagen häufig auftretende Kontaminationsverschleppungen durch Betroffene müssen zeitnah festgestellt und durch geeignete Dekontaminationsmaßnahmen auch abseits des Schadensortes (z. B. vor klinischen Einrichtungen) schnellstmöglich und effizient beseitigt werden können.

Der LZG der Feuerwehr Neumünster ist in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung möglicher Gefährdungslagen durch ABC-Gefahrstoffe nach personellen, taktischen und technischen Gesichtspunkten angemessen aufzustellen und auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass heute durch

- eine stark vorangeschrittene Verwendung von Gefahrstoffen und den damit verbundenen Risiken durch den Transport, die Lagerung und die Bereitstellung
- und die erhöhte Bedrohung Deutschlands durch terroristische Anschläge mit Gefahrstoffen (Schmutzige Bomben, Biologische Agenzien, Giftgas)

ABC-Großschadenslagen deutlich wahrscheinlicher geworden sind. Dies wird u. a. durch die Feststellungen im Gefahrenbericht der Schutzkommission beim Bundesinnenministerium bestätigt.

Unter Punkt 6.3.4 sind die taktischen Einheiten zur Bewältigung von alltäglichen Gefahrstoffeinsätzen beschrieben. Gefahrstoffeinsätze im Bereich der Gefahrenabwehrstufen III und IV müssen mindestens durch einen vollständigen Löschzug Gefahrgut (Einsatzzug I und Einsatzzug II) und entsprechenden Ergänzungseinheiten aus Freischichten der Berufsfeuerwehr sowie weiteren taktischen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr ergänzt werden.

Für die, bei zivilen ABC-Großschadenslagen in Neumünster erforderliche Leistungsfähigkeit des LZG mit Ergänzungseinheiten aus Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr, ist demnach mindestens folgende Ausstattung erforderlich:

Aufgabe	Anz.	Fahrzeug
<b>Einsatzleitung</b>	1	Führungskomponente (z.B. ELW 2)
<b>Abschnitt Gefahrenabwehr (EZ I)</b>	1	Führungskomponente (z.B. ELW 1 oder MTW)
	1	Löschfahrzeug bzw. Hilfeleistungslöschfahrzeug (LF/HLF)
	1	Wassertransportkomponente (Tanklöschfahrzeug)
	1	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter Gefahrgut
	1	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter Löschmittel (ABC-Pulver/Schaummittel)
	1	Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz (AB AStra)
	ggf. 1	Abrollbehälter Rüst (AB Rüst)
<b>Abschnitt Dekontamination (EZ II)</b>	1	Führungs- und Transportkomponente (z.B. ELW 1 oder MTW) in Doppelnutzung
	1	Fahrzeug mit Schutzausstattung für Einsatzkräfte und Gerätschaften zur Dekontamination von Einsatzpersonal (LKW Dekon P des Bundes)
	1	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter Dekontamination (AB Dekon)
	1	Löschfahrzeug
<b>Abschnitt Messen (EZ II)</b>	1	Fahrzeug zur messtechnischen Erkundung (ABC-Erk/ oder ein GW Messtechnik)

**Tabelle 19 Einsatzmittel Löschzug Gefahrgut Neumünster**

Die beschriebene Einheit besteht aus dem Einsatzzug I der Berufsfeuerwehr, dem Einsatzzug II der Freiwilligen Feuerwehr, ggf. weiteren Löschgruppen von Ortswehren zur Wasserversorgung, Einsatzstellensicherung und weiterer, aus der Freizeit alarmierter Kräfte der Berufsfeuerwehr.

**Wenn diese Einheit im Einsatz ist, sind die Schutzziele „Kritischer Wohnungsbrand“ und „Technische Hilfeleistung“ nicht mehr vollständig erfüllbar.**

### 6.3.6 Wasserrettungseinsatz – Soll

Im Norden der Stadt Neumünster ist der Einfeld See gelegen. Dieser wird sowohl im Sommer als auch im Winter sportlich genutzt. Darüber hinaus gibt es mehrere kleinere Gewässer auf dem Stadtgebiet (z. B. Teich Faldera, Kiesgruben). Aus diesem Grund ist die Vorhaltung einer Einheit zur Rettung von Menschen aus Wassergefahr erforderlich.

Diese Einheit muss in der Lage sein,

- sehr schnell und unabhängig von der jeweils vorhandenen Ufergestaltung ein Rettungsboot ins Wasser zu bringen,
- mit dem(n) Ersthelfer(n) schnellstmöglich verunfallte Personen erreichen zu können,
- verunfallte Personen aus mittlerer Wassertiefe an die Wasseroberfläche zu bringen und dort zu stabilisieren,
- ein für mehrere Personen als Rettungsplattform geeignetes Boot an geeigneten Stellen ins Wasser zu bringen und
- sonstige Technische Hilfeleistungen am und auf dem Wasser (z. B. Einbringen von Ölsperren) zu bewältigen.

Für diese Einsätze sind taktische Einheiten erforderlich, die im Minimum aus ca. 10 Einsatzkräften bestehen. Die technische Ausstattung dieser Einheiten muss die folgenden Komponenten umfassen:

Anzahl	Fahrzeug
1	Führungskomponente z.B. ELW 1
1	Fahrzeug zum Mannschaftstransport, als Zugfahrzeug und zur Technischen Hilfe am Wasser z.B. ein HLF/LF
1	Mehrzweckfahrzeug zum Transport des Bootes und von Spezialgerät (z. B. Ölsperren), z.B. GW Log
1	Rettungsboot 2 mit Anhänger (RTB 2)
1	Eisrettungsgeräte
1	Rettungswagen (RTW)

**Tabelle 20 Einsatzmittel für die Wasserrettung**

Grundsätzlich ist diese Einheit (Wasserrettungszug) auf Grund der kurzen Eingreifzeit durch den Löschzug der Berufsfeuerwehr vorzuhalten. Damit die Suche nach verunfallten Personen schneller von statten geht und damit auch die Überlebenschancen erhöht, ist auch bei der zum Einfeld See nächstgelegenen Ortsfeuerwehr ein Rettungsboot (RTB 1) und Eisrettungsgerät nach DIN vorzuhalten. Durch diese Vorhaltung wird weiterhin eine Redundanz geschaffen, wenn der Wasserrettungszug der Berufsfeuerwehr auf Grund von Verkehrsbehinderungen verzögert ankommt bzw. die Berufsfeuerwehr durch einen Paralleleinsatz gebunden ist.

Die notwendige Schutzausrüstung für Einsätze in und auf Gewässern wird unter Punkt 6.16.9 „Besondere Schutzausrüstung“ beschrieben.

### 6.3.7 Löschwasserversorgung – Soll

Grundsätzlich erfolgt die Löschwasserversorgung in der Stadt Neumünster über die städtische Sammelwasserversorgung (Trinkwasserversorgung). Diese ist so ausgelegt, dass im Allgemeinen in einer Entfernung von maximal 300 m zu potentiellen Einsatzstellen die notwendige Löschwassermenge (nach DVGW W 405 [20]) zur Verfügung gestellt werden kann. Derartige Entfernungen und Volumenströme sind mit den, auf den Fahrzeugen nach Punkt 6.3.1 vorhandenen Einsatzmitteln förderbar.

Wenn jedoch bei Brandeinsätzen oder Gefahrstoffeinsätzen der Löschwasserbedarf die Leistungsfähigkeit der im Nahbereich verfügbaren Wasserentnahmestellen überschreitet, muss die Löschwasserversorgung für größere Entfernungen aufgebaut und über den Einsatzzeitraum aufrechterhalten werden. Hierzu sind geeignete Löschwasserentnahmestellen, die ein entsprechendes Löschwasservolumen zur Verfügung stellen, nutzbar zu machen. Es wird unterschieden zwischen:

- **Löschwasserversorgung über im Einsatzfall aufgebaute Schlauchleitungen und**
- **Löschwassertransport mit Hilfe von Tanklöschfahrzeugen.**

Für die Feuerwehr Neumünster kann die Förder- bzw. Transportkapazität aus den folgenden Überlegungen abgeleitet werden.

Bei einem Löschwasserbedarf von rund 1.000 l/min (ein Löschwasserdurchsatz, der den Einsatz von beispielsweise 2 B- und 2 C-Rohren parallel oder **einem** mobilen Wasserwerfer ermöglicht) sind nach Verbrauch der mitgeführten Löschwassermenge alle 10 Minuten 10.000 l Löschwasser über Pendelverkehr zur Verfügung zu stellen. Bei einer Entfernung von ca. 1 km zur Wasserentnahmestelle ergibt sich:

- Die taktischen Einheiten zur Löschwasserversorgung müssen in der Lage sein, innerhalb von ca. 10 Minuten nach Eintreffen an der Einsatzstelle mindestens 2 B-Schlauchleitungen über eine Entfernung von 1 km zu verlegen und die benötigte Wassermenge auch bei ungünstigen Geländebedingungen zu fördern.
- Beim Löschwassertransport über Löschgruppen- und Tanklöschfahrzeuge können die eingesetzten Fahrzeuge unter Berücksichtigung der notwendigen Rüstzeiten und Wasserabgabe bzw. Übernahmezeiten unter optimalen Verhältnissen ca. alle 5 Minuten für Löschfahrzeuge mit Tankinhalt von 1000 l , 6 Minuten für 2.000 l und alle 8 Minuten für Tanklöschfahrzeuge mit 4.000 l Tankinhalt ihren jeweiligen Tankinhalt umwälzen.

Es besteht die Notwendigkeit in der Stadt Neumünster rund 10.000 l Löschwasser in Tanklöschfahrzeugen oder Löschgruppenfahrzeugen verfügbar zu halten. Die erforderliche Mindesteinsatzstärke der taktischen Einheiten für die Wasserförderung und den Wassertransport sind abhängig von der verfügbaren Ausstattung.

Für Neumünster angemessene Löschwasserversorgungseinheiten sollten – unter Berücksichtigung vorhandener Ausstattungskomponenten und denkbarer Ausfälle - in etwa die folgende Ausstattung haben:

#### **Taktische Einheit Wasserförderung - klein**

- vier Löschgruppenfahrzeuge Katastrophenschutz (LF KatS mit jeweils 600 m B-Schlauch und je zwei Feuerlöschkreiselpumpen)

- Möglichkeit 4.000 l/Minute über 600 m oder
- 1.000 l/Minute über 2.400 m zu transportieren

### **Taktische Einheit Wasserförderung – groß**

- eine Führungskomponente, z. B. ein ELW 1 nach DIN 14507-2,
- vier Löschruppenfahrzeuge Katastrophenschutz (LF KatS mit jeweils 600 m B-Schlauch und je zwei Feuerlöschkreiselpumpen)
  - Möglichkeit 4.000 l/Minute über 600 m oder
  - 1.000 l/Minute über 2.400 m zu transportieren,
- ein Schlauchwagen SW KatS oder ein entsprechender Abrollbehälter mit Wechselladersystem
  - 3000 l/Minute über 600 m oder
  - 2000 l/Minute über 1000 m oder
  - 1000 l/Minute über 2000 m.

#### **Gesamtleistung dieser Komponente:**

- 7.000 l/Minute über 600 m oder
- 4.000 l/Minute über 1000 m,
- 2.000 l/Minute über 2000 m

### **Taktische Einheit Wassertransport:**

- eine Führungskomponente, z. B. ein ELW 1 nach DIN 14507-2,
- ein Fahrzeug zur Wasserentnahme z. B. ein Löschruppenfahrzeug oder Hilfeleistungslöschruppenfahrzeug HLF nach DIN 14530-11 oder DIN 14530-5,
- mindestens 1 Tanklöschfahrzeug mit insgesamt ca. 4.000 l nutzbarem Tankinhalt,
- mindestens 3 Löschfahrzeuge zum Wassertransport mit 2.000 l nutzbarem Tankinhalt,

Gesamtsumme des transportierten Wassers: **10.000 Liter.**

## **6.3.8 Logistik – Soll**

Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen ergibt sich häufig die Notwendigkeit, an eine Einsatzstelle Nachschub an technischen Geräten (Schläuche, Atemschutzgeräte, Schaummittel, Verpflegung) nachzuführen bzw. benutzte Geräte abzuholen. Hierfür sind Logistikfahrzeuge erforderlich. Dies können z. B. normale Transporter, LKW oder Wechselladersysteme sein. In den letzten Jahren hat sich bei den Feuerwehren in Deutschland eine ortsspezifische Mischung aus kleinen Logistikfahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von 1,5 bis 2 Tonnen, mittleren Logistikfahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von 4 Tonnen und größeren Wechselladerfahrzeugen (WLF) mit verschiedenen Abrollbehältern (AB) mit zulässigen Gesamtmassen von 18 Tonnen (zweiachsige Fahrgestelle) und 26

Tonnen (dreiachsige Fahrgestelle) bewährt (Zu den Vorteilen von Wechselladersystemen enthält Punkt 9.3 weitere Informationen.).

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit sind für die Feuerwehr Neumünster für die Einsatzlogistik folgende Fahrzeuge notwendig:

- drei Wechselladerfahrzeuge (diese Fahrzeuge können Teil des Trägerfahrzeugpools der Feuerwehr insgesamt sein),
  - o Bei einem Gefahrstoffeinsatz werden die Abrollbehälter
    - **AB Gefahrgut**,
    - **AB Löschmittel**,
    - **AB Dekontamination** und ggf. die
    - **AB Atemschutz/Strahlenschutz** und der
    - **AB Rüst** benötigt.
- geeignete Wechselaufbauten (Pritschen, Mulden) mit Tragfähigkeiten von ca. 8 t bis 10 t,
- ein Gerätewagen Logistik (GW Log) nach DIN 14555

An den Abgabestellen der nachzuführenden Geräte sind (soweit es sich um Material der Feuerwehr handelt) entsprechende Geräte zum zügigen Verladen der eingelagerten Einsatzmittel vorzuhalten (Flurförderfahrzeuge). Entsprechendes Personal muss vorhanden sein.

Für den Transport von Mannschaften, die zur Ablösung an Einsatzstellen oder zu sonstigen Veranstaltungen außerhalb der Standorte der Feuerwehr gebracht werden müssen, sind Mannschaftstransportfahrzeuge vorzuhalten. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit wird abgeleitet, dass

- eine Transportkapazität für etwa 25 Feuerwehreinsatzkräfte im unmittelbaren Zugriff der Berufsfeuerwehr verfügbar sein sollte. Dabei ist eine angemessene Mischung aus größeren und kleineren Fahrzeugen anzustreben.

Letztere können, wenn sie für die o. g. Aufgaben nicht benötigt werden, in Doppelnutzung auch für andere Aufgaben (z.B. Ausbildungszwecke, Unterbringungsraum für vorübergehend evakuierte Betroffene) zur Verfügung stehen.

## **6.3.9 Besondere Einsatzmittel – Soll**

### **6.3.9.1 Sonderlöschmittel – Soll**

Für bestimmte Schadensereignisse, beispielsweise Mineralöl-, Gas- oder Leichtmetallbrände, sind spezielle Löschmittel erforderlich, da mit dem Löschmittel Wasser nicht der gewünschte oder kein Löscherfolg erzielt werden kann bzw. zusätzliche Gefahren hervorgerufen werden (Knallgasexplosion). Deshalb müssen Sonderlöschmittel wie Löschpulver, Löschaumbildner, Löschgase (Kohlendioxid) und Sand in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. Um diese Löschmittel in kurzer Zeit einsetzen zu können, sind geeignete Fahrzeuge bzw. Abrollbehälter und Geräte zum Aufbringen auf den Brandherd erforderlich.

Für das aus fachtechnischer Sicht größte zu erwartende Risiko, ein Tankwagenbrand, ist ein sehr großer Material- und Personalaufwand erforderlich. Da einerseits zur Bereitstellung dieser Ressourcen viel Zeit benötigt wird, andererseits aber das Löschmittel (Schaum) in großen Mengen schnell und gezielt zum Einsatz gebracht werden muss, ist eine Bündelung von Sonderlöschmitteln auf einem einzigen Abrollbehälter (**AB Löschmittel**) notwendig. Dazu muss ein Tanklöschfahrzeug (**TLF 4.000**) als Erstangriffseinheit mit einem großen Tankinhalt und fest eingebautem Schaummitteltank vorhanden sein.

### **6.3.9.2 Geräte für Unfälle auf Gleisanlagen – Soll**

Durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz aus dem Jahre 1993 wurde für die kommunalen Feuerwehren festgestellt, dass sie für die Gewährleistung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung auch im Bereich der Eisenbahnen zuständig sind. Demgegenüber wurde den Eisenbahnen mit der Ergänzung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes im Februar 1998 eine Mitwirkungspflicht bei Maßnahmen des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung auferlegt.

In der betreffenden Vereinbarung [28] wird Näheres über das Zusammenwirken zwischen den Brandschutzdienststellen und der DB AG geregelt. Das Ziel der Vereinbarung ist es, bei Unfällen, Störungen und Katastrophen im Bahnbereich umfassende Hilfe zu ermöglichen.

Die Bereitstellung von Plänen und bestimmten bahnspezifischen Geräten für die kommunalen Feuerwehren durch die DB AG ist Gegenstand des Vertrages. Im Gegenzuge stehen die Feuerwehren der DB AG im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Gefahrenabwehr zur Verfügung. Deshalb ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Notfallleitstellen der DB AG und den Leitstellen für Brand- und Katastrophenschutz zwingend notwendig.

Hinsichtlich konkret notwendiger Einsatzfähigkeiten wurde der DB AG eine Hilfsfrist von 15 Minuten zugesagt. Dies bedeutet, dass die Feuerwehren in aller Regel 15 Minuten nach ihrer Alarmierung am zugänglichen Einsatzort sein sollen. Die nach der Vereinbarung definierte Ausstattung für bahntypische Schadensereignisse ist an die Feuerwehren ausgeliefert. Für diese zusätzlichen bahnspezifischen Geräte sind Hilfsfristen von 90 Minuten an Hauptstrecken und 120 Minuten für andere Strecken vorgesehen.

### 6.3.10 Integrierte Leitstelle – Soll

Zu den Aufgaben einer kreisfreien Stadt gehört das Einrichten und Unterhalten

- einer mit geschultem Personal besetzten Feuerwehreinsatzleitstelle (BrSchG SH) für den Brandschutz und Technische Hilfe,
- einer Rettungsleitstelle für rettungsdienstliche Notfälle (RDG SH) und
- einer ständig besetzten Stelle für die Entgegennahme von Meldungen und Frühwarnungen über Schadensereignisse (LKatSG SH).

Die Aufgaben können gemeinsam in einer Integrierten Leitstelle (ILS) wahrgenommen werden. Das Personal ist entsprechend der Aufgaben zu schulen.

Zur Sicherstellung der beschriebenen Aufgaben muss in Neumünster die folgende materielle Ausstattung bereitgestellt werden:

- 4 Disponentenarbeitsplätze mit der entsprechenden Leitstellentechnik,
  - o 2 ständig besetzte Arbeitsplätze,
  - o 2 Reserveplätze bei Ausfall oder zum Aufwuchs bei höherem Koordinierungsbedarf,
- 1 Arbeitsplatz für den Lagedienstführer,
- 4 Annahmepplätze für Einsätze im Rahmen von Sonderlagen (Starkregen/Sturm),
- Redundante Funk- und Kommunikationssysteme,
- Redundante Einsatzleitrechnertechnik.

Ein Gutachten zur bedarfsgerechten Leitstellenbesetzung im Dezember 2015 hat ergeben, dass

- durchgängig zwei Disponenten,
- temporär (Mo – Fr) ein Lagedienstführer,
- ein Administrator in Teilzeit,
- und zwei Funktionen zur Führung und Fachadministration im Tagesdienst

benötigt werden, um alle anfallenden Einsätze, Führungs- und Unterstützungsaufgaben abzuarbeiten.

Eine regelmäßige gutachterliche Überprüfung des Personalbedarfs ist insbesondere hinsichtlich des stetig steigenden Dispositionsaufkommens im Rettungsdienst notwendig.

Die Leitstellendisponenten müssen gem. des Leitstellenkonzeptes folgende Qualifikationen besitzen:

- Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt mit Rettungsassistentenausbildung,
- Führungslehrgang (BIII),
- Standortausbildung zum Leitstellendisponenten,
- Ausbildung in der Stabsarbeit.
- Ausbildung zum Lagekartenführer

#### **6.4 Führungsorganisation – Soll**

Für die Führung in Schadenslagen aller Größenordnungen gibt die Feuerwehrdienstvorschrift **Führung und Leitung im Einsatz – FwDV 100** –, die in Schleswig-Holstein verbindlich eingeführt ist, allgemein gültige Richtlinien für die Organisation situationsangemessener Führungsstrukturen vor. Die Führungsstruktur in der Stadt Neumünster muss daher analog aufgebaut sein.

Führungseinheiten bestehen mindestens (auch bei Routineeinsätzen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes) aus

- einem Einsatzleiter,
- einem Führungsassistenten,
- einem Fahrer (gleichzeitig 2. Führungsassistent und Funker) und
- den erforderlichen Führungsmitteln.

**Diese als Standard geltende Besetzung der Führungseinheit ist in Neumünster aus finanziellen Gründen nicht umgesetzt.**

Bei Standardeinsätzen bis zur Stufe III (AGBF-Löschzug) muss ein Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (**Führungsstufe C**) den Einsatz leiten. Er versieht seinen Dienst im 24-Stunden-Rhythmus.

Um bei umfangreicheren/erweiterten Schadenslagen die Führungsfähigkeit sicherzustellen, muss es einen Bereitschaftsdienst in der **Führungsstufe B** (Verbandsführer) geben. Er ist durch den Leiter der Berufsfeuerwehr und seinen beiden Vertretern durchzuführen.

Darüber hinaus soll der B-Dienst auch bei Parallelalarmen als Einsatzleiter eingesetzt werden, um eine qualifizierte Einsatzführung zu gewährleisten.

Ab einer bestimmten Art und Größe eines Einsatzes bzw. bei besonderen Lagen muss die Einsatzleitung vor Ort in „Sachgebiete“ aufgeteilt werden, um alle anfallenden Führungsaufgaben sach- und zeitgerecht erledigen zu können.

Diese Führungseinheit wird in der kleinsten Form als **Technische Einsatzleitung** bezeichnet und arbeitet (Abbildung 6-1) häufig ohne dass alle Stabsfunktionen sofort besetzt werden.

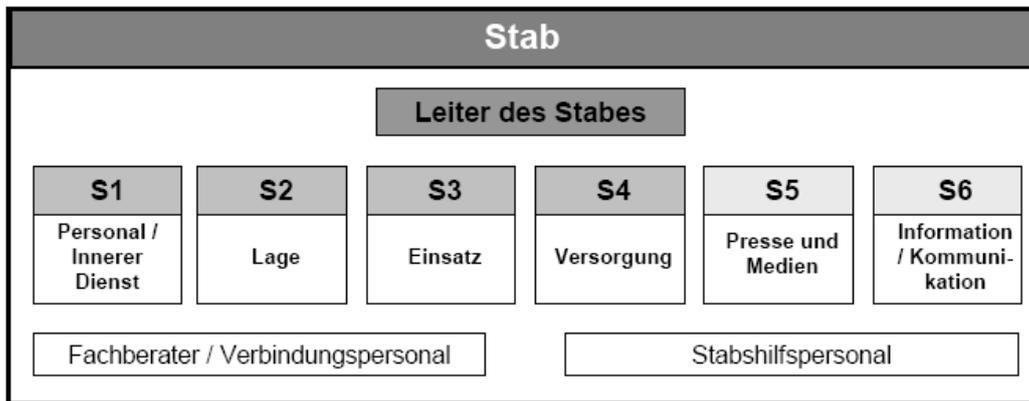


Abbildung 6-1 Führungsstab nach FwDV 100

Bei Großschadensereignissen oder Katastrophen wird eine Gesamtleitung durch die gesamtverantwortliche politische Instanz (Oberbürgermeister) erforderlich. Hierzu empfiehlt die FwDV 100, in der unmittelbar nachgeordneten Führungsebene die operativ-taktischen und die administrativ-organisatorischen Aufgaben zu trennen und je einer Führungskomponente zuzuweisen, wie es in Abbildung 6-2 dargestellt ist.

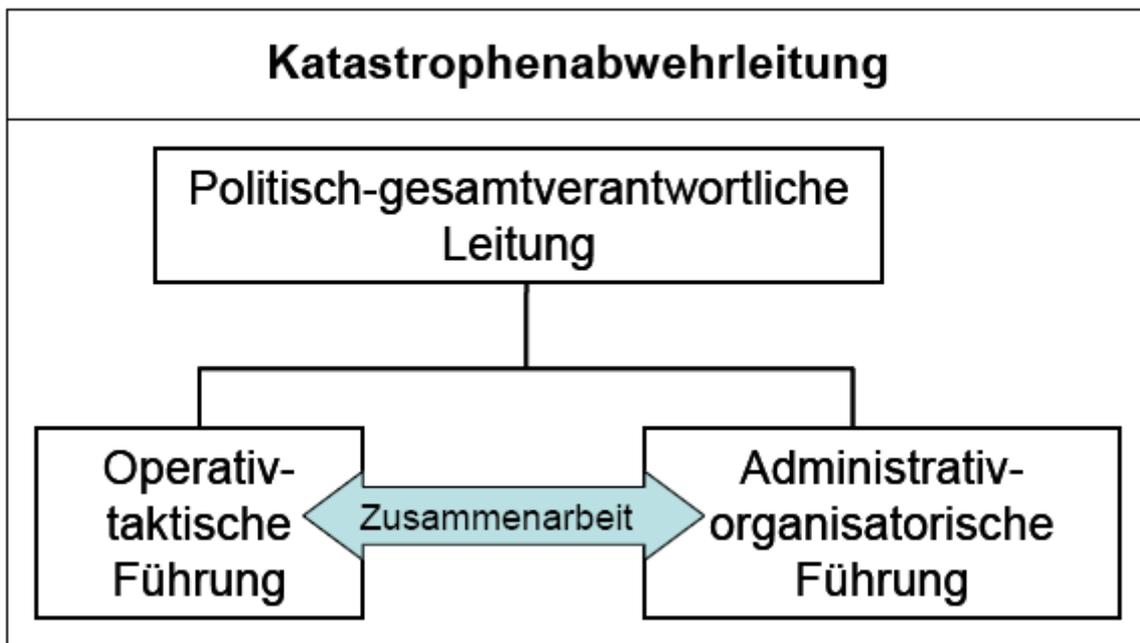


Abbildung 6-2 Führung nach FwDV 100

In Neumünster ist eine andere Gliederung umgesetzt worden.

Im Schadensfall arbeiten die operativ-taktische Ebene und die administrativ-organisatorische Ebene in einem Gesamtstab zusammen.

Mit dieser Gliederung wird der notwendigen engen Vernetzung und dem knapp bemessenen Führungspersonal beider Ebenen Rechnung getragen. Es kommt ebenfalls zu räumlichen Synergieeffekten.

### 6.4.1 Mobile Technische Einsatzleitung (TEL) – Soll

Für die Einsatzleitung bei größeren und/oder länger andauernden oder besonderen Gefahrenlagen ist es erforderlich, die Einsatzleitung vor Ort in „Sachgebiete“ aufzuteilen (FwDV 100). Diese Art der Führungsorganisation wird als „Technische Einsatzleitung (TEL)“ bezeichnet. Die TEL ist grundsätzlich wie in Abbildung 6-3 dargestellt aufgebaut.

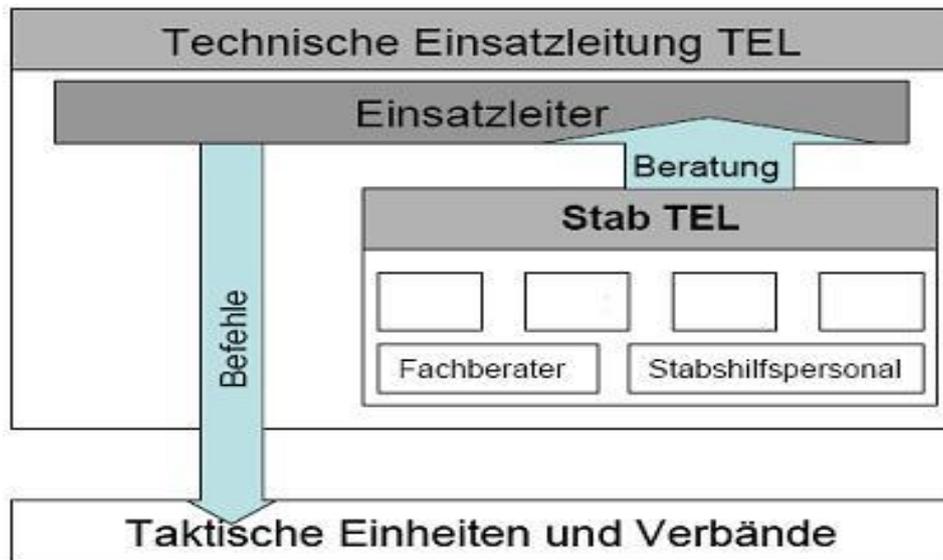


Abbildung 6-3 Technische Einsatzleitung

Eine TEL arbeitet überwiegend als mobile taktische Einheit der Führung und nimmt die operativ-taktischen Aufgaben zur Bewältigung des Schadensereignisses wahr. Sie hat dazu die richtigen Mittel zur richtigen Zeit am richtigen Ort einzusetzen und zum Einsatzserfolg zu führen. Hierzu muss ihre Ausstattung folgende Anforderungen erfüllen:

- Unterbringung von vernetzten PC-Arbeitsplätzen für eine Führungsmannschaft (insgesamt 10 Personen) in einem Führungsraum,
- Unterbringung von Arbeitsplätzen für die Kommunikation auf allen gängigen Ebenen (Telefon, Telefax, 4 m-Funk, 2 m-Funk –Digitalfunk - UMTS-Funk, Internet, SatCom) für insgesamt 3 Personen in einem Kommunikationsraum,
- technische Ausstattung zur Information nach innen und außen (Wandkarten, Beamer, Flachbildschirm, Rundfunk- und Fernsehempfang, Internetzugang),
- autarke Energieversorgung,
- Sicherstellung einer Basisversorgung des Führungs- und Kommunikationspersonals mit Speisen und Getränken.

Es ist möglich, diese Anforderungen in einer Komponente oder durch das Zusammenfügen verschiedener Einzelkomponenten zu realisieren. Wie bei den vergleichbaren Feuerwehren in der Bundesrepublik ist hierfür mindestens

- ein Einsatzleitfahrzeug ELW 2 nach DIN 14507-3

erforderlich. Letztere Fahrzeuge können gleichzeitig als Führungsfahrzeuge der Löschzüge bzw. bei externen Katastropheneinsätzen wie dem Elbehochwasser genutzt werden.

## **6.4.2 Ortsfeste Technische Einsatzleitung (TEL) – Soll**

Wenn länger andauernde Einsatzlagen (mehrere Tage) zu führen sind, hat es sich bewährt, wenn möglich immer ortsfeste Einrichtungen zu nutzen. Hierzu bietet sich die Berufsfeuerwache an.

Die dazu benötigten Räumlichkeiten müssen über die notwendigen Kommunikationsanschlüsse (Telefon, Telefax, Internet) und die von einer Technischen Einsatzleitung benötigten Darstellungsmittel (Wandtafeln, Beamer und Projektionsflächen) verfügen. Weiter muss die Energieversorgung gesichert sein oder im Einsatzfall bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung autark hergestellt werden können.

Der Raum der Technischen Einsatzleitung soll an die Integrierte Leitstelle als ständig besetzte Stelle angedockt sein, damit eine aufwachsende Lage direkt von der Leitstelle an die TEL weitergegeben werden kann. Darüber hinaus kann so die gesamte Kommunikations- und Rechnertechnik der Leitstelle mit genutzt werden.

## **6.4.3 Führungsstab der Feuerwehr (FüS-Feu) – Soll**

Für die Leitung von besonderen Ereignissen, die über die Einrichtung einer TEL hinaus eine stabsmäßige Führung auf Stadtebene erfordern, müssen entsprechende Einrichtungen in der Stadt Neumünster vorhanden sein. Die operativ-taktische Komponente der Führung ist grundsätzlich gemäß Abbildung 6-1 zu gliedern und arbeitet daher als Stab. Da der Feuerwehr bei nahezu allen vorstellbaren Schadensfällen innerhalb der Stadt die Hauptrolle bei der Bewältigung zufallen wird, hat sie in der Regel die wichtigsten Stabsfunktionen, d. h. die Leitung des Stabes und die Sachgebiete Lage und Einsatz (Abbildung 6-1), zu besetzen.

Die operativ-taktische Führung ist zuständig für die Maßnahmen zur Bewältigung der Schadenslage auf Ebene der Kommune. Dies sind u. a.:

- Ordnung des Raumes,
- Ordnung der Kräfte,
- Zeitplanung,
- Ordnung der Information und Kommunikation.

Der operativ-taktischen Führung (dem „Führungsstab“, „Leitungsstab“) können Technische Einsatzleitungen nachgeordnet sein. Die operativ-taktische Führungskomponente benötigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben neben der Stabsbesetzung nach Abbildung 6-1:

- geeignete Räume (Punkt 6.9.6),
- Informations- und Kommunikationsinfrastruktur.

## **6.4.4 Führungsstab der Stadt Neumünster – Soll**

Im Katastrophen- oder Krisenfall ist eine zentrale Leitung innerhalb der Stadtverwaltung Neumünster erforderlich. Diese Leitung ist unter Beachtung der Empfehlungen der FwDV 100 und der DV100 (Abbildung 6-2) zu gestalten.

Die operativ-taktische Komponente der Katastrophenabwehrleitung in Neumünster sollte daher entsprechend Punkt 6.4.3 eingerichtet und als Stab betrieben werden.

Die administrativ-organisatorische Komponente ist im Wesentlichen eine Verwaltungseinheit und erledigt nach FwDV 100 die verwaltungsspezifischen Aufgaben, für die auf Grund rechtlicher Vorgaben, finanzieller Zuständigkeiten und politischer Rahmenbedingungen die Führungskräfte der Feuerwehr nicht zuständig sind bzw. sein können. Sie wird daher auch als „Verwaltungsstab“ bezeichnet.

Aufgabe des Verwaltungsstabes ist es, unter den zeitkritischen Bedingungen einer Großschadenslage oder Katastrophe umfassende Verwaltungsentscheidungen schnell, ausgewogen und unter Beachtung aller notwendig erscheinenden Gesichtspunkte zu treffen.

Er hat für die von der operativ-taktischen Führungskomponente für erforderlich gehaltene Maßnahmen die verwaltungstechnischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen. Bei einer politischen Dimension anstehender Führungsentscheidungen und/oder Dissens zwischen den beiden Führungskomponenten entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte.

Die innere Struktur der administrativ-organisatorischen Komponente ist in der FwDV 100 nicht vorgegeben. Hinweise zur Zusammensetzung von Verwaltungsstäben enthält eine Richtlinie der Innenministerkonferenz.

In Neumünster wurde die in den entsprechenden Dienstvorschriften angedachte Trennung zwischen Führungsstab und Verwaltungsstab aus mehreren Gründen nicht vollzogen.

**Gründe hierfür sind:**

- **Vermeidung von Informationsverlusten in der Kommunikation zwischen den beiden Stäben,**
- **Synergieeffekte durch Nutzung gemeinsamer Ressourcen,**
- **Schaffung eines Gemeinsames Lagebild,**
- **effizienter Einsatz der Engpassressource „Fachpersonal“.**

Der Führungsstab muss aus folgenden Komponenten zusammengesetzt sein:

- Fachkräfte für die operative Einsatzdurchführung,
  - o gebildet aus dem Bereich Feuerwehr, KatS
- Fachkräfte für die Umsetzung von notwendigen Verwaltungsentscheidungen,
  - o gebildet aus der Verbindungsgruppe Verwaltung mit den jeweiligen Fachdienstleitern
- Fachberater aus anderen operativen oder fachlichen Bereichen
  - o z. B. THW, Bundeswehr, Gefahrgut, Polizei.

## **6.5 Brandsicherheitswachdienst – Soll**

Veranstaltungen, bei denen im Brand- oder sonstigen Gefahrenfall eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre, sind durch Brandsicherheitswachen abzusichern. Diese sind von der öffentlichen Feuerwehr zu stellen. Solche Veranstaltungen sind in der Stadt Neumünster beispielsweise:

- Theaterveranstaltungen in der Stadthalle,
- Veranstaltungen in den Holstenhallen
  - o z. B. Nordbaumesse, Pferdemarkt.

Die obigen Veranstaltungen/Arbeiten sind unter Umständen auch sanitätsdienstlich abzusichern. Des Weiteren sind Brandsicherheitswachen zu stellen (in der Regel auf Anforderung des Veranstalters bzw. des Betriebes), wenn bei Veranstaltungen oder Arbeiten mit einer Gefahrenausbreitung zu rechnen ist. Dies können u. a. sein:

- Feuerwerke,
- feuergefährliche Arbeiten in bestimmten Betrieben oder an Gasleitungen,
- Brauchtumsfeuer und sonstige feuergefährlichen Veranstaltungen.

Sofern technische Einrichtungen am Veranstaltungsort vorhanden sind, ist von der Feuerwehr lediglich geeignetes Personal abzustellen. Sofern dies nicht der Fall ist, muss auch technisches Gerät zur Abwehr der Gefahr mit vor Ort gebracht werden (Löschfahrzeuge, Rettungsdienstfahrzeuge, bei großen Veranstaltungen auch Führungsfahrzeuge).

Die Veranstaltungen unterscheiden sich nach Anzahl, Örtlichkeit, Personenzahl und allgemeiner Gefährdungslage z.T. erheblich. Allerdings stellen Theatervorstellungen den weit überwiegenden Teil brandsicherheitswachpflichtiger Veranstaltungen dar, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit auftreten.

Die Brandsicherheitswachen müssen wahrgenommen werden, ohne dass das allgemeine Sicherheitsniveau in der Stadt dadurch beeinträchtigt wird.

Eine grundsätzliche Personalbedarfsberechnung für die im Mittel der letzten Jahre durchgeführten Brandsicherheitsdienste bei Großveranstaltungen, wie der Nordbau ist in den Personalfaktor eingeflossen. Das erforderliche Einsatzgerät kann in der Regel aus der technischen Reserve bzw. über Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr abgedeckt werden.

## **6.6 Rettungsdienst der Feuerwehr – Soll**

Dem Fachdienst 37 der Stadtverwaltung Neumünster ist die Sicherstellung der Aufgaben eines Rettungsdienstträgers nach § 6 RDG übertragen worden.

Da die Feuerwehr auch der Durchführer des Rettungsdienstes der Stadt Neumünster ist, sind entsprechende taktische Einheiten vorzuhalten. Dies sind für die Notfallrettung:

- Rettungswagen (RTW) nach DIN EN 1789 Typ C,
  - o Besatzung: 1 Notfallsanitäter und 1 Rettungssanitäter

- Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) nach DIN 75079
  - o Besatzung: 1 Notarzt und 1 Rettungsassistent (Notfallsanitäter).
- Krankentransportfahrzeuge nach DIN EN 1789 Typ A
  - o Besatzung: 2 Rettungsassistenten

Auf der Grundlage des Rettungsdienstgutachtens vom Mai 2016 sind durch die Feuerwehr 3 Rettungswagen und ein Notarzt-Einsatzfahrzeug jeweils 24 Stunden an jedem Tag der Woche sowie weitere Rettungswagen und Krankentransportfahrzeuge zu Spitzenzeiten planmäßig zu besetzen, die über die Rettungsdienstentgelte finanziert werden.

Des Weiteren ist im Rahmen der unter Punkt 1.3 angeführten Verflechtung von Brandschutz und Rettungsdienst die Feuerwehr verpflichtet, bei Nichtverfügbarkeit geeigneter Rettungsmittel des Rettungsdienstes eine Spitzenabdeckung sicherzustellen. Bei Bedarf wird zu Lasten des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung, d.h. also unter vorübergehender Absenkung des Sicherheitsniveaus in der Stadt, ein weiterer Rettungswagen besetzt (Rettungsdienstreserve) und über den Rettungsdienst abgerechnet.

Darüber hinaus ist jedes Löschfahrzeug der Berufsfeuerwehr mit einer rettungsdienstlichen Notfallausrüstung ausgestattet. Auf Grund der Tatsache, dass jeder Berufsfeuerwehrmann auch Notfallsanitäter / Rettungsassistent oder Rettungsassistent ist, kann auch ein Löschfahrzeug mit der Besatzung zu Notfällen als Erstversorgungseinheit entsandt werden.

**Dies ist ein Alleinstellungsmerkmal von Berufsfeuerwehren und stellt eine beträchtliche Erhöhung des Sicherheitsniveaus innerhalb der Stadt dar.**

Im Jahr 2016 wurden durch die Besatzung des zweiten Hilfeleistungslöschfahrzeuges **266 Einsätze als besondere Spitzenlast** für den Rettungsdienst gefahren.

**In dieser Zeit ist eine Schutzzielerfüllung im Bereich Brandschutz und Technische Hilfeleistung nicht mehr möglich.** Die Tendenz ist steigend.

Die Überprüfung und Neubemessung der Rettungsmittelbesetzung hat regelmäßig zu erfolgen.

## **6.7 Katastrophenschutz - Soll**

Der Katastrophenschutz obliegt nach § 2 LKatSG-SH als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung den Landkreisen und kreisfreien Städten. Der Fachdienst 37 ist innerhalb der Stadt Neumünster auch für den Katastrophenschutz zuständig.

Die nach § 6 LKatSG-SH von der Verwaltung aufzustellenden Katastrophenschutz- und externen Notfallpläne sollen die Voraussetzungen für eine wirksame Katastrophenbekämpfung schaffen.

Der Stadt Neumünster steht zur Schadensbekämpfung im Katastrophenfall auf der Grundlage des § 10 LKatSG-SH das gesamte Potenzial der Feuerwehr Neumünster und privater Hilfsorganisationen zur Verfügung. Darüber hinaus unterhält die Stadt eine eigene Regieeinheit.

Die in der Stadt Neumünster aufgestellten Einsatzeinheiten sind in Tabelle 21 aufgeführt.

Grundsätzlich sind diese Einheiten für den Katastrophenschutz der Stadt nach allgemein üblichen Ausstattungskriterien und Weisung des Landes auf der Grundlage des § 6 LKatSG SH erforderlich und ausreichend. Neben diesen auf der Grundlage des Katastrophenschutzgesetzes bzw. des Zivilschutzneuordnungsgesetzes aufzustellenden Einheiten stehen im Einsatzfall auf der Grundlage des § 11 ZSKG auch alle übrigen taktischen Einheiten der Feuerwehr Neumünster zur Verfügung.

Weiterhin besteht in Neumünster ein Bedarf für taktische Einheiten der schweren Technischen Hilfeleistung. Auf die Aufstellung eigener Einheiten kann verzichtet werden, soweit und solange das Technische Hilfswerk – THW Ortsverband Neumünster – zur Verfügung steht.

Einheit	Ausstattung		Personal		Trägerorganisation
	SOLL	IST	SOLL	IST	
1. FüUstgGrp <sup>9</sup>	1 MTW 1 GW TEL 1 ELW 2 <sup>10</sup>	1 MTW 1 GW TEL 1 Krad	12	5	Regieeinheit Stadt
1. LogGrp	1 MTW 3 GW Log 1 Anh. BetrSt	1 MTW 2 GW Log 1 Anh. BetrSt	16	7	Regieeinheit Stadt
1. BetrGrp	1 MTW 1 GW Betr. 1 FKH 1 Sanitärcontainer	1 MTW 2 LKW 1 FKH	18	9	DRK
2. BetrGrp	1 MTW 1 GW Betr. 1 FKH 1 Sanitärcontainer	1 MTW 1 GW Betr. 2 LKW 2 FKH	18	10	Regieeinheit Stadt
1. SanGrp (T)	4 KTW Typ B	4 KTW (1 MTW Org-eigen)	16	20	DRK
2. SanGrp (A)	1 MTW 1 GW San	1 MTW 1 GW San	20	18	MHD
3. SanGrp (A)	1 MTW GW San	1 MTW 1 GW San	20	20	DRK
4. SanGrp (T)	4 KTW Typ B	4 KTW (1 RTW Org-eigen)	16	15	DRK
1. TechGrp	1 MTW 1 GW Technik 1 LiMa <sup>11</sup> -Anhänger		18	10	Regieeinheit Stadt
	<b>Summe</b>		<b>154</b>	<b>114</b>	

Tabelle 21 Katastrophenschutzeinheiten-Soll/Ist der Stadt Neumünster (2016)

<sup>9</sup> Führungsunterstützungsgruppe

<sup>10</sup> Der ELW 2 wird zusammen mit der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr besetzt.

<sup>11</sup> Lichtmastanhänger

## **6.8 Zusammenfassung Taktische Einheiten – Soll**

Für die Berufsfeuerwehr sind ab 2018 insgesamt die in Tabelle 22 aufgeführten taktischen Einheiten, durch Springer besetzte Sonderfahrzeuge, Wirtschaftsfahrzeuge (für Versorgungs- und Innendiensttätigkeiten) und Reservefahrzeuge (als einsatztaktische Reserve, für Ausbildung und als technische Reserve) erforderlich.

Für die Feuerwehr Neumünster insgesamt – Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr - sind somit die in Tabelle 16 und in Tabelle 22 aufgeführten taktischen Einheiten erforderlich.

Die Summe dieser beiden Tabellen stellt die notwendige einsatztaktische und technische Grundausstattung, die für das Erreichen der Schutzziele künftig unabdingbar ist, dar.

Zur Abdeckung von Spitzenlasten sind Beschäftigte im Rettungsdienst notwendig, deren Zahl sich aus dem Rettungsdienstgutachten ergibt.

Standort	Führungsfahrzeuge			Löschfahrzeuge			Sonstige Fahrzeuge		
	Anzahl	Frzg.	Personal	Anzahl	Frzg.	Personal	Anzahl	Frzg.	Personal
Feuerwache	2	KdoW B	1 <sup>12</sup>	1	HLF 20	4	1	DLK 23/12	2
	2	ELW1 C	1/2 <sup>13</sup>	1	TLF 4.000	3/4 <sup>14</sup>	1	TM 23/12	
				1	HLF 20		3	WLF	
				1	HLF 20		1	AB - Rüst	
				1	LF 10 <sup>15</sup>		1	AB - Gefahrgut	
							1	AB Mulde	
							1	AB Schlauch <sup>16</sup>	
							1	AB Löschmittel	
							1	AB Dekon	
							1	AB A/Stra	
							1	ELW 2	
							1	GW Log	
							2	MTW	
							1	PWW <sup>17</sup>	
							3	KdoW(VB/KatS)	
							1	RTB 2 mit Anhänger	
						1	Gabelstapler		
						1	RTW 1	2	
						1	RTW 2	2	
FEK							1	NEF	1
Leitstelle									2/3 <sup>18</sup>
Zwischen Summen			2/3			7/8			9/10
<b>Gesamte Funktionen BF</b>				<b>18/21</b>					

Tabelle 22 Taktische Einheiten Berufsfeuerwehr – Soll mit Einsatzfunktionen

**Die Berufsfeuerwehr Neumünster muss aktuell insgesamt 21 einsatztaktisch relevante Funktionen, davon drei temporär als Tagesverstärkung und zusätzlich eine weitere Funktion in Rufbereitschaft besetzen.**

<sup>12</sup> Rufbereitschaft

<sup>13</sup> Tagesverstärkung (Mo-Fr 07:00 – 17:00 Uhr)

<sup>14</sup> Tagesverstärkung (Mo-Fr 07:00 – 17:00 Uhr)

<sup>15</sup> Einsatzmittelreserve für die Freiwillige Feuerwehr

<sup>16</sup> Ab der Zuweisung des SW-KatS entfällt dieser Abrollbehälter.

<sup>17</sup> Pulverwerkstattwagen (Instandhaltung von Feuerlöschern/Transport BE/BA Material)

<sup>18</sup> Lagedienstführer (Mo-Fr 07:00 – 19:00 Uhr)

## **6.9 Gebäude – Soll**

Gebäude für Feuerwehr- und Rettungsdienstleistungen müssen aufgrund der Zweckbestimmung eine ganze Reihe besonderer Anforderungen erfüllen, die über die Anforderungen vergleichbarer baulicher Einrichtungen, wie z. B. Wohn- und Bürogebäude, Fahrzeughallen, Werkstätten etc. zum Teil sehr deutlich hinausgehen. Dabei bestimmen die Anzahl der unterzubringenden Personen und Fahrzeuge lediglich die grundsätzliche Größe des Gebäudes selbst. Anforderungen, die aus der Notwendigkeit des schnellstmöglichen Ausrückens und der immer währenden steten Einsatzbereitschaft herrühren, haben in der Regel weit größeren Einfluss auf die Gestaltung der Bauwerke und deren technische Ausrüstung. Die wichtigsten Anforderungen werden nachfolgend dargestellt.

### **6.9.1 Wachen der Berufsfeuerwehr, allgemein - Soll**

Feuerwachen der Berufsfeuerwehr müssen neben den oben geschilderten allgemeinen Eigenschaften über folgende zusätzliche Einrichtungen verfügen:

- elektroakustische Alarmanlage (ELA),
- automatisch angesteuertes Alarmlicht,
- automatisch bzw. ferngesteuert öffnende und schließende (ggf. auch verschließende) Tore und Türen,
- besondere Verkehrswege (Rutschschächte),
- Abgasabsauganlagen,
- Brandmeldeanlage,
- Ersatzstromversorgung und Notbeleuchtung über Batterien,
- automatisch bzw. ferngesteuert ausschaltbare elektrische Geräte oder Gasverbraucher in den Einsatzküchen,
- netzunabhängige Kommunikationseinrichtungen,
- Führungseinrichtungen für besondere Einsatzlagen,
- Netzersatzanlage,
- Lagerräume.

Die obigen Anforderungen gelten für alle Räumlichkeiten, die zu einer Feuerwache/Rettungswache gehören. Das heißt, nicht nur die Fahrzeughallen, Aufenthalts- und Ruhebereiche, sondern auch Waschräume, Sporträume, Werkstätten etc.

### 6.9.1.1 Feuerwache der Berufsfeuerwehr Neumünster – Soll

In der Feuerwache der Berufsfeuerwehr Neumünster besteht aktuell der Bedarf zur Unterbringung folgender Einheiten:

- 2 Kommandowagen des B-Dienstes (Führungsdienst),
- 2 Löschzüge (2 x ELW 1, 3 x HLF 20, 1 x TLF 4.000, 1 x TM 23/12, 1 x DLK 23/12),
- 3 Wechselladerfahrzeuge,
- 1 Einsatzleitwagen 2
- 1 Löschzugrettungswagen (LZ-RTW)
- 7 Abrollbehälter
  - o AB Rüst, AB Gefahrgut, AB Löschmittel, AB AStra, AB Mulde, AB Energie, AB Schlauch,
- 2 Mannschaftstransportwagen
- 1 Kommandowagen, Katastrophenschutz
- 2 Kommandowagen, VB
- Integrierte Leitstelle,
- ortsfeste Technische Einsatzleitung,
- Stabsraum des Führungsstabes mit Kommunikationszentrale,
- Kfz-Werkstatt, Funk-, Elektro- und Atemschutzwerkstatt, Tischlerei, Feuerlöscherwerkstatt, Bekleidungskammer,
- ein großer Lehrsaal mit Nebenräumen,
- ein kleiner Lehrsaal,
- zwei Besprechungsräume,
- Aufenthalts-, Sozial- und Ruheräume für insgesamt mindestens 100 Personen des Alarmdienstes, davon sind mindestens 20 stets anwesend,
- Büroarbeitsplätze,
- Sozialräume,
- LKW Waschhalle.

Daneben muss auf dem Gelände der Hauptfeuerwache eine ausreichende Fläche für das Abstellen und Bewegen von Fahrzeugen sowie für Übungszwecke zur Verfügung stehen.

### **6.9.1.2 Rettungswachen und Notarztstandorte - Soll**

Die Rettungswache der Berufsfeuerwehr sollte vorzugsweise an eine Feuerwache angegliedert sein. Dies ermöglicht u. a. die Mitnutzung der Anlagen des Punktes 6.9.1.1, die in Rettungswachen ebenso vorhanden sein müssen. Auch die sonstigen Flächen können mindestens teilweise gemeinsam genutzt werden, so dass auch hier Synergieeffekte genutzt werden können.

Der Notarztstandort der Berufsfeuerwehr sollte wegen der dortigen Verfügbarkeit von Notärzten an ein Krankenhaus angegliedert werden.

#### **Die Rettungswache muss geeignet sein, die folgenden Einheiten unterzubringen:**

- Rettungswageneinstellplätze entsprechend der Anzahl der am Standort gemäß Rettungsdienstbedarfsplan erforderlichen Einheiten,
- Mindestens drei zusätzliche Einstellplätze für Reservefahrzeuge,
- 1 Fahrzeugwaschhalle,
- 1 Fahrzeug- und Personendesinfektionsanlage,
- Aufenthalts-, Ruhe- und Sozialräume für die Anzahl der Fahrzeugbesatzungen (analog zu Feuerwachen),
- Lagerräume für Schutzkleidung und Verbrauchsmaterialien,
- Büroräume.

#### **Am Notarzteinsatzfahrzeugstandort sind unterzubringen:**

- ein Notarzteinsatzfahrzeug nach DIN 78079,
- Aufenthalts-, Sozial- und Ruheräume für zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Feuerwehr und eine/einen Notärztin/Notarzt.

Die unter Punkt 6.9.1.2 aufgeführten Anlagen müssen, angepasst an den Umfang des Notarztstandortes, grundsätzlich ebenfalls vorhanden sein, sofern nicht analoge Anlagen des Krankenhauses mit genutzt werden können.

### **6.9.2 Feuerwehrhäuser Freiwillige Feuerwehr – Soll**

Auf Grund der Tatsache, dass sich die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in der Regel nicht in ihren Feuerwehrhäusern aufhalten, kann auf eine ganze Reihe erforderlicher Einrichtungen für eine schnelle Alarmierung auf der Wache der Berufsfeuerwehr (Punkt 6.9.1) verzichtet werden. Auch Ruheräume sind nicht erforderlich.

Die Vorgaben der DIN 14092 zur Gestaltung von Feuerwehrhäusern sind einzuhalten. Die Feuerwehrhäuser sind mit der Anzahl und Größe der Stellplätze auszustatten, die der notwendigen Fahrzeugausstattung der Ortsfeuerwehr entspricht. Dabei sind die Alarmwege möglichst kreuzungsfrei zu gestalten. Es sind ausreichend Parkplätze vorzusehen und diese

sowie die Fläche vor dem Feuerwehrhaus sind ausreichend auszuleuchten. Der Stauraum vor dem Feuerwehrhaus muss mindestens der Fahrzeuglänge entsprechen.

Flächenvorgaben für Schulungs- und Umkleieräume nach DIN 14092-1 sind in Feuerwehrhäusern einzuhalten. Weiterhin sind bei allen zukünftigen Umbauarbeiten eine Geschlechter- sowie eine Schwarz/Weiß-Trennung inkl. Stiefelwäsche nach Möglichkeit zu realisieren.

Soweit die Lagerung der Einsatzbekleidung in der Fahrzeughalle erfolgt, ist vordringlich eine Abgasabsauganlage zu installieren. Unabhängig hiervon sind Abgasabsauganlagen erforderlich, wenn mehr als zwei Großfahrzeuge in einer Fahrzeughalle untergebracht werden.

Büroraum, Lagerraum und Kücheneinrichtung sind nach den Erfordernissen der Ortsfeuerwehr zu gestalten. Diese sind mit Tischen, Stühlen, Geschirr und Besteck entsprechend der jeweiligen Stärke der Ortsfeuerwehr angemessen auszustatten.

Für die Unterrichtsgestaltung innerhalb der Ortsfeuerwehren sind als Medien mindestens Flipchart, Beamer und Leinwand vorzusehen. Für den Unterricht, die Einsatzverwaltung und die externe Kommunikation sind ein Computer mit Internetzugang (DSL) sowie Telefonanschluss, Telefax, Kopierer, Drucker notwendig. Die Software ist auf aktuellen Stand zu halten.

Im Konzept „Zukunft FFW 2025“ wurde festgelegt, dass die zukünftigen umgegliederten Ortsfeuerwehren eine Mindeststärke von 50 aktiven Kameraden zzgl. einer Jugendfeuerwehr mit ca. 20 Mitgliedern haben sollen.

Die zukunftsfähigen Feuerwehrhäuser bzw. Neubauten sind dahingehend anzupassen oder zu gestalten. Es werden pro Feuerwehrhaus vier Fahrzeugstellplätze für folgende Einsatzfahrzeuge benötigt:

- 1 Mannschaftstransportwagen (MTW) – Personentransport/Jugendfeuerwehr
- 1 Löschgruppenfahrzeug (LF 10 bzw. LF 10 TH) – Grundsatz
- 1 Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF KatS) – Sonderlagen
- 1 Sonderfahrzeug (z.B. Schlauchwagen Katastrophenschutz SW KatS, Rettungsboot)

Ein Musterraumplan und eine Abweichungsanalyse vom aktuellen Stand ist im FD 37 erstellt worden. Diese Raumplanung dient der Bewertung der notwendigen Baumaßnahmen für die Umsetzung des Konzeptes „Zukunft FFW 2025“.

### **6.9.3 Feuerwehrhaus Einsatzzug II (EZ II) des LZG – Soll**

Wegen der besonderen Fahrzeugausstattung, die überwiegend nicht für den täglichen kommunalen Brand- und Hilfeleistungseinsatz geeignet ist und der einsatztaktischen Notwendigkeit alle Fahrzeuge gemeinsam unterzubringen, können die Spezialfahrzeuge des EZ II des Löschzuges Gefahrgut (LZG) nicht verteilt über das Stadtgebiet in Feuerwehrhäusern bei Ortsfeuerwehren untergestellt werden.

Eine eigene zentrale Unterkunft für den EZ II ist erforderlich. Die unter Punkt 6.9.2 dargestellten allgemeinen Anforderungen an Feuerwehrhäuser gelten analog. Für die Unterbringung der Fahrzeugausstattung des EZ II besteht künftig folgender Bedarf:

- LKW Dekon P,

- Abrollbehälter Dekontamination (AB Dekon),
- AC-Reaktorerkunder bzw. Gerätewagen Messtechnik (GW Messtechnik),
- Mannschaftstransportwagen (MTW).

Daneben werden umfangreiche Lagermöglichkeiten für die teilweise nicht auf den Fahrzeugen verlastete Ausstattung des Löschzuges Gefahrgut benötigt. Insgesamt müssen für rund 45 Feuerwehreinsatzkräfte, die im EZ II Dienst versehen müssen, geeignete Unterrichts- und Sozialräume sowie Lageräume für die persönliche Ausstattung vorhanden sein.

#### **6.9.4 Feuerwehrhaus der Kinderfeuerwehr – Soll**

Da die Nachwuchsgewinnung auf Grund des demografischen Wandels und der nachlassenden Bereitschaft sich ehrenamtlich in der Feuerwehr zu engagieren zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist ein elementarer Punkt der Konzeption „Zukunft FFW 2025“ die Gründung einer zentralen Kinderfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband Neumünster.

Um eine Kinderfeuerwehr interessant und abwechslungsreich betreiben zu können, wird ein Feuerwehrhaus mit folgenden Räumen benötigt:

- ein Schulungsraum,
- eine Fahrzeughalle,
- Umkleideräume für Mädchen und Jungen,
- Sanitärräume für Mädchen und Jungen,
- eine Teeküche,
- ein Lagerraum.

Diese Räume können in einem bestehenden Feuerwehrhaus oder als einzelnes Objekt realisiert werden.

#### **6.9.5 Unterkünfte des Katastrophenschutzes (KatS) – Soll**

Zur Sicherstellung der dauerhaften und bedarfsgerechten Unterbringung der Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes, die überwiegend den Hilfsorganisationen des Sanitäts- und Betreuungsdienstes angehören, müssen geeignete Unterbringungs- und Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden sein. Die Anzahl der Fahrzeuge und Helfer enthält Tabelle 21. Die unter Punkt 6.9.2 dargestellten allgemeinen Anforderungen gelten grundsätzlich analog.

Insbesondere sind geeignete Umkleide- und Sanitärräume für die Katastrophenschutzeinheiten vorzuhalten, welche nahe an den Einsatzfahrzeugen liegen sollten.

## **6.9.6 Stabsbereich – Soll**

Um bei besonderen Ereignissen, bei Großschadenslagen oder Katastrophen eine reibungslose und zielgerichtete Stabsarbeit leisten zu können, ist ein Stabsbereich erforderlich, der sowohl von der baulichen Struktur als auch von der technischen Ausstattung den Regeln der Technik entspricht.

Der Stabsbereich muss ein in sich abgeschlossener Bereich sein, der durch eine Notstromversorgung permanent funktionsfähig ist. Das Gebäude muss von baulicher Seite grundlegend erweiterungsfähig und von der inneren Struktur flexibel sein (z. B. grundsätzlich vollständige Ausstattung mindestens aller Führungs- und Technikbereiche mit aufgeständertem Doppelboden).

Der eigentliche Stabsraum muss durch die technische und räumliche Ausstattung die Stabsarbeit des Führungsstabes unter Zuhilfenahme zeitgemäßer Techniken (z. B. Laptops an allen Arbeitsplätzen, mehrere Beamer) und Verfahren (u. a. geeignete Stabssoftware) möglich machen. Als sekundäre Rückfallebene muss die bauliche Umsetzung jedoch auch eine Stabsarbeit ohne EDV-Unterstützung ermöglichen.

Neben dem eigentlichen Stabsraum und den erforderlichen Technikräumen werden weitere Arbeitsbereiche benötigt. Im Wesentlichen sind dies:

- Sachbearbeiterraum (-räume)
- Informations- und Kommunikationszentrale (IuK-Zentrale) zur Kommunikation auf allen heute üblichen Wegen (Telefonie in alle festen und mobilen Netze, Satellitentelefonie, Telefax, Analog- und Digitalfunk, Internet),
- Raum für das Bürgertelefon mit mehreren Arbeitsplätzen,
- Raum für die Personenauskunftsstelle mit mehreren Arbeitsplätzen,
- Schleuse/Eingangsbereich mit Zugangskontrolle,
- Pausen-/Verpflegungsbereich,
- sanitäre Einrichtungen,
- abgesetzter Arbeitsraum für Fachberater mit entsprechender Kommunikationsanbindung.

## **6.10 Organisation des FD 37 – Soll**

Um die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sicherzustellen, sind ergänzend, unterstützend oder als Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der operativen Einheiten sachbearbeitende Tätigkeiten durchzuführen, deren Inhalt eine feuerwehrtechnische Ausbildung erfordert.

**Dies sind insbesondere:**

- Leitung der Feuerwehr,
- Leitung des Rettungsdienstes

- Rettungswachenleitung,
- Aus- und Fortbildung,
- Vorbeugender Brandschutz,
- Technik,
- Funk-, IT- und Elektrowerkstatt,
- Organisation Freiwillige Feuerwehr/Einsatzplanung
- Leitung der Leitstelle/Einsatzführung,
- Atemschutz/Gefahrgut,
- Wachführung/Dienstplanung.

Daneben sind eine Reihe allgemeiner Verwaltungstätigkeiten wahrzunehmen.

Im Folgenden werden die, für die Funktion einer Feuerwehr der in Neumünster sinnvollen Größe erforderlichen, bisher nicht aufgeführten Tätigkeiten der feuerwehrtechnischen Sachbearbeitung erläutert.

### **6.10.1 Leitung und Organisation – Soll**

Für allgemeine Leitungstätigkeiten innerhalb der Feuerwehr sind ausreichende Kapazitäten erforderlich. Der erforderliche Umfang der Leitungstätigkeit richtet sich nach Größe und gewählter Organisationsform und kann daher im Rahmen eines Bedarfsplanes nur mit Bezug auf letztere festgelegt werden.

Bei der derzeitigen Organisationsform sind insgesamt drei feuerwehrtechnische Mitarbeiter und ein Mitarbeiter mit gehobener Verwaltungsausbildung erforderlich, deren Aufgabengebiete wesentlich durch Leitungstätigkeit geprägt werden (37.0 Fachdienstleiter, 37.1 Abteilungsleiter Verwaltung/Katastrophenschutz, 37.2 Abteilungsleiter Feuerwehr und 37.3 Abteilungsleiter Rettungsdienst).

Weitere Mitarbeiter (37.0.1 Leiter Leitstelle (3 MA), 37.0.2 AGL Organisation FFw/Einsatzplanung, 37.2.1 AGL Wachführung/Dienstplanung, 37.2.2 AGL Technik (4 MA), 37.2.3 AGL Atemschutz/GSG, 37.2.4 AGL Aus- und Fortbildung, 37.2.5 Vorbeugender Brandschutz (3 MA), 37.3.1 Rettungswachenleitung (2 MA) müssen neben der reinen Facharbeit in unterschiedlichem Umfang Leitungstätigkeiten im Innendienst wahrnehmen.

### **6.10.2 Arbeitsgruppe Technik – Soll**

Bei einem Fuhrpark mit insgesamt rund 135 Fahrzeugen und Laufzeiten der Fahrzeuge zwischen 10 und 25 Jahren (in Abhängigkeit vom Fahrzeugtyp und der Beanspruchung) stehen in jedem Jahr zwischen 2 und 5 Fahrzeugneubeschaffungen an.

Die Beschaffungskosten liegen bei den meisten Fahrzeugen über 50.000 €, so dass die Beschaffungen ausgeschrieben werden müssen. Das Erstellen der Ausschreibungsunterlagen, die Auswertung der Angebote und die anschließende Vergabe

sind sehr arbeitsintensiv. Nach der Vergabe müssen dann mit dem Auftragnehmer Baubesprechungen, eine Zwischenabnahme und die Endabnahme durch den Fachdienst 37 durchgeführt werden.

Die Großfahrzeuge (z. B. Löschfahrzeuge, Drehleitern, Rüstwagen) liegen mit ihren Anschaffungskosten über 211.000 €. Diese Beschaffungen müssen europaweit ausgeschrieben werden. Der Arbeitsaufwand für eine europaweite Ausschreibung liegt deutlich über dem für eine nationale Ausschreibung, da die einzuhaltenden Formalien weit umfangreicher sind.

Neben den Fahrzeugen sind auch umfangreiche Beschaffungen im Bereich der Gerätetechnik und im Bereich der Fahrzeugbeladungen durchzuführen. Insgesamt sind auf der Grundlage des technischen Bedarfes jährlich im Durchschnitt Investitionen in Höhe von 400.000 € zu tätigen.

Daneben ist die Koordination der Werkstattarbeiten nach Punkt 6.11 Aufgabe des Bereiches Technik.

Insgesamt wird im Bereich Technik und Beschaffung ein Vollzeitmitarbeiter der Fachrichtung Feuerwehr in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt und mindestens zwei Vollzeitmitarbeiter mit der Qualifikation KFZ-Meister/-Mechaniker für die Werkstattkoordination sowie für die Erledigung der oben genannten Aufgaben benötigt.

Der Arbeitsgruppenleiter muss darüber hinaus Aufgaben als Einsatzleiter der Stufe C im Schichtdienst übernehmen.

### **6.10.2.1 Feuerlöscherwerkstatt - Soll**

Durch die Feuerlöscherwerkstatt werden alle Feuerlöscher der Stadtverwaltung und der Feuerwehren, gewartet, instand gesetzt und wieder befüllt.

Des Weiteren werden Steigleitungen für ortsfeste Löschanlagen der städtischen Gebäude bei freien Kapazitäten geprüft. Sie gehört organisatorisch zur Arbeitsgruppe Technik.

Zur Sicherstellung dieser Aufgabe wird 1/3 Planstelle der Fachrichtung Feuerwehr in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt benötigt.

### **6.10.3 Arbeitsgruppe Atemschutz/GSG – Soll**

Die Bereiche Atemschutz und Gefährliche Stoffe und Güter (GSG) sind elementar für die Einsatzdurchführung. Zu den Aufgaben gehören die fachliche Leitung, die Überwachung der Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, die Beschaffung in den Bereichen Messtechnik, Atemschutz und Gefahrstoffeinsatz und die Durchführung vorgeschriebener Belastungsübungen.

In dieser Arbeitsgruppe muss eine hohe Fachkompetenz im Themengebiet Gefahrgut vorhanden sein, da die vorgeschriebenen Aus- und Weiterbildungen innerhalb des gesamten Fachdienstes 37 ebenfalls durch den Arbeitsgruppenleiter durchgeführt werden. Darüber hinaus wird die Führung des Löschzuges Gefahrgut (LZG) wahrgenommen.

Insgesamt wird in der Arbeitsgruppe Atemschutz/GSG ein Vollzeitmitarbeiter der Fachrichtung Feuerwehr in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt für die Erledigung der

oben genannten Aufgaben benötigt. Die Prüf-, Reparatur- und Wartungsarbeiten werden durch Gerätewarte des Löschzuges innerhalb der Arbeitszeit durchgeführt.

Der Mitarbeiter muss darüber hinaus Aufgaben als Einsatzleiter der Stufe C im Schichtdienst übernehmen.

#### **6.10.4 Arbeitsgruppe Wachführung/Dienstplanung – Soll**

Die Arbeitsgruppe Wachführung/Dienstplanung hat die Aufgabe, den Dienstplan für die Feuerwehrbeamtinnen und -beamten unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen aufzustellen, fortzuführen und alle Zulagenberechtigungen zu prüfen und abzurechnen. Um diese Aufgabe durchzuführen, bedarf es einer hohen emotionalen Kompetenz, da hier ein deutliches zwischenmenschliches Konfliktpotenzial vorhanden ist.

Darüber hinaus ist der Arbeitsgruppenleiter Dienstvorgesetzter der drei Wachabteilungsleiter und der Kollegen des Führungskräftepools. Er muss die Durchsetzung der vorgeschriebenen Standards im Einsatz- und Tagesdienst über die drei Wachabteilungen überwachen und sicherstellen.

Insgesamt wird in der Arbeitsgruppe Wachführung/Dienstplanung ein Vollzeitmitarbeiter der Fachrichtung Feuerwehr in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt für die Erledigung der oben genannten Aufgaben benötigt.

Der Mitarbeiter muss darüber hinaus Aufgaben als Einsatzleiter der Stufe C im Schichtdienst übernehmen.

#### **6.10.5 Arbeitsgruppe Aus-und Fortbildung – Soll**

Zur Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Berufsfeuerwehr sind die folgenden Arbeiten zu erledigen:

- Planung und Koordination der Ausbildung eigener Nachwuchskräfte der Fachrichtung Feuerwehr in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt (interne und externe Ausbildungsgänge auf der Grundlage der LAPO-Feu),
- Planung und teilweise Durchführung des Vorbereitungsdienstes eigener Nachwuchskräfte der Fachrichtung Feuerwehr in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (interne und externe Ausbildungsgänge auf der Grundlage der LAPO-Feu) inkl. Abordnungen zu anderen Feuerwehren,
- Planung und Organisation der Ausbildungsabschnitte externer Feuerwehrangehörige des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bei der Feuerwehr Neumünster,
- Planung, Organisation und teilweise Durchführung der internen und externen Fortbildung aller feuerwehrtechnischen Mitarbeiter und der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr,
- Planung, Organisation von Fachfortbildungen im Rettungsdienst,
- Beschaffung, Erstellung, Aktualisierung und Verwaltung von Ausbildungsunterlagen, Fachliteratur und sonstigem Ausbildungsbedarf,

- Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems für die laufende Fortbildung aller feuerwehrtechnischen Mitarbeiter,
- Unterstützung der Ausbildungsmaßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr und des Katastrophenschutzes.

Für die kontinuierliche Umsetzung obiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist eine angemessene Anzahl ausreichend großer, nach den heutigen Anforderungen an Erwachsenenbildung mit Technik (PC, Beamer, Modelle, Abzug, Experimentiermaterial, etc.) ausgestatteter Lehrräume erforderlich. Mindestens müssen auf der Feuerwache ein größerer und ein kleinerer Unterrichtsraum (mit entsprechenden Nebenräumen für Lehrmittel) verfügbar sein, da wegen der Vielzahl aus- und fortzubildender Personen und Themen zeitliche Überschneidungen nicht vermeidbar sind.

Eine Bibliothek mit allen erforderlichen Fachzeitschriften und Fachbüchern sowie elektronischem Zugriff auf Ausbildungsunterlagen im Internet ist unabdingbar erforderlich.

Insgesamt wird in der Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung ein Vollzeitmitarbeiter der Fachrichtung Feuerwehr in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt für die Erledigung der oben genannten Aufgaben benötigt.

Der Mitarbeiter muss darüber hinaus Aufgaben als Einsatzleiter der Stufe C im Schichtdienst übernehmen.

### **6.10.6 Arbeitsgruppe Organisation FF/Einsatzplanung – Soll**

Aufgaben der Arbeitsgruppe Organisation Freiwillige Feuerwehr/Einsatzplanung sind die Organisation und Koordination aller Belange der Freiwilligen Feuerwehr und die Erstellung und Aktualisierung von Einsatzplänen für Sonderlagen und Sonderobjekte.

Innerhalb des FD 37 müssen folgende Aufgaben für die Freiwillige Feuerwehr erbracht werden:

- Überwachung und Aufrechterhaltung einer funktionellen und abgestimmten Zusammenarbeit zwischen der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr,
- Organisation von Stadtfeuerwehrverbandssitzungen und Führungsgesprächen der Freiwilligen Feuerwehren,
- Abarbeitung des Schriftverkehrs des Stadtfeuerwehrverbandes,
- Umsetzung oder Abstimmung getroffener Entscheidungen,
- Überwachung und Unterstützung der Ausbildung, Leistungsfähigkeit und Ausstattung in der Freiwilligen Feuerwehr,
- Kommunikation mit dem Landesfeuerwehrverband,
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen auf Landesebene,
- Koordination der baulichen Maßnahmen und Instandhaltung der Gebäude der FFw.

Im Bereich der Einsatzplanung sind folgende Aufgaben sicher zu stellen:

- Erstellung und Aktualisierung von Einsatzplänen für Sonderobjekte
  - o z.B. Krankenhäuser, Gefahrgutbetriebe,
- Erarbeitung und Abstimmung von taktischen Vorgehensweisen mit externen Behörden
  - o z.B. Polizei, Bundespolizei,
- Mitwirkung in gemeinsamen Arbeitsgruppen auf Stadt- und Landesebene zur Erarbeitung von Einsatzkonzepten,
- Ausbildung von Einsatzkonzepten.

Zur angemessenen Erledigung obiger Aufgaben ist für die Feuerwehr Neumünster die Arbeitsleistung von einem Vollzeitmitarbeiter der Fachrichtung Feuerwehr in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt erforderlich.

Dieser Mitarbeiter übernimmt darüber hinaus Aufgaben als Einsatzleiter der Stufe C im Schichtdienst.

### **6.10.7 Arbeitsgruppe Vorbeugender Brandschutz – Soll**

Die Stadt Neumünster ist nach den Vorgaben des schleswig-holsteinischen Brandschutzgesetzes als kreisfreie Stadt für den Vorbeugenden Brandschutz zuständig. Zum Sammelbegriff Vorbeugender Brandschutz gehören die Teilgebiete:

- Planbegutachtung bei Neu- und Umbauten insbesondere bei Sonderbauten,
- Brandverhütungsschau in bestehenden baulichen Anlagen,
- Brandschutzunterweisung,
- Brandschutzerziehung und –Aufklärung (BE/BA).

Insgesamt werden zur Sicherstellung aller genannten Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes 3 Beamte der Fachrichtung Feuerwehr in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt und Arbeitszeitanteile eines Beamten der Fachrichtung Feuerwehr in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt benötigt.

Die Mitarbeiter der Fachrichtung Feuerwehr in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt übernehmen darüber hinaus Aufgaben als Einsatzleiter der Stufe C im Schichtdienst.

#### **6.10.7.1 Planbegutachtung - Soll**

In Neumünster werden pro Jahr

**ca. 100 Bauanträge**

gestellt, zu denen die Feuerwehr im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Stellungnahme zu den brandschutztechnischen Belangen abgibt. Diese Stellungnahmen erfolgen im Rahmen der Beteiligung als Fachbehörde an den Fachbereich Planen und Bauen, Fachdienst 63, Bauaufsicht. Die Stellungnahme der Feuerwehr wird in der Regel ohne Abweichungen in die Baugenehmigung übernommen. Inhalt einer Stellungnahme zu baulichen Anlagen kann u. a. sein:

- Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr,
- Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung im Rahmen des Grund- und Objektschutzes sowie Anordnung der Löschwasserentnahmestellen,
- Art, Anzahl, Länge, Ausbildung, Kennzeichnung und Beleuchtung der Rettungswege,
- Ausführung von Brandabschnitten und Brandbekämpfungsabschnitten,
- Ausführung tragender und raumabschließender Bauteile,
- Abschluss von Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen,
- Ausdehnung, Anordnung und Ausbildung von Rauchabschnitten,
- Notwendigkeit und Anordnung von Feuerwehraufzügen,
- Notwendigkeit und Ausführung von Brandmeldeanlagen,
- Alarmorganisation bei Brandmeldungen,
- Notwendigkeit, Art, Leistungsfähigkeit und Ausführung automatischer Löschanlagen, Steigleitungen, Wandhydranten, Druckerhöhungsanlagen, Gebäudefunkanlagen, Feuerwehr-Schlüsseldepots und sonstiger brandschutztechnischer Einrichtungen,
- Notwendigkeit, Art und Anordnung natürlicher und/oder maschineller Entrauchungs- und Wärmeabzugseinrichtungen,
- Funktionserhalt von sicherheitstechnischen Einrichtungen,
- Notwendigkeit, Art und Verteilung von Kleinlöschgeräten und Sonderlöschmitteln,
- Notwendigkeit von Feuerwehrplänen für bauliche Anlagen, Brandschutzordnungen, Rettungswegplänen, Evakuierungsplanungen, Brandschutzbeauftragten,
- Notwendigkeit, Stärke und Leistungsfähigkeit von Werk- oder Betriebsfeuerwehren.

Durch neue Rechtsvorschriften und Normen sowie die zunehmende Anwendung ingenieurmäßiger Verfahren bei der brandschutztechnischen Auslegung von Sonderbauten ist es für die Mitarbeiter der Planbegutachtung erforderlich, in regelmäßigen Abständen durch Fort- und Weiterbildung ihr Fachwissen zu aktualisieren.

Die Gemeinde hat nach § 2 BrSchG für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Rahmen des so genannten Grundschutzes zu sorgen. Für die Bemessung des Löschwasserbedarfs wird die Richtlinie DVGW W 405 zugrunde gelegt [20]. Diese Richtlinie gibt den gesamten Löschwasserbedarf des Grundschutzes in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung an.

In Neumünster wird ein Großteil des erforderlichen Löschwassers aus dem Trinkwassernetz über Hydranten entnommen.

Die Feuerwehr hat im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens und bei der Planung von Neubaugebieten auch zum Löschwasserbedarf sowie zur Anzahl und Anordnung der Hydranten Stellung zu nehmen. Bei entsprechender Erkenntnis ist die Wasserlieferung von Hydranten messtechnisch zu überprüfen.

### **6.10.7.2 Brandverhütungsschau- Soll**

Nach § 23 BrSchG haben die kreisfreien Städte in regelmäßigen Zeitabständen eine Brandverhütungsschau durchzuführen. Brandschaupflichtig sind Objekte mit erhöhtem Brandrisiko oder der Gefährdung von vielen Personen oder erheblichen Sachwerten im Brandfall. Zu diesen Objekten zählen insbesondere Schulen, Kindergärten, Veranstaltungsstätten, Kaufhäuser und Betriebe mit Gefahrstoffen. Im Rahmen der Brandverhütungsschau wird durch die Feuerwehr überprüft, ob die erforderlichen baulichen und betrieblichen Brandschutzmaßnahmen umgesetzt werden und sicherheitsrelevante Bauteile (Brandschutztüren, Rettungswegkennzeichnungen u. a. m.) und Einrichtungen (u. a. Feuerlöscher) vorhanden und einsatzbereit sind. Die Brandverhütungsschau ist in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Die Abstände sind abhängig vom dem Grad der Gefährdung.

In Neumünster sind insgesamt

#### **ca. 240 Objekte brandverhütungsschaupflichtig**

und werden durch die Arbeitsgruppe Vorbeugender Brandschutz regelmäßig begutachtet. Unter Berücksichtigung der Brandschauabstände sind jährlich ca. 50 Brandschauen durchzuführen. Der zeitliche Aufwand für eine Brandschau mit Aktenstudium, Vorbereitung und Durchführung einer Brandschau, Erstellung des Berichtes und ggf. Nachschau liegt durchschnittlich bei ca. 8 Stunden pro Objekt.

Bei Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen auf Märkten, Plätzen oder öffentlichen Straßen innerhalb eines Jahres sind die brandschutztechnischen Belange in die Planungen einzubringen und durch Abnahmen der Veranstaltungsgelände deren Einhaltung zu überwachen.

Bei Generalproben im Vorfeld von Veranstaltungen mit einer großen Anzahl an Zuschauern ist die Einhaltung der brandschutztechnischen Vorgaben zu vertreten und der geplante Veranstaltungsverlauf aus brandschutztechnischer Sicht freizugeben (u. a. hinsichtlich der Verwendung von Feuereffekten und der Notwendigkeit von Brandsicherheitswachdiensten).

Als Serviceleistung für Betreiber, Eigentümer, Bauherren, Architekten und Fachplaner von baulichen Anlagen ist durch die Mitarbeiter des Vorbeugenden Brandschutzes sicherzustellen, dass telefonische Beratungen zu Fragen des Vorbeugenden Brandschutzes zu den üblichen Bürozeiten (montags bis freitags von 07:30 bis 16:00 Uhr) gewährleistet sind. Zudem nimmt die Beantwortung von Fragen, die per E-Mail an die Abteilung Vorbeugender Brandschutz gestellt werden, Jahr für Jahr zu.

Ein weiteres Aufgabengebiet des Vorbeugenden Brandschutzes ist die Überprüfung der Nutzbarkeit von bestehenden Feuerwehrezufahrten.

### **6.10.7.3 Brandschutzunterweisung - Soll**

Auf Anforderung von Behörden, Betrieben und sonstigen Einrichtungen werden durch die Feuerwehr Brandschutzunterweisungen, Brandschutzhelferausbildungen und Einweisungen in die Handhabung von Feuerlöschern für die Beschäftigten durchgeführt.

Ziel ist die Sensibilisierung der Teilnehmer für die Gefahren des Feuers, die Vermeidung von Bränden und die Schulung des richtigen Verhaltens im Brandfall sowie der Umgang mit Feuerlöschern.

Durch die Feuerwehr Neumünster wurden in den vergangenen Jahren im Durchschnitt 12 Brandschutzunterweisungen/Jahr mit ca. 100 Teilnehmern für Brandschutzhelfer in Betrieben durchgeführt. Seit 2016 findet diese Ausbildung nicht mehr statt, da Planstellen im FD 37 auf Grund von Versetzungen, Frühpensionierungen und Krankheitsausfällen längerfristig unbesetzt sind und zunächst die sicherheitsrelevanten Aufgaben der Gefahrenabwehr priorisiert werden.

Brandschutztechnische Unterweisungen für Dritte sind in der Regel kostenpflichtig.

### **6.10.7.4 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung - Soll**

Die Brandschutzerziehung soll Kinder für die Gefahren des Feuers und der Brandentstehung sensibilisieren. Brandschutzerziehung findet sowohl im Vorschulalter in Kindergärten wie auch in der Grundschulzeit statt. Hierbei werden nach festgelegten pädagogischen Konzepten Themen aus dem positiven und dem negativen Wirkungsbereich des Feuers unterrichtet und vereinzelt Projektstage an weiterführenden Schulen durchgeführt.

Die Brandschutzerziehung ist durch entsprechend geschulte Angehörige der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. Die Anleitung aller im Bereich BE/BA mitwirkenden Kräfte erfolgt durch einen Mitarbeiter des Fachdienstes 37.

Für die Brandschutzaufklärung der Bevölkerung ist es erforderlich, öffentlichkeitswirksame Maßnahmen durchzuführen, bei denen Informationen über Maßnahmen zur Brandverhütung und das richtige Verhalten im Brandfall angeboten werden. Beispiel hierfür sind die zweijährig stattfindenden Sicherheitstage auf dem Großflecken.

Zur Sicherstellung dieser Aufgabe wird 1/10 Planstelle der Fachrichtung Feuerwehr in der Laufbahnguppe 1 zweites Einstiegsamt benötigt.

Derartige Veranstaltungen sind mehrfach jährlich in verschiedenen Stadtteilen und zu verschiedenen Anlässen durchzuführen.

## **6.11 Werkstätten – Soll**

### **6.11.1 Kfz- und Gerätewerkstatt – Soll**

Für die Aufrechterhaltung der technischen Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes ist eine Kfz- und Gerätewerkstatt erforderlich. Diese muss in der Lage sein, die folgenden Arbeiten zeitnah und ohne vermeidbare Ausfallzeiten des betroffenen Gerätes durchzuführen:

- Sicherstellung und/oder Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten durch laufende Wartung und Pflege,
- technische Wartung und Instandhaltung von ca. 135 Fahrzeugen (PKW, Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeuge, Hubrettungsfahrzeuge, Rüstfahrzeuge, Wechsellader u. a. m.),
  - o ca. 30 Feuerlöschpumpen in Fahrzeugen und als eigenständig einsetzbare Geräte mit Verbrennungsmotor,
  - o ca. 107 sonstigen motorbetriebenen Aggregaten (Winden, Ersatzstromerzeuger, Lüfter, Hydraulik-Aggregate, usw.),
  - o ca. 25 hydraulischen und pneumatischen Rettungsgeräten,
  - o ca. 170 Seilen und Hebezeugen,
  - o ca. 25 tragbaren Leitern,
  - o ca. 310 wasserführenden Armaturen,
  - o sonstigen Einsatzgeräten der Feuerwehr,
- Durchführung gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen an o. g. Einsatzgeräten,
- Durchführung technisch vorgeschriebener Prüfungen an Fahrzeugen und Vorbereitung von Hauptuntersuchung, Sicherheitsüberprüfungen Drehleiter,
- Beschaffung und Lagerung von Verbrauchsmaterialien, Schmierstoffen sowie Ersatzteilen für Fahrzeuge und Geräte,
- Organisation und Lagerung von Einsatzreserven.

Für die beschriebenen Aufgaben fällt im Schnitt pro Löschfahrzeug eine Arbeitszeit von ca. 40 Personenstunden an.

Um diese Aufgaben zeitnah nach Auftritt der Schäden bzw. rechtzeitig bei Wartungen koordinieren zu können, wird im Bereich der Kfz-Werkstatt die Arbeitsleistung von mindestens zwei Vollzeitmitarbeitern mit der Qualifikation KFZ-Meister/-Mechaniker benötigt. Diese Kräfte sind in der Arbeitsgruppe Technik bereits aufgeführt.

Die darüber hinaus notwendige Arbeitsleistung wird durch Einsatzkräfte des Löschzuges erbracht.

### **6.11.2 Schlauchwerkstatt – Soll**

Für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist eine Schlauchwerkstatt erforderlich, die die folgenden Aufgaben erledigt:

- Wartung, Pflege sowie Reparatur und Instandhaltung von Feuerlöschschläuchen,
- Beschaffung, Lagerung und Verwaltung von Verbrauchsmaterialien, Schmierstoffen, Ölbindemitteln, Chemikalienbindern, Ersatzteilen,
- Organisation und Lagerung von Einsatzreserven wie Schläuchen, Schaummitteln, Ölbindemitteln, Chemikalienbindern, Brenngasen sowie Spezialgeräten aller Art (Hochwasserpumpen, Tauchpumpen, Chemikalienpumpen, etc.),
- Sicherstellung und/oder Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Einsatzgeräten durch Überprüfung, Wartung und Neubefüllung, z. B. von Aggregaten, Neubestückung von Fahrzeugen etc.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben müssen geeignete Räume (Prüfwerkstatt, Schlauchlager, Schlauchwäsche, Schlauchreparatur, Lager Alarmgeräte, etc.) sowie die Arbeitsleistung von ca. einem Mitarbeiter des Löschzuges zur Verfügung stehen.

### **6.11.3 Atemschutz- und Messgerätewerkstatt – Soll**

Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist eine Atemschutz- und Messgerätewerkstatt erforderlich, in der die folgenden Arbeiten geleistet werden können:

Sicherstellung und/oder Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft durch Überprüfung, Wartung, Pflege (Reinigung, Prüfung, Desinfektion), Neubefüllung sowie Reparatur und Instandhaltung von

- Atemschutzgeräten (Pressluftatmern, Lungenautomaten, Atemanschlüsse, Atemluftflaschen),
- Chemikalienschutzanzügen,
- Gefahrstoffmesstechnik (insbesondere Gasspürgeräte verschiedener Anwendungszwecke und Bauweisen, Strahlungsmessgeräte für Dosis-, Ortsdosis- und Kontaminationsmessungen),
- Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen an allen Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen, Chemikalienschutzanzügen, Gefahrstoffmessgeräten etc.,
- Organisation und Lagerung von Einsatzreserven an Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen, Atemluftflaschen etc.,
- Durchführung von Leistungsüberprüfungen der ca. 180 Atemschutzgeräteträger gemäß Atemschutzdienstanweisung und Feuerwehrdienstvorschrift [12] (Atemschutzübungsstrecke),
- Beschaffung, Lagerung und Verwaltung von Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile für Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse, Chemikalienschutzanzüge, Gefahrstoffmessgeräte etc.

Der Bedarf, die Bestände und der jährliche Verbrauch der Feuerwehr Neumünster der o. g. Atemschutzgeräte etc. sind unter 9.4 im Einzelnen aufgeführt.

Für die obigen Arbeiten sind geeignete Räumlichkeiten (Atemschutzwerkstatt, Atemschutzwäsche, Atemschutzlager, Büro, Atemschutzübungsstrecke) erforderlich.

Insgesamt ist für den laufenden Grundbedarf der Feuerwehr Neumünster die Arbeitsleistung von einem speziell geschulten Mitarbeitern pro Tag erforderlich. Spitzenlasten können durch Kollegen des Löschzuges abgedeckt werden.

#### **6.11.4 Kleiderkammer – Soll**

Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Neumünster ist eine Kleiderkammer erforderlich, in der die folgenden Arbeiten geleistet werden:

Sicherstellung und/oder Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der persönlichen Schutzausstattung (ohne Atemschutz) der rund 100 Einsatzkräfte durch Überprüfung, Wartung, Pflege, Reparatur, Instandhaltung und Beschaffung von

- Schutzausstattung für den Brand- und Hilfeleistungseinsatz,
- Schutzausstattung für den Rettungsdienst,
- allgemeine Arbeitsschutzkleidung für Werkstatttätigkeiten,
- allgemeiner Feuerwehr-Dienstkleidung.

Die durch die Kleiderkammer betreute Schutzausstattung wird unter den Punkten 6.16.3 bis 6.16.6, die Dienstkleidung unter Punkt 6.16.7 näher beschrieben. Neben geeigneten Räumlichkeiten ist hierfür die Arbeitsleistung von ca. einer Einsatzkraft pro Tag erforderlich.

### **6.11.5 Funk-, Elektrowerkstatt, Digitalfunkservicestelle– Soll**

Für die Planung, Beschaffung und Instandhaltung sowie den Betrieb der Systeme und Geräte der Informations-, Kommunikations- und Elektrotechnik des Fachdienstes 37 ist eine Funk- und Elektrowerkstatt erforderlich. Die Funk- und Elektrowerkstatt nimmt auch die Aufgaben einer Servicestelle für den Digitalfunk wahr und arbeitet eng mit der Autorisierten Stelle des Landes Schleswig-Holstein zusammen.

Schwerpunkt der Systemtechnik ist die Integrierte Leitstelle und deren Alarmierungs-, Kommunikations- und Informationstechnik. Die Funk- und Elektrowerkstatt hat eigenständig sämtliche Geräte der Nachrichtentechnik, elektrische Geräte, und sonstige elektronischen Geräte zu beschaffen, zu installieren, zu warten und zu reparieren.

Des Weiteren sind die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsüberprüfungen von ortsveränderlichen- und ortsfesten Elektroanlagen für die Einsatzfahrzeuge regelmäßig durchzuführen. Die Anzahl der zu wartenden, regelmäßig zu prüfenden und in Betrieb zu haltenden technischen Einrichtungen im Bereich Funk- und Fernmeldetechnik betrug 2016:

- 228 Mobil-/Handfunkgeräte (ehem. 123),
- 124 Fahrzeugfunkgeräte (ehem. 91),
- 359 Meldeempfänger (ehem. 359),
- 6 digitale Alarmumsetzer (ehem. 4).

Für die Durchführung der o. g. Arbeiten sind die folgenden Jahresarbeitsstunden erforderlich:

- 1.700 Stunden Funk- und Nachrichtentechnik, Reparaturen und Montage.

Die Funk- und Elektrowerkstatt bzw. Digitalfunkservicestelle benötigt neben geeigneten Räumlichkeiten und den erforderlichen Mess- und Prüfgeräten die Arbeitsleistung von einer Vollzeitkraft mit einer Qualifikation im Bereich IT-/Kommunikationstechnik.

Diese Kraft wird durch besonders geschulte Mitarbeiter des Einsatzdienstes unterstützt.

### **6.12 Rettungsdienst – Soll**

Zur Aufrechterhaltung des Rettungsdienstbetriebes nach den rechtlichen Vorgaben sind die nachfolgenden Einheiten erforderlich. Die für die Verwaltung und Abrechnung der Leistungen des Rettungsdienstes gegenüber den Kostenträgern erforderlichen Organisationseinheiten sind bei der Verwaltung des Fachdienstes 37 (Abteilung 37.1) angesiedelt.

#### **6.12.1 Abteilung Rettungsdienst – Soll**

Zur fachlichen Umsetzung der Vorgaben des Rettungsdienstgesetzes ist ein Abteilungsleiter erforderlich. Es hat vorwiegend koordinierende Aufgaben durchzuführen und trägt die Gesamtverantwortung für die Rettungsdienstdurchführung. Darüber hinaus ist er Dienstvorgesetzter der Arbeitsgruppe Rettungswache, und dritter Vertreter des Fachdienstleiters.

**Inbesondere müssen folgende Aufgaben durchgeführt werden:**

- Dienst- und Fachvorgesetzter der Arbeitsgruppe Rettungswache,
- fachliche Betreuung der „SEG Rettungsdienst“,
- Konzeption der Planung für einen Massenanfall von Verletzten (MANV),
- Koordination der Zusammenarbeit mit den Leitenden Notärzten und dem ärztlichen Leiter Rettungsdienst,
- Beschaffung von Fahrzeugen und Material des Rettungsdienstes,
- Verhandlung mit den Krankenkassen.

Insgesamt wird zur Führung der Abteilung Rettungsdienst ein Vollzeitmitarbeiter der Fachrichtung Feuerwehr in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt benötigt.

Der Mitarbeiter muss darüber hinaus Aufgaben als Einsatzleiter in Rufbereitschaft der Stufe B übernehmen.

### **6.12.2 Fachgebiet Rettungswache - Soll**

Die Arbeitsgruppe Rettungswache muss die operative Durchführung des Rettungsdienstes sicherstellen. Dazu gehört die Dienstplanung aller Rettungswagen, Krankentransportwagen und des Notarzteinsatzfahrzeuges. Der Arbeitsgruppenleiter Rettungswache ist Dienst- und Fachvorgesetzter aller im Rettungsdienst eingesetzten Kräfte und für diese personalverantwortlich.

Für die Organisation des Rettungsdienstes der Stadt Neumünster und die ordnungsgemäße Durchführung des Rettungsdienstes der Feuerwehr sind die folgenden Tätigkeiten wahrzunehmen:

- Überwachung der Einsatzzahlen nach Anzahl, Anlass, Tageszeiten und Dauer,
- Erarbeitung des Datenmaterials zu Verhandlungen über Anpassungen der Schichtpläne,
- Überwachung der sachgerechten Besetzung der Rettungsmittel,
- Überwachung der technischen, hygienischen und medizinischen Einsatzbereitschaft der Rettungsdienst-Fahrzeuge,
- Veranlassung der Wartung der medizinischen Geräte und Einweisung der Mitarbeiter nach Medizinprodukte-Gesetz,
- Überwachung der Aus- und Fortbildung des Rettungsdienstpersonals der Feuerwehr.

Für die Aufgabendurchführung wird ein Mitarbeiter der Fachrichtung Feuerwehr in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt und ein Beschäftigter als Vertretung in Vollzeit benötigt.

Der Arbeitsgruppenleiter übernimmt ebenfalls Aufgaben als Einsatzleiter der Stufe C im Schichtdienst.

### **6.12.3 Desinfektionswerkstatt**

Zur Sicherstellung einer stets den hygienischen Anforderungen des Rettungsdienstes entsprechenden Ausstattung ist eine Desinfektionswerkstatt erforderlich. Die Desinfektionswerkstatt hat folgende Aufgabenbereiche eigenverantwortlich wahrzunehmen:

- Desinfektion der Fahrzeuge inklusive der medizinischen Ausstattung und der medizinisch-technischen Geräte in bestimmten Intervallen und/oder nach entsprechenden Einsätzen,
- Desinfektion der Dienstkleidung und Wäsche der Rettungsdienstfahrzeuge,
- Sicherstellung der Personendekontamination und Überwachung der Personalhygiene,
- Hände- und Hautdesinfektion,
- Überwachung der Verfahren vor, während und nach Infektionstransporten,
- Durchführung von Sofortmaßnahmen nach erfolgter Kontamination mit (potentiell) infektiösen Körperflüssigkeiten,
- Lagerlogistik für alle Medizinprodukte.

Neben geeigneten Räumlichkeiten (Personen- und Fahrzeugdesinfektion, Wäscherei, Lager) ist die Arbeitsleistung eines Mitarbeiters mit der Qualifikation Desinfektor notwendig, welcher im Einsatzdienst integriert ist.

### **6.13 Administrative Sachgebiete und Verwaltung - Soll**

Neben den reinen Fachaufgaben im Brandschutz, dem Rettungsdienst und dem Katastrophenschutz sind folgende Verwaltungsaufgaben im Fachdienst 37 zu erledigen:

- Allgemeine Verwaltungsaufgaben:
  - o Zusammenarbeit mit der Kernverwaltung der Stadt Neumünster,
  - o Haushaltsaufstellung und –bearbeitung,
  - o Beschaffungswesen inklusive Durchführung von Ausschreibungen,
  - o Bearbeitung von Widersprüchen,
  - o Abrechnung von Einsätzen der Feuerwehr,
- Verwaltungsaufgaben im Rettungsdienst:
  - o Verhandlung mit den Krankenkassen,
  - o Abrechnung der Rettungsdienstleistungen mit den Krankenkassen,
- Verwaltungsaufgaben im Katastrophenschutz:
  - o Durchführung von Übungen,
  - o Aufstellen des Katastrophenabwehrplans,
  - o Verwaltung der Katastrophenschutzeinheiten,
  - o Führung der stadteigenen Katastrophenschutzeinheiten,

- Abrechnung der Fördermittel.

### **6.14 Sächliche Voraussetzungen Innendienst – Soll**

Für die unter Punkt 6.10 genannten Arbeitsgruppen sind Büroarbeitsplätze erforderlich, die über eine Mindestausstattung verfügen müssen. Anders als in anderen Fachdiensten der Stadt Neumünster werden die Büros im Fachdienst, bedingt durch die besonderen Anforderungen des Schichtdienstes und der Tätigkeit im Einsatzdienst, auch für die Aufbewahrung von Teilen der Dienstkleidung verwendet.

Neben den üblichen Anforderungen an Büroarbeitsplätze der Stadt Neumünster wie

- Büroausstattung mit Schreibtischmöbeln, Regalen und Schränken,
- EDV mit Anschluss an das Verwaltungsnetzwerk,
- Telefonanschluss

sind daher im Fachdienst spezifische Zusatzanforderungen an viele Büros zu stellen. Diese sind insbesondere:

- Alarmierungseinrichtungen für den Einsatzdienst mit Fachgebiet,
- Schränke für die Aufbewahrung der Uniformen und der Arbeitskleidung (teilweise).

## **6.15 Personal – Soll**

### **6.15.1 Personal Berufsfeuerwehr – Soll**

Der erforderliche Personalzuschnitt der Berufsfeuerwehr bemisst sich an dem mindestens erforderlichen Bedarf, um die definierten Schutzziele erreichen zu können. Für diese Zielsetzung ist es erforderlich, neben der Besetzung von Einsatzfunktionen der taktischen Einheiten auch Personal für Werkstätten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von technischem Gerät sowie Personal zur Sachbearbeitung im Innendienst vorzuhalten.

Neben dem feuerwehrtechnischen Personal und dem Zivilpersonal der Werkstätten sind Verwaltungsmitarbeiter erforderlich. Parameter, die in die Bemessung der Personalausstattung eingehen, sind neben der erforderlichen Anzahl von Einsatzkräften für die kritischen Einsätze die zur Verfügung stehende Ausstattung und die gewählte Organisationsform bei der Schadensbekämpfung.

#### **6.15.1.1 Funktionen Berufsfeuerwehr – Soll**

Das erforderliche Planstellensoll **PS** für Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehr bemisst sich nach folgender Formel:

$$\text{Planstellensoll} = \text{Funktionensoll} * \text{Personalfaktor}$$

$$\text{PS} = \text{FS} * \text{PF}$$

Das Funktionensoll **FS** beschreibt diejenigen Stellen (Einsatzdienstfunktionen), die für die Aufrechterhaltung des Sicherheitsniveaus unabdingbar besetzt sein müssen.

Der Personalfaktor **PF** beschreibt, wie viele Feuerwehreinsetzkräfte vorhanden sein müssen, um jede einzelne Einsatzfunktion unter Berücksichtigung aller Personalausfälle immer, d. h. 365 Tage im Jahr für 24 Stunden, tatsächlich besetzen zu können.

Das Funktionensoll der Berufsfeuerwehr Neumünster zur Sicherstellung der Schutzzielstufe 1, der Einsatzleitfunktion, der Leitstellenbesetzung und der fest zu besetzenden Funktionen auf den Rettungs- und Notarzteinsatzfahrzeugen besteht aus

**10 Einsatzdienstfunktionen im Brandschutz für Schutzstufe 1,**

**2 Einsatzdienstfunktion im Bereich Querschnittsaufgabe Leitstelle,**

**5 Einsatzdienstfunktionen im Bereich Rettungsdienst.**

Demnach ist für diesen Brandschutzbedarfsplan für die Berufsfeuerwehr von

**17 Einsatzdienstfunktionen in Dauerpräsenz (24/7/365)**

auszugehen, die 365 Tage im Jahr für 24 Stunden zu besetzen sind (Tabelle 23).

**Ergänzend dazu sind zwei weitere Funktionen für die Tagesverstärkung des Löschzuges zur Sicherstellung des Sicherheitstrupps (2 Funktionen) von Montag bis**

**Freitag in der Zeit von 07:00 – 17:00 Uhr und eine Funktion für die Lagedienstführung in der Leitstelle von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 – 19:00 Uhr vorzuhalten.**

Dazu kommen Beschäftigte im Bereich des Rettungsdienstes, welche zur Spitzenabdeckung herangezogen werden. Deren Zahl bemisst sich nach gültigem Rettungsdienstgutachten auf 30 Stellen.

Einsatzfunktionen	Beamte			
	mittlerer Dienst		gehobener / höherer Dienst	
	24 h	Temporär	24 h	Temporär
B-Dienst (höherer Führungsdienst)				1
C-Dienst (Einsatzleitung)		1	1	
1. Löschfahrzeug	4			
2. Löschfahrzeug	3	1		
Hubrettungsgerät	2			
Leitstelle	2	1		
1. Rettungswagen	2			
2. Rettungswagen	2			
Assistent des Notarztes (Notarzteinsatzfahrzeug)	1			
<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Tägliche Mindestwachbesetzung – Soll</b>	<b>17 / 21</b>			

Tabelle 23 Soll-Wachbesetzung der Berufsfeuerwehr

### 6.15.1.2 Personalfaktor Berufsfeuerwehr – Soll

Der Personalfaktor ist der Faktor, mit dem das Funktionsstellensoll der Berufsfeuerwehr multipliziert werden muss, um die exakte Planstellenanzahl zu erhalten. Da eine Einsatzfunktion zur Sicherstellung der 1. Schutzstufe 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr bereitgehalten werden muss, die Beamten aber nicht durchgängig arbeiten können, müssen mehr Planstellen als Funktionsstellen vorgehalten werden. Folgende Randbedingungen sind zu beachten:

Jahresarbeitsstunden:	365,25 Tage x 24 Stunden = 8766 Stunden
Arbeitszeit pro Woche:	48 Stunden in 7 Tagen
Wochen pro Jahr:	365,25/7 Tage = 52,18 Wochen
Bruttoarbeitszeit Beamte:	48 Stunden x 52,18 Wochen = 2504,64 Stunden
Bruttopersonalfaktor:	8766 Jahresstunden/2504,64 Stunden = <b>3,5</b>

Das heißt, um eine Einsatzfunktion das ganze Jahr durchgehend zu besetzen, werden auf Grund der maximalen Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche, 3,5 Planstellen benötigt.

Dieser Faktor muss durch weitere Faktoren, wie Urlaub, Krankheit, externe Ausbildungstage usw. angepasst werden.

Folgende Werte führen zu einer Korrektur des Personalfaktors:

- Jahresurlaub,
- Ausgleichstage für Schichtdienst,
- Zusatztage gem. Arbeitszeitverordnung,
- Krankheitstage,
- Ausbildung im Rettungsdienst,
- Ausbildung im Brandschutz,
- Ausbildung in der Leitstelle,
- Ausgleichzeiten für Hausalarm und Einsätze über die reguläre Dienstzeit hinaus,
- Ausgleichzeiten für zusätzliche Anwesenheiten bei Projektgruppen.

Die Summe dieser zusätzlichen Abwesenheiten (Korrekturstunden) beträgt 700,94 Stunden. Diese müssen von der möglichen Bruttojahresarbeitszeit von 2504,64 Stunden abgezogen werden.

Nettojahresarbeitszeit = Bruttojahresarbeitszeit – Korrekturstunden

**Nettojahresarbeitszeit = 2504,64 Stunden – 700,94 Stunden = 1803,7 Stunden**

Der Personalfaktor ergibt sich jetzt aus der Division von Jahresarbeitsstunden und Nettoarbeitszeit.

Personalfaktor = Jahresarbeitsstunden/Nettojahresarbeitszeit

Personalfaktor = 8766 Stunden/1803,7 Stunden

**Personalfaktor = 4,86**

Dieser Personalfaktor bedeutet, dass 4,86 Planstellen notwendig sind, um 1 Einsatzfunktion 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr zu gewährleisten. Dieser Personalfaktor ist im Vergleich zu anderen Berufsfeuerwehren sehr niedrig, was für eine hohe Effizienz in der Aufgabenerfüllung spricht. In der Regel werden Personalfaktoren um **PF=5** und höher verwendet.

### **6.15.1.3 Planstellen Berufsfeuerwehr Führung – Soll**

Für den Einsatzdienst sind derzeit stets die in Tabelle 23 aufgeführte Führungsfunktion im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst personell zu besetzen. Dadurch ergibt sich zunächst ein Planstellensoll von 5 (4,86) Planstellen für die Wahrnehmung der Einsatzführungsfunktionen (C-Dienst).

Jede Führungskraft leistet jedoch Einsatzdienst und Facharbeit in den feuerwehrtechnischen Gebieten nach Punkt 6.10 im Verhältnis von durchschnittlich 30% bis 70%. Somit ergibt sich insgesamt ein

**Planstellensoll von 10 Beamten**

### **der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt.**

Über diese Planstellen zur Sicherstellung des Einsatzdienstes hinaus müssen folgende feuerwehrtechnische Planstellen im Fachdienst 37 vorgehalten werden:

**1 Planstelle für den Fachdienstleiter,**

**1 Planstelle für den Abteilungsleiter Feuerwehr (stellv. FDL) und**

**1 Planstelle für den Abteilungsleiter Rettungsdienst**

Diese drei Funktionen nehmen in der Regel nicht am Einsatzdienst des Löschzuges teil. Sie stellen die Führungsfähigkeit des gesamten Fachdienstes bei erweiterten Schadenslagen sicher. Dazu befinden sich alle regelmäßig und abwechselnd in Rufbereitschaft, um eine höhere Führungsebene (B-Dienst) jederzeit verfügbar zu haben.

#### **6.15.1.4 Planstellen Werkstätten Berufsfeuerwehr – Soll**

Zur Sicherstellung der Arbeiten in der luK-Werkstatt/DSS<sup>19</sup>, der Feuerlöscherwerkstatt, der Aufgaben im Bereich Brandschutzerziehung und –Aufklärung, zur Prüfung von Feuerlöschanlagen der Stadtverwaltung Neumünster, zur kontinuierlichen Arbeit in der Kfz-Werkstatt für den Bereich Rettungsdienst, Brandschutz und Katastrophenschutz sowie zur Verwaltung des Katastrophenschutzlagers, zur kontinuierlichen Instandhaltung der Trinkwassernotbrunnen, zum Betrieb der gesamten Fernmeldeinfrastruktur, für die Arbeiten in der Kleiderkammer und zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Abarbeitung der Aufgaben in der Atemschutzwerkstatt werden insgesamt

**1 KFZ – Meister,  
1 Gerätewart Technik,  
1 Gerätewart Atemschutz/Kleiderkammer  
1 Lagerarbeiter,  
1 Mitarbeiter der luK-Werkstatt**

im Tagesdienst benötigt.

---

<sup>19</sup> DSS – Digitalfunk-Service-Stelle

### 6.15.1.5 Planstellen Verwaltung Berufsfeuerwehr – Soll

Das Planstellensoll der Verwaltung wird in diesem Plan nicht betrachtet.

### 6.15.1.6 Zusammenfassung Planstellen Berufsfeuerwehr – Soll

Insgesamt sind für die Wahrnehmung der dargestellten Einsatzdienst-, Führungsdienst-, und Werkstattaufgaben im Fachdienst 37 die in Tabelle 24 aufgeführten Kräfte notwendig.

Dazu kommen eine gutachterlich zu ermittelnde Anzahl von angestellten Notfallsanitätern/Rettungsanitätern zur Spitzenlastabdeckung im Rettungsdienst und die durch die Organisationsuntersuchung festgelegten Planstellen der Verwaltung.

Aufgabe	Gruppierung	Anzahl
Einsatzdienst	Beamte gehobener Dienst	10
	Beamte mittlerer Dienst	82
	Beschäftigte Rettungsassistenten	(z.Z. 30)
Tagesdienst	Beamte höherer Dienst	2
	Beamte gehobener Dienst	1
	Beamte mittlerer Dienst	2
	Mitarbeiter (in) Kfz-Werkstatt	1
	Administrator Leitstelle	0,5
	Mitarbeiter (in) Atenschutzwerkstatt/Kleiderkammer	1
	Mitarbeiter (in) KatS-Lager	1
	Mitarbeiter (in) IuK-Werkstatt/DSS	1
	<b>Dauerhafter Planstellenbedarf</b>	<b>101,5 (131,5)</b>

Tabelle 24 Planstellenbedarf der BF für Schutzziel 1, Leitstelle, Werkstätten und Rettungsdienst

### 6.15.2 Personal Freiwillige Feuerwehr – Soll

Die zur Gefahrenabwehr erforderliche taktische Struktur sowie personelle und technische Ausstattung der Feuerwehr wird in Neumünster im Wesentlichen durch die, in kreisfreien Städten mit dem entsprechend ermittelten Gefahrenpotenzial vorzuhaltende Berufsfeuerwehr geprägt.

Die Personalstärke der Freiwilligen Feuerwehren wird durch den Organisationserlass des Innenministeriums Schleswig-Holsteins beschrieben. Sie ist an die Anzahl der zu besetzenden Fahrzeuge und Einsatzfunktionen gekoppelt.

Zum erforderlichen Personalsoll der FFW muss zusätzlich zu den Ausfallfaktoren der BF berücksichtigt werden, dass die aktiven Mitglieder nicht jederzeit verfügbar sein können, da sie sich in der Regel nicht in ihren Feuerwehrhäusern, sondern an der Arbeitsstätte oder in der Wohnung aufhalten oder Freizeitbeschäftigungen nachgehen. Daher ist jede, der durch

die insgesamt erforderlichen taktischen Einheiten vorgegebenen Einsatzfunktionen mit einem bestimmten Personalfaktor mehrfach zu besetzen, um eine notwendige Alarmierungssicherheit der FFW mit hoher Wahrscheinlichkeit erreichen zu können. Dieses ist notwendig, da durch Einsparungen von Funktionen der Berufsfeuerwehr in der Vergangenheit die Freiwillige Feuerwehr zwingend zur Sicherstellung der Schutzstufe 2 erforderlich ist.

Grundsätzlich sieht der Organisationserlass der Feuerwehren einen Personalfaktor von bis zu 3 vor. Dieser Personalfaktor für die Freiwilligen Feuerwehren besteht unverändert seit mehreren Jahrzehnten und entspricht in keiner Weise mehr den heutigen Gegebenheiten. Allgemein wird heute ein Personalfaktor bei fest zu besetzenden Fahrzeugen der FFW von tagsüber mindestens 3 bis 5 [38] und nachts mindestens 3 für erforderlich gehalten, welcher in der Bundesrepublik durch mehrere Feuerwehren ermittelt wurde.

Mit der Anzahl zu besetzender Einsatzfunktionen auf den taktisch erforderlichen Einsatzfahrzeugen (Funktionssoll) ergibt sich das für jede OrtsFw konkret ermittelbare Personalsoll in der FFW.

In Bezug auf die gegebene Stärke an aktiven Mitgliedern kann dann für jede OrtsFw festgestellt werden, ob im jeweiligen Zeitraum eine ausreichende Mindeststärke vorliegt und die erforderliche Alarmsicherheit gegeben ist.

### **6.15.2.1 Funktionen Freiwillige Feuerwehr – Soll**

Auf Grundlage der erforderlichen Fahrzeugausstattung für die 4 Löschzüge der FFW (Tabelle 16) besteht auf Grund der derzeitigen räumlichen Dislozierung zunächst ein Soll von 84 Einsatzfunktionen. Zusätzlich müssen 15 Einsatzfunktionen für den EZ II des LZG und 3 Funktionen für den Einsatzleitwagen 2 berücksichtigt werden, so dass für die FFW insgesamt ein

#### **Funktionssoll von 102 Funktionen**

besteht.

### **6.15.2.2 Personal Freiwillige Feuerwehr – Soll**

Um die taktisch erforderlichen Einsatzstärken auch in ungünstigen Zeiträumen (Arbeits- und Schichtwechselzeiten, Feiertage, Urlaubszeiten, etc.) mit hoher Wahrscheinlichkeit erhalten zu können, muss die Sollstärke der FFW durchschnittlich mit einem Personalfaktor von **mind. 3** über der Funktionsstärke liegen.

Dieser Personalfaktor ist zur Einhaltung der Schutzzielstufe 2 für das Ergänzungslöschfahrzeug, welches die Freiwillige Feuerwehr stellen muss, unabdingbar. Ein Personalfaktor von 3 stellt das absolut vertretbare Minimum dar.

Die erforderliche Zahl der aktiven Einsatzkräfte der FFW bemisst sich in Abhängigkeit von den Aufgaben, die sie wahrnehmen. Höchste Priorität hat die Sicherstellung des Ergänzungslöschfahrzeuges durch jede Ortswehr (Schutzzielstufe 2).

**Dieses Löschfahrzeug muss jederzeit mit einer Sicherheit von 90 % mit der richtigen Personalanzahl und Qualifikation der Kameraden zur Verfügung stehen.**

Mindestbesetzung für Schutzzielstufe 2: 1 / 5 // 6 Funktionen

- 1 Gruppenführer,
- 1 Maschinist,
- 2 Truppmänner,
- 2 Atemschutzgeräteträger

		<b>Faktor 3</b>
<b>Mindeststärke pro Wehr</b>		<b>18</b>
davon	Gruppenführer	3
	Maschinisten	3
	Truppmänner	6
	Atemschutzgeräteträger	6
<b>Mindeststärke FFW gesamt (6 Wehren in 4 Einsatzzügen an 6 Standorten)</b>		<b>108</b>
davon	Gruppenführer	18
	Maschinisten	18
	Truppmänner	36
	Atemschutzgeräteträger	36

**Tabelle 25 Mindeststärke der FFW zur Sicherstellung  
der Schutzzielstufe S2**

Demzufolge liegt die Minimalsollstärke der Freiwilligen Feuerwehr Neumünster bei

### **108 Kameraden,**

damit die, durch sie abgedeckte **Hauptaufgabe des Ergänzungslöschfahrzeuges** für die **Schutzstufe 2** personell sichergestellt werden kann. Diese Kameraden müssen sich jeweils 4 km um das jeweilige Feuerwehrhaus befinden (arbeiten/wohnen).

Zusätzlich müssen für die Wehren Einfeld, Gadeland, und Mitte weitere Funktionen zur Besetzung ihrer zusätzlichen Löschfahrzeuge vorhanden sein. Hier ist eine volle Gruppenbesetzung sicher zu stellen, da diese Fahrzeuge in der Regel für personalintensive Aufgaben bei Großschadenslagen eingesetzt werden. Eine zeitliche Definition einer Hilfsfrist ist nicht notwendig. Ein Personalfaktor von PF = 2 ist hier angezeigt.

Mindestbesetzung der Zweitlöschfahrzeuge dieser Wehren: 1 / 8 // 9 Funktionen

- 1 Gruppenführer, 1 Maschinist, 4 Atemschutzgeräteträger, 3 Truppmänner

		Ganzheitlich (Faktor 2)
<b>Mindeststärke pro Wehr</b>		<b>18</b>
davon	Gruppenführer	2
	Maschinisten	2
	Atemschutzgeräteträger	8
	Truppmänner	6
<b>Mindeststärke 3 Wehren gesamt</b>		<b>54</b>
davon	Gruppenführer	6
	Maschinisten	6
	Atemschutzgeräteträger	24
	Truppmänner	18

**Tabelle 26 zusätzliche Mindeststärke der drei Wehren für Zusatzlöschfahrzeuge**

Zur Besetzung von Sonderfunktionen im Bereich des Einsatzzuges II des Löschzuges Gefahrgut und im Bereich der Führungsunterstützung durch die Freiwillige Feuerwehren müssen weitere Funktionen mit einem entsprechenden Personalfaktor vorgehalten werden.

**Sonderfunktionen:**

		Faktor 3
<b>Mindeststärke Führungsunterstützung ELW 2</b>		<b>9</b>
davon	Gruppenführer (1)	3
	Fernmelder (1)	3
	Melder (1)	3
<b>Mindeststärke EZ II des LZG</b>		<b>45</b>
davon	AC-Reaktorerkunder (3)	9
	Dekon P (6)	18
	MTW (6)	18
<b>Mindeststärke SW-KatS</b>		<b>6</b>

**Tabelle 27 Mindeststärke FFW zur Sicherstellung von Sonderfunktionen**

Um die **Mindestbesetzung** der notwendigen Einsatzfunktionen und zusätzlich übernommener Aufgaben (LZG und Führungsunterstützung ELW 2) sicherzustellen, müssen durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neumünster mindestens

**222 ausgebildete Einsatzkräfte**

vorgehalten werden.

Um **alle Fahrzeuge und Funktionen** mit einer akzeptablen Sicherheit **voll zu besetzen**, sind

**276 Einsatzkräfte notwendig** (siehe Tabelle 16).

### **6.15.2.3 Jugendfeuerwehr – Soll**

Da sich der Nachwuchs der FFW allgemein zu mehr als 60 % aus den eigenen Jugendfeuerwehren (JF) rekrutiert, kommt der Nachwuchsgewinnung über die Jugendfeuerwehr überragende Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit der Feuerwehren zu. Zur Nachwuchsgewinnung und damit zur Sicherung der Einsatzbereitschaft in der Zukunft, muss jede OrtsFw in der Lage sein, Jugendliche aus dem Einzugsbereich zu motivieren der JF beizutreten. Hierzu gehört neben engagierten und gut ausgebildeten Jugendfeuerwehrwarten auch eine angemessene Ausstattung der OrtsFw, die den besonderen Anforderungen der Nutzung durch Kinder und Jugendliche gerecht wird. Insbesondere sollte ein für die Jugendfeuerwehr nutzbares Transportfahrzeug vorhanden sein, um auch Aktivitäten außerhalb des Ortsteiles durchführen zu können.

Die Jugendlichen müssen mit angemessener Dienst- und Schutzkleidung ausgestattet werden.

Jeder taktische Löschzug soll eine Jugendfeuerwehr mit mindestens 12 - 20 Mitgliedern haben.

### **6.15.2.4 Kinderfeuerwehr - Soll**

Die Gründung einer zentralen Kinderfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband Neumünster ist ein zentraler Punkt im Konzept „Zukunft FF 2025“ und soll die personelle Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Neumünster stärken und sichern.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Etablierung einer Kinderfeuerwehr wurden durch eine Anpassung des Brandschutzgesetzes geschaffen.

Für die Anfangsphase wird eine Einheitsstärke von nicht mehr als 30 Kindern angestrebt. Bei einer Gruppengröße von maximal 10 Kindern werden 3 Betreuer und zusätzlich 3 Vertreter benötigt.

Diese Betreuer müssen besonders geschult sein und ein hohes Maß an Sozialkompetenz besitzen.

Es ist eine geeignete Unterkunft zu suchen.

## **6.16 Aus- und Fortbildung - Soll**

Neumünster hat als kreisfreie Stadt überörtliche Ausbildungslehrgänge durchzuführen und für die Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr Neumünster zu sorgen. Als Träger des

Brandschutzes ist die Stadt Neumünster auch in diesem Bereich zu aufwändigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen verpflichtet.

Neben den konkreten Ausbildungsmaßnahmen zur Bewältigung der originären Aufgaben kommen darüber hinaus weitere Ausbildungsmaßnahmen hinzu, die u. a. die Sicherheit im Einsatz erhöhen (z. B. die Wahrnehmung von Sonderrechten im Straßenverkehr, Gefahrentraining). Außerdem sind zur Besetzung spezieller Funktionen und zur Aufgabenwahrnehmung in den einzelnen Werkstätten (z.B. Geräteprüfungen) Sonderausbildungen erforderlich.

### **6.16.1 Aus- und Fortbildung Berufsfeuerwehr - Soll**

Die Ausbildung für die Beamten der Berufsfeuerwehr ist in der Laufbahn- und Prüfungsordnung für den feuerwehrtechnischen Dienst (LAPO-FEU) geregelt.

Hiernach müssen die Beamten wie folgt ausgebildet werden:

- Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt ehem. mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst (2 Jahre); Eingangsvoraussetzung für Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes ist dabei eine abgeschlossene Lehre in einem für die Feuerwehr geeigneten Beruf (z. B. Tischler, Schlosser, Kfz-Mechatroniker),
- Vorbereitungsdienst für Führungskräfte der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt ehem. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst (2 Jahre); Eingangsvoraussetzung für Führungskräfte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes ist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium/Bachelorabschluss (z. B. Bauingenieur, Maschinenbauingenieur, Chemieingenieur),
- Vorbereitungsdienst für Führungskräfte der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt ehem. höherer feuerwehrtechnischer Dienstes (2 Jahre Brandreferendariat, zuzüglich div. Speziallehrgänge); Eingangsvoraussetzung für die Führungskräfte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium als Ingenieur oder Naturwissenschaftler.

Des Weiteren müssen die Beamten nach Ablegen der Laufbahnprüfung u. a. die in Tabelle 28 aufgeführten weiterführenden Lehrgänge besuchen, um ihren jeweiligen Einsatzaufgaben gerecht werden zu können. Die laufende Fortbildung der Beamten umfasst neben der Wachausbildung u. a. die in Tabelle 29 aufgeführten regelmäßigen internen und externen Veranstaltungen.

#### **Wachausbildung:**

Für die Zeit ab dem 01.01.2017 sind im Dienstplanmodell 9 Stunden Wachausbildungszeit je Woche vorgesehen. Damit besteht rechnerisch für jeden Mitarbeiter in den drei Wachabteilungen die Möglichkeit, an ca. 100 Stunden Wachausbildung pro Jahr teilzunehmen.

Erfahrungsgemäß reduziert sich diese Stundenzahl durch das Einsatzaufkommen und durch die Notwendigkeit dauerhaft bestimmte Funktionen (z.B. NEF, Leitstelle, Brandsicherheitswache, etc.) zu besetzen, deren Wahrnehmung die Teilnahme an der Wachausbildung nicht zulässt. Weiter belasten Sonderlehrgänge die Teilnahmemöglichkeit. Es wird angestrebt, dass jeder Mitarbeiter an 80 Stunden Wachausbildung im Jahr teilnimmt.

Ausbildungsmaßnahme <sup>1</sup>	Zeitaufwand pro Person pro Jahr
<b>Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt</b>	
Fachkraft Wartung von Feuerlöschern <sup>2</sup>	1 Woche
Arigon-Software Ausbildung <sup>2</sup>	3 Tage
Fachkraft zur Prüfung von Seilwinden <sup>2</sup>	2 Tage
Fachkraft Wartung von Atemschutzgeräten <sup>2</sup>	1 Woche
Fachkraft für Kompressorwartung <sup>2</sup>	2 Tage
Ausbilder für Hubrettungsgeräte <sup>2</sup>	1 Woche
Fachkraft zur Prüfung von Absturzsicherungen <sup>2</sup>	3 Tage
Gerätewart Grundlehrgang <sup>2</sup>	1 Woche
Fachkraft zur Prüfung von pneumatischen Hebezeugen <sup>2</sup>	3 Tage
Desinfektorlehrgang <sup>2</sup>	3 Wochen
Brandschutzerziehung 1 Tag <sup>2</sup>	1 Tag
Führen von Kettensägen <sup>2</sup>	2 Tage
Fortbildung zum Ausbilder (z. B. Erste-Hilfe-Ausbilder) <sup>2</sup>	3 Tage
Fachkraft zur Wartung von Steigleitungen	3 Tage
Wartung/Reparatur von Funktechnik	5 Tage
Pflichtfortbildung Leitstelle	3 Tage
<b>Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt</b>	
Lehrgang Strahlenschutzfachkraft III A	2 Wochen
Stabsarbeit S2	2 Tage
Stabsarbeit S3	2 Tage
Pressearbeit	3 Tage
Arigon Ausbildung <sup>2</sup>	3 Tage
<b>Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt</b>	
Lehrgang Strahlenschutzfachkraft	2 Wochen
operativ-taktisches Führen für Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	2 Wochen
<sup>1)</sup> ohne allgemeine Lehrgänge wie Menschenführung, LOB, Suchtprävention, Arbeitssicherheit <sup>2)</sup> nur wenige Mitarbeiter (< 10 % der Mitarbeiter)	

Tabelle 28 Erforderliche Ausbildung nach der Laufbahnprüfung

<b>Fortbildungsmaßnahmen<sup>1</sup></b>	<b>Zeitaufwand pro Person pro Jahr</b>
<b>Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt</b>	
Fortbildung Desinfektor	2 Tage
Fortbildung Gerätewarte Technik	1 Woche
Fortbildung Kompressorwartung	2 Tage
Fortbildung PSU	3 Tage
Fortbildung Pneumatik	2 Tage
Wartung von Feuerlöschern	2 Tage
Wartung von Steigleitungen	2 Tage
<b>Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt</b>	
Fortbildung Strahlenschutz	3 Tage
Fortbildung Menschenführung	3 Tage
Fortbildung Einsatztaktik / Führung	1 Woche
Fortbildung Pressearbeit	5 Tage
<b>Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt</b>	
Fortbildung Strahlenschutz	3 Tage
Fortbildung Menschenführung	3 Tage
Fortbildung Pressearbeit	2 Tage

Tabelle 29 Erforderliche Weiterbildung nach der Laufbahnprüfung

Ausbildungskosten Berufsfeuerwehr

Für die intern durchzuführenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sind Lehrsäle, Lehrmittel und Lehrpersonal erforderlich.

Für die extern durchzuführenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird vom Veranstalter in der Regel Kostenersatz gefordert. Zusätzlich entstehen ggf. Aufwendungen für Reisekostenvergütung. Aber auch die internen Ausbildungsveranstaltungen verursachen Kosten.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre kann abgeleitet werden, dass je Mitarbeiter der BF folgender Finanzbedarf entsteht:

- Laufbahngruppe 1 **200 €/Person/Jahr**
- Laufbahngruppe 2: **1.000 €/Person/Jahr**

Aufgrund der Personalstärke ergibt sich somit ein Mittelbedarf für die feuerwehrtechnische Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Berufsfeuerwehr gemäß Tabelle 28 und Tabelle 29 in Höhe von ca.

**31.200 € pro Jahr.**

Für die Bereitstellung der wichtigsten feuerwehrtechnischen Fachzeitschriften (Brandschutz, vfdb-Zeitschrift, Feuerwehr Journal, Feuerwehr-Fachzeitschrift) und aktueller gebundener Fachliteratur (zu sämtlichen Aspekten des Abwehrenden und Vorbeugenden Brandschutzes) sind jährlich mindestens 500 € erforderlich. Insgesamt ergibt sich somit für die feuerwehrtechnische Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Berufsfeuerwehr ein Finanzbedarf von durchschnittlich rund

**31.700 € pro Jahr.**

Hinzu kommen die erforderlichen Kosten für die pflichtgemäße Aus- und Fortbildung des Rettungsdienstpersonals von

**600 €/Person/Jahr.**

Insgesamt werden somit bei ca. 96 Rettungssanitätern/Notfallsanitäter/Rettungsassistenten im Fachdienst

**rund 57.600 € pro Jahr**

benötigt, die im Rahmen des Produktes Rettungsdienst zu refinanzieren sind.

Ergänzend zur Regel Aus- und Fortbildung sind jährlich ca. 76.500 € für die Umqualifikation der im Fachdienst eingesetzten Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern erforderlich.

Neben der Wachausbildung, während der die Einsatzkräfte für die Wahrnehmung ihrer Einsatzfunktion zur Verfügung stehen, müssen einige Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowohl intern als auch extern im Tagesdienst stattfinden. Für den jeweiligen Zeitraum stehen die Einsatzkräfte für die Besetzung von Einsatzfunktionen nicht zur Verfügung. Der dadurch entstehende Ausfall wird bei der Ausfallberechnung berücksichtigt.

## **6.16.2 Aus- und Fortbildung Freiwillige Feuerwehr - Soll**

Der notwendige Ausbildungsstand in der Freiwilligen Feuerwehr ist in den Vorschriften des Brandschutzgesetzes und den darauf aufbauenden Verordnungen, die vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten erlassen wurden, festgelegt. Darüber hinaus werden in Unfallverhütungsvorschriften und den von der Hanseatischen Feuerwehr - Unfallkasse (HFUK) aufgestellten Richtlinien und Vorgaben zur Sicherstellung eines geringen Unfall- und Verletzungsrisikos im Feuerwehrdienst weitere Aus- und Fortbildungen für die aktiven Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr vorgeschrieben.

Die erforderliche Primärausbildung der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr umfasst zunächst die Bereiche Grund-, Funktions-, Führungskräfte- und Führerscheinausbildung.

Zur Sicherstellung der erforderlichen dauerhaften Leistungsfähigkeit und Verwendbarkeit der Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr muss eine ständige Fort- und Weiterbildung der aktiven Mitglieder erfolgen. Die mit Erlass des Innenministeriums eingeführte FwDV 2 bestimmt deshalb, dass eine „funktionsgerechte und regelmäßige Fortbildung neben der Teilnahme an Einsätzen zur Erhaltung und Aktualisierung des Leistungsstandes unbedingt erforderlich ist und jede Feuerwehreinsatzkraft jährlich mindestens an 40 Stunden Fortbildung am Standort teilnehmen soll.“

Aus diesen Vorgaben ergibt sich folgender Ausbildungsbedarf:

### **Primärausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr**

#### **Grundausbildung**

Sämtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die aktiven Dienst leisten, müssen in einem zweiteiligen Truppmann-Lehrgang (insgesamt 150 Stunden) mit den erforderlichen Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten ausgebildet werden. Pro Jahr ist in der Stadt Neumünster ein Lehrgang mit jeweils bis zu 24 Teilnehmern durchzuführen, um neueingetretenen Kameradinnen und Kameraden das erforderliche Fachwissen zu vermitteln. Im ersten Teil der Grundausbildung werden ebenfalls alle Angehörigen des Katastrophenschutzes mit geschult. Benötigt werden hierfür qualifizierte Ausbilder, Einsatzfahrzeuge, Schulungsräume, Gelände und bauliche Anlagen für Übungen, Lehrmaterialien und Ausbildungsmedien.

#### **Funktionsausbildung**

Zur Durchführung einiger Aufgaben bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen müssen Funktionen besetzt werden, die eine über die allgemeine Feuerwehrausbildung hinausgehende Spezialqualifikation erfordern, u. a.:

- Atemschutzgeräteträger zur Menschenrettung (25 Stunden),
- Maschinisten zum Fahren der verschiedenen Feuerwehrfahrzeuge und Bedienen der Pumpen und Aggregate (35 Stunden),
- Sprechfunker (16 Stunden),
- Motorsägenführer (16 Stunden),
- Technische Hilfeleistung (35 Stunden),
- Technische Hilfe im Bahnbereich (16 Stunden),
- ABC-Einsatz (70 Stunden),
- ABC-Erkundung (35 Stunden),
- ABC-Dekontamination (35 Stunden),
- Gerätewartung (35 Stunden).

Hierfür sind ebenfalls qualifizierte Ausbilder, Einsatzfahrzeuge, Schulungsräume, Gelände und bauliche Anlagen für Übungen, Lehrmaterialien und Medien erforderlich.

#### **Führungskräfteausbildung**

Eine effiziente Organisation und Führung der insgesamt ca. 300 ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte in der Stadt Neumünster vom Kleinstinsatz bis zur Katastrophenlage ist nur möglich, wenn eine funktionelle Führungshierarchie vorgegeben und durch die Ausbildung geeigneter Einsatzkräfte zu Führungskräften auf den verschiedenen Ebenen umgesetzt wird.

Entsprechende Vorgaben sind in den Rechtsgrundlagen (Punkt 2) verankert. Hierzu gehören:

- Truppführer-Lehrgang (35 Stunden),
- Gruppenführer-Lehrgang (70 Stunden),
- Zugführer-Lehrgang (70 Stunden),
- Verbandsführer-Lehrgang (35 Stunden),
- Lehrgang Leiter einer Feuerwehr (35 Stunden),
- Lehrgang Einführung in die Stabsarbeit (35 Stunden),
- Ausbilder für Truppausbildung (35 Stunden),
- Ausbilder für Sprechfunker (35 Stunden),
- Ausbilder für Maschinisten (35 Stunden).

Von der obigen Führungskräfteausbildung kann auf Grund der geltenden Vorgaben derzeit nur der Truppführer-Lehrgang in Neumünster durchgeführt werden. Alle anderen Führungslehrgänge werden an der Landesfeuerweherschule durchgeführt.

#### Führerscheinausbildung

Neben der zum Führen und Bedienen von Feuerwehrfahrzeugen erforderlichen Ausbildung zum „Maschinisten“, bedarf es auf Grund der EU-Führerscheinklassen zunehmend der Führerscheinausbildung der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, weil mit privat erworbenen Führerscheinen und den hier eingeführten Begrenzungen Feuerwehrereinsatzfahrzeuge in der Regel nicht mehr geführt werden dürfen. Dies führt dazu, dass künftig viele Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr auf den EU-Führerschein Klasse C nachgeschult werden müssen. Die Sonderregelung des Feuerwehrführerscheins ist für Neumünster nahezu nicht relevant, da die Feuerwehrfahrzeuge ein zul. Gesamtgewicht größer 7,5 t haben.

#### Fortbildung in der Freiwilligen Feuerwehr

Zur laufenden Fortbildung aller aktiven Mitglieder und zur Sicherstellung der Mindestqualifikation sind alle aktiven Mitglieder im Umfang von mindestens 40 Stunden pro Jahr fortzubilden. Die Fortbildung umfasst theoretische und praktische Bestandteile. Sie ist innerhalb der OrtsFw durch die Ortswehrführer im Rahmen des regelmäßigen Dienstes eigenständig zu organisieren und umzusetzen.

#### Fortbildung der Führungskräfte

Mindestens einmal jährlich ist es erforderlich, sämtliche Ortswehrführungen und stellvertretende Ortswehrführungen sowie die Führung des Stadtfeuerwehrverbandes mit ihren Fachwarten zur Erhaltung und Aktualisierung des Leistungsstandes fortzubilden. Die Vorbereitung und Organisation dieser möglichst in Seminarform zusammenhängend durchzuführenden Fortbildung sollte durch die Führungsspitze des Fachdienstes 37 und des Stadtfeuerwehrverbandes erfolgen.

Als Dozenten werden Führungskräfte der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr, sowie Externe (Juristen, Polizei, Landesfeuerweherschule, Notärzte, etc.) benötigt.

### Leistungsnachweis der Atemschutzgeräteträger (AGT)

Nach erfolgreicher Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (AGT) sind jährlich zwei Leistungsüberprüfungen (Belastungsübung, Einsatzübung) und eine theoretische Weiterbildung durchzuführen, um die Voraussetzungen zur Verwendbarkeit als Atemschutzgeräteträger zu erfüllen.

### Sonstige Aus- und Fortbildungen

Aus den Aufgabenstellungen und rechtlichen Vorgaben ergeben sich zusätzliche Qualifikationserfordernisse, die in bestimmten Intervallen, überwiegend in Lehrgangsform, zu wiederholen sind. Ausbildungsmaßnahmen, die auf Standortebene durchgeführt werden, können durch ehrenamtliche Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr und hauptamtliche Ausbilder der Berufsfeuerwehr durchgeführt werden. Deshalb entstehen nur verhältnismäßig geringe Kosten für Ausbilder- oder Dozententätigkeiten. Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten gemäß § 9 der Entschädigungsrichtlinie FFW eine Aufwandsentschädigung.

### Ausbildungskosten Freiwillige Feuerwehr

Bei Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule übernimmt das Land die Kosten für die Unterbringung sowie die Kosten für die entsprechenden Lehrveranstaltungen. Der Verdienstausschlag und die Reisekosten werden durch die Stadt Neumünster getragen.

Zur Aufrechterhaltung der Atemschutztauglichkeit und der Fahrerlaubnis Klasse C entstehen laufende Kosten für die regelmäßig durchzuführenden Untersuchungen und Verwaltungsarbeiten.

Zur Deckung der im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung in der Freiwilligen Feuerwehr entstehenden Ausgaben entstehen wirtschaftliche Kosten in Höhe von rund 75 € je Feuerwehreinsatzkraft/Jahr.

Vergleichsweise wird bei anderen Freiwilligen Feuerwehren von 70 € bis 140 € Ausbildungskosten je Feuerwehreinsatzkraft und Jahr und beim Technischen Hilfswerk (THW) von 190 € pro Jahr und Helfer ausgegangen.

Aufgrund der Tatsache, dass angesichts der sehr guten Ausbildungsfähigkeit der Stadt Neumünster ein großer Teil der Lehrgänge intern angeboten wird, (andere FF nehmen die Landesfeuerwehrschulen bzw. externe Dienstleister in Anspruch) sind von obigen 75 € nur ca. 65 € je Feuerwehreinsatzkraft und Jahr als Finanzmittel tatsächlich im Haushaltsplan erforderlich.

Nach derzeitigem Mitgliederstand (ca. 300) in der Freiwilligen Feuerwehr Neumünster ergeben sich somit Aus- und Fortbildungskosten in Höhe von

**19.500 € pro Jahr.**

**Zuzüglich entstehen Lohnausfallkosten in zunehmend steigendem Maße durch die Teilnahme an Lehrgängen innerhalb der Arbeitszeit.**

## **Schutzausrüstung – Soll**

Aus den §§ 3 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) ergeben sich für den Arbeitgeber besondere Aufgaben und Pflichten, die Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit zu berücksichtigen.

Hierzu schreibt der § 5 (1) ArbSchG „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“ explizit Folgendes vor:

*...Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind...*

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Einsatzdienst bei einer Feuerwehr immer mit einer möglichen Gefährdung der Einsatzkräfte einhergeht. Durch eingesetzte Technik wie Schutzkleidung, Atemschutzgeräte, Sicherheitshelme etc. wird diesen Gefahren Rechnung getragen.

Jedoch befreit allein die Kenntnis über diese Gefährdungen und die bereits vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen den Arbeitgeber nicht von der Vorgabe des § 5 ArbSchG, Gefahren und Risiken möglichst ganz auszuschalten oder zumindest auf ein vertretbares Risiko zu minimieren. Hierzu müssen die möglicherweise vorhandenen Gefahren, die Wahrscheinlichkeit, dass Einsatzkräfte ihnen ausgesetzt sind sowie die daraus möglicherweise resultierenden Folgen ermittelt werden. Diese drei Schritte werden unter dem Begriff der „Gefährdungsbeurteilung“ zusammengefasst.

Eine allgemein für die Feuerwehren anerkannte Möglichkeit eine Gefährdungsbeurteilung für die Auswahl geeigneter Schutzausrüstung für den Feuerwehrdienst zu erstellen, bietet die vfdB-Richtlinie 08/05 „Richtlinie zur Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze Deutscher Feuerwehren“ [42], die auch in Neumünster für die Gefährdungsbeurteilung bei der Feuerwehr angewendet wurde. Aus dieser Gefährdungsbeurteilung ergeben sich für die Schutzausrüstung besondere Anforderungen, die im Folgenden beschrieben sind.

### **6.16.3 Schutzausrüstung für den Brandschutz – Soll**

Die Schutzausstattung für den Brandschutz wird unterteilt in die

- Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung im Innenangriff und
- Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung „Außen“.

### **6.16.3.1 Schutzausrüstung Brandbekämpfung „Innen“ - Soll**

Die Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung im Innenangriff muss vor thermischer Belastung sicheren Schutz bieten. Weiterhin müssen bei der Auswahl die Faktoren Wärmestau und Wärmeregulierung, Warnwirkung sowie der Faktor Tragekomfort berücksichtigt werden.

Nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung muss die Schutzkleidung der Feuerwehr Neumünster für den Innenangriff mindestens aus den Komponenten:

- Einsatzüberjacke und -hose nach DIN EN 469 Schutzstufe 2 [43] bzw. HuPF Teile 1 und 4
- Feuerwehrhelm nach DIN EN 443 Typ A (optional Typ B),
- Feuerwehrhandschuhe nach DIN EN 659,
- Feuerwehrstiefel nach DIN EN 15090 Typ 2 I D,
- Flammschutzhaube nach DIN EN 13911,
- Atemschutzgerät nach DIN EN 137 mit Atemanschluss nach DIN EN 136 Klasse 3

bestehen und den zitierten technischen Regeln in der jeweils aktuellen Fassung (oder gleichwertigen Vorschriften) entsprechen.

Die Schutzausrüstung für den Innenangriff muss für alle Feuerwehreinsatzkräfte, die auf Grund ihrer Ausbildung und bestehenden Eignung (nachgewiesen durch eine arbeitsmedizinische Untersuchung nach Grundsatz G 26-3 und Ableistung jährlicher Belastungsübungen) als Atemschutzgeräteträger (AGT) ggf. diesen Gefahren ausgesetzt sind, in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Um nach Einsätzen die verschmutzte Schutzkleidung reinigen zu können, ohne die Einsatzfähigkeit zu gefährden, muss in der Kommune in angemessenem Umfang Ersatzschutzkleidung zur Verfügung stehen (ca. 20 % des Bestandes). Aufgrund des unvermeidlichen Verschleißes der Schutzkleidung (die ein hochkomplexes technisches System darstellt) muss von einer erforderlichen Neubeschaffung von ca. 3 % bis 5 % des Bestandes pro Jahr ausgegangen werden.

### **6.16.3.2 Schutzausrüstung Brandbekämpfung „Außen“ – Soll**

Aus der Gefährdungsbeurteilung für die Feuerwehr Neumünster folgt, dass für die Brandbekämpfung „Außen“ an die Schutzausrüstung eine etwas geringere Anforderung gestellt werden kann, da die Träger nicht den extremen Risiken, die ein Eindringen in brennende Gebäude immer mit sich bringen kann, ausgesetzt werden. Für Feuerwehreinsatzkräfte, die ausschließlich die Brandbekämpfung „Außen“ vornehmen, ist daher eine Schutzkleidung bestehend aus:

- Einsatzjacke und -Einsatzhose nach DIN EN 469 Schutzstufe 1,
- Feuerwehrhelm nach DIN EN 443 Typ A (optional Typ B),
- Feuerwehrhandschuhe nach DIN EN 659,
- Feuerwehrstiefel nach DIN EN 15090 Typ 2 I D

in aller Regel ausreichend.

#### **6.16.4 Atemschutzausrüstung – Soll**

Für die Brandbekämpfung im Innenangriff sind Atemschutzgeräte zu tragen. Umluftunabhängige Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse (Masken) sind daher auf allen Löschfahrzeugen vorzuhalten. Diese Atemschutzgeräte müssen dem aktuellen technischen Stand entsprechende Überdruckgeräte sein. Eine ausreichende Anzahl geeigneter Geräte zur Atemschutzüberwachung und -dokumentation ist vorzuhalten.

Zum unmittelbaren Einsatz sind die in der jeweiligen Fahrzeugnorm vorgesehenen Atemschutzgeräte vorzuhalten. Um bei Bedarf Atemschutzgeräte an einer Einsatzstelle nach Beatmung wieder einsatzbereit zu machen und um sie ggf. mehrfach durch verschiedene Einsatzkräfte nutzen zu können, sind Ersatz-Atemluftflaschen, Ersatz-Lungenautomaten und Ersatz-Atemanschlüsse erforderlich. Diese müssen so zeitgerecht zur Verfügung stehen, dass der Wechsel von Atemluftflaschen - und ggf. Atemschutzgeräteträger - nicht zu einer Unterbrechung laufender Einsatzmaßnahmen führt. Daher müssen je Atemschutzgerät mindestens eine gefüllte Ersatzflasche, ein zweiter Lungenautomat und ein zweiter Atemanschluss vorgehalten werden, die nicht später als ca. 20 Minuten nach Alarmierung an einer Einsatzstelle innerhalb der Stadt verfügbar sind. Diese Geräte – ggf. ein Teil davon – können auf einer „Taktischen Einheit Atemschutz“, z. B. einem Atemschutzgerätewagen oder AB-Atemschutz, verlastet werden.

Auf Grund der in Neumünster zu erwartenden Auslegungseignisse ist nicht auszuschließen, dass Feuerwehreinsatzkräfte nicht nur im engeren Einsatzbereich, sondern auch bei Unterstützungsarbeiten – Bereitstellen von Geräten, Absperurmaßnahmen, Dekontamination, etc. - Atemschutz tragen müssen. Hier sind häufig umluftabhängige Atemschutzgeräte ausreichend. Daher sind ausreichend geeignete Filtergeräte vorzuhalten, die ebenfalls zeitnah an Einsatzstellen verfügbar sein müssen.

Im Interesse der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Atemschutzgeräteträger ist es erforderlich,

- die Belastung durch die Atemschutzausstattung soweit möglich zu verringern (Massen, Atemwiderstand),
- jederzeit zuverlässig und verständlich mit den Atemschutzgeräteträgern kommunizieren zu können (Akustik, Reichweite und Abschirmung von Funkwellen in baulichen Anlagen),
- den Aufenthaltsort, die mögliche Einsatzdauer und die wesentlichen Umgebungsdaten der Geräteträger mit ausreichender Genauigkeit jederzeit zu kennen,
- die unmittelbar aufeinanderfolgende Nutzung eines Gerätes (ohne fachgerechte Reinigung und ggf. Dekontamination) nach Möglichkeit auszuschließen,
- Einsatzkräfte, die nicht im unmittelbaren Gefahrenbereich arbeiten, gegen zufällige Beaufschlagung mit Gefahrstoffen zuverlässig zu schützen.

### **6.16.5 Schutzrüstung Technische Hilfeleistung – Soll**

An die Schutzrüstung für die Technische Hilfeleistung wird nach der vorliegenden Gefährdungsbeurteilung der Feuerwehr die gleiche Mindestanforderung gestellt wie an die Schutzrüstung für die Brandbekämpfung „Außen“.

### **6.16.6 Schutzrüstung Rettungsdienst - Soll**

Die erforderliche Schutzrüstung für den Rettungsdienst besteht nach dem Ergebnis der vorliegenden Gefährdungsbeurteilung auf der Grundlage der Richtlinie GUV-R 2106 aus:

- Einsatzjacke und –Hose nach EN 343 [53], EN 533 und EN 471,
- Sicherheitsschuhwerk nach DIN EN ISO 20344,
- Schutzhandschuhen nach EN 374-1,
- Feuerwehrhelm nach DIN EN 443 Typ A (optional Typ B).

Für den Rettungsdienst bietet diese Schutzrüstung ausreichend Schutz vor den dort auftretenden Gefahren. Eine erweiterte Schutzrüstung zum Schutz vor Infektionskrankheiten nach vfdb RL 0806 ergänzt bei Bedarf die Schutzrüstung Rettungsdienst.

### **6.16.7 Schutz- und Dienstbekleidung FFW - Soll**

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz muss in der Freiwilligen Feuerwehr Schutzkleidung getragen werden, die den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger entspricht. Die Stadt Neumünster hat als Träger des Brandschutzes gemäß § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C53, [58]) und §§ 29, 30 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) für alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die Angehörigen der Jugendfeuerwehr diese Dienst- und Schutzbekleidung bereitzustellen.

Die oben unter den Punkten 6.16.3 und 6.16.5 beschriebene Schutzrüstung für die Brandbekämpfung im Innenangriff, für den Außenangriff und die Technische Hilfeleistung erfüllt diese Vorgaben für die Einsatzkleidung der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Für die Einsatzkräfte des Löschzuges Gefahrgut (EZ II), die alle einer OrtsFw angehören, muss eine zweite Einsatzausstattung vorhanden sein, damit sie bei Alarm nicht zuerst das Feuerwehrhaus ihrer OrtsFw anfahren müssen. Der zweite Ausrüstungssatz muss im Feuerwehrhaus des Löschzuges Gefahrgut untergebracht sein.

Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr müssen darüber hinaus nach der Dienstbekleidungsvorschrift des Innenministeriums mit einer vollständigen Uniform ausgerüstet werden.

**Es wird empfohlen, alle Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr mit der Ausstattung für den Innenangriff auszustatten, um ein einheitliches Erscheinungsbild herzustellen und ein einheitliches Schutzniveau zu erreichen.**

In der Stadt Neumünster besteht deshalb für die Freiwilligen Feuerwehren künftig folgender fortlaufender Ausstattungsbedarf an Schutz- und Dienstbekleidung:

- ca. 300 Schutzausrüstungssets Innengriff nach Punkt 6.16.3.1,
- ca. 300 Dienstkleidungssets bestehend aus Tuchrock, Tuchhose, Diensthemd, Binder, Dienstmütze.

Für die Einsatzschutzkleidung gilt das zur erforderlichen Reservevorhaltung und zum jährlichen Verschleiß Ausgesagte. Die Dienstkleidungssets unterliegen zwar nur relativ geringer Abnutzung, jedoch ist in den ersten Dienstjahren nicht selten eine Mehrfachausgabe wegen Größenänderung erforderlich. Die gebrauchte Dienstkleidung kann nach Reinigung, sofern der Zustand es erlaubt, erneut ausgegeben werden.

### **6.16.8 Schutz- und Dienstkleidung JF / KF – Soll**

Die Mitglieder in den Jugend- und Kinderabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren müssen gemäß Bekleidungserlass des Innenministeriums Schleswig-Holsteins im Dienst ebenfalls Dienstkleidung oder Schutzkleidung tragen.

Es besteht danach ein Ausstattungsbedarf für die Jugendfeuerwehren von ca. **80 Schutz- und Dienstkleidungssets** bestehend aus

- Jacke,
- Hose,
- Parka,
- Handschuhen,
- Helm,
- Schuttschuhwerk.

Darüber hinaus besteht für die zu gründende Kinderfeuerwehr ein Ausstattungsbedarf von ca. **30 Schutz- und Dienstkleidungssets** bestehend aus

- Jacke,
- Hose,
- Parka,
- Handschuhen,
- Helm,
- Schuttschuhwerk.

Die Dienstkleidungssets der Jugendfeuerwehren unterliegen zwar nur relativ geringem Verschleiß, jedoch ist in den ersten Dienstjahren nicht selten eine Mehrfachausgabe wegen Größenänderung erforderlich. Die gebrauchte Dienstkleidung kann nach Reinigung, sofern der Zustand es erlaubt, erneut ausgegeben werden.

### **6.16.9 Besondere Schutzausrüstung – Soll**

#### Schutzausrüstung gegen Gefahrstoffe

Zum Schutz der Einsatzkräfte vor atomaren, biologischen und chemischen Gefahren sind spezielle Schutzausrüstungen erforderlich. Dies sind nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung:

- Schutzkleidung zum Schutz vor radioaktiver Kontamination nach EN 1073-1 und EN 1073-2,
- Schutzkleidung zum Schutz vor biologischen Gefahren nach vfdb Richtlinie 0806 bzw. Richtlinie 0801,
- Schutzkleidung zum Schutz vor chemischen Gefahren nach DIN EN 943-2 und DIN EN 463.

Die obigen Schutzausrüstungen werden in der Regel mit umluftunabhängigem Atemschutz getragen. Das unter Punkt 6.16.4 zum Erfordernis von Atemschutz in Randbereichen einer Einsatzstelle gilt für Chemieschutz grundsätzlich analog. In bestimmten Gefahrenlagen ist es daher erforderlich, dass alle Einsatzkräfte so genannte „Leichte (Einweg-) Chemieschutzanzüge“ tragen (DIN EN 463 Typ 3), die vor gelegentlichen Spritzern von Säuren, Laugen, Kohlenwasserstoffen und anderen Verschmutzungen schützen.

#### Schutzausrüstung für das Arbeiten am und auf dem Wasser

Für die Wasser- und Eisrettung sowie das Arbeiten am und auf dem Wasser ist wegen der Gefahr durch Ertrinken nach der vorliegenden Gefährdungsbeurteilung neben der Einsatzjacke und -hose nach EN 469 Stufe 1 folgende Zusatzausrüstung erforderlich:

- Rettungsweste nach DIN EN 399
- sowie Überlebensanzug nach EN ISO 15027 T1-T3.

## **7 Struktur der Feuerwehr – Ist**

### **7.1 Verfahren zur Bestimmung der Ist-Struktur einer Feuerwehr**

Im Folgenden wird die mit Stand 2016 vorhandene Struktur der Feuerwehr Neumünster dargestellt. Sich bereits abzeichnende Änderungen werden aufgeführt, sofern diese bereits durch Planungen bzw. Ausweisungen im Stellen- und Haushaltsplan 2017/2018 der Stadt zur Umsetzung beschlossen sind.

### **7.2 Erreichbarkeit und Standorte – Ist**

Die Ist-Erreichbarkeit der Bevölkerung in Neumünster durch Gefahrenabwehrkräfte des Fachdienstes 37 wurde aus den Einsatzdaten des Jahres 2016 ermittelt. Dabei wurde durch geeignete Abfragen der im Einsatzleitsystem „SecureCad“ der Leitstelle dokumentierten Zeiten sichergestellt, dass nur relevante Einsätze und Einsatzmittel zur Bestimmung der Einstufung der jeweiligen statistischen Bezirke in einen Erreichbarkeitsgrad herangezogen wurden.

#### **7.2.1 Feuerwachen der Berufsfeuerwehr - Ist**

Die Berufsfeuerwehr verfügt derzeit über folgende Wachen:

- Feuer- und Rettungswache                      Färberstraße 105-107 (GAZ)
- Notarztwache                                        Friesenstraße 11 (FEK)

Die Feuer- und Rettungswache, welche 2014 neu erbaut wurde, befindet sich auf einem Teil der ehemaligen Hindenburgkaserne.

**In 85 % der Einsätze wird die Hilfsfrist H1 von 8,5 - 9,5 Minuten und die Funktionsstärke F 1 von 10 Funktionen eingehalten.**

**In 95% der Einsätze wird eine Hilfsfrist H1 von 9,5 - 10,5 Minuten und die Funktionsstärke F 1 von 10 Funktionen eingehalten.**

**Das gesamte Einsatzgebiet der Stadt Neumünster ist vom Standort der Feuer- und Rettungswache innerhalb der Hilfsfrist (H1) erreichbar.**

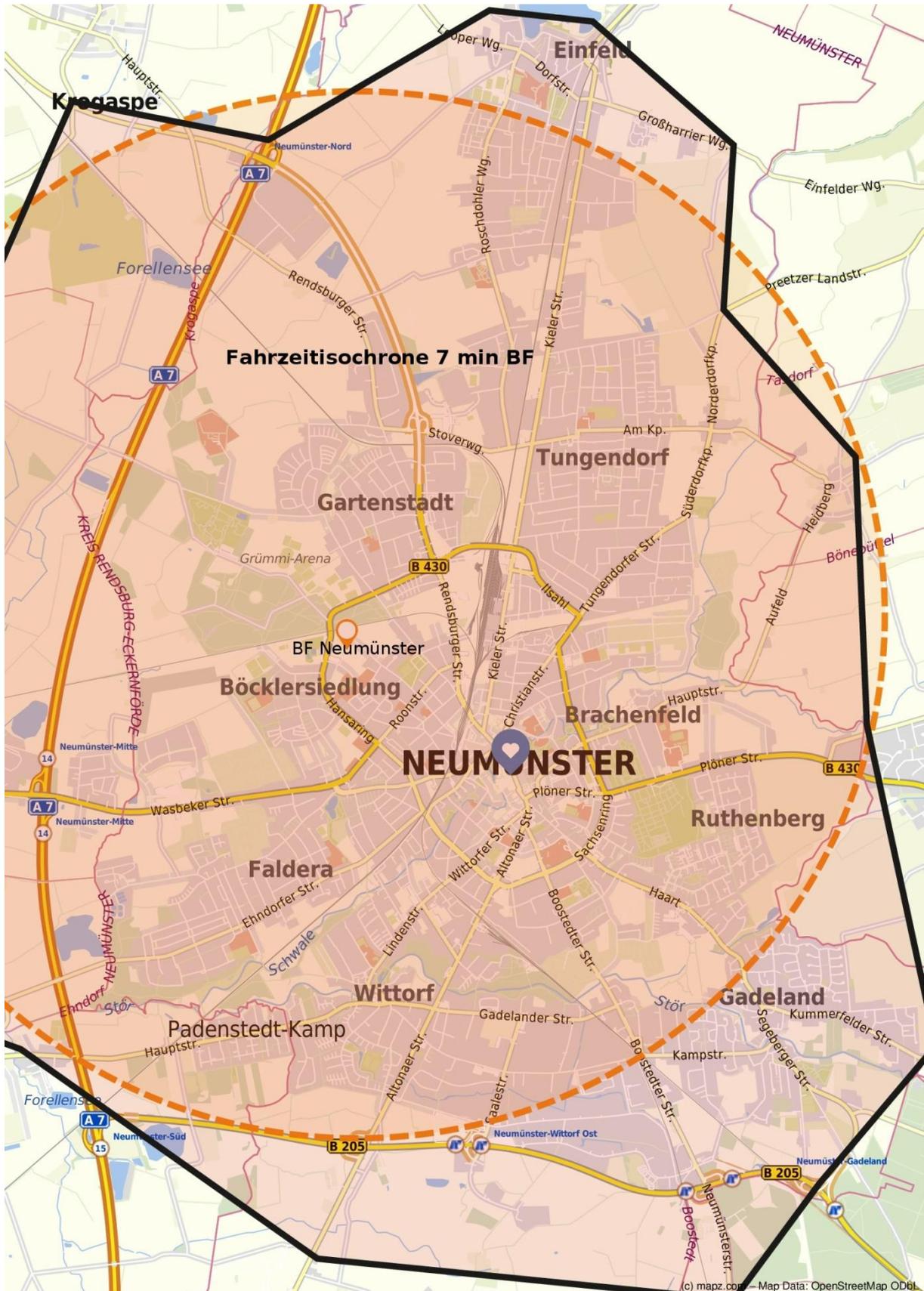


Abbildung 7-1 Fahrzeitisochrone der Berufsfeuerwehr bei einer Ausrückezeit von 1 Minute vom Gefahrenabwehrzentrum

Der gestrichelte Kreis stellt die berechnete Abdeckung in 7 Minuten, die Fläche der schwarzen Linie die real ermittelte Abdeckung dar.

## 7.2.2 Feuerwehrrhäuser der Freiwilligen Feuerwehr - Ist

Die Struktur der derzeit noch vorhandenen 7 Standorte der Freiwilligen Feuerwehr Neumünster steht im engen Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwicklung des Feuerwehrwesens in der Stadt und den durchgeführten Gebietsreformen im Land Schleswig-Holstein.

Diese Standorte sind wie oben dargelegt, in der Mehrzahl bereits von den damals selbständigen Gemeinden festgelegt worden und entsprechen nicht immer den heutigen taktischen Erfordernissen. So liegen die Feuerwehrrhäuser der Ortswehren Tungendorf-Dorf und Tungendorf-Stadt sehr dicht beieinander. Der Bereich Gartenstadt besitzt hingegen keine Ortsfeuerwehr.

Dies hat Auswirkungen auf die Ausrückezeit der betreffenden OrtsFw. Dennoch kann heute (bis auf die genannte Ausnahme) die geografische Lage der meisten Feuerwehrrhäuser unter Berücksichtigung der jeweiligen Hauptaufgabenstellung als einsatztaktisch zufriedenstellend bezeichnet werden.

Der Standort der ehemaligen eigenständigen Ortsfeuerwehr Brachenfeld wird derzeit noch durch eine Löschgruppe der neuen Feuerwehr Mitte genutzt. Mittelfristig ist zu prüfen, welche Ertüchtigungsmaßnahmen im Feuerwehrrhaus der FFW Mitte im GAZ notwendig sind, um beide Standorte im GAZ zusammenzuführen.

Das Feuerwehrrhaus in Brachenfeld kann ohne Defizite in der räumlichen Abdeckung aus dem Alarmierungskonzept entfernt werden. Der ehemalige Ausrückebezirk muss in Teilen neu geschnitten werden.

Weitere Optimierungsmöglichkeiten gibt es bei den Standorten der Feuerwehren in Tungendorf.

Der Norden der Stadt wird durch die Ortswehr Einfeld ohne räumliche Defizite abgedeckt.

Der Süden der Stadt kann durch die beiden Ortswehren Gadeland und Wittorf ohne räumliche Defizite abgedeckt.

**Die Standorte der Freiwilligen Feuerwehr Neumünster sind von ihrer Verortung geeignet, das Stadtgebiet bei einer Ausrückezeit von 9 Minuten abzudecken. Es gibt flächenmäßige Überschneidungen.**

## 7.2.3 Sonstige Standorte der Freiwilligen Feuerwehr - Ist

Der Standort des Einsatzzuges II des Löschzuges Gefahrgut im Gefahrenabwehrzentrum ist aus einsatztaktischer Sicht ideal.

## 7.2.4 Standorte Katastrophenschutzeinheiten – Ist

Der Standort im Gefahrenabwehrzentrum ist aus einsatztaktischer Sicht ideal.

## 7.3 Taktische Einheiten – Ist

### 7.3.1 Kritischer Wohnungsbrand – Ist

Da in Neumünster das Schutzziel „Kritischer Wohnungsbrand“ durch einen zusammengesetzten AGBF-Löschzug aus Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr abgebildet wird, müssen die Ist-Stände der einzelnen Schutzzielstufen gesondert betrachtet werden.

#### 7.3.1.1 Kritischer Wohnungsbrand Schutzstufe 1 – Ist

Zur Erfüllung der Schutzstufe 1 (Menschenrettung) bei kritischen Bränden steht ein Löschzug der Berufsfeuerwehr zur Verfügung, der technisch, wie unter Punkt 6.3.1.1 beschrieben, ausgestattet ist.

Personell ist der Löschzug der Berufsfeuerwehr durchgängig mit 10 Einsatzkräften ausgestattet. Damit ist es möglich, die geforderten 10 Funktionen gem. Schutzstufe 1 sicherzustellen. Diese Personalanzahl wird in einigen Fällen nicht durchgängig sichergestellt.

Gründe hierfür sind:

- Aktivierung des Löschzugrettungswagens bei Spitzenlasteinsätzen,
  - o Es fehlen temporär zwei Kollegen auf dem Löschzug.
    - 442 Stunden 2016
- Aktivierung des zweiten Notarzteinsetzfahrzeuges,
  - o Es fehlt temporär ein Kollege auf dem Löschzug.
    - 15 Stunden 2016
- Gestellung des Führers der Theatersicherheitswache,
  - o Es fehlt temporär ein Kollege auf dem Löschzug.
    - 132 Veranstaltungen a 4 h mit einem Kollegen: 528 Stunden
- übermäßiger Krankenstand in der Wachabteilung
  - o Nicht organisatorisch ausgleichbare Unterbesetzung
    - 421 Stunden

Summe der Unterbesetzungen 2016: **1010 Stunden.**

Zurzeit liegt der personelle Erreichungsgrad der Funktionsbesetzung mit 10 Funktionen im Jahr 2016 bei

**88,4 % ( 2009: 92 %)**

**Es ist zu einer Verschlechterung der personellen Verfügbarkeit um 4 % im Vergleich zu 2009 auf Grund gesteigerter Rettungsdiensteinsätze gekommen, bei denen zur Aufrechterhaltung des rettungsdienstlichen Sicherheitsniveaus Kollegen des Löschzuges vom Brandschutz abgezogen wurden.**

Kommt es während einer temporären Unterbesetzung eines Löschzuges zu einem kritischen Einsatz, wird zwar zusätzlich zum Löschzug der Berufsfeuerwehr ein Löschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr alarmiert, dies kann jedoch in der Regel nicht zeitgerecht an der Einsatzstelle eintreffen. Daher ist in diesen nicht seltenen Fällen von vorn herein das Erreichen des Schutzzieles unmöglich.

**Es werden bei diesen Einsätzen Sicherheitsbestimmungen und taktische Einsatzregeln in einem nicht vertretbaren Maße verletzt.**

Ein zweiter Löschzug, wie er nach Punkt 6.3.1.1 mindestens erforderlich ist, steht nur technisch durch die Reservefahrzeuge der Berufsfeuerwehr zur Verfügung. Personal ist für den zweiten Löschzug nicht vorhanden. Wenn die Fahrzeuge des Löschzuges gebunden sind, werden daher durch das Tagesdienstpersonal der Berufsfeuerwehr ein Hubrettungsfahrzeug, falls möglich auch ein Löschfahrzeug besetzt. Sofern, wie an den Wochenenden, Tagesdienstpersonal der Berufsfeuerwehr nicht zur Verfügung steht, werden Führungskräfte alarmiert und auf die Wache beordert. Die Besetzung der Reserve-Drehleiter wird dann durch Deaktivierung eines Rettungswagens und durch Hausalarm dienstfreier Berufsfeuerwehr-Kräfte sichergestellt.

**Da die Erfüllung der Schutzstufe 1 die Menschenrettung garantiert, muss eine Unterbesetzung des Löschzuges durch personelle und organisatorische Maßnahmen auf ein verantwortbares Minimum reduziert werden.**

In der folgenden Abbildung sind alle Eintreffzeiten des Löschzuges der Berufsfeuerwehr aufgetragen. Man erkennt deutlich, dass in 85 % aller Fälle eine Eintreffzeit von bis zu 8 Minuten (plus 1,5 Minuten Dispositionszeit) und zu 95% in maximal 9 Minuten erreicht wird.

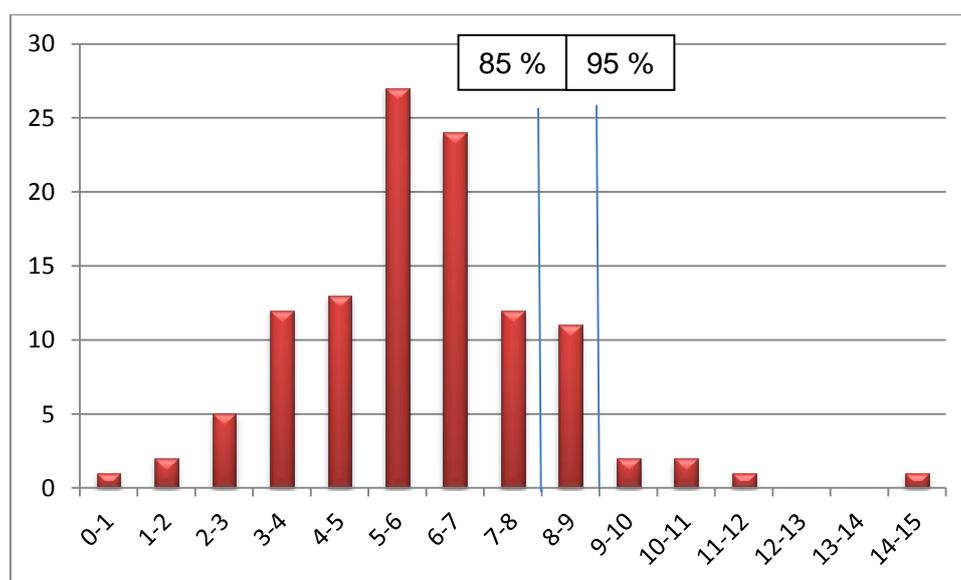


Abbildung 7-2 Eintreffzeiten BF der Schutzstufe 1

**Das Schutzziel 1 wird zu 85 % (2009: 75,2%) im gesamten Stadtgebiet erfüllt.**

Damit sind die im Brandschutzbedarfsplan 2010 geforderten 90 % noch nicht ganz erreicht. Es ist aber zu einer Verbesserung von 15 % im Vergleich zum letzten Brandschutzbedarfsplan gekommen. Es liegt kein Organisationsverschulden vor. Eine Verkürzung der Ausrückezeit um 30 Sekunden würde den Erreichungsgrad auf 95% heben, welches dann ein ausgezeichneter Wert wäre.

### 7.3.1.2 Kritischer Wohnungsbrand Schutzstufe 2 – Ist

#### Personelle Sicherstellung:

Die Schutzstufe 2 beim „Kritischen Wohnungsbrand“ ist derzeit durch die jeweilige Ortsfeuerwehr sicherzustellen. Hier ist folgende Mindestfahrzeugbesetzung notwendig:

- Staffelstärke: 1 / 5 // 6
  - o 1 Gruppenführer
  - o 1 Maschinist
  - o 1 Atemschutzgeräteträgertrupp
  - o 1 weiterer Trupp.

Diese Mindestfunktionsbesetzung ist jederzeit in Dreifachbesetzung vorzuhalten und die Kameraden müssen sich in einem Umkreis von 4 km um das Feuerwehrhaus befinden, um rechtzeitig eingreifen zu können. Kritischer Punkt ist die Vorhaltung der Atemschutztrupps.

Nach Auswertung der durch die Ortswehren eingereichten Daten kann festgestellt werden, dass es an Wochentagen nicht mehr flächendeckend möglich ist, die personellen, qualitativen und zeitlichen Vorgaben des Schutzzieles 2 durch alle Ortswehren sicherzustellen. Dies ist in den auswärtigen Arbeitsplätzen und der hohen beruflichen Belastung begründet.

Auch in den Abendstunden und an den Wochenenden hat sich der Erreichungsgrad negativ entwickelt, so dass auch hier eine flächendeckende Erfüllung des Schutzzieles nicht mehr sichergestellt werden kann.

#### Zeitliche Erfüllung:

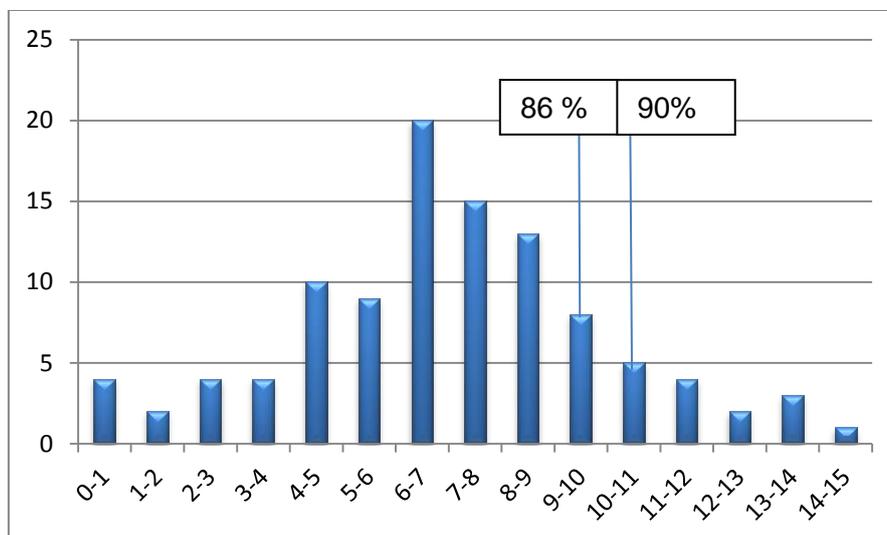
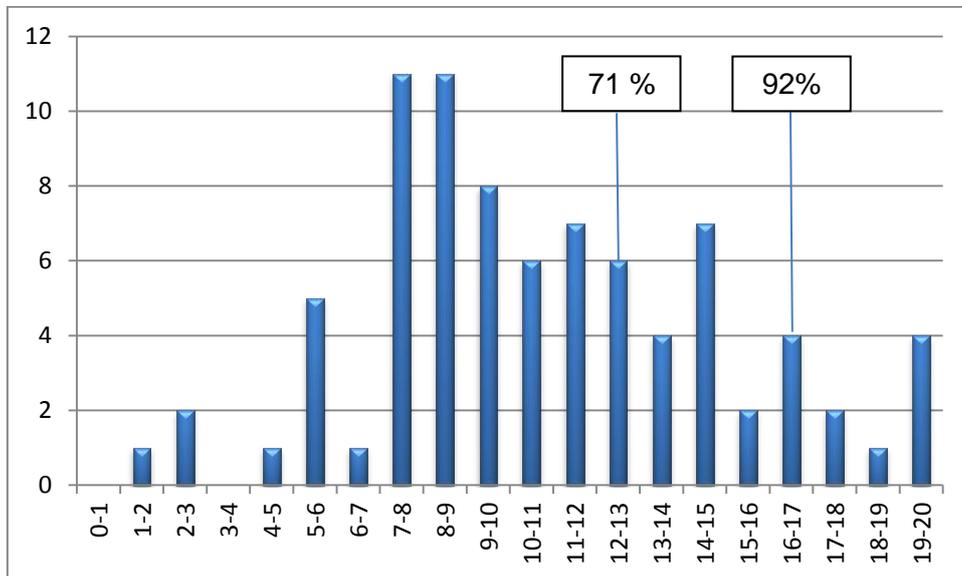


Abbildung 7-3 Ausrückezeiten der Freiwilligen Feuerwehr gesamt

**Die Ausrückezeit der Freiwilligen Feuerwehr liegt mit einer Sicherheit von 90 % bei 11 Minuten im Jahresdurchschnitt über alle Wehren.**

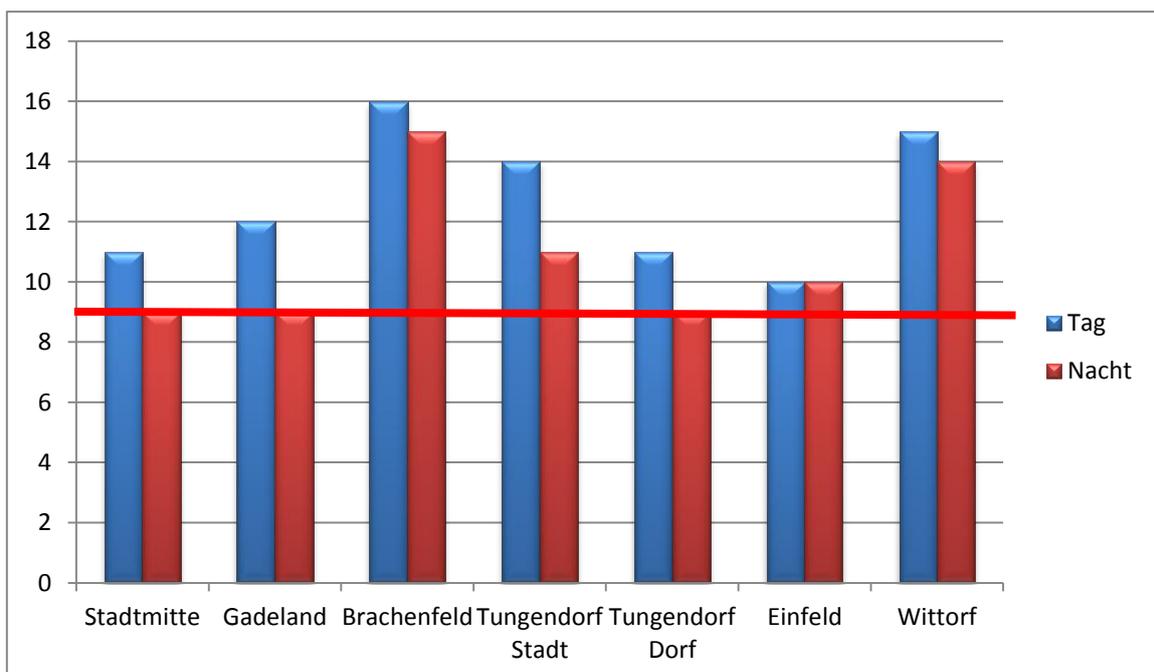


**Abbildung 7-4 Hilfsfristerreichungsgrade der FFW Neumünster für die Schutzstufe 2**

**Die Freiwilligen Feuerwehren erreichen mit einer Sicherheit von 71 % im Jahresdurchschnitt den zeitlichen und personellen Aspekt der Schutzstufe 2.**

**Es besteht die Gefahr eines Organisationsverschuldens.**

Betrachtet man die Ausrückezeiten nach Tageszeit und zuständiger Ortswehr ergibt sich ein differenziertes Bild hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Wehren.



**Abbildung 7-5 Ausrückezeit nach Tag/Nacht mit einer Sicherheit von mind. 90 %**

Die rote Linie markiert die Ausrückezeit von 9 Minuten, welche notwendig ist, um das Einsatzgebiet innerhalb der Hilfsfrist zu erreichen. Zu erkennen ist, dass insbesondere am Tage die Ausrückezeiten aller Ortswehren über 9 Minuten liegen. Eine zeitliche Erfüllung der Schutzstufe 2 im Einsatzgebiet ist somit in der erforderlichen Sicherheit nicht gegeben.

Auch in der Nacht gibt es Ausrückebezirke, welche nicht in der notwendigen Zeit abgedeckt werden können.

Bei der Auswertung der Einsatzleitrechnerdaten wurde festgestellt, dass die Stati für das Eintreffen an der Einsatzstelle häufig unvollständig sind. Das führt dazu, dass nur eine Gesamtauswertung über den gesamten Tag und alle Ortswehren in der Hilfsfristerreichung belastbar berechnet werden kann. Eine Trennung nach Tag und Nacht und bezogen auf jede einzelne Ortswehr ist nicht möglich.

**Aus der Abbildung 7-3, Abbildung 7-4 und der Abbildung 7-5 kann abgeleitet werden, dass eine flächendeckende Erfüllung des Schutzzieles 2 allein durch die Freiwillige Feuerwehr ganztäglich nicht möglich ist.**

### **7.3.2 Erweiterte Aufgaben Freiwillige Feuerwehr – Ist**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neumünster sind noch nicht vollumfänglich in der Lage, die in 6.3.2 geforderten Maßnahmen mit der vorhandenen Personal- und Materialausstattung abzudecken.

#### **Ist-Stand bei erweiterten Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr:**

##### **1. Wasserversorgung**

Die Freiwillige Feuerwehr verfügt derzeit über vier Bundes- und Landesfahrzeuge, die diese Aufgabe erfüllen können. Ein entsprechender Ersatz ist durch die Stadt nach Aussonderung der Fahrzeuge sicherzustellen. Die Aufgabe wird erfüllt.

##### **2. Technische Hilfe bei Paralleleinsätzen**

Die Freiwillige Feuerwehr Einfeld verfügt über einen alten Rüstwagen 1 aus einer Landesbeschaffung im Rahmen des Katastrophenschutzes, die Feuerwehr Gadeland besitzt ein LF 10/6 TH mit einem Rüstsatz. Die Beschaffung des LF 10 TH für Einfeld ist in 2017/2018, die Ausstattung der FFW Mitte ist im Rahmen der normalen Fahrzeugregeneration geplant. Nach der Beschaffung des LF 10 TH für Einfeld wird der RW 1 ausgesondert. Die Aufgabe wird derzeit in Teilen erfüllt.

##### **3. Wasser- und Eisrettung auf See**

Diese Aufgabe wird durch die Freiwillige Feuerwehr Einfeld wahrgenommen. Die Einsatzmittel sind vorhanden und ausreichend.

##### **4. Führungsunterstützung beim Einsatz des ELW 2**

Das Fahrzeug wird derzeit durch die Freiwillige Feuerwehr zusammen mit der Gruppe Informations- und Kommunikationswesen der Regieeinheit betrieben. Das Fahrzeug entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen an eine mobile Technische Einsatzleitung. Es besteht ein regelmäßiger Ausbildungs- und Übungsbedarf. Die personelle Ausstattung ist für einen Schichtbetrieb ausreichend.

#### **5. Gestellung des Einsatzzuges II des Löschzuges Gefahrgut**

Das entsprechende Material ist nicht vollumfänglich vorhanden. Es fehlt ein Mannschaftstransportwagen. Der AC-Reaktor-Erkundungskraftwagen muss durch einen Gerätewagen Messtechnik ersetzt werden. Die volle personelle Einsatzbereitschaft ist derzeit nicht gegeben. Die notwendige zusätzliche Bekleidung für die Mitglieder ist vorhanden.

#### **6. Unterstützung der SEG Rettung beim Aufbau/Betreiben des Behandlungsplatzes**

Diese Aufgabe wird seit der Fusion der Ortswehren Brachenfeld und Stadtmitte durch Katastrophenschutzeinheiten wahrgenommen.

#### **7. Mitwirkung bei Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung**

Der Stadtfeuerwehrverband arbeitet eng mit der Berufsfeuerwehr zusammen.

**Derzeit werden nicht alle notwendigen erweiterten Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr wahrgenommen. Dies hat personelle, technische und organisatorische Gründe.**

### 7.3.3 Kritische Technische Hilfeleistung – Ist

Zur Bewältigung kritischer Hilfeleistungseinsätze wird derzeit ein Rüstzug der Berufsfeuerwehr entsandt, der wie folgt aufgebaut ist:

Anzahl	Bezeichnung	Einheit	Besatzung
1	Einsatzleitwagen 1	BF	1-2
1	Hilfeleistungslöschfahrzeug 20	BF	4
1	Tanklöschfahrzeug 4000	BF	3-4
1	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter Rüst	BF	2
1	Rettungswagen	BF	2
		<b>Summe</b>	<b>12-14</b>

Tabelle 30 Rüstzug der BF - Ist

**Mit diesem Rüstzug können die unter Punkt 6.3.3 beschriebenen Leistungen erbracht werden. Es bestehen keine Defizite.**

Zusätzlich zum Rüstzug stehen in Neumünster derzeit folgende Rüstkomponenten zur Verfügung:

Anzahl	Bezeichnung	Einheit	Wehr
2	Hilfeleistungslöschfahrzeuge des Reservelöschzuges	BF	
1	Rüstwagen 1	FFw	Einfeld
1	LF 10/6 TH	FFw	Gadeland

Tabelle 31 Ergänzende Einheiten in der Technischen Hilfe - Ist

Kleinere Technische Hilfeleistungen werden mit dem zweiten Löschfahrzeug der Berufsfeuerwehr allein abgearbeitet. Zusätzlich steht ein Gerätewagen Logistik mit Ladebordwand und Modulbeladung für spezielle Technische Hilfeleistungen zur Verfügung.

Die Gesamtzahl der Rüstsätze innerhalb der Stadt ist noch zu gering, da das Fahrzeugkonzept des bisherigen Brandschutzbedarfsplans 2010 noch nicht vollständig umgesetzt ist. Es fehlen noch die Löschfahrzeuge 10 TH für die Ortswehren Einfeld und Stadtmitte. Die Beschaffung des Fahrzeuges für Einfeld ist in 2017 im Haushalt eingeplant.

**Die Abarbeitung von Paralleleinsätzen mit dem Schutzziel „Technische Hilfeleistung“ ist noch nicht vollumfänglich möglich. Die Maßnahmen sind eingeleitet.**

### 7.3.4 Gefahrstoffeinsatz – Ist

Zur Abwicklung von Einsätzen unter Beteiligung von Gefahrgut wird in Neumünster der Einsatzzug I (EZ I) des Löschzuges Gefahrgut der Berufsfeuerwehr entsandt, der wie folgt aufgebaut ist:

Anzahl	Bezeichnung	Einheit	Besatzung
1	Einsatzleitwagen 1	BF	1-2
1	Hilfeleistungslöschfahrzeug 20	BF	4
1	Tanklöschfahrzeug 4000	BF	3-4
1	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter Gefahrgut	BF	2
1	Rettungswagen	BF	2
		<b>Summe</b>	<b>12-14</b>

**Tabelle 32 Einheiten Gefahrstoffeinsatz – Ist**

Der Einsatzzug I der Berufsfeuerwehr wird je nach Tageszeit und Wochentag aus den 10-12 Funktionen des regulären Brandschutzes und 2 Funktionen des Rettungsdienstes gebildet.

Gefahrguteinsätze sind zeit- und personalintensiv. In der Regel müssen dienstfreie Kräfte der Berufsfeuerwehr zur Wachverstärkung für die Einsatzdauer herangezogen werden.

**Der Einsatzzug I des LZG ist derzeit in vollem Umfang in der Lage, die unter Punkt 6.3.5 beschriebenen Leistungen zu erbringen.**

### 7.3.5 ABC-Einsatz - Ist

In der Stadt Neumünster steht zur Bewältigung von ABC-Einsätzen ein Löschzug Gefahrgut (LZG), bestehend aus einem Gefahrguteinsatzzug I der Berufsfeuerwehr und einem Gefahrguteinsatzzug II der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung. Beim Einsatz des LZG kommen derzeit folgende Komponenten zum Einsatz:

Abschnitt	Anzahl	Bezeichnung	Einheit	Besatzung
Einsatzleitung	1	Einsatzleitwagen 2	BF/FFw/KatS	10
Gefahrenabwehr (EZ I)	1	Einsatzleitwagen 1	BF	1-2
	1	Hilfeleistungslöschfahrzeug 20	BF	4
	1	Tanklöschfahrzeug 4000	BF	3-4
	1	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter Gefahrgut	BF	2
	1	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter Löschmittel (ABC-Pulver/Schaummittel)	BF	
	ggf. 1	Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz (AB Astra)	BF	
	ggf. 1	Abrollbehälter Rüst (AB Rüst)	BF	
Dekontamination (EZ II)	1	Mannschaftstransportwagen	FFw	8
	1	Dekontaminationslastkraftwagen Personen (Dekon P)	FFw	6
	1	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter Dekontamination	FFw	2
	1	Löschgruppenfahrzeug 10	FFw	9
Messen (EZ II)	1	AC-Reaktor Erkundungskraftwagen / GW Messtechnik	FFw	3
Rettungsdienst	1	Rettungswagen	BF	2
			<b>Summe</b>	<b>46 - 48</b>

Tabelle 33 Einheit Löschzug Gefahrgut – Ist

#### Es bestehen Defizite bei der Aufgabe Messen sowie Personen- und Abrollbehältertransport des Einsatzzuges II.

Folgende Komponenten sind nicht (rot) bzw. nicht in der notwendigen Qualität (gelb) vorhanden und müssen beschafft werden:

Anzahl	Bezeichnung	Einheit	Besatzung
1	Gerätewagen Messtechnik	EZ II	3
1	Mannschaftstransportwagen	EZ II	8
1	Wechseladerfahrzeug	BF/EZ II	2

Tabelle 34 Ausrüstungsdefizit ABC-Einsatz

### 7.3.6 Wasserrettungseinsatz - Ist

Bei Unfällen auf Gewässern wird in Neumünster ein so genannter Wasserrettungszug entsandt, der sich wie folgt zusammensetzt:

Anzahl	Bezeichnung	Einheit	Besatzung
1	Einsatzleitwagen 1	BF	2
1	Hilfeleistungslöschfahrzeug 20	BF	4
1	Gerätewagen Logistik mit einem Anhänger Rettungsboot 2 (RTB 2) und ggf. Eisrettungsgerät	BF	2
1	Hubrettungsfahrzeug	BF	2
1	Notarzteinsatzfahrzeug	BF	2
1	Rettungswagen	BF	2
			<b>14</b>

**Tabelle 35 Wasserrettungszug der Berufsfeuerwehr - Ist**

Die Ortswehr Einfeld ist wie folgt ausgestattet:

Anzahl	Bezeichnung	Einheit	Besatzung
1	MTW	FFw	9
1	Rettungsboot 1 (RTB 1)	FFw	
			<b>9</b>

**Tabelle 36 Unterstützungseinheit Wasserrettung FFw Einfeld - Ist**

**Es bestehen keine Defizite.**

### 7.3.7 Löschwasserversorgung – Ist

Die Feuerwehr Neumünster ist derzeit in der Lage, die

- **Taktische Einheit Wasserförderung – klein** und die
- **Taktische Einheit Wasserförderung – groß** gem. Punkt 6.3.7 zu bilden.

Rückgrat für diese Einsatzaufgaben sind derzeit die vom Bund für den Bevölkerungsschutz bereitgestellten Löschfahrzeuge LF 16-TS und LF KatS. Diese Fahrzeuge besitzen zwei Feuerlöschkreiselpumpen und sind in der Lage eine Wasserversorgung über 600 m sicherzustellen. Die Stadt Neumünster besitzt drei LF 16-TS und ein LF KatS. Derzeit stellt der Bund weitere LF KatS für den Bevölkerungsschutz in begrenzter Stückzahl bereit.

Über Lieferzeiten und Stückzahlen für Neumünster liegen keine Erkenntnisse vor. Diese Fahrzeuge dürfen nicht für den originären Brandschutz angerechnet werden und können durch den Bund jederzeit abgerufen werden. Ergänzend ist ein Abrollbehälter mit Schlauchmaterial (AB-Schlauch) vorhanden. Mit diesem Abrollbehälter können Schlauchleitungen bis zu 2.000 m verlegt werden.

Einheit	Fahrzeug	Pumpe	Schlauchlänge
BF	Abrollbehälter Schlauch	1 x 800 l/min	2000 m
FFw Einfeld	LF KatS	1 x 2000 l/min 1 x 800 l/min	600 m
FFw Stadtmitte	LF 16-TS KatS	1 x 1600 l/min 1 x 800 l/min	600 m
FFw Gadeland	LF 16-TS KatS	1 x 1600 l/min 1 x 800 l/min	600 m

**Tabelle 37 Einheiten zur Wasserförderung in Neumünster - Ist**

Die **Taktische Einheit Wassertransport** gem. Punkt 6.3.7 kann aus den vorhandenen Fahrzeugen gebildet werden.

**Es bestehen keine Defizite.**

Es ist erforderlich, die Fahrzeugregenerationen wie im Brandschutzbedarfsplan 2010 festgelegt, weiterhin umzusetzen. Dazu gehört die Regeneration der vorhandenen LF 16 TS der FFw Mitte und Gadeland durch ein LF KatS, sowie die Beschaffung eines LF KatS für den Löschzug Tungendorf.

### 7.3.8 Logistik - Ist

Die Logistik der Berufsfeuerwehr Neumünster wird durch die Einheiten in der folgenden Tabelle sichergestellt:

Aufgabe	Fahrzeuge	Transportaufgabe	Transportkapazität
<b>Materialtransport</b>			
	Wechselader 1	Transport der Abrollbehälter	1 Abrollbehälter
	Wechselader 2	Transport der Abrollbehälter	1 Abrollbehälter
	Gerätewagen Logistik	Transport von Modulen für die Technische Hilfe, Zugfahrzeug für die Wasserrettung	mehrere Module
<b>Personentransport</b>			
	MTW 1 (BF)	Personentransport,	8
	MTW 2 (KatS)		8
	KdoW 3 (KatS)		4
	KdoW 4 (VB)		4
	KdoW 5 (VB)		4
		<b>Summe Personentransport</b>	28

Tabelle 38 Logistikressourcen der Berufsfeuerwehr – Ist

**Beim Personentransport bestehen keine Defizite.**

**Für den Transport der Abrollbehälter wird bei einigen Einsatzlagen z.B. bei Gefahrguteinsätzen ein drittes Wechseladerfahrzeug benötigt.**

### 7.3.9 Besondere Einsatzmittel – Ist

#### 7.3.9.1 Sonderlöschmittel – Ist

Derzeit werden im Fachdienst 37 folgende Einheiten/Lager mit Sonderlöschmitteln vorgehalten:

Fahrzeug/Ort	Pulver	Schaummittel	Kohlendioxid
Abrollbehälter Löschmittel	500 kg BC - Pulver 2 x 150 kg ABC - Pulver 3 x 12 kg D - Pulver	2 x 600 l MBS <sup>20</sup> 1 x 600 l MBS (AR <sup>21</sup> )	2 x 120 kg
Einsatzmittellager GAZ	-	1.720 l MBS	-
Fahrzeuge BF	nicht erfasst	800 l MBS	nicht erfasst
Fahrzeuge FF	nicht erfasst	1.140 MBS	nicht erfasst
<b>Summen</b>		6.840 l MBS 600 l MBS (AR)	

Tabelle 39 Übersicht der vorhandenen Sonderlöschmittel – Ist

**Es bestehen keine Defizite.**

#### 7.3.9.2 Geräte für Unfälle auf Gleisanlagen – Ist

Die erforderlichen Geräte sind vorhanden. Das Bahnerden wird regelmäßig unterrichtet und abgeprüft.

**Es bestehen keine Defizite.**

### 7.3.10 Integrierte Leitstelle – Ist

Die Stadt Neumünster betreibt seit dem 01.07.2012 wieder eine eigene Integrierte Leitstelle für das Stadtgebiet Neumünsters im Brandschutz und den erweiterten Rettungsdienstbereich. Die Erfahrungen der vergangenen 5 Jahre beim Betrieb der Leitstelle haben insbesondere bei der Leitung von erweiterten Schadenslagen gezeigt, dass die Entscheidung der Eigenwahrnehmung dieser Aufgabe die Richtige war.

**Durch den Neubau der Feuer- und Rettungswache mit integrierter Leitstelle bestehen keine baulichen und technischen Defizite. Eine regelmäßige Aus- und Weiterbildung der Disponenten und die Regeneration der Einsatzleittechnik ist eine laufende Aufgabe.**

<sup>20</sup> MBS = Mehrbereichsschaummittel

<sup>21</sup> AR = alcohol resistant = alkoholbeständig

## **7.4 Führungsorganisation – Ist**

Die Führungsorganisation der Stadt Neumünster basiert auf einer Gliederung der Einsatzmaßnahmen in fünf Gefahrenabwehrstufen (Stufe I bis V), die für die gesamte Stadt einheitlich festgelegt sind.

Für die täglich anfallenden Einsätze der Feuerwehr und des Rettungsdienstes (Gefahrenabwehrstufen I, II und III) ist die Führungsorganisation durch die taktischen Einheiten vorgegeben und entspricht daher den Vorgaben der FwDV 100 [14].

Einsätze zur Gefahrenabwehr bei größeren Schadenslagen und außergewöhnlichen Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle (Gefahrenabwehrstufe IV) können nicht mit den üblichen Verfahren, Mitteln, Möglichkeiten und Strukturen der Feuerwehr oder der Stadtverwaltung bewältigt werden. Es sind besondere fachdienstübergreifende Maßnahmen und Führungsstrukturen erforderlich. Bei diesen Lagen wird der Führungsstab der Feuerwehr unter Hinzuziehung von Fachberatern und ggf. Verwaltungsfachpersonal gebildet.

Die Katastrophenschwelle (Gefahrenabwehrstufe V) - also der Beginn des Katastrophenfalls - ist in Neumünster durch das vorhandene Abwehrpotential hoch anzusetzen. Die Eckpunkte zur Feststellung des Katastrophenfalls, die grundsätzlichen Maßnahmen und Aufgaben zur Planung und Vorbereitung und die unmittelbare Katastrophenbekämpfung sind im Katastrophenabwehrkalender der Stadt festgelegt. Bei Überschreitung der Katastrophenschwelle geht der Führungsstab des FD 37 als Kernzelle in den Führungsstab der Stadt über. Damit ist gewährleistet, dass der jeweilige Wissensstand erhalten bleibt.

**Es bestehen keine Defizite.**

### **7.4.1 Mobile Technische Einsatzleitungen (TEL) – Ist**

Im Rahmen der Gefahrenabwehrstufen II und III setzt die Feuerwehr Neumünster einen Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) ein, der mit einem C-Dienst (gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) als Einsatzleiter besetzt ist. In Abhängigkeit vom Umfang des Schadensereignisses beim gleichzeitigen Einsatz von zwei oder mehr Zügen bzw. bei einem bestimmten Einsatzstichwort wird die Einsatzleitung durch den B-Dienst (höherer feuerwehrtechnischer Dienst) übernommen. Diesem steht ein Kommandowagen (KdoW) als Führungsmittel zur Verfügung.

Wenn der Einsatz es erfordert, wird die Einsatzleitung zu einer TEL aufgebaut, die in Neumünster durch Personal der Berufsfeuerwehr, Freiwilligen Feuerwehr und des Katastrophenschutzes besetzt wird und sich des vorhandenen Einsatzleitwagens 2 (ELW 2) als Führungsmittel bedient.

Die führungstechnische Ausstattung des vorhandenen ELW 2 und das notwendige Platzangebot entsprechen nicht mehr den Anforderungen.

Die Ersatzbeschaffung ist im Rahmen einer Landesbeschaffung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten eingeleitet und wird nach aktueller Planung in 2018/2019 umgesetzt. Die Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung.

**Es bestehen noch materielle Defizite, welche in absehbarer Zeit behoben sind.**

## **7.4.2 Ortsfeste Technische Einsatzleitungen – Ist**

Die ortsfeste Technische Einsatzleitung wird auf der Berufsfeuerwehrwache in Anlehnung an die Leitstelle gebildet. Dadurch sind die notwendige Kommunikationsanbindung und eine verlustfreie Lagebearbeitung gewährleistet. Darüber hinaus stehen weitere geeignete Räumlichkeiten im Gefahrenabwehrzentrum zur Verfügung.

**Es bestehen keine Defizite.**

### 7.4.3 Führungsstab Feuerwehr (FüS – Feu) – Ist

Die operativ-taktische Führung bei größeren Schadenslagen oder besonderen Einsatzlagen wird in Neumünster vom Führungsstab der Feuerwehr (FüS – Feu) wahrgenommen. Der FüS-Feu als Führungsmittel für alle Maßnahmen der Gefahrenabwehr zur Bewältigung von Großschadenslagen und außergewöhnlichen Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle, die eine zentrale Leitung für die Stadt Neumünster erforderlich machen.

Der FüS-Feu tritt zusammen wenn:

- die ortsfeste TEL nicht mehr in der Lage ist, die Führung wahrzunehmen,
- die Einsatzlage eine starke Einbindung von Fachberatern und Fachdiensten der Stadtverwaltung anzeigt oder
- mehrere TEL geführt werden müssen.

Der Führungsstab der Feuerwehr wird durch die Stabsmitglieder des Führungsstabes der Stadt besetzt. Die Führung erfolgt aber in diesem Fall nicht durch den Hauptverwaltungsbeamten, sondern durch den Fachdienst 37.

Er besteht aus

- dem **Kernführungsstab** für alle Szenarien,
- dem Ergänzungsmodul **Einsatz** bei taktischen Lagen ,
- dem Ergänzungsmodul **Verwaltung** bei Verwaltungslagen

und arbeitet als Stab nach dem Führungssystem der FwDV 100.

Der FüS-Feu arbeitet in den Räumlichkeiten des Führungsstabes der Stadt. Dadurch ist eine verzugslose Arbeit beim Aufwuchs einer Lage zur Katastrophe möglich. Die notwendigen Kommunikations- und Führungsmittel stehen zur Verfügung. Die Räumlichkeiten entsprechen den Vorgaben. Das Personal steht ausgebildet und im notwendigen Umfang zur Verfügung.

**Es bestehen keine Defizite.**

#### **7.4.4 Führungsstab der Stadt – Ist**

Im Krisen und/oder Katastrophenfall ist eine zentrale Einsatzleitung für die Stadt Neumünster erforderlich. Der Führungsstab der Stadt dient als Führungsmittel des Oberbürgermeisters als Hauptverwaltungsbeamten für alle Maßnahmen der Gefahrenabwehr zur Bewältigung von Großschadenslagen und außergewöhnlichen Ereignissen im Katastrophen- und/oder Krisenfall.

Der Stab der Stadt Neumünster setzt sich aus dem Führungsstab der Feuerwehr und zusätzlichen Elementen der Gefahrenabwehr (KVK, THW, Fachdienste der Stadtverwaltung, ...) zusammen. Der Stab wird durch den A-Dienst der Berufsfeuerwehr für den Oberbürgermeister geleitet.

Es stehen genügend Stabsmitglieder zur Verfügung. Die Ausbildung erfolgt seit mehreren Jahren in Zusammenarbeit mit der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz des Bundes (AKNZ) im Rahmen des Projektes „Nachhaltige Stabsausbildung“. Der Ausbildungsstand ist mittlerweile sehr hoch.

**Es bestehen keine Defizite.**

#### **7.5 Brandsicherheitswachdienst – Ist**

Der Brandsicherheitswachdienst wird in Neumünster von der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr gemeinsam oder bei Schwerpunktveranstaltungen durch die Berufsfeuerwehr allein (Nordbaumesse) wahrgenommen. Hierdurch kann das erforderliche Sicherheitsniveau bei den Veranstaltungen gemäß Punkt 6.5 garantiert und zugleich das erforderliche hauptamtliche Personal minimiert werden.

In der Regel wird der Einsatzleiter der Brandsicherheitswache durch die Berufsfeuerwehr und die Truppmänner durch die Freiwillige Feuerwehr gestellt. Die Freiwillige Feuerwehr erhält für die Wahrnehmung von Brandsicherheitswachen eine Aufwandsentschädigung.

**Die Brandsicherheitswachen werden sichergestellt.**

**Für die Zeit der Brandsicherheitswache wird der Löschzug der Berufsfeuerwehr temporär reduziert. Das Schutzziel 1 (Menschenrettung) ist dann nicht einzuhalten.**

## 7.6 Rettungsdienst der Feuerwehr - Ist

Nach dem derzeit gültigen Rettungsdienstgutachten besetzt die Feuerwehr folgende Rettungsmittel (taktische Einheiten):

### Umsetzungsrelevante Rettungsmittelvorhaltung für die Stadt Neumünster 2017

RW-Versorgungsbereich	Rettungsm. Typ	Ruf	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag			Sonntag/WF			Ø RM-Woch.-Std.			
			6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18				
Neumünster	RTW	1	[Green]																								168
	RTW	2	[Green]																								168
	RTW	3	[Green]																								168
	RTW	4	[Green]																								88
Zentrale Bemessung																											
KTP-Nahfahrten	RTW	5	[Yellow]																								59
	RTW	6	[Yellow]																								58
	RTW	7	[Yellow]																								49
KTP-Fernfahrten	KTW	1	[Yellow]																								50
	KTW	2	[Yellow]																								50
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 40%;"> <p><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> aus risikoabh. Bemessung der RTW-Vorhaltung</p> <p><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> aus frequenzabh. Bemessung der RTW/KTW-Vorhaltung</p> <p><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #FFD700; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> aus frequenzabh. Bemessung der KTW-Vorhaltung</p> </div> <div style="width: 55%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>RTW - Wochenstunden 592</p> <p>RTW/KTW - Wochenstunden 166</p> <p>KTW - Wochenstunden 100</p> <p><b>Stadt Neumünster gesamt 858</b></p> </div> </div>																											
<small>© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2016</small>																											

**Tabelle 40 Rettungsmittelbesetzung 2017 im Regelrettungsdienst**

Ergänzend zum Regelrettungsdienst wird beim Auftreten eines rettungsdienstlichen Notfalles ein zusätzlicher Rettungswagen durch Kollegen des Löschzuges besetzt, wenn keine weiteren Rettungswagen mehr zur Verfügung stehen. Dabei wird der Löschzug reduziert. Das Schutzziel 1 (Menschenrettung) ist dann nicht mehr erfüllbar. Jährlich werden 221 Einsätze durch diesen Löschzug Rettungswagen abgeleistet.

Ergänzend zum regulär vorzuhaltenden Notarzteinsetzfahrzeug besetzt die Berufsfeuerwehr beim Eintritt eines kritischen rettungsdienstlichen Notfalls ein zusätzliches Notarzteinsetzfahrzeug, wenn das reguläre nicht verfügbar ist. Das Schutzziel 1 (Menschenrettung) ist dann nicht mehr erfüllbar. Dies war 15-mal in 2016 der Fall.

Darüber hinaus fährt bei weiteren Notfällen ein Löschfahrzeug mit rettungsdienstlicher Notfallausstattung an die Einsatzstelle und versorgt den Patienten auf hohem Niveau bis ein Rettungswagen verfügbar ist. Das Schutzziel 1 (Menschenrettung) ist dann nicht mehr erfüllbar.

**Insgesamt ist durch diese Maßnahmen das rettungsdienstliche Schutzniveau in Neumünster deutlich höher als in anderen Gemeinden. Das Schutzniveau im Brandschutz sinkt dann aber gleichzeitig ab.**

Der Zeitaufwand für die Rettungsdiensteinsätze, die durch die **Reserve- Rettungsmittel des Löschzuges in Springerfunktion** abgewickelt wurden, betrug in 2016

**236 Einsatzstunden mit 457 Personen-Stunden.**

**Eine regelmäßige Bemessung des Rettungsdienstes ist notwendig.**

## **7.7 Katastrophenschutz - Ist**

Die in Tabelle 21 aufgeführten taktischen Einheiten stehen grundsätzlich zur Verfügung. Die Helferzahlen liegen derzeit unter dem Soll. Es ist eine Einbindung von Laienhelfern geplant aber noch nicht vollständig konzipiert.

Da es sich beim Technischen Hilfswerk um eine Bundesbehörde handelt, ist der Einsatz der THW-Einsatzkräfte in Neumünster nur im Rahmen der Amtshilfe möglich. Da THW-Einheiten durch die THW-Landesverbände ohne Rücksprache mit den Stationierungsorten bundesweit, teilweise sogar weltweit eingesetzt werden, ist bei großflächigen Ereignissen der Einsatz der Neumünsteraner THW-Einsatzkräfte im Neumünsteraner Stadtgebiet nur bedingt planbar.

## **7.8 Zusammenfassung Taktische Einheiten - Ist**

Bei der Berufsfeuerwehr sind derzeit insgesamt die in Tabelle 22 aufgeführten Taktischen Einheiten (Personal und Einsatzmittel) vorhanden.

Bei der Freiwilligen Feuerwehr stehen nahezu alle notwendigen Einsatzfahrzeuge zur Verfügung. Ein Großteil der vorhandenen Defizite wird im Rahmen der schon laufenden Beschaffung abgebaut.

Es bestehen Defizite bei der Erfüllung des Schutzzieles 2 „Kritischer Wohnungsbrand“ bei einigen Ortswehren hinsichtlich der personellen und/oder zeitlichen Abdeckung am Tag und in Teilen auch am Abend/Nacht.

Die grundsätzliche Tagesalarmbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr mit gelockerten zeitlichen Qualitätsauflagen ist sichergestellt. Ihr Einsatz im AGBF-Löschzug ist weiterhin unverzichtbar.

Der Löschzug Gefahrgut Einsatzzug II ist materiell und personell eingeschränkt einsatzfähig. Es fehlen materielle Spezialfähigkeiten und die Mitgliederzahl ist zu gering.

## **7.9 Gebäude – Ist**

Im Folgenden werden die vorhandenen Gebäude hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen bewertet.

### **7.9.1 Zuordnung der Gebäude – Ist**

Die Gebäude der Feuerwehr sind dem Fachdienst 60 Abt. „Zentrale Gebäudewirtschaft“ zugewiesen. Die Feuerwehr ist „Mieter“ der Gebäude und kann Arbeiten nur im Rahmen der „kleinen Bauunterhaltung“ durchführen bzw. beauftragen.

### **7.9.2 Feuerwache- und Rettungswache der Berufsfeuerwehr - Ist**

Die Feuer- und Rettungswache wurde in 2014 auf dem Gelände des Gefahrenabwehrzentrums in der Färberstraße 105-107 neu errichtet. Die Planungen wurden nach Beschluss des Brandschutzbedarfsplans 2010 begonnen, nachdem in diesem festgestellt wurde, dass die Verortung nicht geeignet ist, das gesamte Stadtgebiet adäquat abzudecken.

#### **7.9.2.1 Wache der Berufsfeuerwehr - Ist**

Im Folgenden werden wichtige Parameter der Hauptfeuerwache der Berufsfeuerwehr genannt und bewertet:

- **Platzbedarf für Einsatz- und Wirtschaftsfahrzeuge**

Der Platzbedarf ist derzeit noch ausreichend. Einige Fahrzeuge und Einsatzmittel werden unter einem notwendigen Schleppdach abgestellt. Ein weiterer Aufwuchs von Einsatzfahrzeugen bedingt eine Herrichtung der Reservestellflächen gem. Bauplanung.

- **Operativer Dienst:**

Ruhe- und Sozialräume sind vorhanden, ausreichend und in einem guten Zustand. Es gibt geeignete, geschlechtergetrennte Umkleide- und Waschmöglichkeiten sowie Aufenthalts- und Küchenbereiche.

- **Tagesdienst – Feuerwehr/Verwaltung**

Es gibt derzeit ausreichend Bürokapazitäten. Bei einem weiteren Aufwuchs des Tagesdienstpersonals durch eine Erweiterung des Aufgabenumfangs bzw. einer Umorganisation von Aufgaben entstehen räumliche Engpässe.

- **Werkstätten**

Die notwendigen Werkstätten sind vorhanden, gut ausgerüstet und in einem guten Zustand.

- **Integrierte Leitstelle**

Die Räumlichkeiten sind ausreichend und in einem guten Zustand.

- **Ortsfeste Technische Einsatzleitung (TEL)**

Es wird der Stabsraum des Führungsstabes genutzt. Dieser ist groß genug und in einem guten Zustand.

- **Stabsraum Führungsstab**

Der Stabsraum ist groß genug und in einem guten Zustand.

**Die räumlichen Kapazitäten der Feuerwache sind in einem guten Zustand, derzeit noch ausreichend, aber in Teilen bereits ausgeschöpft.**

### **7.9.2.2 Rettungswache und Notarztstandort – Ist**

Die Rettungswache befindet sich auf dem Gelände des Gefahrenabwehrzentrums und ist an die Feuerwache angebaut. Sie wurde ebenfalls 2014 neu errichtet. Somit ist es möglich, Räume und andere Einrichtungen kostengünstig gemeinsam zu nutzen.

- **Fahrzeugstellplätze**

Es gibt derzeit 11 Einstellplätze für Rettungswagen. Die Entwicklung der Einsatzzahlen hat zu einem deutlichen Anwachsen der Rettungswagenanzahl geführt, so dass die vorhandenen Stellplätze nicht mehr ausreichend sind. Es stehen bereits Rettungswagen ohne Witterungsschutz im Außenbereich. Es wird derzeit über einen Erweiterungsbau von Garagen mit den Krankenkassen verhandelt.

- **Unterkunft und Sozialräume**

Sozialräume sind derzeit nicht mehr in ausreichender Anzahl vorhanden. Die Anzahl der Ruheräume ist nicht mehr ausreichend. Eine Trennung von gemischten Besatzungen beim nächtlichen Bereitschaftsdienst ist nur teilweise möglich. Es gibt getrennte Umkleidemöglichkeiten, getrennten Toiletten und Duschen. Es müssen neue Sozialräume erschlossen werden. Gespräche mit den Krankenkassen zu dieser Thematik laufen bereits.

- **Fahrzeug- und Personendesinfektion**

Die Fahrzeug- und Personendesinfektionsanlage ist vorhanden und ausreichend.

### 7.9.3 Feuerwehrhäuser Freiwillige Feuerwehr – IST

Der Zustand der einzelnen Gebäude ist abhängig vom Alter und den in der Vergangenheit durchgeführten baulichen Maßnahmen zur Gebäudeunterhaltung. Bereits beim Bau bzw. bei der Sanierung der Feuerwehrhäuser haben die OrtsFw erhebliche Eigenanteile und Eigenleistungen im Gegenwert von drei- bis vierstelligen Eurobeträgen erbracht. Dies führt dazu, dass die Mitglieder der OrtsFw sich mit ihrem Feuerwehrhaus identifizieren und dadurch im Vergleich zu anderen Liegenschaften der Stadt für diese nur ein geringerer Unterhaltungsaufwand verbleibt.

Alle 7 OrtsFw übernehmen zusätzlich zu den Aufgaben der Gefahrenabwehr die Pflege und Unterhaltung „ihrer Liegenschaft“. Sie nehmen auch die Hausmeisterfunktion wahr. Hierzu gehören unter anderem die laufende Pflege der Außenanlagen sowie Renovierungsarbeiten im Gebäude, insbesondere immer wieder erforderliche Malerarbeiten. Die Feuerwehrhäuser, von denen einige bereits deutlich länger als 30 Jahre im Betrieb sind, müssen aufgrund des zeitbedingten Verschleißes, der veränderten Fahrzeugausstattung (Abmessungen!) und teilweise auch größeren Wehrstärken kontinuierlich saniert und dem Bedarf angepasst werden. Die im Rahmen regelmäßiger Begehungen festgestellten erforderlichen baulichen Maßnahmen an und in den Feuerwehrhäusern konnten jedoch bisher nicht im vollen Umfang abgearbeitet werden, da keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung standen.

Hierdurch haben sich über Jahre Gebäude- und Mobilarzstände ergeben, die einen Investitionsbedarf für bisher nicht umgesetzte Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen (erforderliche Grundsanierung) in voraussichtlich nicht unerheblicher Höhe erfordern.

Ortswehr	Mitte		Wittorf	Einfeld	Tgd-Dorf	Tgd-Stadt	Gadeland
	GAZ	Brachenfeld					
Baujahr		1962	1962	1972	1987	1997	1950
Erweiterung/Renovierung	2009	2002	2009	1982	2002	2008 2016	1985/2013
Bauzustand	gut	mittel	schlecht	mittel	gut	schlecht	mittel
Räumlicher Zustand	gut	mittel	mittel - schlecht	mittel	mittel	schlecht	mittel
Ausstattung	gut	schlecht	schlecht	mittel	gut	schlecht	mittel
Schwarz/Weiß-Trennung	bedingt	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Geschlechter-trennung	z.T.	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Absaugung	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein

Tabelle 41 Zustand Feuerwehrhäuser FFW – Ist

#### **7.9.4 Feuerwehrhaus Einsatzzug II LZG – Ist**

Der Zustand des Feuerwehrhauses entspricht den derzeitigen Anforderungen. Es ist als Teil des Gefahrenabwehrzentrums im Jahr 2009 grundsaniert worden.

#### **7.9.5 Gebäude Katastrophenschutz – Ist**

Derzeit sind die Katastrophenschutzeinheiten und die Schnelleinsatzgruppe Rettungsdienst im Gefahrenabwehrzentrum in der Färberstraße 105-107 untergebracht.

Neben der Unterbringung der Einheiten ist das Gefahrenabwehrzentrum auch zentrale Ausbildungsstätte für die Regieeinheit der Stadt, den Stadtfeuerwehrverband und die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen.

Die Räume sind ausreichend und entsprechend ausgestattet. Eine Einsatzküche für Katastrophen ist vorhanden. Es bestehen Defizite bei der Unterbringung der persönlichen Schutzausstattung und bei den Umkleidemöglichkeiten für die ehrenamtlichen Katastrophenschutzeinheiten. Derzeit lagert ein Großteil der Schutzbekleidung in den Fahrzeughallen und dort wird sich auch umgezogen. Es gibt keine Geschlechtertrennung. Die Fahrzeughalle im Haus F ist energetisch in keinem guten Zustand.

## **7.9.6 Stabsbereich – Ist**

Der Stabsraum wurde im Zuge des Neubaus der Feuer- und Rettungswache neu konzipiert und ist an die Leitstelle angegliedert. Der Raum ist ausreichend groß und gut ausgestattet.

**Es bestehen keine Defizite.**

## **7.10 Organisation des FD 37 – Ist**

Die feuerwehrtechnischen Fachgebiete sind aktuell nicht voll personell besetzt. Durch eine Frühpensionierung aus gesundheitlichen Gründen und die Neuschaffung einer Planstelle für die Einsatzplanung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr sind zwei Planstellen des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes unbesetzt.

Die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zur Erfüllung gesetzlicher Normen und Vorschriften durch die Arbeitsgruppenleiter hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen, so dass für die eigentliche Facharbeit immer weniger Zeit zur Verfügung steht.

### **7.10.1 Leitung und Organisation – Ist**

Die Leitung der Berufsfeuerwehr besteht derzeit aus vier Beamten, wobei eine Stelle im höheren feuerwehrtechnischen Dienst, zwei im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und eine im gehobenen Verwaltungsdienst angesiedelt sind. Die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes sind im Tagesdienst eingesetzt, leisten aber auch Einsatzdienst der Führungsstufen B in Rufbereitschaft. Die Planstelle des ständigen Vertreters des Fachdienstes 37 wird mit der Pensionierung des aktuellen Stelleninhabers (2019) in den höheren Dienst angehoben.

### **7.10.2 Arbeitsgruppe Technik – Ist**

Die Arbeitsgruppe Technik ist mit einem Kollegen im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besetzt. Er leitet alle technischen Werkstätten und ist Fachvorgesetzter gegenüber dem entsprechenden Personal. Alle fahrzeugbezogenen Beschaffungen im Bereich Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz werden durch ihn abgewickelt.

Er ist Fachausbilder für Technik und für die Inhalte der Aus- und Fortbildung in diesem Fachgebiet verantwortlich. Zur operativen Aufgabenwahrnehmung stehen ihm zwei Kollegen (KFZ-Meister/Gerätewart) zur Verfügung.

Die genannten Aufgaben werden durch den Arbeitsgruppenleiter innerhalb seiner Tagesdienstzeit durchgeführt. Er leistet durchschnittlich einmal in der Woche Einsatzleiterdienst der Führungsstufe C im Vierundzwanzig-Stunden-Rhythmus.

#### **7.10.2.1 Feuerlöscherwerkstatt – Ist**

Die Werkstatt ist technisch in einem guten Zustand und die personellen Kapazitäten sind ausreichend. Ab dem Jahr 2018 werden die Prüfungen der städtischen Eigenbetriebe

sukzessive eingestellt, um die frei gewordenen Personalkapazitäten im Bereich der Arbeitsgruppe Technik einzusetzen. Die stadt eigenen Einrichtungen (Rathaus, Schulen, Kitas) werden weiterhin durch die Berufsfeuerwehr geprüft.

### **7.10.3 Arbeitsgruppe Atemschutz/GSG – Ist**

Das Fachgebiet Atemschutz/GSG ist mit einem Kollegen im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besetzt. Er leitet die Atemschutzwerkstatt und ist Fachvorgesetzter gegenüber dem entsprechenden Fachpersonal. Alle Beschaffungen im Bereich Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zum Thema Atemschutz/Gefahrgut werden durch ihn konzeptioniert und begleitet.

Er ist Fachausbilder für Atemschutz/Gefahrgut und für die Inhalte der Aus- und Fortbildung verantwortlich.

Darüber hinaus ist er Zugführer des Löschzuges Gefahrgut.

Die genannten Aufgaben werden durch den Mitarbeiter innerhalb seiner Tagesdienstzeit durchgeführt. Er leistet durchschnittlich einmal in der Woche Einsatzleiterdienst der Führungsstufe C im Vierundzwanzig-Stunden-Rhythmus.

### **7.10.4 Arbeitsgruppe Wachführung/Dienstplanung – Ist**

Das Fachgebiet Wachführung/Dienstplanung ist mit einem Kollegen im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besetzt. Er ist für die gesamte Dienstplanung der Wachabteilungen mit der Software „ARIGON“ verantwortlich. Hierzu gehören:

- Dienstplanung,
- Stundenkonten,
- Anleitung der Bediener,
- Überwachung der Personalverfügbarkeit.

Darüber hinaus ist er Dienstvorgesetzter der Wachabteilungsleiter und für die Koordination aller wachabteilungsübergreifenden Aufgaben verantwortlich.

Er ist Fachausbilder für die Feuerwehrverwaltungssoftware „ARIGON“ und für die Konzeption der Aus- und Fortbildung verantwortlich.

Die genannten Aufgaben werden durch den Mitarbeiter innerhalb seiner Tagesdienstzeit durchgeführt. Er leistet durchschnittlich einmal in der Woche Einsatzleiterdienst der Führungsstufe C im Vierundzwanzig-Stunden-Rhythmus.

### **7.10.5 Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung - Ist**

Das Fachgebiet Ausbildung ist mit einem Kollegen im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besetzt. Er ist für die gesamte Ausbildungskonzeption und deren Umsetzung im FD 37 verantwortlich. Darüber hinaus betreut er Ausbildungsbeamte der eigenen und anderer

Berufsfeuerwehren auf ihren Abschnitten. Die Planung und Durchführung von Einstellungstests für Brandmeisteranwärter zählt ebenso zu seinen Aufgaben.

Er ist Vertreter des Wachführers.

Die genannten Aufgaben werden durch den Mitarbeiter innerhalb seiner Tagesdienstzeit durchgeführt. Er leistet durchschnittlich einmal in der Woche Einsatzleiterdienst der Stufe C im Vierundzwanzig-Stunden-Rhythmus.

### **7.10.6 Arbeitsgruppe Organisation FF/Einsatzplanung – Ist**

Die Arbeitsgruppe ist aktuell nicht personell besetzt. Der Mitarbeiter befindet sich bis 2019 in der Laufbahnausbildung. Die Aufgaben werden derzeit nicht voll umfänglich wahrgenommen.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung wird durchschnittlich einmal in der Woche Einsatzleiterdienst der Stufe C im vierundzwanzig Stunden Rhythmus geleistet.

### **7.10.7 Arbeitsgruppe Vorbeugender Brandschutz – Ist**

Für die Umsetzung und Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben gemäß BrSchG-SH, LBO-SH und ArbSchG hält die Stadt Neumünster im FD 37 gemäß Stellenplan insgesamt drei Planstellen vor. Diese Planstellen sind dem Fachgebiet Vorbeugender Brandschutz zugeordnet.

Die Mitarbeiter, die diese Planstellen besetzen, sind auch Führungskräfte des Einsatzdienstes. Die drei Planstellen sind im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst eingruppiert. Dies ist notwendig, um alle gesetzlich notwendigen Maßnahmen durchführen zu dürfen.

Derzeit ist eine Planstelle nicht besetzt. Die Arbeiten können nicht voll umfänglich wahrgenommen werden. Ein Beamter für diese freie Planstelle ist derzeit in der Ausbildung und wird die freie Stelle ab 2019 besetzen.

Die genannten Aufgaben werden durch die Mitarbeiter innerhalb ihrer Tagesdienstzeit durchgeführt. Sie leisten durchschnittlich einmal in der Woche Einsatzleiterdienst der Führungsstufe C im Vierundzwanzig-Stunden-Rhythmus.

#### **7.10.7.1 Planbegutachtung – Ist**

Auf Grund der geringen Stellenanzahl ist keine Spezialisierung innerhalb des Fachgebietes Vorbeugender Brandschutz möglich, so dass die Mitarbeiter alle Arbeitsgebiete abdecken müssen und können.

Im Fachbereich Planbegutachtung werden im Jahr etwa

#### **120 Stellungnahmen**

zu Bauanträgen erstellt. Die Anzahl der erforderlichen Stellungnahmen kann durch die Feuerwehr nicht beeinflusst werden. Darüber hinaus werden durchschnittlich

### **30 Beratungen**

zu Bauvoranfragen oder Bauanträgen für Bauherren, Architekten und Bauingenieure oder Fachplaner telefonisch, im Büro oder vor Ort durchgeführt.

Zudem werden Fragen, die nicht näher dokumentiert werden, zu allgemeinen Themen des Vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Rauchmelderschutz im Eigenheim) im Rahmen der Serviceleistungen für die Einwohner der Stadt Neumünster mit hoher Fachkompetenz beantwortet.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden jährlich mehrere Fachseminare besucht. Fachliteratur steht nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

#### **7.10.7.2 Brandverhütungsschau – Ist**

Die unter Punkt 6.10.7.2 dargestellten Arbeiten werden von den vorhandenen zwei Mitarbeitern weitgehend erledigt. Die Intervalle zwischen den Brandschauen entsprechen jedoch derzeit noch nicht den fachtechnischen Anforderungen. Die volle Leistungsfähigkeit in diesem Bereich wird erst bei vollständiger Stellenbesetzung erreicht.

#### **7.10.7.3 Brandschutzunterweisung - Ist**

Eine Brandschutzhelferausbildung ist eine etwa zweitägige Schulung von Beschäftigten eines Betriebes in Theorie und Praxis zum Thema „Brandschutz im eigenen Betrieb“. Neben der Vorstellung der jeweiligen Brandschutzordnung, den Verhaltensmaßnahmen zur Vorbeugung gegen Brände sowie im Brandfall selbst, schließt eine Unterweisung mit der richtigen Handhabung von Selbsthilfeeinrichtungen wie Feuerlöschern, Wandhydranten oder Löschdecken ab. Durch die Mitarbeiter des Vorbeugenden Brandschutzes wurden jährlich etwa Brandschutzunterweisung

**mit insgesamt ca. 200 Personen**

k durchgeführt. Die Anzahl der Termine wird von den Kunden bestimmt, die nach § 9 Betriebssicherheitsverordnung zum Schutz ihrer Arbeitnehmer zu regelmäßigen Sicherheitsbelehrungen verpflichtet sind. Daher steigt die Anzahl der nachgefragten Ausbildungen kontinuierlich an.

Für die Durchführung von Brandschutzunterweisungen steht den Mitarbeitern ein Fahrzeug zur Verfügung, das mit den notwendigen Materialien (Feuerlöscher, Hinweisschilder für den Brandschutz etc.) bestückt ist. Für eine Unterweisung wird in der Regel ein Satz verschiedener Feuerlöscher (Pulver-, Schaum-, Wasserlöscher etc.) benötigt.

In 2016 wurden nahezu keine Ausbildungen durch den FD 37 angeboten, da eine Planstelle in der Arbeitsgruppe Vorbeugender Brandschutz nicht besetzt ist und keine Kapazitäten bestehen.

#### **7.10.7.4 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung – Ist**

Die Brandschutzerziehung wird derzeit von der Arbeitsgruppe Vorbeugender Brandschutz betreut. Der Arbeitsgruppe steht eine Anzahl von Brandschutzerziehern aus dem Kreis der

Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr, aber auch der Freiwilligen Feuerwehr für die Durchführung von Maßnahmen der Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen zur Verfügung.

Pro Jahr werden derzeit

**70 Stunden**

(Besuch Einrichtung/Besuch Feuerwache) mit

**ca. 700 Kindern** (Schule und Kindergarten)

durch Kollegen der Berufsfeuerwehr durchgeführt.

Diese Veranstaltungen werden von jeweils einem Brandschutzerzieher betreut. Derzeit werden die Termine nur auf Nachfrage der Schulen und Kindergärten vergeben. Eine im Interesse der Kinder erforderliche offensivere Bewerbung dieser Leistung bei den Pädagogen würde derzeit zu Kapazitätsengpässen führen. Die rechnerisch möglichen Nachfragen nach Brandschutzerziehungsterminen sind derzeit personell nicht leistbar.

## **7.10.8 Abteilung Rettungsdienst - Ist**

Die Abteilung Rettungsdienst ist mit einem Kollegen im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besetzt. Er ist der Gesamtverantwortliche für den operativen Rettungsdienst und betreut diesen insbesondere auch konzeptionell. Dazu gehört:

- fachliche Betreuung der „SEG Rettungsdienst“,
- Konzeption der MANV-Planung,
- Koordination der Zusammenarbeit mit den Leitenden Notärzten und dem ärztlichen Leiter Rettungsdienst,
- Beschaffung von Fahrzeugen und Material des Rettungsdienstes.

Er ist Fachausbilder für Rettungsdienst und für die Konzeption der Aus- und Fortbildung verantwortlich.

Ergänzt wird die Abteilungsleitung Rettungsdienst mit einem Praxisanleiter Rettungsdienst, welcher die Betreuung der Auszubildenden Notfallsanitäter sicherstellt und bei der Ausbildung aller Kollegen mitwirkt.

Die genannten Aufgaben werden durch den Mitarbeiter innerhalb seiner Tagesdienstzeit durchgeführt. Er arbeitet im Tagesdienst und absolviert regelmäßig Rufbereitschaftsdienste in der Führungsstufe B.

### **7.10.8.1 Arbeitsgruppe Rettungswache – Ist**

Die Arbeitsgruppe Rettungswache ist mit einem Kollegen im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und einem Beschäftigten als Vertreter besetzt.

Der Arbeitsgruppenleiter ist für die komplette Dienstplanung des operativen Rettungsdienstpersonals zuständig und Fachvorgesetzter für das gesamte Rettungsdienstpersonal, Dienstvorgesetzter für die angestellten Rettungsassistenten /

Notfallsanitäter / Rettungssanitäter und nimmt alle vorgeschriebenen Aufgaben gemäß Medizinproduktegesetz (MPG) wahr.

Die fachliche Überwachung der Desinfektion gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben. Zusätzlich gibt es einen Vertreter im Tagesdienst.

Die genannten Aufgaben werden durch die Mitarbeiter innerhalb ihrer Tagesdienstzeit durchgeführt. Der Arbeitsgruppenleiter leistet durchschnittlich einmal in der Woche Einsatzleiterdienst der Führungsstufe C im Vierundzwanzig-Stunden-Rhythmus.

## **7.11 Werkstätten – Ist**

### **7.11.1 Kfz- und Gerätewerkstatt – Ist**

Die unter Punkt 6.11 dargestellten Wartungs-, Pflege-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten von Fahrzeugen, Pumpen, Aggregaten und Gerät sowie die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen an Fahrzeugen und Geräten werden durch die Kfz- und Gerätewerkstatt sach- und überwiegend zeitgerecht in guter Qualität erledigt.

Für die Erledigung dieser Aufgaben steht 1 Kfz-Handwerker und ein Gerätewart zur Verfügung. Daneben sind in erheblichem Umfang fachtechnisch vorgebildete Feuerwehrbeamte während des Arbeitsdienstes in der Kfz- und Gerätewerkstatt tätig.

Dennoch können die Leistungen mit dieser Personalausstattung nur erledigt werden, weil Karosseriearbeiten und alle Reparaturen aus vollkaskoversicherten Unfällen an Wirtschaftsbetriebe vergeben werden, soweit dies auf Grund der relativ geringen technischen Fahrzeugreserve möglich ist.

In der Kfz- und Gerätewerkstatt werden die Geräte der Feuerwehr nach den Vorgaben der Hersteller regelmäßig gepflegt und gewartet. Zusätzlich führen sach- und fachkundige Mitarbeiter die nach UVV- und Herstellervorgaben vorgeschriebenen Prüfungen der Geräte durch. Im FD 37 fallen pro Jahr folgende regelmäßige Überprüfungen an:

- hydraulische Rettungssätze                      5 Prüfungen / Jahr (Fremdvergabe),
- tragbare Leitern                                      52 Prüfungen / Jahr,
- Sprungpolster                                        2 Prüfungen / Jahr,
- pneumatische Hebesätze                        5 Prüfungen / Jahr,
- Anschlagmittel                                      unb. (Fremdvergabe),
- Absturzsicherungssätze                        2 Prüfungen / Jahr.

Die Prüfdauer ist je nach Gerät sehr unterschiedlich. Die Prüfung einer vierteiligen Steckleiter dauert ca. 2 bis 3 Stunden.

Neben der Werkstatttätigkeit wird die Lagerhaltung und Beschaffung sämtlicher feuerwehrtechnischer (Klein-)Geräte, Verbrauchsmittel und Einsatzreserven durchgeführt.

### **7.11.2 Atemschutzwerkstatt – Ist**

Das Personal der Atemschutzwerkstatt, welches für Atemschutz und die Reinigung/Pflege der Chemikalienschutzanzüge zuständig ist, hat die unter 6.11.3 genannten Aufgaben in guter Qualität durchgeführt. Es wurden insgesamt

- ca. 1.200 Atemluftflaschen gefüllt und
- ca. 1.000 Pressluftatmer,

- ca. 800 Atemschutzmasken,
- ca. 1.000 Lungenautomaten,
- ca. 100 Chemikalienschutzanzüge geprüft, gewartet und repariert.

Dazu wurde durch das Personal der Atemschutzwerkstatt bei – mehr als 200 Belastungsübungen für Atemschutzgeräteträger in der Atemschutzübungsstrecke die Aufsicht geführt.

Die Atemschutzwerkstatt ist materiell auf aktuellem Stand. Es bestehen zunehmend personelle Defizite bei der Arbeit in der Werkstatt, da auf Grund der Schichten eine hohe Personalfuktuation vorhanden ist die eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung erschwert.

Die Arbeit wird von speziell ausgebildeten Beamten aus den Wachabteilungen während ihrer Werkstattarbeitszeit erbracht und durch den Arbeitsgruppenleiter Atemschutz/Gefahrgut koordiniert und überwacht.

**Auf Grund des gestiegenen Wartungs- und Prüfungsaufwandes in Kombination mit einer geringen kontinuierlichen Verfügbarkeit der ausgebildeten Mitarbeiter ist ein kontinuierlicher vorschriftenkonformer Betrieb der Atemschutzwerkstatt nicht mehr möglich.**

### **7.11.3 Kleiderkammer - Ist**

Die Kleiderkammer gehört zum Fachgebiet Technik. Sie wird durch mehrere Beamte des Einsatzdienstes während der Werkstattzeiten geführt. Diese arbeiten eng mit dem Kleiderkammerwart der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. Bestellungen werden in der Regel gemeinsam durchgeführt.

**Die unter Punkt 6.11.4 beschriebenen Tätigkeiten werden von den Mitarbeitern nicht mehr zeitgerecht erledigt. Dies führt regelmäßig zu Verzögerungen in der Ausstattung und Nachbeschaffung von Schutzbekleidung und zum Verlust des Skonto bei Beschaffungen. Der Arbeits- und Verwaltungsaufwand ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.**

### **7.11.4 Funk-/ Elektrowerkstatt und Digitalfunkservicestelle- Ist**

Für die im Punkt 6.11.5 beschriebenen Aufgaben stehen dem Arbeitsgruppenleiter „Informations-, Kommunikations- und Elektrotechnik“ (stellv. Fachdienstleiter) ein Vollzeitmitarbeiter und mehrere Einsatzdienstbeamte der Wachabteilung zur Verfügung.

Die Mitarbeiter versehen neben ihrer Tätigkeit auch Einsatzdienst, so dass sie nicht mit ihrer vollen Stundenzahl zur Verfügung stehen. Die Digitalfunk-Servicestelle ist seit 01.01.2017 personell besetzt.

**Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sind gut und ausreichend.**

## **7.12 Rettungsdienst - Ist**

### **7.12.1 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst – Ist**

Die Funktion des ärztlichen Leiters Rettungsdienst ist seit 2004 besetzt und wird über die Rettungsdienstentgelte finanziert. Er hat die Fachaufsicht über die Notärzte und führt entsprechende Aus- und Weiterbildungen beim Rettungsdienst Neumünster durch. Die Personalie wird vertraglich geregelt durch das Friedrich-Ebert-Krankenhaus gestellt. Es gibt Präsenzzeiten in der Rettungswache.

**Die Aufgabe wird umfänglich wahrgenommen.**

### **7.12.2 Rettungsdienstdurchführung – Ist**

Die Rettungswachenleitung ist in 7.10.8.1 beschrieben. Die Einsätze werden derzeit durch Feuerwehrbeamte und beschäftigte Rettungsdienstmitarbeiter gemeinsam abgearbeitet. Durch die Steigerung der Einsatzzahlen von 2004 (12.000 Einsätze) nach 2016 (22.231 Einsätze) besteht eine hohe physische und psychische Belastung der Einsatzkräfte. Hier muss eine regelmäßige Neubemessung der Rettungsmittel erfolgen, um diese dem tatsächlichen Bedarf anzupassen.

### **7.12.3 Desinfektionswerkstatt - Ist**

Die Desinfektionswerkstatt ist vorhanden und erfüllt alle notwendigen Bedingungen.

Es steht eine ausreichende Anzahl von Beamten und Angestellten mit der Ausbildung zum Desinfektor zur Verfügung. Diese müssen regelmäßig weitergebildet werden. Die Regeldesinfektion wird durch ein externes Unternehmen durchgeführt, um die Verfügbarkeit von Rettungsdienstpersonal zu optimieren.

## **7.13 Administrative Sachgebiete und Verwaltung – Ist**

Dieser Punkt wird nicht betrachtet.

## **7.14 Sächliche Voraussetzungen Innendienst – Ist**

Die unter Punkt 6.14 genannten Voraussetzungen sind in Gänze erfüllt. Eine Büroausstattung ist im notwendigen Umfang für alle notwendigen Mitarbeiter vorhanden.

## 7.15 Personal – Ist

### 7.15.1 Personal Berufsfeuerwehr – Ist

#### 7.15.1.1 Funktionen Berufsfeuerwehr – Ist

Zur sach- und ordnungsgerechten Abwicklung der Einsatzaufgaben der Berufsfeuerwehr werden derzeit 16 Einsatzfunktionen sowie 1 Notarztfunktion personell durch die Berufsfeuerwehr besetzt. Für größere Einsatzlagen oberhalb des „Tagesgeschäftes“ erfolgt eine personelle Verstärkung durch die Alarmierung dienstfreier Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr und der Ortsfeuerwehren.

Einsatzfunktionen	Ständig vorhanden (24h)		Temporär vorhanden	Rufbereitschaft
	mD	gD		
B-Dienst	-	-		1
C-Dienst	-	1		-
ELW 1	-	-	1	
HLF 20	4	-		-
TM 23/12	2	-		-
TLF 4000	3	-	1	-
Leitstelle	2	-	1	-
RTW 1	2	-		-
RTW 2	2	-		-
NEF	1	-		-
<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>1</b>		<b>-</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>17</b>		<b>3</b>	<b>1</b>

Tabelle 42 Funktionen der Berufsfeuerwehr – Ist

**Alle notwendigen Funktionen für das Schutzziel 1, die Leitstelle und die zu besetzenden Rettungsmittel der Berufsfeuerwehr werden vorgehalten.**

### 7.15.1.2 Planstellen Berufsfeuerwehr Alarmdienst - Ist

Auf Datenbasis 2016 ist für den Personalbedarf 2017 ein Personalfaktor von 4,86 für eine 48-Std.-Woche mit 3 Wachabteilungen zur Abdeckung von Brandschutz und Rettungsdienst errechnet worden. Damit ergibt sich ein Planstellensoll von

#### 82 Planstellen im mittleren feuerwehrtechnischen Einsatzdienst.

Darin sind nicht die beschäftigten Rettungsdienstmitarbeiter enthalten, deren Anzahl sich nach dem aktuellen Rettungsdienstgutachten bemisst. Die Tabelle stellt die Verteilung nach Besoldungsstufen dar.

	Feuerwehreinsatzbeamte Ist – Planstellen				
	A7	A8	A9	A9Z	Σ
Soll	28	25	24	5	82
Ist	28	25	24	5	82

Tabelle 43 Planstellen Einsatzdienst mittlerer Dienst BF– Ist

### 7.15.1.3 Planstellen Berufsfeuerwehr Führung - Ist

Für die Führungs- und Einsatzleitfunktionen im gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst stehen aktuell acht Beamte zur Verfügung. Zwei Planstellen sind derzeit nicht besetzt. Vier Beamte befinden sich in der Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst.

Im Jahr 2017 besitzt die Berufsfeuerwehr dreizehn Planstellen im gehobenen/höheren feuerwehrtechnischen im Dienst.

Führungsdienstbeamte Soll/Ist - Planstellen								
	A9Z	A10	A11	A12	A13	A14	A15	Σ
Soll	1	0	10	1	0	1	1	14
Ist	1	0	10	1	1	0	1	14

Tabelle 44 Planstellen Berufsfeuerwehr Führung – Ist

### 7.15.1.4 Planstellen Berufsfeuerwehr Werkstätten - IST

Von den unter Punkt 6.15.1.4 dargestellten insgesamt 4 erforderlichen Planstellen in den Werkstätten und im Katastrophenschutzlager stehen derzeit die in Tabelle 45 aufgeführten 4 Planstellen zur Verfügung.

Werkstattmitarbeiter Soll/Ist - Planstellen					
	E 3	E6	E 9	A 8	Σ
Soll	1	2	1,5	1	5,5
Ist	1	1	1,5	1	4,5

Tabelle 45 Planstellen Werkstattdienst – Ist

### 7.15.1.5 Planstellen Berufsfeuerwehr Verwaltung – IST

Dieser Punkt wird nicht betrachtet.

### 7.15.1.6 Zusammenfassung Personal Berufsfeuerwehr – IST

Insgesamt stehen von den erforderlichen Planstellen nach Tabelle 24

**100,5 Planstellen**

(ohne Verwaltung) zur Verfügung. Mit diesen Planstellen ist es möglich, die Schutzzielstufe 1, die Leitstellentätigkeiten in der dargestellten Form zu erreichen und die Notfallrettung der Berufsfeuerwehr sicherzustellen. Aktuell sind auf Grund von außerplanmäßigen Abgängen nicht alle Planstellen besetzt. Die führt zu erhöhter Mehrarbeit.

## **7.15.2 Personal Freiwillige Feuerwehr – Ist**

In den 6 OrtsFw im Stadtgebiet leisten insgesamt 291 Bürgerinnen und Bürger aktiven Dienst (Stand: Mai 2017). Dieser Mitgliederbestand ist in den zurückliegenden 25 Jahren leicht gesunken. Auf Grund der demographischen Entwicklung und der allgemein nachlassenden Bereitschaft zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten muss auch in Neumünster von einem weiteren Mitgliederrückgang in den nächsten 10 – 15 Jahren ausgegangen werden.

Der erforderliche Nachwuchs an aktiven Mitgliedern in der Freiwilligen Feuerwehr wird zu einem hohen Anteil aus den 3 Jugendfeuerwehren gewonnen.

### **7.15.2.1 Funktionen Freiwillige Feuerwehr – Ist**

Soweit zur Erfüllung zusätzlicher Aufgaben (LZG, ELW 2) nicht ein höheres Funktionssoll erforderlich ist, wird für jede Ortsfeuerwehr mindestens das Funktionssoll für eine Löschstaffel (Stärke 1/5//6) für das erste Fahrzeug und für eine Löschgruppe (Stärke 1/8//9) für das zweite Löschfahrzeug zu Grunde gelegt. Bei der gegebenen Ausstattung mit Einsatzfahrzeugen sind daher derzeit

#### **102 Einsatzfunktionen**

in der Freiwilligen Feuerwehr zu besetzen.

### 7.15.2.2 Ist-Stärke Freiwillige Feuerwehr

Die derzeitige Ist-Stärke (Mai 2017) der aktiven Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr beträgt

**291 Einsatzkräfte.**

Ortswehr	Einsatzkräfte	
	Mindeststärke	Ist-Stärke
Mitte	45	76
Tungendorf-Stadt	33	43
Tungendorf-Dorf	27	38
Einfeld	45	46
Wittorf	27	41
Gadeland	45	47
LZG EZ II	45	21 <sup>22</sup>
FüGr ELW 2	9	14 <sup>23</sup>
<b>Summe</b>	<b>276</b>	<b>291</b>

**Tabelle 46 Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr (Mai 2017)**

Die Gesamtzahl der Mitglieder in den Freiwilligen Ortsfeuerwehren ist ausreichend. Insbesondere die Stärke der Ortswehr Mitte ist durch die Fusion mit der FF Brachenfeld sehr gut. Diese darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Wehr Mitte noch über zwei Standorte disloziert ist.

<sup>22</sup> wird nicht gezählt, da in den Ortswehren enthalten

<sup>23</sup> wird nicht gezählt, da in den Ortswehren enthalten

### 7.15.2.3 Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr - Ist

Folgende Feuerwehren unterhalten derzeit Jugendfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr	Mindest-Stärke	Ist-Stärke
Mitte	12	45
Wittorf	12	20
Gadeland	12	16
<b>Summe</b>	<b>48</b>	<b>81</b>

**Tabelle 47 Ist-Stand der Jugendfeuerwehren in Neumünster (Mai 2017)**

Die Ortswehren Tungendorf Dorf und –Stadt sowie Einfeld haben noch keine Jugendfeuerwehr. Eine Kinderfeuerwehr ist nicht etabliert.

Die in den 3 Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Neumünster vorhandene Gesamtstärke von

#### **81 Jugendlichen**

ist hinsichtlich der demographischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und den sich daraus für die Feuerwehren zukünftig ergebenden Problemstellungen zur Mitgliedererhaltung eine der Voraussetzungen zur zukünftigen Sicherstellung der Mindeststärken in den Ortsfeuerwehren der Stadt Neumünster.

Für die Zukunft der Freiwilligen Feuerwehr in Neumünster ist die Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit mit dem Ziel des Haltens oder Erhörens der Ist-Stärke der Jugendfeuerwehr daher von besonderer Bedeutung.

Mögliches Mitgliederpotenzial findet sich unter den in den Jugendfeuerwehren noch zu gering vertretenen Jugendlichen ausländischer Herkunft und den weiblichen Mitgliedern, deren Anteil in der Jugendfeuerwehr jedoch in den letzten Jahren bereits überproportional gestiegen ist.

Daneben ist die Bereitschaft der Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr zur zusätzlichen ehrenamtlichen Übernahme jugendpflegerischer (Sozial-) Arbeitsleistungen als Betreuer in der Jugendfeuerwehr eine wesentliche Voraussetzung dafür, die dringend notwendige Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr überhaupt zu ermöglichen. Gerade hier gibt es zurzeit noch zu wenig Unterstützung aus dem Bereich der offenen Jugendarbeit mit hauptamtlichen, qualifizierten Jugendpflegern und guten baulichen und technischen Rahmenbedingungen, die auch für die Jugendarbeit der Feuerwehr eingesetzt oder verwendet werden könnten.

Wenn sich der im Bereich der Sportvereine bestehende zunehmende Mangel an ehrenamtlichen Übungsleitern und Betreuern künftig übertragen sollte, könnten sich auch in der Freiwilligen Feuerwehr Probleme ergeben, den erforderlichen Umfang an jugendpflegerischer (Sozial-) Arbeitsleistung in der Jugendfeuerwehr sicherzustellen.

## **7.16 Aus- und Fortbildung – Ist**

### **7.16.1 Aus- und Fortbildung Berufsfeuerwehr - Ist**

#### Feuerwehrtechnische Ausbildung

Die Ausbildung für die Beamten der Berufsfeuerwehr erfolgt entsprechend der unter Punkt 6.16.1 dargestellten Vorgaben.

Dem Personalbedarf entsprechend, beginnen die Brandmeisteranwärter der Berufsfeuerwehr Neumünster mit einem Grundausbildungslehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst an der Landesfeuerwehrschule. Die Teilnehmerzahl hängt von der Personalentwicklung und Personalfuktuation der Berufsfeuerwehr ab. In der Regel werden zwei bis sieben Anwärter pro Jahr eingestellt und ausgebildet. Die Ausbildung dauert zwei Jahre und beinhaltet die erweiterte Rettungssanitäterausbildung. Nach Abschluss ist der Brandmeister in der Lage, als Einsatzkraft bei allen Einsatzlagen einer Berufsfeuerwehr inklusive des Rettungsdienstes eingesetzt zu werden.

#### Zusätzliche Qualifikationen und Fortbildungen

Zur Besetzung spezieller Funktionen im Einsatzdienst sind zusätzliche, fachspezifische Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich.

#### Rettungsdienstfortbildung

Nach Festlegung durch den ärztlichen Leiter Rettungsdienst und gem. § 4 RDG SH sind in Anlehnung an die Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen jährlich mindestens 40 Stunden Fortbildung pro Mitarbeiter im Rettungsdienst erforderlich. Dies wird zum Großteil durch eine Fortbildungswoche abgedeckt. Zusätzlich finden Fortbildungen und Vorträge durch den ärztlichen Leiter Rettungsdienst statt und auch im Wachausbildungsplan werden regelmäßig Rettungsdienstthemen behandelt.

#### Leitstellendisponent

Die Ausbildungszeit für Leitstellendisponenten beträgt schichtbegleitend ca. ein halbes Jahr.

Um die Qualifikation der Leitstellenmitarbeiter fortlaufend sicherzustellen und eine regelmäßige Information über Veränderungen in der Leitstellenarbeit zu gewährleisten, werden regelmäßige Fortbildungen durchgeführt. Der Zeitbedarf für diese Fortbildungen beträgt 40 Stunden je Leitstellenmitarbeiter pro Jahr.

#### Bahnerdung

In Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn AG werden Lehrgänge zur Bahnerdung durchgeführt, um die den kommunalen Feuerwehren nach dem Vertrag mit der Deutschen Bahn AG übertragenen Aufgaben erfüllen zu können. Alle Mitarbeiter, die diese Funktion wahrnehmen, werden alle zwei Jahre einen Tag lang fortgebildet, um die Berechtigung zum Bahnerden zu erhalten.

#### Strahlenschutz

Alle Führungskräfte im gehobenen und höheren Dienst müssen, sobald sie als Einsatzleiter eingesetzt werden, an dem zweiwöchigen Lehrgang zur Strahlenschutz-Fachkraft teilnehmen. Diese Qualifikation ist nach FwDV 500 erforderlich, um Einsatzstellen mit

radioaktiven Stoffen leiten zu können. Sie wird alle fünf Jahre durch die Teilnahme an einem einwöchigen Fortbildungslehrgang erhalten.

Diese Ausbildung ist bei vielen Einsatzleitern mittlerweile vorhanden. Es ergibt sich ein Bedarf von zwei Lehrgängen und zwei Auffrischungen pro Jahr.

### Führungsaus- und Fortbildung

Einmal jährlich findet eine zweitägige Führungskräftefortbildung statt, an der alle Mitarbeiter des Führungsdienstes - auch die der Verwaltung - teilnehmen. Diese Veranstaltung wird in der Regel außerhalb der Feuerwache organisiert, um die Effektivität zu optimieren. Die Umsetzung ist zum Teil auf Grund mangelnder Zeit nicht in jedem Jahr möglich.

Die im Stab eingesetzten Mitglieder nehmen ihrer Funktion entsprechend an Stabslehrgängen und Übungen teil. Es besteht ein Nachholbedarf, der abgedeckt werden muss.

### Ausbilderschulung

Alle Führungskräfte und viele Mitarbeiter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes werden als Ausbilder in unterschiedlichen Bereichen eingesetzt. Dies gilt für Wachausbildung ebenso, wie für spezielle Unterrichte im Laufe des Grundausbildungslehrgangs. Die Ausbilder der Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehr werden zur Sicherstellung von qualitativ angemessenen Ausbildungseinheiten sowohl fachlich als auch pädagogisch über die, während der jeweiligen Laufbahnausbildung erworbenen Stand aus- und fortgebildet. Dies gilt insbesondere für die Bereiche:

- Atemschutz,
- Maschinenausbilder für Hubrettungsfahrzeuge, Pumpen,
- Gefahrgutausbildung,
- Multiplikatoren im Rettungsdienst/Praxisanleiter/fachliche Ausbilder,
- Ausbilder für Motorkettensägen,
- Ausbilder für Technische Hilfeleistung.

Um die Aufgaben in den Werkstätten der Berufsfeuerwehr Neumünster zu erfüllen sind zum Teil ebenfalls spezielle Qualifikationen und der Besuch von Lehrgängen erforderlich.

### Desinfektorenausbildung

Für die Aufgaben nach Rettungsdienstgesetz ist eine ausreichende Anzahl qualifizierter und geprüfter Desinfektoren vorzuhalten. Dafür werden jährlich Mitarbeiter zum Desinfektorenlehrgang entsandt (Dauer: 3 Wochen, Kosten: 1.000 €).

Alle drei Jahre wird eine zweitägige Desinfektorenfortbildung durchgeführt, um die Qualifikation zu erhalten (Kosten: 300,- €).

### Gerätewartseminare

Für die Wahrnehmung der Tätigkeiten in der Atemschutzwerkstatt ist die Teilnahme der Einsatzkräfte an verschiedenen zertifizierten Lehrgängen erforderlich, um als Atemschutzgerätewart die Prüfungen von Atemschutzgeräten und Chemikalienschutzanzügen sowie Gefahrstoffmessgeräten durchführen zu können. Jährlich werden 1 bis 2 Mitarbeiter mit einem Zeitaufwand von jeweils einer Woche extern geschult.

Für die Feuerlöcherwerkstatt müssen die Fachkräfte für die Wartung von Feuerlöschern zertifizierte Lehrgänge bei den Herstellern bzw. beim TÜV durchlaufen. Diese Lehrgänge sind alle 5 Jahre zu wiederholen.

In der Kfz- und Gerätewerkstatt absolvieren die Fachkräfte für die Wartung von pneumatischen Rettungsgeräten, für die Prüfung und Instandhaltung von Einsatzgeräten (tragbaren Leitern, Leinen, Feuerwehrhaltegurte u. v. m.) entsprechende zertifizierte Lehrgänge bei den Herstellern der Geräte. Diese Lehrgänge werden alle 3 Jahre wiederholt, um die Qualifikation nachzuweisen.

#### Wachausbildung

Neben den oben genannten Sonderaus- und Fortbildungen nehmen alle Einsatzkräfte im Rahmen der Wachausbildung laufend an Weiterbildungsveranstaltungen teil. Pro Jahr werden insgesamt rund 468 Stunden allgemeine feuerwehrtechnische Aus- und Fortbildung durchgeführt. Wegen der obigen Sonderausbildungen, nicht aufschiebbarer Arbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft und des Schichtdienstes ist jedoch die Teilnahme aller Mitarbeiter an allen Veranstaltungen nicht sicherzustellen.

Die Teilnahme an den Ausbildungen wird personenbezogen dokumentiert und ist gleichzeitig Nachweis für die Pflichtaus- und Weiterbildungen.

#### Fachzeitschriften und Fachliteratur

Derzeit können die wichtigsten Fachzeitschriften bereitgestellt werden.

### Aus- und Fortbildungskosten Berufsfeuerwehr

Die erforderlichen Aus- und Fortbildungskosten der Berufsfeuerwehr sind unter den Punkten 6.16.1 dargestellt.

Für die feuerwehrtechnische Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr stehen derzeit pro Jahr

**ca. 21.500 €**

zur Verfügung. Die erforderlichen, unter Punkt 6.16.1 dargestellten Ausbildungsmaßnahmen können damit nicht vollständig umgesetzt werden.

Die für die rettungsdienstliche Aus- und Fortbildung derzeit zur Verfügung stehende Summe von

**insgesamt 58.000 € pro Jahr**

reicht aus, alle erforderlichen Fortbildungen abzudecken.

## **7.16.2 Aus- und Fortbildung Freiwillige Feuerwehr - Ist**

### Grundausbildung

In der Freiwilligen Feuerwehr werden alle aktiven Mitglieder mit den erforderlichen Grundkenntnissen im Rahmen eines mit dem Katastrophenschutz gemeinsam durchgeführten Grundlehrganges ausgebildet. Pro Jahr findet ein Lehrgang mit bis zu jeweils 24 Teilnehmern aus allen Bereichen statt.

Kosten Grundausbildung: ca. 5.000 € (ca. 50 % Freiwillige Feuerwehr) = **2.500 €**

### Funktionsausbildung

Pro Jahr werden in der Freiwilligen Feuerwehr Neumünster nach dem jeweiligen Bedarf der Ortsfeuerwehren in der Regel ein Atemschutzgeräteträger-, ein Maschinisten-, ein Sprechfunker- und ein Technische-Hilfeleistungs-Lehrgang durchgeführt. Die Ausbildung wird durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Fachausbilder der Berufsfeuerwehr organisiert und durchgeführt.

<b>Lehrgang</b>	<b>Kosten</b>
Kosten Atemschutzgeräteträgerlehrgang:	2.000 €
Maschinistenlehrgang:	1.000 €
Sprechfunkerlehrgang:	500 €
Technische Hilfe:	1.000 €
Technische Hilfe Bahn:	500 €
<b>Summe:</b>	<b>5.000€</b>

**Tabelle 48 Lehrgangskosten Funktionsausbildung**

Diese Kosten fallen nicht direkt in der entsprechenden Haushaltsstelle an, sondern werden ggf. aus haushälterischen Gründen anders gebucht.

#### Führungskräfteausbildung

Nach der Grundausbildung werden etwa 30 % der aktiven Mitglieder zu Truppführern fortgebildet. Der dazu erforderliche Truppführerlehrgang wird einmal jährlich durch den Fachwart Ausbildung des Stadtfeuerwehrverbandes organisiert und mit Ausbildern der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Neumünster durchgeführt. Die weitere Führungskräfteausbildung der Einsatzkräfte zu Gruppen- und Zugführern erfolgt an der Landesfeuerwehrschule in Harrislee.

#### Führerscheinausbildung

Auf Grund der zu besetzenden Fahrzeuge ist eine Führerscheinausbildung von Kameraden mit der Klasse C notwendig. Hier wird auf lokale Fahrschulen zurückgegriffen. Wendet man den Personalfaktor drei an, entsteht folgender Gesamtbedarf an ausgebildeten Kameraden:

**42 Kameraden.**

Durchschnittlich müssen zwei Kameraden jährlich ausgebildet werden.

**Kosten: 7.000 €.**

**Diese Kosten fallen direkt an und werden in die gleichnamige Haushaltsstelle gebucht.**

#### Fortbildung der Führungskräfte

Einmal jährlich wird für sämtliche Ortswehrführer und Stellvertreter sowie weiteres Führungspersonal zur Erhaltung und Aktualisierung des Leistungs- und Wissensstandes eine Fortbildungsveranstaltung organisiert. Als Dozenten werden Führungskräfte der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr sowie externe Fachleute (Juristen, Polizei, Landesfeuerwehrschule, Notärzte, etc.) tätig. Bis auf wenige Ausnahmen nehmen alle Führungskräfte an dieser Fortbildung teil.

**Kosten: 500 €.**

#### Leistungsnachweis der Atemschutzgeräteträger (AGT)

Nach erfolgreicher Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (AGT) sind jährlich zwei Leistungsüberprüfungen (Belastungsübung und Einsatzübung) erfolgreich zu absolvieren, um die Voraussetzungen zur Verwendbarkeit als Atemschutzgeräteträger im Einsatz zu erfüllen. Daher werden grundsätzlich rund 100 Belastungsübungen pro Jahr durchgeführt.

**Kosten: 1.500 €.**

#### Lohnausfallkosten

Zusätzlich werden Mittel für die Lohnfortzahlung bei der Lehrgangsteilnahme von Kameraden an externen Lehrgängen benötigt.

**Kosten: 10.000 €**

#### Aus- und Fortbildungskosten Freiwillige Feuerwehr

**Gesamtsumme Ausbildungskosten Freiwillige Feuerwehr: 24.000 €**

Derzeit sind 15.000 € in den Haushalt 2017 für die Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr eingestellt.

**Es muss ein erhöhter Ansatz in den Haushaltsplan 2019/2020 eingebracht werden.**

## **7.17 Schutzausrüstung – Ist**

### **7.17.1 Schutzausrüstung Brandbekämpfung - Ist**

#### **7.17.1.1 Schutzausrüstung „Innen“ - Ist**

Die Brandbekämpfung im Innenangriff wird im überwiegenden Fall durch die Berufsfeuerwehr Neumünster durchgeführt. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die zurzeit bei der Berufsfeuerwehr eingesetzte Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung im Innenangriff den Anforderungen des Punktes 6.16.3.1 genügt und vor thermischer Belastung ausreichend Schutz bietet.

#### **7.17.1.2 Schutzausrüstung Brandbekämpfung „von außen“ - Ist**

Bei der Berufsfeuerwehr wird bei der Brandbekämpfung „von außen“ dieselbe Bekleidung wie für den „Innenangriff“ getragen. Dies ist möglich und notwendig, da jeder Einsatzdienstbeamte immer die gesundheitlichen und lehrgangstechnischen Voraussetzungen für einen Einsatz als Atemschutzgeräteträger haben und jederzeit einsatzfähig sein muss.

### **7.17.2 Atemschutz - Ist**

Die derzeit vorhandene Atemschutzausstattung der Feuerwehr entspricht in Technik und Sicherheit im Wesentlichen den Anforderungen.

Die derzeit vorhandene Atemschutzausstattung der Feuerwehr enthält Kapitel 9.4.

### **7.17.3 Schutzausrüstung Technische Hilfeleistung - Ist**

Da zurzeit bei der Feuerwehr Neumünster für die Technische Hilfeleistung ebenfalls die Schutzausrüstung wie für die Brandbekämpfung im Innenangriff bzw. im Außenangriff Verwendung findet, genügt die Schutzausrüstung den Anforderungen des Punktes 6.16.5 und bietet ausreichend Schutz vor den Gefahren bei einer Technischen Hilfeleistung.

### **7.17.4 Schutzausrüstung Rettungsdienst - Ist**

Die zurzeit bei der Feuerwehr Neumünster eingesetzte Schutzausrüstung für den Rettungsdienst bietet ausreichend Schutz vor den im Rettungsdienst anzutreffenden Gefahren. Die in 6.16.6 formulierten Anforderungen der EU-Norm wurden konsequent nach deren Inkrafttreten unter Aufwendung erheblicher finanzieller Mittel letztlich auch zur Abwendung der durch den GUV formulierten Haftungsausschlüsse umgesetzt. Die Mittel werden durch Rettungsdienstentgelte refinanziert.

### **7.17.5 Schutz- und Dienstbekleidung der FFW - Ist**

Bei Neueintritt oder Übernahme aus der Jugendabteilung soll jedes aktive Mitglied als Schutzbekleidung zurzeit eine Feuerwehreinsatzjacke, eine Feuerwehreinsatzhose, einen Feuerwehrhelm sowie Feuerwehreinsatzstiefel, Schutzhandschuhe und zusätzlich Dienstbekleidung bekommen. Diese besteht entsprechend Punkt 6.16.7 aus Dienstjacke, Diensthose, Diensthemd, Binder und Schirmmütze. Die Kosten für eine Neueinkleidung belaufen sich auf ca. 1.800 €.

Wenn ein Kamerad den Atemschutzgeräteträgerlehrgang besteht, muss er mit zusätzlicher Schutzbekleidung ausgestattet werden. Dazu gehört eine

- Feuerwehrüberhose nach EN 469 Schutzstufe 2 oder HuPF Teil 1 und 4,
- Feuerwehrschtzhandschuhe nach DIN EN 659,
- Flammschutzhaube nach DIN EN 15090 Typ 2 I D.

Dadurch entstehen zusätzliche Kosten von 540 € pro Feuerwehrekamerad.

Die unter Punkt 6.16.7 beschriebene Schutz- und Dienstbekleidung ist noch nicht für alle Kameraden vorhanden. Derzeit werden noch nicht alle Kameraden einheitlich mit der gleichen Schutzstufe ausgestattet. Das Mindestschutzniveau wird aber eingehalten.

Gemäß gemeinsamen Konzept von Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr besteht ein Bedarf von ca. 70.000€ jährlicher Investition, um den Bedarf der Freiwilligen Feuerwehr zu decken und die notwendigen Beschaffungen und Regenerationen durchzuführen.

Die erforderliche zweite Schutzausstattung für die Angehörigen des Löschzuges Gefahrgut ist vorhanden.

### **7.17.6 Schutz- und Dienstbekleidung Jugendfeuerwehr - Ist**

In den Jugendabteilungen werden die Jugendfeuerwehrangehörigen zurzeit mit folgenden, meist gebrauchten Kleidungsstücken ausgestattet:

- Anorak (Blouson),
- Schutzanzug,
- Helm,
- Handschuhe,
- Schuttschuhwerk.

Die beschriebene erforderliche Ausstattung kann in Gänze durch den FD 37 bereitgestellt werden. Die notwendigen Mittel sind in den 70.000 € für die reguläre Dienst- und Schutzbekleidung enthalten.

## **7.17.7 Besondere Schutzausrüstung - Ist**

### Schutzausrüstung gegen Gefahrstoffe – Ist

Die zurzeit bei der Feuerwehr Neumünster eingesetzte Schutzausrüstung für den Einsatz bei ABC-Gefahren entspricht den unter Punkt 6.16.9 dargestellten Anforderungen und bietet ausreichend Schutz vor den zu erwartenden Gefahren.

Die Anzahl der derzeit verfügbaren Chemieschutzanzüge ist insgesamt zu gering. Es sind 31 Stück vorhanden. Bei einer Einsatzzeit von 15 Minuten unter Vollschutz und dem truppweisen Einsatz ist die Feuerwehr Neumünster in der Lage ca. 3 Stunden und 45 Minuten an einer Einsatzstelle zu arbeiten. Gefahrgutunfälle dauern meist 6 bis 10 Stunden.

Die Anzahl der derzeit verfügbaren Kontaminationsschutzanzüge ist mit 30 insgesamt zu gering. Auch hier ist auf Grund der Einsatzgrenzen der Anzüge und des Atemschutzgerätes nur eine Einsatzdauer von max. 3 Stunden und 45 Minuten möglich. Der Bestand muss aufgestockt werden.

### Schutzausrüstung für Wasser- und Eisrettung – Ist

Die zurzeit bei der Feuerwehr Neumünster für den Einsatz bei Wasser- und Eisrettung eingesetzte Schutzausrüstung entspricht EN ISO 15027 T1-T3 [64]. Sie bietet ausreichend Schutz vor den zu erwartenden Gefahren und ist in ausreichender Anzahl (3 Stück) vorhanden.

## 8 Strukturvergleich und Maßnahmen

### 8.1 Soll/Ist-Vergleich

In diesem Kapitel wird die Soll/Ist-Struktur der Feuerwehr verglichen und hinsichtlich der Notwendigkeit von Maßnahmen bewertet. Dabei werden nicht alle Unterpunkte erneut aufgeführt, insbesondere, wenn innerhalb des Zeithorizontes dieses Brandschutzbedarfsplanes keine speziellen Maßnahmen erforderlich sind.

### 8.2 Umgesetzte Maßnahmen gem. Brandschutzbedarfsplan 2010

Mit dem Brandschutzbedarfsplan 2010 wurde eine Vielzahl von Defiziten bei der Schutzzieleerfüllung bzw. der Leistungsfähigkeit des Feuerwehrsyste.ms identifiziert. Die im Plan 2010 empfohlenen Maßnahmen wurden in einen Maßnahmenplan umgewandelt und mit inhaltlichen und zeitlichen Prioritäten versehen.

Der Großteil der sicherheitsrelevanten Maßnahme wurde in den vergangenen 6 Jahren abgearbeitet. Somit wurde die Leistungsfähigkeit des Sicherheitssystems der Stadt Neumünster signifikant gesteigert.

Zur Verdeutlichung der umgesetzten Punkte sind diese in der folgenden Tabelle noch einmal aufgeführt.

Nr.	Kurzbeschreibung	Maßnahme	Status
1	Standort Hauptfeuer- und Rettungswache ist taktisch ungünstig	Siehe Nr. 4	
2	Zufahrt zum Feuerwehrhaus Löschzug Gefahrgut Einsatzzug II (GAZ) vom Hansaring	Schaffung von einer Alarmaus- und Zufahrt vom Hansaring zum GAZ	
3	Zufahrten KatS-Einheiten im GAZ	siehe Nr. 2	
4	Erreichungsgrad Schutzziel „Kritischer Wohnungsbrand“ Schutzstufe 1 (Menschenrettung) nicht erfüllt (76 %)	Der FD 37 empfiehlt den Neubau einer Feuer- und Rettungswache am Standort des GAZ	
5	Erreichungsgrad Schutzziel „Kritischer Wohnungsbrand“ Schutzstufe 2 (Brandbekämpfung) nicht erfüllt (61 %)	Erhöhung der Löschzugstärke BF von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 17:00 um zwei Funktionen.	
6	Erweiterte Aufgabe FFW – Wasserversorgung (Einfeld, Gadeland, Stadtmitte)	Ausstattung der drei Wehren mit einem LF KatS des Bundes	
7	Erweiterte Aufgabe FFW – Technische Hilfe bei Paralleleinsätzen (Einfeld, Stadtmitte, Gadeland)	Ausstattung der drei Wehren mit einem modifizierten LF 10/6 bei der Fahrzeugregeneration	
8	Erweiterte Aufgabe FFW – Führungsunterstützung ELW 2	Organisationsübergreifende Führungsgruppe (BF, FFW, KatS)	
9	Erweiterte Aufgabe FFW – Unterstützung SEG Rettung	gemeinsamer Einsatz SEG Rettung und der FFW Brachenfeld bei MANV <sup>24</sup>	
10	Gefahrstoffeinsatz – Maßnahmen Defizit bei der transportablen	Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 20/40 SL	

<sup>24</sup> Massenansturm von Verletzten oder Betroffenen

	Wassermenge für Dekontamination und Bereitstellung von Löschschaum bei Gefahrstoffeinsätzen	als Ersatz eines Trockentanklöschfahrzeuges der BF	
11	ABC-Einsatz – Maßnahmen Defizite bei der Anzahl ausgebildeter Fachkräfte, Defizite bei Lagerung und Transport von Dekontaminationsausrüstung, Atemschutzgeräten und Strahlenschutzrüstung	Ausbildung von Kameraden der FFW Tungendorf-Stadt im Bereich der Dekontamination, Beschaffung eines Abrollbehälters für die Aufnahme der Dekontaminationsausrüstung (AB-Dekon), der Atemschutzgeräte / Strahlenschutzrüstung (AB-AStra)	
12	Löschwasserversorgung – Maßnahmen Es bestehen Defizite im Bereich der Löschwasserversorgung in einigen Bereichen (z.B. Autobahnen)	(siehe Punkt 10)	
13	Logistik – Maßnahmen Durch Übergabe eines Mannschaftstransportwagens (MTW) der BF an die FFW Stadtmitte besteht nun ein Defizit beim Transportraum bei der BF.	Beschaffung eines MTW für die Berufsfeuerwehr.	
14	Sonderlöschmittel – Maßnahmen Um die Sonderlöschmittel (Schaum) des Abrollbehälters Sonderlöschmittel einsetzen zu können, wird ein Tanklöschfahrzeug mit größerer Wassermenge benötigt.	(siehe Punkt 10)	
15	Feuerwehreinsatzzentrale Technische Ausstattung ist stark veraltet und störungsanfällig	Technische Ausstattung der Feuerwehreinsatzzentrale muss erneuert werden	
16	Mobile Technische Einsatzleitung Leistungsbreite des Fahrzeugs und Platzbedarf des Einsatzleitwagens entsprechen nicht den Erfordernissen	Ersatzbeschaffung ist vorzuplanen	
17	Ortsfeste Technische Einsatzleitung Verbindung zwischen Einsatzzentrale und TEL fehlt	bauliche Verbindung ist herzustellen	
18	Führungsstab der Feuerwehr Kommunikationsanbindung für Digitalfunk ist herzustellen, TecBOS ist einzuführen, Der Stabsraum ist nicht adhoc einsatzbereit.	Die Defizite sind nur durch einen Neubau zu kompensieren.	
19	Führungsstab der Stadt – Maßnahmen Siehe Punkt 18, Personalbestand ist zu gering für den Schichtbetrieb	Siehe Punkt 17, Besetzungskonzept mit Mitarbeitern der Verwaltung muss erstellt und durch den Oberbürgermeister erlassen werden.	
20	Rettungsdienst der Feuerwehr Rettungsmittelvorhaltung ist nicht mehr bedarfsgerecht	Ein neues Rettungsdienstgutachten ist zu erstellen.	
21	Katastrophenschutz Personalbestand im Bereich der Katastrophenschutzeinheiten ist zu gering	Personalgewinnungsmaßnahmen müssen intensiviert werden	

22	Feuer- und Rettungswache in der Wittorfer Straße bauliche, sicherheitstechnische und brandschutztechnische Mängel der Hauptwache müssen beseitigt werden. Der Platzbedarf kann nicht mehr gedeckt werden.	Neubau einer Feuer- und Rettungswache ist notwendig, um alle Mängel zu beseitigen.	
23	Zustand der Feuerwehrrhäuser FFW Es besteht Renovierungs-, Sanierungs- bzw. Erweiterungsbedarf.	Erstellung eines Baumaßnahmenplanes für alle Feuerwehrrhäuser. Identifikation von kurz-, mittelfristigen und langfristigen Maßnahmen.	
24	Personal Freiwillige Feuerwehr Verbesserung der Tagesalarmbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr, Festigung und Aufbau der Mitgliederzahl	Steigerung der Attraktivität durch interessante Ausbildung und gute Ausstattung. Mittelerhöhung im Bereich der Schutzkleidung und der Ausbildung sind durchzuführen, ggf. ist eine Doppelmitgliedschaft von auswärtigen Kameraden zu prüfen.	
25	Aus- und Fortbildung Berufsfeuerwehr Mittelausstattung ist nicht ausreichend, um den notwendigen Ausbildungsbedarf zu decken.	Es ist ein Bedarf von ca. 16.000 € für die BF notwendig.	
26	Aus- und Fortbildung Freiwillige Feuerwehr Mittelausstattung ist nicht ausreichend, um den notwendigen Ausbildungsbedarf zu decken.	Es ist ein Bedarf von ca. 11.600 € für die FFW notwendig.	
27	Schutzausrüstung / Dienstbekleidung Mittelausstattung ist nicht ausreichend, um die geforderte Schutzkleidung innerhalb ihrer Haltbarkeit zu regenerieren bzw. überhaupt in der notwendigen Anzahl zu beschaffen.	Es ist ein Bedarf von 66.000 € für die BF und die FFW gemeinsam notwendig.	

**Tabelle 49 Umgesetzte Maßnahmen Brandschutzbedarfsplan 2010**

**Durch die konsequente Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen des Brandschutzbedarfsplanes 2010 ist der Anpassungsbedarf, der durch diesen Plan identifiziert wurde vom Umfang her deutlich geringer als bei der letzten Erfassung 2010.**

### **8.3 Erreichbarkeit und Standorte – Maßnahmen**

#### **8.3.1 Feuerwachen der Berufsfeuerwehr - Maßnahmen**

**Es sind derzeit keine Maßnahmen notwendig.  
Der Standort ist ideal im Stadtgebiet positioniert.**

#### **8.3.2 Feuerwehrhäuser der FFW - Maßnahmen**

Da die im Wesentlichen geschichtlich begründeten Standorte der Feuerwehrhäuser der Freiwilligen Feuerwehr unter einsatztaktischen Gesichtspunkten als befriedigend bewertet werden, sind Maßnahmen zur

**Erschließung neuer Standorte aus Gründen der Verbesserung der Erreichbarkeit der Bevölkerung derzeit nicht notwendig.**

Sofern als Folge der zum Teil bereits deutlich werdenden demographischen Entwicklung einzelne OrtsFw künftig nicht mehr existenzfähig sein sollten ist zu prüfen, ob durch Zusammenlegung mehrerer OrtsFw wieder einsatztaktisch sinnvolle Einheiten geschaffen werden können.

Diese neuen Ortsfeuerwehren werden in der Regel neue Feuerwehrhäuser benötigen. Die Standorte wären dann nach einsatztaktischen Gesichtspunkten (Erreichbarkeit durch die Einsatzkräfte, Hauptaufgabe, Erreichbarkeit der Bevölkerung) zu ermitteln.

#### **8.3.3 Standort Löschzug Gefahrgut EZ II – Maßnahmen**

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

### **8.3.4 Standort Katastrophenschutzeinheiten – Maßnahmen**

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

## **8.4 Taktische Einheiten – Maßnahmen**

### **8.4.1 Kritischer Wohnungsbrand – Maßnahmen**

#### **8.4.1.1 Kritischer Wohnungsbrand Schutzstufe 1 – Maßnahmen**

Das Schutzziel 1 wird derzeit mit 85 % erfüllt. Es ist kein Organisationsverschulden festzustellen. Um den Erreichungsgrad auf die geforderten 90 % zu erhöhen, ist eine Verkürzung der Ausrückezeit um ca. 20 Sekunden notwendig. Das ist grundsätzlich organisatorisch möglich. Dazu sind Abläufe wachintern zu optimieren.

#### **8.4.1.2 Kritischer Wohnungsbrand Schutzstufe 2 – Maßnahmen**

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr für die Erfüllung des Schutzzieles 2 kann allgemein als durchführbar bewertet werden, wenn auch die zeitlichen Vorgaben nicht mehr vollumfänglich eingehalten werden.

Da am Tag (Mo-Fr) keine der Ortswehren eine sichere Ausrückezeit von 9 Minuten erreicht, kann der zeitliche oder personelle Aspekt des Schutzzieles 2 durch die Freiwillige Feuerwehr nicht mehr eingehalten werden. Es muss hier weiterhin die im Brandschutzbedarfsplan 2010 geforderte und umgesetzte Tagesverstärkung des Löschzuges der Berufsfeuerwehr um den notwendigen Sicherheitstrupp (12-Mann Löschzug) erfolgen.

Zusätzliche Parallelalarmierungen von Freiwilligen Feuerwehren sind zwar geeignet mehr Personal an die Einsatzstelle zu bringen. Die Hilfsfristen verschlechtern sich auf Grund der längeren Anfahrtszeiten der Ortswehren aber weiter.

Der Erreichungsgrad der Schutzstufe 2 durch die Freiwillig Feuerwehr in der Nacht und am Wochenende hat sich in den vergangenen Jahren verschlechtert. Dies ist an den gestiegenen Ausrückezeiten gem. Abbildung 5-4 abzulesen. Das Schutzziel 2 kann nicht im gesamten Stadtgebiet flächendeckend durch die Freiwilligen Kräfte sichergestellt werden. Die zeitlichen Parameter des Schutzzieles 2 stellen sehr hohe Anforderungen an die Ortswehren.

**Es wird empfohlen, den zusätzlichen Sicherheitstrupp für den Atemschutzeinsatz des Löschzuges der Berufsfeuerwehr durchgängig und nicht nur am Tage vorzuhalten.**

Somit können die zeitlichen Anforderungen an das Ergänzungslöschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr geringfügig gelockert werden. Eine Unterstützung durch das Ergänzungslöschfahrzeug ist aber weiterhin in der entsprechenden Qualität notwendig.

Derzeit wird der Löschzug der Berufsfeuerwehr bereits in der Zeit von Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr um den notwendigen Sicherheitstruppe (2 Funktionen) verstärkt, um das ggf. verspätete Eintreffen des Ergänzungslöschfahrzeug bzw. eine qualitativ zu geringe Besetzung zu kompensieren. Dafür sind derzeit drei Planstellen im Stellenplan vorhanden.

Um den Sicherheitstrupp durchgängig vorzuhalten, sind mit dem aktuellen Personalfaktor von  $PF=4,86$

$$2 \text{ Funktionen} \times 4,86 = 9,72 = 10 \text{ Planstellen}$$

erforderlich.

Da bereits drei Planstellen für die temporäre Verstärkung des Löschzuges von Montag bis Freitag (07:00 – 17:00) vorhanden sind, werden sieben zusätzliche Planstellen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Stellenplan des Fachdienstes 37 benötigt, um das Schutzziel „Kritischer Wohnungsbrand“ in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Ortswehr sicher zu stellen.

#### **8.4.2 Erweiterte Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr – Maßnahmen**

Folgende Maßnahmen sind zur Umsetzung der beschriebenen Zusatzaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr notwendig:

- **Wasserversorgung:**

Die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren Gadeland, Mitte und Tungendorf Stadt mit einem LF KatS für die Wasserversorgung über lange Wegstrecken als Ersatz für die Bundes- und Landesfahrzeuge (LF 16 TS-KatS) muss umgesetzt werden.

- **Technische Hilfe bei Paralleleinsätzen:**

Die Freiwilligen Feuerwehren Einfeld und Mitte müssen ein modifiziertes LF 10 im Rahmen der Regeneration gem. Fahrzeugkonzept bekommen. Hier ist anstelle der Tragkraftspritze ein Rüstsatz vorzusehen. Diese Maßnahme ist kostenneutral und bereits in Umsetzung.

- **Führungsunterstützung beim Einsatz ELW 2**

Die eingeleitete Beschaffung des Einsatzleitwagens 2 im Rahmen einer Landesbeschaffung ist umzusetzen. Der Auftrag ist erteilt.

### **8.4.3 Kritische Technische Hilfeleistung – Maßnahmen**

Im Bereich der Berufsfeuerwehr sind keine Maßnahmen notwendig.

Für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Kapitel 8.4.2 verwiesen.

### **8.4.4 Gefahrstoffeinsatz – Maßnahmen**

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

### **8.4.5 ABC-Einsatz – Maßnahmen**

Es sind Personalgewinnungsmaßnahmen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr einzuleiten, um die Personalstärke des Einsatzzuges II zu erhöhen.

Es ist ein Mannschaftstransportwagen und ein Gerätewagen Messtechnik in die Beschaffungsplanung aufzunehmen.

### **8.4.6 Löschwasserversorgung – Maßnahmen**

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

### **8.4.7 Logistik – Maßnahmen**

Es ist ein drittes Wechselladerfahrzeug für den Transport von Abrollbehältern zu beschaffen.

### **8.4.8 Besondere Einsatzmittel – Maßnahmen**

#### **8.4.8.1 Sonderlöschmittel – Maßnahmen**

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

#### **8.4.8.2 Einsatzmittel im Bahnbereich**

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

#### **8.4.9 Integrierte Leitstelle – Maßnahmen**

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

### **8.5 Führungsorganisation - Maßnahmen**

#### **8.5.1 Mobile Technische Einsatzleitung – Maßnahmen**

Die bereits eingeleitete Beschaffung des Einsatzleitwagens 2 ist umzusetzen.

#### **8.5.2 Ortsfeste Technische Einsatzleitung – Maßnahmen**

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

#### **8.5.3 Führungsstab Feuerwehr (FüS-Feu) – Maßnahmen**

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

#### **8.5.4 Führungsstab der Stadt – Maßnahmen**

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

### **8.6 Brandsicherheitswachdienst**

Die Unterbesetzung des Löschzuges unter die Mindestfunktionsstärke von 10 Funktionen während den Theatersicherheitswachdiensten in den Abendstunden ist auszuschließen, damit das Schutzziel 1 (Menschenrettung) jederzeit sichergestellt werden kann.

Hier wird als Maßnahme auf den Punkt 8.4.1.2 verwiesen.

### **8.7 Rettungsdienst der Feuerwehr – Maßnahmen**

Zur ständigen Überprüfung der bedarfsgerechten Durchführung des Rettungsdienstes müssen in regelmäßigen Abständen Bemessungsüberprüfungen und Auslastungsgutachten durchgeführt werden.

### **8.8 Katastrophenschutz**

Im Bereich des Katastrophenschutzes müssen die bereits durchgeführten Personalgewinnungs- und Umgliederungsmaßnahmen weiter betrieben werden.

## **8.9 Gebäude – Maßnahmen**

### **8.9.1 Feuer- und Rettungswache – Maßnahmen**

Da sich aktuell schon abzeichnet, dass die räumlichen Ressourcen der Feuerwache bei den Büroräumen als auch im Stellplatzbereich der Fahrzeuge in Zukunft nicht mehr ausreichen werden, ist mit der Planung der Erweiterung der Feuerwache um die geplanten Reservestellplätze sowie einer Überplanung der möglichen Büroarbeitsplätze zu beginnen.

**Es muss ein Gesamtbauentwicklungsplan für das Gelände des Gefahrenabwehrzentrums getrennt nach Aufgabenbereichen, Prioritäten, räumlichen und zeitlichen Notwendigkeiten erstellt und der Politik zur Entscheidung vorgelegt werden.**

### **8.9.2 Zustand Feuerwehrehäuser FFW – Maßnahmen**

Die in 7.9.3 beschriebenen Zustände der Feuerwehrehäuser zeigen einen Renovierungs-, Sanierungs- und Erweiterungsbedarf an, um den geltenden Forderungen der Hygiene und der Unfallkassen bzw. der stattgefundenen Umgliederung gerecht zu werden.

Unter Berücksichtigung der beschlossenen Maßnahmen des Projekts „Zukunft FF 2025“ sind alle Feuerwehrehäuser der zukünftig gesicherten Standorte räumlich zu bewerten. Dazu ist ein Raumplan für ein Musterfeuerwehrhaus mit 4 Fahrzeugeinstellplätzen und mindestens 50 Aktiven zzgl. einer Jugendfeuerwehr von mind. 30 Jugendlichen gem. den Vorgaben der Hanseatischen Feuerwehrunfallkasse zu entwerfen. Dieser Raumplan ist mit den aktuellen Daten der vorhandenen zukunftsfähigen Feuerwehrehäuser zu vergleichen. Die Defizite sind aufzuzeigen. Anhand des Vergleichs vom Musterfeuerwehrhaus mit dem aktuellen Sachstand sind dann Baumaßnahmen abzuleiten. Dies können Anpassungen an vorhandenen Häusern aber auch notwendige Neubauten sein.

Die Ergebnisse sind der Politik zur Entscheidung vorzulegen und nach Beschluss in einen Baumaßnahmenplan umzusetzen.

### **8.9.3 Gebäude des Katastrophenschutzes – Maßnahmen**

Eine energetische Sanierung bzw. der Ersatzbau der Halle F unter Schaffung von Umkleidemöglichkeiten und Sanitärräumen für die Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz sind zeitnah notwendig. In diesem Zusammenhang wird auf die notwendige Gesamtüberplanung des Geländes des GAZ verwiesen.

### **8.9.4 Stabsbereich – Maßnahmen**

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

## 8.10 Personal – Maßnahmen

### 8.10.1 Personal Berufsfeuerwehr – Maßnahmen

#### 8.10.1.1 Funktionen Berufsfeuerwehr – Maßnahmen

Da die Berufsfeuerwehr mit dem derzeitigen Personalstamm in der Lage ist die entsprechenden Funktionen für die Schutzstufe 1 (Menschenrettung) zu stellen, sind zur Erfüllung der Schutzstufe 1 auch in Zukunft keine zusätzlichen Personalmaßnahmen notwendig.

Zur Sicherstellung der Schutzstufe 2 (Brandbekämpfung) sind nach den Erkenntnissen der Schutzzieleerfüllung der Stufe 2 zwei Funktionen für den zweiten notwendigen Sicherheitstrupp erforderlich. Bisher diese zwei Funktionen nur am Tage temporär besetzt.

Die folgende Tabelle stellt die notwendigen Funktionen dar:

Einsatzfunktionen	Ständig vorzuhalten (24h)		Temporäre Vorhaltung	
	mittlerer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer Dienst	gehobener/höherer Dienst (Anlassbezogen)
B-Dienst	-	-	-	1
ELW 1	1	1	-	-
HLF 20	4	-	-	-
DLK 23/12	2	-	-	-
TLF 4000	4	-	-	-
Leitstelle	2	-	1 <sup>25</sup>	-
RTW 1	2	-	-	-
RTW 2	2	-	-	-
NEF	1	-	-	-
<b>Summe</b>	<b>18</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>19</b>		<b>1</b>	<b>1</b>

Tabelle 50 notwendige Einsatzdienstfunktionen

#### 8.10.1.2 Planstellen Berufsfeuerwehr Alarmdienst – Maßnahmen

Zur Sicherstellung der Schutzstufe 1 sind keine Personalmaßnahmen notwendig.

<sup>25</sup> Operativer Leiter Leitstelle gem. Gutachten 2015

Zur verlässlichen Sicherstellung des zweiten Sicherheitstrupps für die Menschenrettung werden zwei Funktionen rund um die Uhr benötigt. Temporär werden diese bereits vorgehalten. Der Personalbedarf wird nach folgendem Muster berechnet:

**Funktion x Personalfaktor = Planstellen**

**2 Funktionen x 4,86 = 9,72 Planstellen**

Durch die temporäre Vorhaltung des zweiten Sicherheitstrupps sind von den notwendigen 9,72 Planstellen bereits 3 vorhanden.

**Es besteht zur Umsetzung ein Planstellenbedarf von  $9,72 - 3 = 6,72 = \underline{7 \text{ Planstellen}}$ .**

Dies kann durch Schaffung von 7 Planstellen für Notfallsanitäter bzw. Rettungssanitäter erfolgen. Die Berufsfeuerwehr kann somit ihren Planstellenanteil mit Beamten im Rettungsdienst reduzieren und in den Löschzug integrieren. Es müssen keine neuen Feuerwehrbeamtenplanstellen geschaffen werden. Derzeit sind eine Reihe von Feuerwehrbeamtenplanstellen für den Rettungsdienst durch Beschäftigte Rettungsdienstmitarbeiter besetzt, da die Ausbildung von Feuerwehrbeamten inklusive der Auswahlzeiten ca. 3 Jahre Vorlauf benötigt und nicht kurzfristig umgesetzt werden kann.

### 8.10.1.3 Zusammenfassung Personal BF – Maßnahmen

Die insgesamt vorgesehenen Änderungen im Planstellensoll der Berufsfeuerwehr sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Soll/Ist – Vergleich Planstellen Fachdienst 37</b>				
<b>Dienstgruppe</b>	<b>IST</b>	<b>SOLL</b>	<b>Veränderung</b>	<b>Erläuterung/Bemerkung</b>
Alarmdienst mittlerer Dienst	82	89	+ 7	Erhöhung für Schutzziel 2 (2. Sicherheitstrupp)
Alarmdienst gehobener Dienst	10	10	0	keine
Führung des Fachdienstes	3	3	0	keine
Tagesdienst mittlerer Dienst	2	2	0	keine
Beschäftigte im Rettungsdienst				abhängig vom aktuellen Rettungsdienstgutachten
Beschäftigte EDV- Administration	0,5	0,5	0	keine
Beschäftigte Werkstätten/Lager	3	4	+ 1	Sicherstellung der Arbeiten in der Atemschutzwerkstatt / Kleiderkammer
Verwaltung				wird nicht betrachtet
<b>Insgesamt</b>	<b>100,5</b>	<b>108,5</b>	<b>+ 8</b>	<b>ohne Verwaltung und Beschäftigte RA</b>

Tabelle 51 Notwendige Stellenplanänderung im FD 37

## 8.10.2 Personal Freiwillige Feuerwehr – Maßnahmen

Die meisten OrtsFw können am Tag in der Regel nur das erste Löschfahrzeug mit der Mindestbesetzung von 6 Kameraden zum Einsatz zu bringen. Eine zeitliche Sicherheit besteht nicht. Am Abend ist es möglich, auch weitere Fahrzeuge zu besetzen. Die zeitliche Verfügbarkeit ist besser, aber nicht immer für das Schutzziel 2 geeignet.

Dieser, den heutigen gesellschaftlichen Randbedingungen geschuldete Zustand wird sich unter dem Einfluss der negativen demographischen Entwicklung in der Zukunft vermutlich verstärken.

Die Stadt und jede einzelne Ortsfeuerwehr muss daher alles tun, um engagierte Feuerwehrangehörige an sich zu binden und neue zu gewinnen. Gelingt dies nicht im erforderlichen Umfang, könnte es noch innerhalb des Prognosehorizontes dieses Brandschutzbedarfsplanes (5-10 Jahre) dazu kommen, dass die Feuerwehr Neumünster ihre anspruchsvollen und umfangreichen Aufgaben als Sicherheitsgaranten für den Bürger nicht mehr in jedem Fall und/oder zeitgerecht erfüllen kann.

Wesentliches Element einer erfolgreichen Helferwerbung für die Freiwillige Feuerwehr sind interessante Aufgaben, moderne Ausstattung und angemessene Unterbringung. Nur wenn diese Aspekte den heutigen Erwartungen der Ehrenamtlichen genügen, können diese motiviert werden, Teile ihrer Freizeit für die Allgemeinheit zu opfern. Die zu planenden Maßnahmen zur Sanierung/Neubau und zeitgerechten Ausstattung der Feuerwehrhäuser sowie die modernen Fahrzeuge tragen diesem Umstand Rechnung.

Die Schutzausrüstung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollte einheitlich im Aussehen und in der Schutzstufe und im Einklang mit der Berufsfeuerwehr erfolgen. Die Mittel dafür sind einzustellen.

Die im Projekt „Zukunft FF 2025“ beschriebenen Maßnahmen müssen sukzessive umgesetzt werden. Dazu gehören unter anderen folgende Punkte:

- **Bereitstellung eines virtuellen Budgets für jede Ortswehr für mediale Nachwuchswerbung,**
- **Etablierung von Jugendfeuerwehren in jeder Ortswehr bzw. durch Kooperationen,**
- **Schaffung einer zentralen Kinderfeuerwehr**
- **Durchführung von Werbemaßnahmen**
- **Information von Neubürgern**

## 8.10.3 Jugend-/Kinderfeuerwehr – Maßnahmen

Hier wird auf die Punkte des Projektes „Zukunft FF 2025“ verwiesen.

## **8.11 Aus- und Fortbildung – Maßnahmen**

### **8.11.1 Aus- und Fortbildung Berufsfeuerwehr - Maßnahmen**

Keine besonderen Maßnahmen notwendig. Die Mittel werden bei jeder Haushaltsplanung angepasst.

### **8.11.2 Aus- und Fortbildung Rettungsdienst – Maßnahmen**

Keine besonderen Maßnahmen notwendig. Die Mittel werden bei jeder Haushaltsplanung angepasst.

### **8.11.3 Aus- und Fortbildung Freiwillige Feuerwehr - Maßnahmen**

Keine besonderen Maßnahmen notwendig. Die Mittel werden bei jeder Haushaltsplanung angepasst.

## **8.12 Schutzausrüstung/Dienstbekleidung – Maßnahmen**

Keine besonderen Maßnahmen notwendig. Die Mittel werden bei jeder Haushaltsplanung angepasst.

## 9 Anlagen

### 9.1 Hilfsfrist bei Brandeinsätzen

In die Hilfsfrist gehen die folgenden, grundsätzlich von der Feuerwehr zu beeinflussenden Zeiten ein:

<i>Gesprächs- und Disponierungszeit der Leitstelle</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entgegennahme des Alarmierungsanrufes in der Leitstelle der Feuerwehr,</li> <li>- Disponierung der zuständigen und geeigneten Einheiten,</li> <li>- Auslösen der Alarmierungseinrichtungen</li> </ul>
<i>Ausrückezeit</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlassen des Arbeitsplatzes (auf der Feuerwache oder im Berufsleben),</li> <li>- Weg zur Wache/zum Fahrzeug,</li> <li>- Anlegen der Schutzkleidung,</li> <li>- Besetzen der Fahrzeuge,</li> <li>- Ausrücken</li> </ul>
<i>Anfahrtszeit</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlassen der Wache,</li> <li>- Fahrt auf dem günstigsten Weg,</li> <li>- Eintreffen,</li> <li>- Absitzen</li> </ul>
<i>Erkundungszeit</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfassen der Lage,</li> <li>- Beurteilung der Lage,</li> <li>- Entschluss,</li> <li>- Befehlsgebung (siehe FwDV 100)</li> </ul>
<i>Entwicklungszeit</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbau der Angriffsleitungen und ggf. Leitern,</li> <li>- Wasserversorgung,</li> <li>- Eindringen ins Objekt,</li> <li>- Aufnahme der Brandbekämpfung</li> </ul>

Besonders kritisch für die Bemessung der Hilfsfrist der Feuerwehren sind die Zeiten, die zur Personenrettung bei Bränden zur Verfügung stehen. Hierzu muss angemerkt werden, dass die meisten Menschen nicht durch Feuer, sondern durch Rauch zu Schaden bzw. ums Leben kommen. Auswertungen der Brandversuche Lehrte [24] haben ergeben, dass selbst bei geschlossenen Türen ein Schwelbrand in einem Raum einer Wohnung dazu führt, dass (schlafende) Personen im Nebenraum schon nach ca. 13 Minuten so viel Kohlenmonoxid eingeatmet haben, dass sie ohne weitere Maßnahmen sterben würden. Bereits ca. 17 Minuten nach Brandausbruch im Nebenraum ist für diese Personen die Reanimationsgrenze erreicht, das heißt, auch alle Maßnahmen der modernen Intensivmedizin sind nicht mehr in der Lage, das betroffene Leben zu retten.

Aus diesen Daten ist also abzuleiten, dass die Feuerwehr spätestens nach ca. 13 Minuten nach Brandbeginn den Einsatzort erreicht haben muss und dann noch ca. 4 Minuten zum Auffinden, Retten und Reanimieren der Personen verbleiben. Dies ist eine sehr kurze Zeit, wenn man davon ausgeht, dass zunächst das Brandgeschoss erreicht werden und dann aufgrund der Verrauchung der Brandwohnung möglicherweise die Personensuche „unter Nullsicht“, d. h. tastend, erfolgen muss (zur gesetzlichen Verpflichtung, diese Hilfsfrist auch einzuhalten siehe bei Fischer [67]).

Weitere Auswertungen der Brandversuche Lehrte, wie auch Beobachtungen bei realen Schadensfeuern, haben ergeben, dass im Durchschnitt ca. 18 Minuten nach Brandbeginn der so genannte "Flash-Over" eintritt. Bis dahin haben sich im Brandraum aufgrund der

Wärmeeinwirkung in großem Maße brennbare Pyrolysegase entwickelt. Etwa 18 Minuten nach Brandbeginn ist die Temperatur auf 400° bis 600° C angestiegen. Bei diesen Temperaturen versagen üblicherweise verwendete Fenster, so dass (schlagartig) Sauerstoff in den Brandraum eintritt. Dies führt zu einem sofortigen Durchzünden der vorhandenen brennbaren Gase, der Raum steht unmittelbar im Vollbrand. Die Feuerwehr muss nun vermeiden, in dieser Phase des Flash-Over die Brandbekämpfung aufzunehmen, da die Gefahren für das eingesetzte Personal nicht abschätzbar sind. Aus diesem Grund muss eine Feuerwehr also anstreben, deutlich vor der 18. Minute mit der Brandbekämpfung vor Ort zu beginnen.

Als dritte Einflussgröße ist zu berücksichtigen, dass die Feuerwehr sich nach Möglichkeit nicht im Gebäude aufhalten will, wenn es aufgrund der Temperaturerhöhung in den tragenden Bauteilen zum Versagen derselben kommt. Zwar liegen in der Regel die entsprechenden Zeiten bei mindestens 30 Minuten, jedoch muss stets damit gerechnet werden, dass sich der Beginn der eigentlichen Brandbekämpfung aufgrund des notwendigen Rettens von Personen, des Aufbaus einer Wasserversorgung etc. bis auf 30 Minuten oder länger ausdehnen kann.

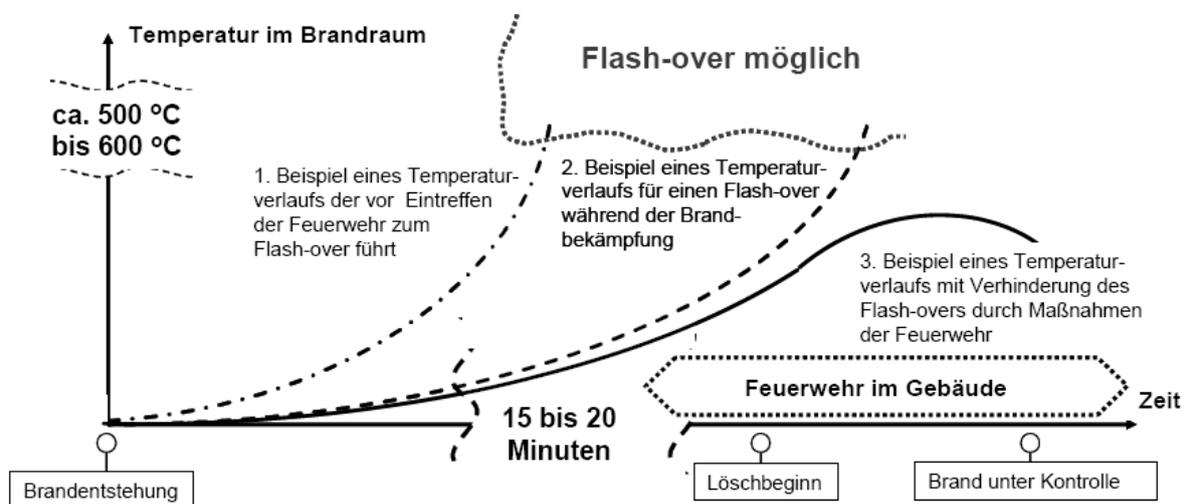


Abbildung 9-1 Flash-Over-Gefahr und Eingreifzeit der Feuerwehr

## **AGBF-Bund Schutzzieldefinition (Neufassung 11/2015)**

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITER  
DER BERUFSFEUERWEHREN**  
in der Bundesrepublik Deutschland



Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für

### **Qualitätskriterien**

### **für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten**

vom 16. September 1998

Fortschreibung der Empfehlungen vom

19. November 2015

#### **Vorbemerkung**

Diese Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten wurden erstmalig 1998 erarbeitet und beschlossen. In dieser Zeit wurde in vielen Städten das „Neue Steuerungsmodell“ der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) eingeführt. Unter anderem im Zuge dessen ergab sich der Bedarf für eine nachvollziehbare Bemessungsgrundlage.

Seitdem haben sich diese Qualitätskriterien durch Ihre Anwendung für zahlreiche Bedarfsplanungen und ihre Berücksichtigung in der Rechtsprechung als technischer Standard etabliert.

Erkenntnisse aus der langjährigen Anwendung und Ergebnisse aktueller wissenschaftlicher Untersuchungen haben es notwendig gemacht, die Qualitätskriterien zu überarbeiten. Die materiellen Anforderungen in Bezug auf Hilfsfristen und Personalstärken haben sich dadurch bestätigt. Die hier beschriebenen Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung von Feuerwehren in Städten für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss seitens der Städte auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Die wesentlichen Qualitätskriterien für ein standardisiertes Schadensereignis sind:

**Hilfsfrist  
Funktionsstärke  
Einsatzmittel  
Erreichungsgrad**

AGBF-Bund  
c/o Feuerwehr Bonn  
Lieselingsweg 112  
53119 Bonn

Tel.: 0228-71 77 61  
Fax: 0228-71 71 83  
E-Mail: [feuerwehr@bonn.de](mailto:feuerwehr@bonn.de)  
[www.agbf.de](http://www.agbf.de)

Seite 1

- 2 -

Diese Empfehlungen erfordern taktische Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten sowie an das festgelegte Sicherheitsniveau im Feuerwehrbereich der jeweiligen Stadt.

#### **Standardisiertes Schadensereignis**

Als dimensionierendes Schadensereignis gilt der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. Dies ist der Wohnungsbrand im Obergeschoß eines mehrgeschossigen Gebäudes. Neben Feuer und Rauch in der betroffenen Nutzungseinheit kommt es zu Raucheintrag in den Treppenraum. Es sind Personen aus der betroffenen Wohnung und aus angrenzenden Wohnungen über Leitern und über den Treppenraum zu retten. Außerdem muss die Brandausbreitung verhindert und der Brand gelöscht werden. Dieses Ereignis wird als kritischer Wohnungsbrand bezeichnet.

Die für dieses Szenario aufgestellten Qualitätskriterien für die Menschenrettung und Brandbekämpfung decken auch die üblichen Szenarien im Bereich der technischen Hilfeleistung mit ab, wie zum Beispiel Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen. In der weiteren Betrachtung werden daher nur die Anforderungen für das Szenario des kritischen Wohnungsbrandes bestimmt.

#### **Spezielle Risikoanalyse**

Außer den Überlegungen zum Standardereignis ist die Risikoanalyse des Stadtgebietes eine unabdingbare Voraussetzung für die richtige Bedarfsplanung der Feuerwehr. Manche besonderen Risiken können in Synergie ganz oder teilweise durch die für das Standardereignis vorgehaltenen Einsatzkräfte abgedeckt werden. Teilweise oder auch in Gänze werden für besondere Risiken aber auch zusätzliche Einsatzkräfte und -mittel erforderlich sein.

#### **Hilfsfrist**

Die zeitkritische Aufgabe bei einem kritischen Wohnungsbrand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (unter anderem die Vergiftung mit Kohlenmonoxid). Je nach Brandentwicklungsdauer, unter anderem in Abhängigkeit der Zündquelle, der Menge und Art der Brandlasten in der Wohnung, den Zu- und Abluftbedingungen, der Verfügbarkeit von Rauchwarnmeldern und dem Verhalten und Aufenthaltsort der betroffenen Personen, werden diese Menschen unterschiedlich intensiv dem Brandrauch ausgesetzt. Neben den darin enthaltenen toxischen Gasen stellt auch die teilweise sehr hohe Temperatur des Brandrauchs eine erhebliche Gefahr dar. Bei sich ausbreitenden Bränden nimmt die produzierte Rauchgasmenge exponentiell zu.

Personen die dem Brandrauch ausgesetzt sind befinden sich in akuter Lebensgefahr. Die Erfahrungen der Feuerwehren mit kritischen Wohnungsbränden zeigen, dass Personen- und Sachschäden mit zunehmender Entwicklungsdauer des Brandes exponentiell zunehmen.

Es muss daher so schnell wie möglich mit der Menschenrettung und der Brandbekämpfung begonnen werden.

Die Zeitdauer vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen setzt sich generell wie folgt zusammen:

- 3 -

Zeitpunkt	Zeitabschnitt
1 Brandausbruch	>Entdeckungszeit
2 Brandentdeckung	>Meldezeit
3 Betätigung einer Meldeeinrichtung (Telefon, Notrufmelder usw.)	>Aufschaltzeit
4 Beginn der Notrufabfrage	>Gesprächs- und Dispositionszeit
5 Alarmierung der Einsatzkräfte	>Ausrückezeit
6 Ausrücken der Einsatzkräfte	>Anfahrtszeit
7 Eintreffen an der Einsatzstelle	>Erkundungszeit
8 Erteilung des Einsatzauftrages	>Entwicklungszeit
9 Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen	

Zur Definition der Hilfsfrist eignen sich nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr weitgehend beeinflussbar und dokumentierbar sind. Hierunter fallen

- die Gesprächs- und Dispositionszeit,
- die Ausrückezeit sowie
- die Anfahrtszeit.

Für die in der Abwägung zwischen einer möglichst sofortigen Hilfeleistung und dem dafür notwendigen Aufwand sind folgende Hilfsfristen notwendig und angemessen:

• **1,5 Minuten für die Gesprächs- und Dispositionszeit**

• **8 Minuten für die Ausrücke- und Anfahrtszeit**

Die übrigen Zeiteile lassen sich von der Feuerwehr in Teilen ebenfalls beeinflussen, wirken sich aber nicht auf die Planung von Wachenstandorten und die Personalvorhaltung aus. Sie dienen der Schadensreduzierung und werden durch organisatorische und präventive Maßnahmen beeinflusst:

Die Entdeckungszeit kann durch die Förderung von Rauchwarnmeldern und Brandschutzaufklärung verkürzt werden.

Die Meldezeit kann durch Brandschutzaufklärung unterstützt werden.

Die Aufschaltzeit kann im Zeitanteil zwischen der Signalisierung des Notrufs und dem Beginn des Gesprächs in großem Umfang von der zuständigen Leitstelle beeinflusst werden. Hier wird eine Zielgröße von zehn Sekunden als notwendig und angemessen angesehen.

Die Erkundungszeit und die Entwicklungszeit können durch Verbesserungen in der Einsatztaktik, den Einsatzunterlagen und der Ausstattung unterstützt werden.

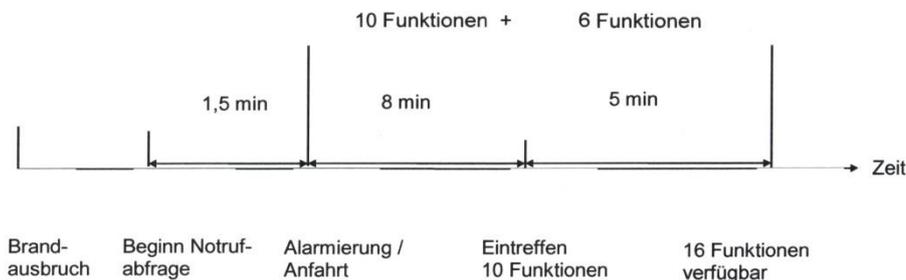
### Funktionsstärke

Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim kritischen Wohnungsbrand mindestens 16 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Die Kombination von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr ist möglich.

Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit zumindest 10 Funktionen in der Regel nur die Menschenrettung unter vorübergehender Beschränkung bzw. Zurückstellung der Brandbekämpfung eingeleitet werden.

Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim kritischen Wohnungsbrand die ersten 10 Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich. Nach weiteren 5 Minuten, das sind also 13 Minuten nach Alarmierung, müssen mindestens 16 Funktionen vor Ort sein. Diese weiteren 6 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zum Verhindern der Brandausbreitung und zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur verbesserten Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Festlegungen. Nach örtlichen Gegebenheiten und den Risikobetrachtungen sind gegebenenfalls die Funktionszahlen zu erhöhen und die Zeitwerte zu reduzieren.

Der zeitliche Ablauf stellt sich wie folgt dar:



### Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z.B. 90 % bedeutet, dass für 9/10 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/10 der Einsätze jedoch nicht.

Dieses Verfahren zur Ermittlung des Erreichungsgrades ist nur dann sachgerecht, wenn es für das untersuchte Versorgungsgebiet auf einer ausreichenden Datenbasis erfolgt. Das dürfte bei weniger als etwa 50 bemessungsrelevanten Einsätzen nicht mehr der Fall

- 5 -

sein. Bis auf wenige Ausnahmen wird eine solche Datenbasis nur für das jeweils vollständige Versorgungsgebiet zur Verfügung stehen. Wenn dann für die örtliche Bedarfsplanung differenzierte Aussagen zum Beispiel in Bezug auf einzelne Stadtteile gewünscht sind, kann die Darstellung seriös nicht mehr über individuelle Erreichungsgrade erfolgen. In diesen Fällen können aber die Qualitätskriterien unmittelbar dargestellt werden. Zum Beispiel durch die jeweiligen durchschnittlichen Hilfsfristen oder Funktionsstärken nach Ortsteilen.

Der Erreichungsgrad ist u.a. abhängig von

- der Gleichzeitigkeit von Einsätzen, die die zuständige Feuerwache teilweise oder ganz binden,
- der Struktur des Stadtgebietes,
- der Optimierung des Personaleinsatzes,
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen.

Im Gegensatz zu den Hilfsfristen, die auf empirischen Erkenntnissen gründen und den Funktionsstärken, die sich aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableiten, ist der Erreichungsgrad Gegenstand eines politischen Beschlusses. Die Gesamtkosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erreichungsgrad.

Um für eine Stadt den Erreichungsgrad festzulegen und zu bewerten, sind auch interkommunale Vergleiche sinnvoll, soweit diese auf gesicherten und vergleichbaren statistischen Daten beruhen.

Aus fachlicher Sicht wird derzeit für die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Leitstelle, für die Ausrücke- und Anfahrtszeit und für die Funktionsstärken ein Erreichungsgrad von mindestens 90 % als Zielsetzung für erforderlich angesehen.

---

Diese Fachempfehlung wurde erstmalig am 16. September 1998 durch die Vollversammlung der AGBF bei 73 Anwesenden mit einer Gegenstimme verabschiedet. Die vorliegende, überarbeitete Fassung wurde am 19. November 2015 von der Vollversammlung der AGBF ohne Gegenstimme oder Enthaltung einstimmig verabschiedet.

## **9.2 Positionspapier der AGBF-SH zur Schutzzieldefinition der AGBF-Bund**

### **Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Schleswig-Holstein**

---

#### **Positionspapier der AGBF-SH zur Schutzzieldefinition der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Deutschlands (AGBF-Bund)**

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Schleswig-Holstein (AGBF-SH) als Teil der AGBF-Bund möchte mit diesem Schreiben Position zu den bereits 1998 entwickelten Qualitätskriterien der Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten beziehen und auf ihre Bedeutung innerhalb der Umsetzung des §2 des Brandschutzgesetzes Schleswig-Holstein (BrSchG-SH) hinweisen.

#### **Allgemeines:**

Im §2 BrSchG-SH ist als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden die Unterhaltung einer, den örtlichen Verhältnissen angemessenen, leistungsfähigen Feuerwehr definiert. Somit ist es Aufgabe der Gemeinden, die örtlichen Verhältnisse zu ermitteln, zu bewerten und darauf aufbauend die erforderliche Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr festzuschreiben.

Die AGBF-Bund hat auf Grund fehlender gesetzlicher Regelungen Qualitätskriterien für das Produkt Brandschutz auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Einsatztaktiken beschrieben, die als anerkannte Regeln der Technik in Deutschland für die Definition einer leistungsfähigen Feuerwehr gelten.

#### **Qualitätskriterien:**

Die AGBF-Bund definiert als Qualitätskriterien für das Produkt Brandschutz:

1. die Hilfsfrist
2. die Funktionsstärke
3. den Erreichungsgrad.

Dieses Papier richtet seinen Focus auf die Funktionsstärke, in dem Bewusstsein, dass nur durch Einhaltung aller drei Kriterien die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr nachgewiesen ist.

#### **Definition eines Standardbrandereignisses:**

Um die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr zu beschreiben und zu prüfen, ist es sinnvoll, an die örtlichen Verhältnisse angepasste Schutzziele für standardisierte Schadensereignisse zu

definieren. Die Empfehlung der AGBF-Bund zur Bedarfsplanung definiert als standardisiertes Schadensereignis den Brand, bei dem in Deutschland die meisten Menschen zu Schaden kommen. Dies ist der „kritische Wohnungsbrand“.

Die Kriterien des „kritischen Wohnungsbrandes“ bilden die Realität der Brandereignisse in allen Städten Schleswig-Holsteins ab. Sie dienen deshalb zu Recht der Feuerwehrbedarfsplanung in Schleswig-Holstein und werden durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Bemessung herangezogen.

Die AGBF-SH unterstreicht die fachliche Richtigkeit dieses Bemessungsbrandereignisses mit seinen Randbedingungen und weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich um ein Minimalbemessungskriterium für Feuerwehren in Städten handelt, welches ggf. durch zusätzliche Kriterien aufgrund örtlich vorhandener Risiken erweitert werden muss.

### **Kräfteansatz zur Gefahrenabwehr beim Standardbrandereignis:**

Die AGBF-Bund definiert als Minimalkräfteansatz zur Bewältigung der Gefahrenlage „kritischer Wohnungsbrand“ mindestens 16 Funktionen. Mit diesen 16 Funktionen sind eine Menschenrettung und eine gleichzeitige Brandbekämpfung möglich. Die 16 Funktionen können idealerweise als zusammenhängende taktische Einheit oder im Additionsprinzip aus zwei Einheiten zum Einsatz kommen. Sofern die Einheiten addiert werden, müssen mindestens 10 Funktionen innerhalb von 10 Minuten zur Menschenrettung und zusätzliche 6 Funktionen 15 Minuten jeweils nach Notrufeingang an der Einsatzstelle bereitstehen.

Mit den Erfahrungen aus einer Vielzahl von Einsätzen der vergangenen Jahre unterstreicht die AGBF-SH die Richtigkeit dieses Zeit- und Kräfteansatzes. Darüber hinaus ist es fachlich und sicherheitstechnisch von großer Bedeutung, dass die genannten 10 Funktionen zur Menschenrettung als geschlossene taktische Einheit zum Einsatz kommen.

Wenn die gesamte taktische Einheit (16 Funktionen) in Addition aus Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr zusammengesetzt wird, muss auf Grund der unterschiedlichen Ausbildungstiefen der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren eine Beschreibung der erforderlichen Qualifikationen der von der FFW zu stellenden Einsatzkräfte (i. d. R. für die 6 Funktionen der Ergänzungseinheit) erfolgen.

Die AGBF-SH erachtet auf Grund der wahrzunehmenden Aufgaben folgende Minimalbesetzung und Mindestqualifikation der Ergänzungseinheit für unabdingbar:

- 1 Maschinist
- 1 Gruppenführer
- 2 Atemschutzgeräteträger
- 2 Truppmänner

Eine Doppelbesetzung von Funktionen darf nicht stattfinden, da ansonsten eine sichere Aufgabenwahrnehmung nicht gewährleistet ist. Idealerweise ist die Besetzung des Ergänzungslöschfahrzeuges mit vier Atemschutzgeräteträgern anzustreben.

### **Zusammenfassung:**

Die AGBF-SH bestätigt die fachliche Richtigkeit der genannten Qualitätskriterien und unterstreicht Ihre Bedeutung als Minimalbemessungsstandard für Feuerwehren in Städten.

Die Einhaltung dieser Kriterien sind bei der Umsetzung des § 2 BrSchG zu prüfen, welche in Form eines Feuerwehrbedarfsplans geschehen sollte.

### **9.3 Wechselladersysteme**

Wechselladersysteme haben zum Ziel, vorhandene und notwendige, jedoch nicht sehr häufig benötigte Sonderfahrzeuge durch Wechselaufbauten zu ersetzen. Erfahrungsgemäß sind die Fahrgestelle von Sonderfahrzeugen deutlich vor den Aufbauten erneuerungsbedürftig. Bei konventionellen Sonderfahrzeugen muss das gesamte Fahrzeug ersetzt werden. Bei Wechselladerfahrzeugen braucht jedoch nur das Fahrgestell erneuert werden, der Abrollbehälter mit dem Sonderaufbau kann weiterverwendet werden. Dadurch können die laufenden Unterhaltskosten erheblich gesenkt werden und die Auslastung der vorhandenen Fahrgestelle steigt.

Ein weiterer Vorteil ist die einem Wechselladersystem inhärente Redundanz. Muss ein Trägerfahrzeug auf Grund eines technischen Defektes oder einer notwendigen Inspektion außer Dienst genommen werden, kann der Abrollbehälter von einem anderen Trägerfahrzeug zur Einsatzstelle verbracht werden. Es kommt zu keiner Schwächung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr und es wird nicht für jedes Sonderfahrzeug ein Ersatzfahrzeug benötigt.

Auf den Wechselladerfahrzeugen sind standardmäßig die Abrollbehälter (AB) verladen, die im ersten Zugriff oder häufig benötigt werden (z. B. AB Gefahrgut, AB Atemschutz). Zusätzlich werden auf den Feuerwachen weitere Abrollcontainer vorgehalten, die weniger häufig oder nicht so zeitkritisch an den Einsatzstellen benötigt werden (AB Boot, AB Mulde).

Von Fachleuten wird ein Verhältnis von maximal drei Abrollbehältern pro Trägerfahrzeug als optimal angesehen. Bei mehr Abrollbehältern pro Trägerfahrzeug kann es bei bestimmten Lagen, bei denen mehrere Abrollbehälter benötigt werden (z. B. Gefahrgutunfällen), zu zeitlichen Verzögerungen und damit zu Problemen an der Einsatzstelle kommen.

Für die Standard-Wechselladerfahrgestelle reicht ein Straßenfahrgestell mit Antrieb der Hinterachse aus. Um aber auch Einsatzstellen erreichen zu können, die nicht an befahrbaren Straßen liegen oder die vorhandene Infrastruktur nicht mehr nutzbar ist (z. B. bei Hochwassereinsätzen) sollten auch Fahrzeuge mit geländefähigem Fahrgestell, Allradantrieb und einer Wattiefe (Wasserdurchfahrtstiefe) von mindestens 600 mm vorhanden sein.

Ein zusätzlicher Ladekran am Wechselladerfahrzeug erleichtert das Handhaben von Lasten erheblich. Mit dem Ladekran können auch unter beengten Verhältnissen, in denen der Abrollbehälter nicht abgesattelt werden kann, Lasten (z. B. Paletten mit Sandsäcken, Gefäße zur Aufnahme von auslaufenden Gefahrstoffen) an der Einsatzstelle ohne zusätzliche Einsatzmittel vom Aufbau heruntergeholt werden. Häufige Aufbauten von Abrollbehältern bei deutschen Feuerwehren sind:

- Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz,
- Abrollbehälter Gefahrgut,
- Abrollbehälter Sonderlöschmittel /Schaum,
- Abrollbehälter Tank,
- Abrollbehälter Aufenthalt / Personal,
- Abrollbehälter Rüstmaterial,

- Abrollbehälter Mulde,
- Abrollbehälter MANV,
- Abrollbehälter Schlauch,
- Abrollbehälter Dekontamination
- Abrollbehälter Plane / Spriegel.
- Abrollbehälter Energie

## 9.4 Atemschutz der Feuerwehr Neumünster

Der derzeit vorhandene Bestand an Atemschutzgeräten (Sammelbegriff für Atem- und Chemikalienschutzausstattung) der Feuerwehr Neumünster ist in Tabelle 52 zu entnehmen. Diese Ausstattung ist auf den Löschfahrzeugen, den Abrollbehältern Atemschutz/Strahlenschutz und Gefahrgut, im Lager sowie auf dem A/C-Reaktorerkundungskraftwagen verlastet.

Atem- und Körperschutz Feuerwehr Neumünster IST 2009	Anzahl
Pressluftatmer (Trageplatte + Druckminderer) nach DIN EN 137	157
Atemluftflaschen	377
Atemanschlüsse nach DIN EN 136 Klasse 3	372
Lungenautomaten nach DIN EN 137	181
Chemikalienschutzanzug - CSA - nach DIN EN 943-2	31
Leichter Chemikalienschutzanzug - CSA nach DIN EN 463 (Typ 3)	200
Kontaminationsschutzanzug nach EN 1073-2	30
Gebläsefilteranzüge	12
Atemfilter ABEK	150

Tabelle 52 Bestand Atemschutzgeräte/Sonderausrüstung 2016

Im Rahmen von Einsätzen und Übungen werden pro Jahr die in Tabelle 53 aufgeführten Atem- und Körperschutzgeräte eingesetzt und danach in der Atemschutzwerkstatt wieder einsatzbereit gemacht.

Gewartetes Gerät	Anzahl		Arbeitsaufwand	
PA komplett	1.000	Stück	1500	h
Pressluftflaschen	1.200	Stück	218	h
Atemanschlüsse	800	Stück	1200	h
Lungenautomaten	1.000	Stück	in PA komplett	h
CSA	200	Stück	666	h
<b>Summen</b>	<b>4.200</b>	<b>Stück</b>	<b>3.584</b>	<b>h</b>

Tabelle 53 Einsatz von Atemschutzgeräten/Sonderausrüstung  
und Arbeitsaufwand 2016

## 9.5 Anpassungen im Fahrzeugkonzept

Die in der folgenden Tabelle dargestellten Anpassungen an das Fahrzeugkonzept sind im Rahmen der Bedarfsplanung notwendig.

Berufsfeuerwehr ohne Rettungsdienst				
Derzeitiges Fahrzeug	Bisherige Planung	Neue Planung	Regenerationszeit [Jahre]	Änderungen
ELW 1	ELW 1	ELW 1	13	nein
ELW 1	ELW 1	ELW 1	13	nein
ELW 2	ELW 2	ELW 2	20	nein
HLF 20	HLF 20	HLF 20	20	nein
HLF 16/12	HLF 20	HLF 20	20	nein
TM 23-12	TM 23-12	DLK 23-12	19 (vorher 25)	ja
DLK 23-12	DLK 23-12	DLK 23-12	19 (vorher 25)	ja
HLF 16/12	HLF 20	HLF 20	20	nein
TLF 4000	TLF 4000	TLF 4000	20	nein
WLF 1	WLF 1	WLF 1	20 (vorher 25)	ja
WLF 2	WLF 2	WLF 2	20 (vorher 25)	ja
-	-	WLF 3	20	ja
AB-Mulde	AB-Mulde	AB-Mulde	20	nein
AB-Schlauch	AB-Schlauch	-	20	ja
GWG	AB-Gefahrgut	AB-Gefahrgut	20	nein
AB-Rüst	AB-Rüst	AB-Rüst	20	nein
AB-Löschmittel	AB-Löschmittel	AB-Löschmittel	20	nein
AB-AStra	AB-AStra	AB-AStra	20	nein
AB-Dekon	AB-Dekon	AB-Dekon	20	nein
GW Logistik	GW Logistik	GW Logistik	15	nein
MTW 1	MTW 1	MTW 1	13	nein
MTW 2	MTW 2	MTW 2	13	nein
KdoW B-Dienst	KdoW B-Dienst	KdoW B-Dienst	10 (vorher 13)	ja
KdoW B-Dienst	KdoW B-Dienst	KdoW B-Dienst	10 (vorher 13)	ja
PKW VB 1	PKW VB	PKW VB	10 (vorher 13)	ja
PKW VB 1	PKW VB	PKW VB	10 (vorher 13)	ja
KdoW KatS	KdoW KatS	KdoW KatS	10 (vorher 13)	ja

Tabelle 54 angepasstes Fahrzeugkonzept der Berufsfeuerwehr ohne Rettungsdienst

Auf Grund der wirtschaftlich optimierten Qualität bei den Fahrzeugen und gesunkener Regenerationszyklen der Hersteller wurden die Laufzeiten einiger Fahrzeugtypen nach unten korrigiert.

Freiwillige Feuerwehr					
FFw	Derzeitiges Fahrzeug	Bisherige Planung	Neue Planung	Regeneration	Änderungen
Mitte	LF 16/12	LF 10 (TH)	LF 10 (TH)	25	nein
	LF 16 TS KatS	LF KatS	LF KatS	25	nein
	ELW 2	ELW 2	bei BF	20	nein
	MTW	MTW	MTW	13	nein
Gadeland	LF 16/12	LF 10 (TH)	LF 10 (TH)	25	nein
	LF 16 TS KatS	LF KatS	LF KatS	25	nein
	MTW	MTW	MTW	13	nein
Wittorf	LF 10/6	LF 10	LF 10	25	nein
	MTW	MTW	MTW	13	nein
Brachenfeld	LF 16 TS KatS	LF 10	-	25	Anpassung gem. BSBP
	MTW	MTW	-	13	Anpassung gem. BSBP
Tungendorf-Dorf	LF 10/6	LF 10	LF 10	25	nein
	MTW	MTW	MTW	13	nein
	FwA Moor	-	-	0	nein
Tungendorf-Stadt	LF 16	LF 10	LF KatS	25	Anpassung gem. BSBP
	TLF 8/18	keine	SW KatS	25	Anpassung gem. BSBP
	MTW	MTW	MTW	13	nein
Einfeld	LF 16/12	LF 10 (TH)	LF 10 (TH)	25	nein
	LF 16 TS-KatS	LF KatS	LF KatS	25	nein
	MTW	MTW	MTW	13	nein
	RW 1	-	-	0	nein
	FwA RTB 1	FwA RTB 1	FwA RTB 1		nein
	FwA Moor	-	-		nein
Jugend- und Kinderfeuerwehr	MTW	MTW	MTW	13	nein
	FwA-JF	FwA-JF	KLF	25	Anpassung gem. BSBP
	-	-	KLF	25	Anpassung gem. BSBP

Tabelle 55 Angepasstes Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehr

## 9.6 Verzeichnisse

### 9.6.1 Quellenverzeichnis

- [1] Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996
- [2] Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992
- [3] Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RDG) vom 29. November 1991 letzte berücksichtigte Änderung: Zuständigkeit und Ressortbezeichnung ersetzt (LVO v. 12.10.2005, GVOBl. S. 487)
- [4] Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG -) in der Fassung vom 10. Dezember 2000
- [5] Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSneuOG) vom 25.03.1997 BGBl. 1997 Teil I Nr. 21 Seite 726 ff
- [6] Organisationserlass Feuerwehren vom 03.03.2009
- [7] Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstes (DVO-RDG) vom 20. November 2008
- [8] Dienstbekleidungs Vorschrift für die Feuerwehren im Lande Schleswig-Holstein vom 04. September 2008 geändert durch Erlass vom 07. November 2008
- [9] FwDV 1 - Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- [10] FwDV 2 – Ausbildung der Feuerwehren im Lande Niedersachsen
- [11] FwDV 3 - Einheiten im Löscheinsatz
- [12] FwDV 7 – Einsatz und Ausbildungsanleitung für Feuerwehren „Atemschutz“
- [13] FwDV 8 – Tauchen
- [14] FwDV 100 – Führung und Leitung im Einsatz –Führungssystem
- [15] FwDV 10 – Tragbare Leitern
- [16] FwDv 500 – Einheiten im ABC-Einsatz
- [17] PDV/DV 810.3 – Sprechfunk
- [18] GUV-V C 53 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren vom Mai 1989 in der Fassung vom Januar 1997 mit Durchführungsanweisung vom Juli 2003
- [19] GUV-G 9102 Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr vom Juni 2005

- [20] DVGW Technische Regel Arbeitsblatt W 405:2008-02 – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung
- [21] Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 08.06.2005 (BGBl I Nr. 33 S. 1598)
- [22] WIBERA: Grundsatzstudie Feuerwehr, Düsseldorf 1978
- [23] Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten, 16.09.1998
- [24] Bechthold, R., Ehlert, K.-P., Wesche, J.: Brandversuche Lehrte, Schriftenreihe Bau- und Wohnforschung des BRBS 04.037, 1978
- [25] BMFT: Grundlagenuntersuchung für die Entwicklung verbesserter Feuerwehrfahrzeuge zur Optimierung der Leistungsfähigkeit bei der Brandbekämpfung und anderen Einsätzen, Definitionsstudie (ORBIT-Studie);, Forschungsbericht KT7612, 1978
- [26] OVG Nordrhein-Westfalen – Beschluss vom 15.03.2004, Aktenzeichen: 13 B 16/04
- [27] Schutzkommission beim BMI: Mögliche Gefahren für die Bevölkerung bei Großkatastrophen und im Verteidigungsfall (3. Gefahrenbericht), in Zivilschutzforschung Band 59, März 2006, ISBN 0343-5164
- [28] Vereinbarung zwischen den Innenministern/-senatoren für Inneres der Länder und der Deutschen Bahn AG vom August 1998
- [29] Katastrophenabwehrkalender der Stadt Neumünster
- [30] Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe - BBK: Ausstattungskonzept Medizinische Task Force (MTF) vom Mai 2008
- [31] Alekhin, E. M., Brömme, A., Brushlinski, N., Sokolov, S., Wagner, P.: Vorausschauendes Planen – Risikoanalyse mit Hilfe von Statistik, in Handbuch Brandschutz, ecomed-verlag 1997
- [32] Richtlinie des Robert-Koch-Instituts (RKI) für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention: "Anforderungen der Hygiene an den Krankentransport" von 1999
- [33] Günther; C.; Strang; A.: Psychosoziale Unterstützung von Einsatzkräften, Brandschutz 8/2004S.539-543
- [34] Arndt; D.: Projekt „Organisationsprofile, Gesundheit und Engagement im Einsatzwesen“ Hochschule Magdeburg/Stendal (noch nicht veröffentlichter Bericht)
- [35] Arndt, D.; Waterstraat, F. : Endbericht der Studie „Primäre Prävention im Einsatzwesen“ der Ludwig – Maximilian – Universität München, S. 62; Hochschule Magdeburg/ Stendal in Zusammenarbeit mit der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen; Brandschutz 8/2004, S. 543
- [36] Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

- [37] Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausstattung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO) des Landes Hessen vom 29. August 2001 mit Anlagen GVBl. I S 391
- [38] Schams, T.: Personalstärkeermittlung für Freiwillige Feuerwehren – Ausfallfaktor – Brandschutz 12/1997 S 958 ff
- [39] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über die Sicherheit beim Betrieb überwachungspflichtiger Anlagen, und die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002
- [40] Bundesministerium des Innern O4 – 750100/1; Strategische Neukonzeption der ergänzenden technischen Ausstattung des Katastrophenschutzes im Zivilschutz, März 2003; Meyer-Teschendorf, Rechenbach; „Rechenbach-Bericht“
- [41] Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 227 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)
- [42] Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes: vfdb-Richtlinie 08/05 - Richtlinie zur Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren
- [43] DIN EN 469:2007-02 Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung
- [44] HuPF – Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerwehr-Schutzkleidung, Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten der Innenminister und –senatoren der Länder, AG Feuerschutzkleidung, Stand 8/1999
- [45] DIN EN 443:2007 Feuerwehrhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen
- [46] DIN EN 659:2003 + A1:2008 Feuerwehrschtzhandschuhe
- [47] DIN EN 15090:2006 incl. Berichtigung 1 Schuhe für die Feuerwehr
- [48] DIN EN 13911:2004 Schutzkleidung für die Feuerwehr – Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr
- [49] DIN EN 137 Atemschutzgeräte; Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Vollmaske - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
- [50] DIN EN 136 Atemschutzgeräte – Vollmasken - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
- [51] Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Atemschutzgeräteträger gemäß BGV-A4 - G 26-3
- [52] DIN EN 343:2003-11 Schutzkleidung gegen Regen
- [53] EN 533:1997-06 Schutzkleidung – Schutz gegen Hitze und Flammen – Materialien und Materialkombinationen mit begrenzter Flammenausbreitung

- [54] DIN EN 471:2008-03 Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen
- [55] DIN EN ISO 20344 Persönliche Schutzausrüstung - Prüfverfahren für Schuhe
- [56] DIN EN 344-1 Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen – Teil 1 Terminologie und Leistungsanforderungen
- [57] vfdb 08/06:2006-11 Auswahl von Schutzanzügen gegen Infektionserreger für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren
- [58] Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C53)
- [59] DIN EN 1073-:1998-02 Schutzkleidung gegen radioaktive Kontamination – Teil 1: Anforderungen und Prüfverfahren für belüftete Schutzkleidung gegen radioaktive Kontamination durch feste Partikel
- [60] DIN EN 1073-2:2002-10 Schutzkleidung gegen radioaktive Kontamination – Teil 1: Anforderungen und Prüfverfahren für unbelüftete Schutzkleidung gegen radioaktive Kontamination durch feste Partikel
- [61] vfdb 0801:2006-11 Auswahl von Chemikalienschutzanzügen für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren
- [62] DIN EN 943-2:2002-04 Schutzkleidung gegen flüssige und gasförmige Chemikalien, einschließlich Flüssigkeitsaerosole und Feste Partikel – Teil 2: Leistungsanforderungen für gasdichte (Typ 1) Chemikalienschutzanzüge für Notfallteams (ET)
- [63] DIN EN 399 entspricht DIN EN ISO 12402-2:2008-08 Persönliche Auftriebsmittel Teil 2: Rettungswesten
- [64] DIN EN ISO 15027-2:2002-06 Schutzkleidung gegen Unterkühlung im Wasser – Teil 1: Kälteschutzanzüge, Anforderungen einschließlich Sicherheit
- [65] BBK: ABC-ErkKW Stand Mai 2005, <http://www.notfallinfobochum.com/bedrohung/neuestrategie/flyerabcerkunder.pdf>
- [66] Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz – RettAssG) vom 10.07.1989 i. d. F. vom 2. 12. 2007
- [67] Fischer, R.: Brandschutzbedarfsplan - Fehlerquellen und Ermessensspielräume bei der Schutzzielbestimmung? LFV NRW
- [68] Landesfeuerwehrverband-Nordrhein-Westfalen: Hinweise und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen [112] DIN EN 943-2 Schutzkleidung gegen flüssige und gasförmige Chemikalien, einschließlich Flüssigkeitsaerosole und feste Partikel – Teil 2: Leistungsanforderungen für gasdichte (Typ1) Chemikalienschutzanzüge für Notfallteams
- [69] Ackermann, R., et. al.: Magdeburger Erklärung, Magdeburg Januar 2005
- [70] Bucher, H., Schlömer, C., Lackmann, G.: Die Bevölkerungsentwicklung in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1990 und 2020, Informationen zur Raumentwicklung Heft 3/4.2004

- [71] Deutscher Feuerwehrverband: Kongress „Mut zur Zukunft“, Berlin 2008
- [72] Michel, H.: Der demografische Wandel in Deutschland und seine Folgen, vfdb-Jahresfachtagung 2008, Tagungsband
- [73] DIN EN 463:1994 Schutzkleidung – Schutz gegen flüssige Chemikalien – Prüfverfahren: Bestimmung der Beständigkeit gegen die Durchdringung eines Flüssigkeitsstrahls (Jet-Test)
- [74] Niehoff, D.: Der Klimawandel in Deutschland – Vom Medienstar zur ernst zu nehmenden Gefahr, Bevölkerungsschutz 3/2008 S. 2 ff
- [75] Graßl, H.: Klimaänderungen durch den Menschen – Neue Wetterextreme sind bei Klimaänderungen unvermeidbar, Bevölkerungsschutz 3/2008 S. 10 ff
- [76] Innenministerkonferenz: Hinweise zur Bildung von Stäben der administrativorganisatorischen Komponente (Verwaltungsstäbe – VwS)

## 9.6.2 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AB	Abrollbehälter
ABC	Atomar-Biologisch-Chemisch-
AB-Sonderlösch	Abrollbehälter Sonderlöschmittel
AED	Automatische Externe Defibrillation
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AGT	Atemschutzgeräteträger
AKNZ	Akademie für Katastrophenschutz, Notfallhilfe und Zivilschutz
ALRD	Abschnittsleiter Rettungsdienst
ÄLRD	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz ArbSchG
ASB	Arbeiter Samariter Bund
Astra	Atemschutz- Strahlenschutz
ATF	Analytische Task Force
ATG	Atemschutzgerät
BSBP	Brandschutzbedarfsplan
BesGr.	Besoldungsgruppe.
BF	Berufsfeuerwehr
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
BMA	Brandmeldeanlage
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CFK	Kohlefaserverstärkter Kunststoff
g.D.	gehobener Dienst
DA	Dienstanweisung
DBAG	Deutsche Bahn Aktien Gesellschaft
DIN	Deutsches Institut für Normung
DL	Drehleiter
DLK	Drehleiter mit Korb
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
DME	Digitale Meldeempfänger
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DSL	Digital Subscriber Line
DV	Dienstvorschrift
DVGW	Deutscher Verband der Gas- und Wasserfachleute
EAL	Einsatz-Abschnitts-Leiter
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELA	elektroakustische Alarmanlage
ELA	elektroakustische Lautsprecheranlage
ELW	Einsatzleitwagen
EM	Einsatzmittel
ErkKw	Erkundungskraftwagen
ESA	Einsteck-Anschluss-System
etc.	et cetera
EU	Europäische Union EU
FB	Fachbereich FB
FD 13	Fachdienst 13 (Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz)
FBL	Fachbereichsleiter
FDL	Fachdienstleiter

FEL	Feuerwehreinsatzleitung (mobile TEL)
FEZ	Feuerwehreinsatzzentrale
FFw	Freiwillige Feuerwehr
ff	ferner folgend
FKH	Feldkochherd
FMS	Funkmeldesystem
FMZ	Fernmeldezentrale
FNFw	Fachnormenausschusses Feuerwehrwesen
FS	Funktionssoll
Fü-Ass	Führungsassistenten
HFUK	Hanseatische Feuerwehrunfallkasse
Fußball-WM	Fußball Weltmeisterschaft
FW	Feuerwehr
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
gD/hD-feu	Gehobener/höherer Feuertechnischer Dienst
GUV	Gemeinde-Unfall-Versicherung
GW	Gerätewagen
h	Stunde(n)
h.D.	höherer Dienst
HLF	Hilfeleistungs-Löschfahrzeug
HVB	Hauptverwaltungsbeamte
ICE	Inter City Express
incl.	inklusive
IRLS	Integrierte Regional Leitstelle IRLS
IT	Informationstechnologie IT
JF	Jugendfeuerwehr
JUH	Johanniter Unfallhilfe
KatS	Katastrophenschutz
KdoW	Kommandowagen
Kfz	Kraftfahrzeug
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KT	Krankentransport
KTW	Krankentransportwagen
LF	Löschfahrzeug
LFS	Landesfeuerweherschule
LKW	Lastkraftwagen
LKW Dekon P	Lastkraftwagen Dekontamination-Personen
l/min	Liter pro Minute
LNA	Leitender Notarzt
m über N.N.	Meter über Normal Null
ManV	Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten
mD	mittlerer Dienst
mD-feu	mittlerer Feuertechnischer Dienst
MHD	Malteser Hilfsdienst
MI	Minister des Innern
MTF	Medizinische Taskforce
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
MTW	Mannschaftstransportwagen
MZF	Mehrzweckfahrzeug MZF
NBC	Nuclear-Biological-Chemical = ABC
NEF	Notarzteinsetzungsfahrzeug
o. V i. A.	oder Vertreter im Amt
OrtsFw	Ortsfeuerwehr
OrgL	Organisatorischer Leiter
OrtsF	Ortsfeuerwehr

p.a.	per anno (pro Jahr).
PAL	politisch-administrative Leitung
PC	Personal Computer
PF	Personalfaktor
PS	Planstellensoll
PSA	persönliche Schutzausrüstung
PSU	Psychosoziale Unterstützung
PTSD	Posttraumatic Stress Disorder
RA	Rettungsassistent
RD	Rettungsdienst
RetAssG	Rettungsassistentengesetz
RetD	Rettungsdienst
RTW	Rettungswagen
RW	Rüstwagen
S-AR	alkoholbeständiges Schaummittel
SEG	Schnell-Einsatzgruppe
SGB	Sozialgesetzbuch
STAN	Stärke- und Ausrüstungsnachweis
StBM	Stadtbrandmeister
TEL	Technische Einsatzleitung
THW	Technisches Hilfswerk
TLF	Tanklöschfahrzeug
TÜV	Technischer Überwachungsverein
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
vfdb	Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes
VoIP	Voice-over-IP
WA	Wachabteilungen
WF	Werkfeuerwehr
WLF	Wechseladerfahrzeug
ZSneuOG	Zivilschutz-Neuordnungsgesetz